# BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE SCHRIFTEN ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Universität Duisburg-Essen / Mercator School of Management
Prof. Dr. Volker Breithecker

# Finanzierung des Studiums – Ökonomische, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

M. Sc. Christina Rudi

Veröffentlicht 2022

Zugleich Masterarbeit 2021

### **Impressum**

1. Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-940402-55-4

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20220623-143646-1

DOI: 10.17185/duepublico/76078

Erschienen in:

Betriebswirtschaftliche Schriften zur Unternehmensbesteuerung, Band 20

Herausgeber:

Universität Duisburg-Essen

Mercator School of Management

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Prof. Dr. Volker Breithecker



#### Geleitwort

Die vor vielen Jahren erfolgte Umstellung unserer Prüfungsordnungen von der Diplom- auf die Bachelor-/Masterstruktur war mit unterschiedlichen Gefühlen erwartet worden. Heute können wir feststellen, dass wir – als Lehrstuhl aber auch als Mercator School of Management (MSM) – sehr zufrieden sind. Musste früher jeder Studierende, der sein Studium begonnen hat, bis zum Schluss, zum Diplom, durchhalten (ansonsten hätte ein jahrelanges Studium keinen akademischen Erfolg gezeigt), kann heute nach dem Bachelor eine vorübergehende Pause, ein Wechsel an eine andere Hochschule oder das endgültige Studiumsende beschlossen werden. Die Praxis weiß (positiv), was sie an Bachelorabsolventen hat! Die Formalvoraussetzungen für einen Masterplatz an der MSM sind mit der Note "gut" anspruchsvoll und bringen uns ausgezeichnete interne und externe Masterstudierende.

An der MSM versuchen wir immer wieder, gute Leistungen zu honorieren. Im Deutschlandstipendium sind wir weit vorne (vgl. UDE-Stipendium (unidue.de)), viele Preise werden Jahr für Jahr ausgelobt und vergeben (vgl. https://www.msm.uni-due.de/mercator-school-of-management/preise-und-foerderungen/ – und dabei fehlt noch der vom Duisburger Ehemaligenverein seit Jahren ausgelobte Seminarpreis! [vgl. BWSL: Seminarpreis (unidue.de)]). Dennoch drohen herausragende Arbeiten angesichts ihrer Vielzahl unbeachtet zu bleiben – für die alleinige Erinnerung erstellt. Dies wollen und werden wir mit der Schriftenreihe BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE SCHRIFTEN ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG verhindern. Mit dieser Reihe belegen wir, dass die AbsolventInnen der Mercator School of Management, die AbsolventInnen vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre in Duisburg ökonomische Probleme kreativ und wissenschaftlich fundiert bearbeiten und lösen können.

Uns bleibt weiterhin die Hoffnung, dass diese Bände bei allen Interessierten positiv wahrgenommen werden – meldet Euch bei uns, damit wir Euch ein Exemplar zusenden können!

Duisburg im Juni 2022,

Sabrina Backs, Volker Breithecker, Friederike Bauhoff und Stefanie Zimmermann

## Inhaltsverzeichnis

Geleitwort
Inhaltsverzeichnis
AbkürzungsverzeichnisV
AbbildungsverzeichnisX
TabellenverzeichnisXI
1 Einleitung
2 Studieren in Deutschland
2.1 Studium als Bildungsperspektive
2.2 Finanzielle Situation von Studierenden
2.2.1 Kosten im Studium
2.2.2 Überblick über Finanzierungsquellen
2.2.2.1 Unterhalt, Kindergeld, BAföG122.2.2.2 Erwerbstätigkeit neben dem Studium132.2.2.3 Stipendien17
2.2.2.4 Fremdfinanzierung
2.4 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht für Studierende2
3 Ausbildungsförderung
3.1 Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach
3.2 Anspruchsvoraussetzungen der Höhe nach
3.3 Einkommen als einflussnehmende Determinante
3.4 Rückzahlungsmodalitäten
3.5 Nutzenstiftende Aspekte
4 Kredit- und Bildungsfondsfinanzierung
4.1 Studienkredite 6.5
4.1.1 Bildungskreditprogramm der Bundesregierung
4.1.2 Studienkreditprogramm der KfW69

	4.1.3 Szenarioanalyse am Beispiel des KfW-Studienkredits	72
	4.2 Bildungsfonds	77
	4.2.1 Funktionsweise eines Bildungsfonds	77
	4.2.2 Vertragliche Aspekte der Bildungsfondsfinanzierung	81
5	Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Tätigkeiten neben dem Studium	84
	5.1 Nichtselbständige Beschäftigung	84
	5.1.1 Gesetzliche Versicherungspflicht als Arbeitnehmer	84
	5.1.2 Werkstudentenprivileg	86
	5.1.3 Geringfügige Beschäftigung	89
	5.1.4 Übergangsbereich	94
	5.1.5 Praktikum	98
	5.1.6 Rechtsfolgen unterschiedlicher Fallkonstellationen	100
	5.2 Studentische Selbständigkeit	108
	5.2.1 Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	108
	5.2.2 Abgrenzungskriterien der Hauptberuflichkeit	111
	5.2.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit	116
	5.2.4 Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit	120
	5.2.5 Künstlersozialkasse	123
	5.2.6 Selbständige Erwerbstätigkeiten und abhängige Beschäftigungs-	
	verhältnisse neben dem Studium und deren Rechtsfolgen	128
6	Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen	135
	6.1 Studienaufwendungen de lege lata	135
	6.2 Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG	140
	6.3 Erfassung von Studienaufwendungen	143
	6.3.1 Fahrtkosten	146
	6.3.2 Doppelte Haushaltsführung	149

6.3.3 Auswärtige Tätigkeit	152
6.3.4 Häusliches Arbeitszimmer	154
6.3.5 Arbeitsmittel	157
6.3.6 Zins- und Tilgungszahlungen	160
6.4 Verlustverrechnung mit Beispiel	162
7 Zusammenfassung	172
Anhang I	178
Anhang II	184
Anhang III	187
Literaturverzeichnis	191
Verzeichnis sonstiger Quellen	220
Rechtsprechungsverzeichnis	236

### Abkürzungsverzeichnis

a. M. anderer Meinung

AG Aktiengesellschaft

AO Abgabenordnung

Art. Artikel

AStA Allgemeiner Studierendenausschuss

Aufl. Auflage

AV Arbeitslosenversicherung

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BAföG VwV Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum

BAföG

BAföGÄndG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BBHZVO NRW Berufsbildungshochschulzugangsverord-

nung des Landes Nordrhein-Westfalen

BBiG Berufsbildungsgesetz

BeitrVerfGrsSz Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BMF Bundesministerium der Finanzen

BR-Drs. Bundesrats-Drucksache

BRKG Bundesreisekostengesetz

BSG Bundessozialgericht

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestags-Drucksache

BUKG Bundesumzugskostengesetz

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVV Beitragsverfahrensverordnung

bzw. beziehungsweise

ca. circa

d. h. das heißt

DarlehensV Verordnung über die Einziehung der nach

dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

geleisteten Darlehen

de Deutschland

DIW Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

DZHW Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wis-

senschaftsforschung

ECTS European Credit Transfer System

EStDV Einkommensteuer-Durchführungsverord-

nung

EStG Einkommensteuergesetz

EStH Einkommensteuer-Hinweise

EStR Einkommensteuer-Richtlinien

et al. et alii (und andere)

EU Europäische Union

EWU-Statistik der Europäischen Währungs-

union

EY Ernst & Young

f. folgend

FG Finanzgericht

FGO Finanzgerichtsordnung

Fn. Fußnote

gem. gemäß

GewSt Gewerbesteuer

GewStG Gewerbesteuergesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GIVO NRW Gleichwertigkeitsverordnung des Landes

Nordrhein-Westfalen

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HG NRW Gesetz über die Hochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen

HGB Handelsgesetzbuch

HRG Hochschulrahmengesetz

Hrsg. Herausgeber

Hs. Halbsatz

http(s) Hypertext Transfer Protocol (Secure)

HwO Handwerksordnung

HZG NRW Hochschulzulassungsgesetz des Landes

Nordrhein-Westfalen

i. d. R. in der Regel

i. H. v. in Höhe von

i. S. d. im Sinne des

i. V. m. in Verbindung mit

IAB Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsfor-

schung

ifo Institut für Wirtschaftsforschung

IHK Industrie- und Handelskammer

inkl. inklusive

insbes. insbesondere

IW Institut für Wirtschaft

IZA Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit

KapErtrSt Kapitalertragsteuer

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

KredAnstWiAG Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederauf-

bau

KSVG Gesetz über die Sozialversicherung der selb-

ständigen Künstler und Publizisten

KV Krankenversicherung

KVdS Krankenversicherung der Studierenden

KWG Kreditwesengesetz

Lfg. Lieferung

LG Landgericht

lit. littera (Buchstabe)

LohnSt Lohnsteuer

LSG Landessozialgericht

LStDV Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

LStR Lohnsteuer-Richtlinien

lt. laut

MiLoV3 Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung

Mio. Millionen

Nr. Nummer

o. g. oben genannt

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammen-

arbeit und Entwicklung

OFD Oberfinanzdirektion

OLG Oberlandesgericht

VIII

OVG Oberverwaltungsgericht

p. a. per annum (pro Jahr)

priv. privaten

PV Pflegeversicherung

RBStV Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

RStBl Reichssteuerblatt

RV Rentenversicherung

S. Satz

SGB Sozialgesetzbuch

sog. sogenannte(n)

StB Steuerberater

Std. Stunde

StipG Gesetz zur Schaffung eines nationalen Sti-

pendienprogramms

StudakVO NRW Studienakkreditierungsverordnung des Lan-

des Nordrhein-Westfalen

StudienplatzVVO NRW Studienplatzvergabeverordnung des Landes

Nordrhein-Westfalen

StWG Studierendenwerksgesetz

SVBezGrV Sozialversicherungs-Rechengrößenverord-

nung

SvEV Verordnung über die sozialversicherungs-

rechtliche Beurteilung von Zuwendungen

des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

u. a. unter anderem

u. U. unter Umständen

URL Uniform Resource Locator

VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag

VVR Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

WFNG NRW Gesetz zur Förderung und Nutzung von

Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfa-

len

WNB Wohnraumnutzungsbestimmungen

WoBindG Gesetz zur Sicherung der Zweckbestim-

mung von Sozialwohnungen

WoFG Wohnraumförderungsgesetz

WP Wirtschaftsprüfer

www World Wide Web

Z. Ziffer

z. B. zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gesamtstudienkosten für Lebenshaltung und Ausbildung		
Abbildung 2:	Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen		
Abbildung 3:	Ermittlung der Leistungshöhe40		
Abbildung 4:	Berechnung des bereinigten Einkommens		
Abbildung 5:	Auszahlungsbeträge in der Auszahlungsphase74		
Abbildung 6:	Zinsbelastung in der Auszahlungs- und Karenzphase75		
Abbildung 7: Rückzahlungsbeträge in der Rückzahlungsphase			
Abbildung 8: Umgekehrter Generationenvertrag			
Abbildung 9:	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts innerhalb und außerhalb des Übergangsbereichs96		
Abbildung 10:	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und Werkstudententätigkeit 104		
Abbildung 11:	Versicherungspflicht bei mehreren Beschäftigungsverhältniss. 107		
Abbildung 12:	Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne eine andere Erwerbstätigkeit		
Abbildung 13:	Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit neben einer anderen Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung) 115		
Abbildung 14:	Rechtsfolgen einer abhängigen Beschäftigung129		
Abbildung 15:	Rechtsfolgen einer selbständigen Erwerbstätigkeit132		
Abbildung 16: Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen in unterschiedlichen Bildungsphasen			

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuerschuld der Ein-	
	kommensteuer2	1
Tabelle 2:	Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung2	9
Tabelle 3:	Monatliche Arbeitsentgelt- und Arbeitseinkommensgrenzen für	
	Familienversicherung	2
Tabelle 4:	Monatliche Ausbildungsförderungsbedarfssätze für Studierende3	9
Tabelle 5:	Jahreseinnahmengrenze4	8
Tabelle 6:	Jahresgewinngrenze4	9
Tabelle 7:	Durchschnittseinkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit	0
Tabelle 8:	Vorzeitige Rückzahlung6	0
Tabelle 9:	Vorzeitige Rückzahlung nach Freistellung6	1
Tabelle 10:	Vorzeitige Rückzahlung eines Teildarlehens6	1
Tabelle 11:	Vorzeitige Rückzahlung eines Volldarlehens6	2
Tabelle 12:	Beitragssätze der Versicherungszweige	6
Tabelle 13:	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung innerhalb einer Werk-	
	studententätigkeit8	7
Tabelle 14:	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen	
	Beschäftigungen9	2
Tabelle 15:	Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des	
	Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 867,83 €9	7
Tabelle 16:	Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des	
	Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 1.299 €9	7
Tabelle 17:	Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge10	2
Tabelle 18:	Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge und	
	Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung10	3
Tabelle 19:	Monatliche Mehrbelastung durch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	6

Tabelle 20: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Kranken-
versicherung119
Tabelle 21: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen
Pflegeversicherung
Tabelle 22: Monatlicher Regelbeitrag, halber Regelbeitrag, Mindestbeitrag und
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung
Tabelle 23: Monatliche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf Antrag 123
Tabelle 24: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Krankenversicherung 126
Tabelle 25: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung120
Tabelle 26: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung127
Tabelle 27: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im
Masterstudium167
Tabelle 28: Einkommensteuerliche Belastung ohne Verlustfeststellung
Tabelle 29: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im
Bachelor- und Masterstudium169
Tabelle 30: Einkommensteuerliche Belastung ohne steuerinduzierten Urlaub170
Tabelle 31: Auszahlungsphase (Beträge in €)
Tabelle 32: Karenzphase (Beträge in €)
Tabelle 33: Rückzahlungsphase (Beträge in €)
Tabelle 34: Berechnungsbeispiel 1 im Übergangsbereich
Tabelle 35: Berechnungsbeispiel 2 im Übergangsbereich
Tabelle 36: Berechnungsbeispiel 3 im Übergangsbereich
Tabelle 37: Leseführer für Tabelle 38 und Tabelle 39
Tabelle 38: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Kranken- und Pflege-
versicherung189
Tabelle 39: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Renten- und Arbeits-
losenversicherung

#### 1 Einleitung

Bildung hat einen großen Stellenwert in der Gesellschaft eingenommen.<sup>1</sup> Die seit einigen Jahren stetig steigende Anzahl der Studierenden<sup>2</sup> beläuft sich mittlerweile auf ca. 2,9 Mio.<sup>3</sup> Von Bildungsinvestitionen profitieren nicht nur Studierende, sondern auch der Staat.<sup>4</sup> Bildung wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung aus, ermöglicht internationale Wettbewerbsfähigkeit und ein stärkeres ökonomisches Wachstum, woraus ein nachhaltiger Wohlstand resultiert.<sup>5</sup> Im Durchschnitt erzielen Akademiker nach Studienabschluss ein höheres Einkommen, sodass auch der Staat von höheren Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen profitiert.<sup>6</sup> Daneben weisen Hochschulabsolventen bessere Erwerbsmöglichkeiten und insgesamt ein geringes Risiko der Arbeitslosigkeit auf.<sup>7</sup>

Ein Studium erfordert jedoch den Einsatz von Ressourcen wie etwa Kapital und Lebenszeit.<sup>8</sup> Somit müssen Studierende finanzielle Aufwendungen über einen gewissen Zeitraum für die Bildung investieren, um in späteren Perioden Erträge generieren zu können.<sup>9</sup> Die Erträge müssen nicht unbedingt monetärer Natur sein.<sup>10</sup> Sie können auch auf die Verwirklichung der eigenen Interessen, auf die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf den Erfolg und Sicherheit im Beruf ausgerichtet sein.<sup>11</sup>

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit ökonomischen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten der Studienfinanzierung. Ziel dieser Arbeit ist, Transparenz hinsichtlich verschiedener Studienfinanzierungsinstrumente zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. OECD (2020): 47.

In der vorliegenden Arbeit wird zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung aller Geschlechter verzichtet.

Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 8. Beliebte Hochschulen sind in unterschiedlichen Bundesländern vertreten. Vgl. StudyCheck (2021).

Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 1, Wößmann (2017): 38-40, OECD (2020): 135. Der Gewinn von Bildungsinvestitionen wird als *Bildungsrendite* erfasst. Vgl. OECD (2020): 135, Anger/Plünnecke/Schmidt (2010): 7.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 1, Anger et al. (2013): 88f., Wößmann (2017): 38-40.

Vgl. OECD (2020): 135, Schmillen/Stüber (2014): 7, Neugebauer (2015): 307f. Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit geht mit einem höheren erzielten Einkommen einher, sodass durch den progressiven Einkommensteuertarif eine höhere Steuerbelastung resultiert. Vgl. Schmillen/Stüber (2014): 7, Unterkapitel 2.3.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Weber/Weber (2013): 3f., Möller/Schmillen (2008): 6, OECD (2020): 81-83.

Vgl. OECD (2020): 123. Auf staatliche Ausgaben für Bildung wird im Folgenden nicht eingegangen. Vgl. OECD (2020): 357f., Anger/Plünnecke/Schmidt (2010): 93.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. OECD (2020): 125f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. OECD (2020): 132-134.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Schneider/Franke (2014): 63f., Kamhöfer/Schmitz/Westphal (2019): 235.

schaffen und damit bestehende Informationslücken zu schließen. <sup>12</sup> Die Arbeit soll als Entscheidungshilfe fungieren und einen chancengerechten Hochschulzugang fördern, da die Finanzierung des Studiums einen relevanten Faktor für die Studienaufnahme, die Studienverzögerung oder den Studienabbruch darstellt. <sup>13</sup> In der vorliegenden Arbeit wird die durchweg ökonomische Bedeutung der einzelnen Finanzierungsinstrumente hervorgehoben. Dabei werden insbesondere wechselseitige Beziehungen aufgezeigt, sodass ein individueller Finanzierungsmix zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten konzipiert werden kann. Des Weiteren werden Regularien und Konsequenzen für Studierende in unterschiedlichen Sozialversicherungszweigen analysiert, da die Finanzierung immer einen Zufluss finanzieller Mittel zum Studierenden voraussetzt. Überdies wird die steuerliche Erfassung eben dieser Zuflüsse sowie der Studienaufwendungen diskutiert, die im Zusammenhang mit dem Studium auftreten.

Zu Beginn werden in Kapitel 2 die Rahmenbedingungen für ein Studium kurz vorgestellt. Es wird festgestellt, dass ein Studium mit Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten verbunden ist. Anschließend wird ein Überblick über mögliche Finanzierungsquellen geboten, damit in den weiterführenden Kapiteln eine detaillierte Erörterung stattfinden kann. Des Weiteren werden Studierende als Steuerpflichtige identifiziert und das Ermittlungsschema für die Einkommensteuer skizziert. Daneben wird die Sozialversicherungspflicht der Studierenden in der Kranken- und Pflegeversicherung während des Studiums aufgezeigt.

Kapitel 3 stellt – als eine Finanzierungsmöglichkeit – für die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach vor. Darüber hinaus wird das eigene Einkommen als einflussnehmende Determinante identifiziert und Jahreseinnahmen- und Jahresgewinngrenzen ermittelt, die den Bedarfssatz der Studierenden nicht mindern. Überdies werden Rückzahlungsmodalitäten erörtert und nutzenstiftende Aspekte hervorgehoben. Im Anschluss widmet sich Kapitel 4 der Analyse von Studienkrediten und Bildungsfonds als Finanzierungsinstrumente. Dabei werden finanzwirtschaftliche Aspekte erörtert und Rückzahlungskonditionen kritisch analysiert.

Peter et al. (2016) zeigen, dass Informationsdefizite bezüglich der Kosten und des Nutzens des Studiums bestehen und eine Informationsbereitstellung die Studienabsicht positiv beeinflusst. Vgl. Peter et al. (2016): 561f.

Vgl. Heine/Quast (2011): 24, Schneider/Franke (2014): 65, Heublein et al. (2017): 192, Staneva (2018): 438.

Ferner werden in Kapitel 5 sozialversicherungsrechtliche Aspekte analysiert. Es werden unterschiedliche Rechtsfolgen einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium sowie daraus resultierende sozialversicherungsrechtliche (Mehr-)Belastungen aufgezeigt. Zusätzlich werden unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten analysiert, sodass ein Finanzierungsmix aus mehreren Erwerbstätigkeiten gestaltet werden kann.

In Kapitel 6 wird gezeigt, dass Studierende Studienaufwendungen in der Steuererklärung bei der Ermittlung ihres zu versteuernden Einkommens erfassen können. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich insbesondere auf die einkommensteuerliche Klassifizierung von Studienaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben. Es werden damit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen und unterschiedliche abzugsfähige Studienaufwendungen vorgestellt sowie steuerliche Folgen der Verlustfeststellung erklärt. Abschließend werden die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Arbeit gewonnen wurden, in einem Fazit zusammengefasst.

#### 2 Studieren in Deutschland

#### 2.1 Studium als Bildungsperspektive

Im Wintersemester 2020/2021 bieten 423 Hochschulen in Deutschland den Zugang zu einem Studium an. <sup>14</sup> Das Hochschulrahmengesetz definiert die Zielsetzung eines Studiums wie folgt: "Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird."<sup>15</sup>

Generell kann ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert werden, <sup>16</sup> dabei können die Studiengänge zu einem Bachelor- oder Mastergrad führen. <sup>17</sup> Die Regelstudienzeit gibt einen Zeitrahmen vor, in dem das Studium abgeschlossen werden kann. <sup>18</sup> Der Zugang zum Studium ist an erforderliche Qualifikationen gebunden, wobei die allgemeine Hochschulreife eine Berechtigung zu einem uneingeschränkten Studium bietet. <sup>19</sup> Die erforderlichen Qualifikationen für ein Studium können über die Hochschulreife und Fachhochschulreife bis zu ausländischen schulischen und hochschulischen Bildungsnachweisen variieren. <sup>20</sup> Zudem gibt es zulassungsbeschränkte Studiengänge aufgrund begrenzter Aufnahmekapazitäten,

Vgl. Statistisches Bundesamt (2021a). Die Anzahl der Universitäten beläuft sich auf 108. Vgl. Statistisches Bundesamt (2021a).

<sup>§ 7</sup> HRG. Das Bildungswesen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Länder (§§ 30, 70 GG). § 58 HG NRW bietet eine detailliertere Zielsetzung.

Vgl. §§ 1, 2 HRG, §§ 1-3 HG NRW. Ein Studium ist z. B. auch an einer Musikhochschule oder Kunsthochschule denkbar. www.hochschulkompass.de bietet eine Datenbank für die Suche nach der passenden Hochschule an.

Vgl. § 19 HRG. Masterstudiengänge schließen grundsätzlich an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an. Vgl. § 49 Abs. 7 HG NRW, §§ 3, 5 StudakVO NRW. In diesem Zusammenhang werden auch die Terminologien konsekutives oder postgraduales Masterstudium verwendet. Vgl. § 12 HRG, § 19 Abs. 4 HRG, § 61 Abs. 2 HG NRW.

Vgl. § 19 Abs. 2 und 3 HRG. Grundsätzlich beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge sechs bis acht Semester und für Masterstudiengänge zwei bis vier Semester. Vgl. § 61 Abs. 1 HG NRW.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. § 27 HRG, § 49 Abs. 1 HG NRW.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. §§ 1-9 GIVO NRW, § 49 HG NRW, §§ 1-4 BBHZVO NRW.

z. B. besteht eine bundesweite Zulassungsbeschränkung für Studiengänge der Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin.<sup>21</sup> Der Zeitaufwand für ein Studium wird durch die gewählte Studienform beeinflusst.<sup>22</sup> Hochschulen bieten Studiengänge und individuelle Regelungen an, die neben dem Vollzeitstudium auch ein Teilzeitstudium, berufsbegleitendes oder duales Studium ermöglichen.<sup>23</sup>

Das am stärksten besetzte Studienfach an deutschen Hochschulen ist Betriebswirtschaftslehre. Danach folgen die Studienfächer Informatik, Rechtswissenschaft und Maschinenbau/-wesen. Im Mittelpunkt der Studierenden steht bei der Wahl des Studienfachs das persönliche Interesse sowie gute Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten. Das Studium ist von der Persönlichkeitsentfaltung und zukünftigen Erfolgs- und Ertragserwartungen der Studierenden geprägt. Gleichzeitig stehen unterschiedliche Aufwendungen dem Gesamtnutzen eines Studiums gegenüber. Bildung besitzt somit einen Investitionscharakter, weshalb in diesem Zusammenhang auch von *Investition in Humankapital* gesprochen wird. Im Anschluss erfolgt eine Erläuterung der Studienkosten und eine Übersicht von Finanzierungsquellen, mit denen die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten während eines Studiums gedeckt werden können.

\_

Vgl. § 1 HZG NRW. Die Stiftung für Hochschulzulassung regelt zentral die Studienplatzvergabe für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Vgl. § 3 StudienplatzVVO NRW. Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplätze durch Hochschulen vergeben. Vgl. § 23 StudienplatzVVO NRW.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 56. Laut der 21. Sozialerhebung sind 93 % der Studierenden in einem Präsenzstudium eingeschrieben, das i. d. R. ein Vollzeitstudium ist (nur einer von zehn Studierenden geht einem Teilzeitstudium nach). 2 % der Studierenden sind in einem berufsbegleitenden Studium und 5 % der Studierenden in einem dualen Studium immatrikuliert. Vgl. Middendorff et al. (2017): 15.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 56, von Stechow (2019): Z. 161-165. Zeitliche und räumliche Flexibilität ermöglichen die Integration von Berufstätigkeit und die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen. Vgl. Middendorff et al. (2017): 56.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 31.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 31.

Vgl. EY (2020): 8, Schneider/Franke (2014): 63f. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass das jährliche Bruttoeinstiegsgehalt u. a. in Abhängigkeit der Studienrichtung erheblich variieren kann. Vgl. GehaltsReporter (2021). Gehaltsunterschiede können auch aufgrund geschlechtsspezifischer Entlohnung und regionaler Unterschiede resultieren. Vgl. Schmillen/Stüber (2014): 4f.

Vgl. Schneider/Franke (2014): 63f., Piopiunik/Kugler/Wößmann (2017): 29, Kamhöfer/Schmitz/Westphal (2019): 235.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. OECD (2020): 125f.

Vgl. Hegelheimer (1982): 303f., Palacios (2004): 9, Becker (1962): 9f. Die Investition in Humankapital ist mit Opportunitätskosten verbunden, da während der Bildungsinvestition der Studierende einem Verdienstausfall unterliegt. Vgl. Neugebauer (2015): 318. Die Höhe der entgangenen Einnahmen variiert u. a. in Abhängigkeit von der Studiendauer. Vgl. OECD (2020): 126. Daneben existieren laufende, z. B. Sozial- oder Studienbeiträge, und einmalige Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung. Vgl. Abschnitt 2.2.1.

#### 2.2 Finanzielle Situation von Studierenden

#### 2.2.1 Kosten im Studium

Kosten während des Studiums resultieren vor allem aus Lebenshaltungskosten, die den gesamten notwendigen Lebensunterhalt zur Sicherung des Existenzminimums umfassen.³0 Laut dem Deutschen Studentenwerk³1 benötigt ein Student im Jahr 2016 im Durchschnitt ca. 819 € im Monat, um die Lebensunterhaltskosten zu decken.³2 Dabei bilden Mietkosten einschließlich Nebenkosten und Ausgaben für Ernährung die höchste Kostenkomponente.³3 Daneben fallen Ausgaben für Lernmittel, Fahrtkosten, Internet, Telefon, ggf. Beiträge für die studentische oder freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung³⁴ sowie Ausgaben für Kleidung, Freizeit, Kultur und Sport an.³5 Überdies ist zu berücksichtigen, dass neben den Kernausgaben individuelle zusätzlich fixe monatliche Ausgaben für bspw. andere Versicherungen und Körperpflege oder einmalige Kosten wie etwa Umzugskosten, Ausgaben für eine Innenausstattung inkl. Haushaltsgeräte oder für die Anschaffung eines Computers auftreten können.³6

Des Weiteren stellt der Semesterbeitrag eine weitere Kostenkomponente dar.<sup>37</sup> Der Semesterbeitrag setzt sich i. d. R. aus einem Sozialbeitrag für das Studierenden-

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Dohmen et al. (2017): 21.

In die Analyse wurden ledige Studierende einbezogen, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und allein oder in einer Wohngemeinschaft wohnen bzw. wirtschaften und bislang keinen Hochschulabschluss erworben haben (außer einen Bachelorabschluss für einen konsekutiven Masterstudiengang) (= Fokus-Typ). Vgl. Middendorff et al. (2017): 39. Zu beachten gilt, dass Studierende, die in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen studieren, mit höheren Kosten konfrontiert werden können. Vgl. Dohmen et al. (2019): 22.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 48. Die 21. Sozialerhebung definiert Lebenshaltungskosten im engeren Sinne, sodass die kalkulierte Ausgabenhöhe geringer ausfällt als bei anderen Datensätzen wie etwa der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die auch private Konsumausgaben für z. B. Bildungswesen und Innenausstattung und andere individuelle Ausgaben für z. B. Versicherungen oder Vorsorge berücksichtigt. Vgl. Dohmen et al. (2017): 150f., Statistisches Bundesamt (2020b): 204.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 48. Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, weisen insgesamt niedrigere Ausgaben für Miete und Ernährung auf als Studierende mit eigenem Hausstand. Vgl. Dohmen et al. (2019): 21f.

Weitere Ausführungen zu sozialversicherungsrechtlichen Aspekten während des Studiums erfolgen in Unterkapitel 2.4 und Kapitel 5.

Vgl. Dohmen et al. (2017): 150f., Middendorff et al. (2017): 48f. Zudem werden in der Studie Arztkosten und Medikamente als Ausgabenkomponenten aufgezeigt. Vgl. Middendorff et al. (2017): 48.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Dohmen et al. (2017): 153, Middendorff et al. (2017): 48.

Vgl. Statista (2018a). Der Semesterbeitrag kann z. B. zwischen 102,05 € und 425,06 € variieren. Vgl. Statista (2018a).

werk, einem Studierendenschaftsbeitrag, u. U. einem Mobilitätsbeitrag für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und eventuellen Verwaltungskosten zusammen, wobei der Mobilitätsbeitrag betragsmäßig den größten Anteil umfasst.<sup>38</sup> Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das kommende Semester an die jeweilige Hochschule und kann je nach Hochschule in der Höhe variieren.<sup>39</sup> Zu beachten gilt, dass generell die allgemeinen Studiengebühren abgeschafft wurden, jedoch können in speziellen Fällen z. B. bei Langzeitstudierenden zusätzliche Studiengebühren entstehen.<sup>40</sup> Außerdem können Studiengebühren für private Hochschulen anfallen, die i. d. R. betragsmäßig höher liegen als der Semesterbeitrag.<sup>41</sup>

Der Finanzierungsbedarf der Studierenden ist individuell und steht in einem engen Zusammenhang mit den vorliegenden Lebensumständen, insbesondere hat das Lebensalter einen maßgeblichen Einfluss. Etudierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr die beitragsfreie Mitgliedschaft in der Familienversicherung in Anspruch nehmen und müssen sich kostenpflichtig in der Krankenund Pflegeversicherung für Studierende versichern lassen. Somit steigen durch versicherungsrechtliche Regelungen die Gesundheitsausgaben systematisch mit dem Alter an. Alter an.

Auch gibt es regionale Unterschiede bezüglich der Lebensunterhaltskosten, z. B. ist die Miete in München (22,95 €/m²) deutlich höher als in Duisburg (6,68 €/m²).<sup>45</sup> Außerdem hängen die Mietkosten von der Wohnform ab, sodass Studierende, die

Vgl. OLG Düsseldorf (2012): Z. 3, § 57 Abs. 1 HG NRW, § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG, VRR (2021), AStA (2021), Statista (2018b).

Vgl. § 57 Abs. 1 HG NRW, § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG. Weitere Informationen über den Semesterbeitrag sind der jeweiligen Hochschule zu entnehmen. Vgl. Statista (2018a). Der Sozial- und Studierendenschaftsbetrag für das Wintersemester 2021/2022 beträgt an der Universität Duisburg-Essen z. B. 320,38 €. Vgl. Universität Duisburg-Essen (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Nolden (2015): Z. 231-234, Weber (2021), Coelln (2011): Z. 147.

Vgl. Maciejewski (2020): 546, Hochschule Fresenius (2020). Die private Hochschule Fresenius erhebt bspw. monatlich bis zu 895 € an Studiengebühren. Vgl. Hochschule Fresenius (2020).

Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 164, Dohmen et al. (2019): 28. Die Haushaltskonstellation, in der Studierende leben, wird i. d. R. auch stark vom Alter der Studierenden beeinflusst. Mit steigendem Alter wohnen Studierende eher in einem Einzelhaushalt oder zusammen mit einem Partner. Dies führt wiederum zu Wohnkosten. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 167f., Dohmen et al. (2017): 154f. Des Weiteren können zusätzliche Kosten durch das Vorhandensein von Kind(-ern) entstehen. Vgl. Dohmen et al. (2019): 38-40.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Unterkapitel 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. Dohmen et al. (2017): 147.

Vgl. Wohnungsbörse (2021a), Wohnungsbörse (2021b). In München fallen im Monat durch-schnittlich 387 € Mietkosten inkl. Nebenkosten an. Dagegen belaufen sich die Mietkosten inkl. Nebenkosten in Leipzig auf 264 € im Monat. Vgl. Middendorff et al. (2017): 51.

im Wohnheim wohnen, weniger Mietkosten tragen müssen als alleinwohnende Studierende.<sup>46</sup> Demzufolge können Mietkosten das studentische Budget erheblich belasten.<sup>47</sup>

Internationale Mobilität ist mittlerweile ein zentraler Bestandteil im Studium. Fast jeder dritte Studierende hat sich studienbezogen im Ausland aufgehalten. <sup>48</sup> Studienbezogene Auslandsaufenthalte können unterschiedlich gestaltet werden und umfassen z. B. Studienreisen, Auslandspraktika, Sprachkurse im Ausland oder die Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule und sind grundsätzlich auch mit (Mehr-)Kosten verbunden. <sup>49</sup>

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein Studium mit laufenden Ausgaben verbunden ist, die von den Lebensumständen wie etwa dem Alter, der Wohnform oder dem Einkommen der Studierenden abhängen.<sup>50</sup> Abbildung 1 können durchschnittliche Gesamtstudienkosten entnommen werden.<sup>51</sup>

Vgl. Dohmen et al. (2017): 149. Die Wohnform hat auch auf weitere Ausgabenkomponenten Einfluss, z. B. müssen Studierende, die allein wohnen, tendenziell höhere Ausgaben für Miete, Ernährung und Kommunikation tätigen. Vgl. Dohmen et al. (2019): 26. Durch eine Wohngemeinschaft können Synergieeffekte erzielt werden, sodass einige Kosten bspw. Grundkosten für Telekommunikation geteilt werden können. Vgl. Dohmen et al. (2019): 16f., 26.

Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 186. Dieser Rückschluss lässt sich aus der subjektiven Einschätzung der Studierenden über die finanzielle Lage ziehen. Studierende, die noch bei ihren Eltern wohnen, bewerten ihre finanzielle Situation sicherer als Studierende mit eigenem Hausstand. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 186.

Vgl. Statistisches Bundesamt (2020c): 11, Middendorff et al. (2017): 19. Daten aus der 21. Sozialerhebung zeigen, dass Studierende die Mehrbelastung als eine Barriere für einen Auslandsaufenthalt ansehen. Vgl. Middendorff et al. (2017): 23. In der vorliegenden Arbeit werden vereinzelt Finanzierungsmöglichketen von Auslandsaufenthalten aufgezeigt.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Middendorff et al. (2017): 19, Speck/Zipf (2009): 63f.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Dohmen et al. (2019): 47-49.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 48, Herberger/Oehler (2015): 75. Die durchschnittlichen Gesamtstudienkosten basieren auf der 21. Sozialerhebung und beziehen sich auf Studierende, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und allein oder in einer Wohngemeinschaft wohnen bzw. wirtschaften. Vgl. Middendorff et al. (2017): 39. Die Datensätze beruhen auf dem Jahr 2016 und sind entsprechend veraltet. Im Sommersemester 2021 werden ca. eine Mio. Studierende befragt und damit neue Erkenntnisse generiert. Vgl. Studierendenbefragung (2021). Dohmen et al. (2017) haben anhand verschiedener Datenquellen die Ausgaben der Studierenden analysiert. Hierbei wurden neben den Datensätzen der 20. Sozialerhebung auch die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2013 untersucht. Im Ergebnis lagen die Ausgaben der Studierenden nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe höher als die der Sozialerhebung, da die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Ausgabenpositionen wie etwa Ausgaben für das Bildungswesen für z. B. Semesterbeiträge oder Studiengebühren, Körperpflege und Versicherungskosten berücksichtigt. Vgl. Dohmen et al. (2017): 37-40. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 zeigt, dass alleinlebende Studierende im Durchschnitt 1.034 € im Monat für Lebenshaltungskosten aufwenden mussten, wobei Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung darin nicht enthalten sind. Abbildung 1, Seite 9, basiert nicht auf den Ausgabenposten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, da Dohmen et al. (2017) die Stichprobengröße für die Generierung gesicherter empirischer Ergebnisse zu unsicher einstufen. Vgl. Dohmen et al. (2017): 31, Dohmen et al. (2019): 84. Der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 kann jedoch eine tendenzielle Erhöhung der Studienkosten entnommen werden.

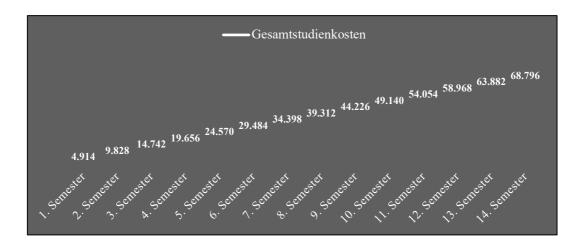


Abbildung 1: Kumulierte Gesamtstudienkosten für Lebenshaltung und Ausbildung (in Anlehnung an Middendorff et al. (2017): 48)

Für ein Studiensemester fallen im Durchschnitt 4.914 € an Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten an, wobei nur die Ausgaben für das Existenzminimum berücksichtigt werden. <sup>52</sup> Somit kostet ein Bachelorstudium, das in sechs Semestern absolviert wird, durchschnittlich 29.484 €. <sup>53</sup> Wenn Studierende einen postgradualen Masterstudiengang von vier Semestern an das Bachelorstudium anschließen, resultieren im Durchschnitt 49.140 € Gesamtstudienkosten als Investition in das Studium und die Zukunft. <sup>54</sup> Zudem zeigt Abbildung 1, dass mit zunehmenden Semestern die Ausgaben kumulativ steigen und ein Studium über der Regelstudienzeit mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. <sup>55</sup> Anzumerken ist, dass Abbildung 1 keinen Anspruch auf Vollständigkeit bietet und ausschließlich der Orientierung dient.

Im Gegensatz zu berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen, die grundsätzlich neben einer Erwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Ausbildung durchgeführt werden, können Studierende, die einem Vollzeitstudium nachgehen, i. d. R.

Vgl. Statistisches Bundesamt (2020b): 204. Diese Erkenntnisse liefern auch Dohmen et al. (2019), die die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2013 mithilfe des Verbraucherpreisindizes des Statistischen Bundesamts für verschiedene Konsumgüter und Dienstleistungen angepasst haben. Insgesamt stellen ihre Ermittlungen fest, dass die Ausgaben zwischen 2013 und 2018 um 6 % gestiegen sind. Vgl. Dohmen et al. (2019): 87.

<sup>819</sup> € x 6 Monate x 1 Semester = 4.914 €.

 $<sup>^{53}</sup>$  819 € x 6 Monate x 6 Semester = 29.484 €.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. Speck/Zipf (2009): 63. 819 € x 6 Monate x 10 Semester = 49.140 €.

Auch stellen Opportunitätskosten, die die entgangenen Einnahmen des Studierenden implizieren, eine Kostenkomponente während des Studiums dar. Vgl. Neugebauer (2015): 318.

aufgrund des studienbezogenen Zeitaufwands einer Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums nicht vollumfänglich nachgehen.<sup>56</sup> Es werden deshalb weiterführend unterschiedliche Finanzierungsquellen vorgestellt, die zur Deckung der laufenden Ausgabenposten im Studium dienlich sind.

#### 2.2.2 Überblick über Finanzierungsquellen

Zwischen der Finanzierungssituation von Studierenden und der Wahrscheinlichkeit, ein Studium aufzunehmen bzw. abzuschließen, besteht ein enger Zusammenhang, sodass die Finanzierung des Studiums als ein relevanter Faktor für die Beschreitung des Studiums identifiziert werden kann. <sup>57</sup> Die Finanzsituation von Studierenden ist spezifisch, da Studierende grundsätzlich auf unkonventionelle und miteinander kombinierbare Quellen zur Einnahmenerzielung zurückgreifen. <sup>58</sup> Als Finanzierungsquellen heben sich insbesondere drei Säulen hervor: die finanzielle Unterstützung durch Angehörige, zum Großteil durch Eltern, die staatliche Förderung bspw. durch BAföG und die eigene Erwerbstätigkeit. <sup>59</sup> Diese werden u. a. durch Ersparnisse <sup>60</sup>, Stipendien, Studienkredite und Bildungsfonds erweitert, die in Abbildung 2 unter übrige Quellen aufgeführt sind. <sup>61</sup> Folgende Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse der 21. Sozialerhebung und gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen aller Studierenden der betrachteten Stichprobe, wobei eine Mischfinanzierung zu erkennen ist. <sup>62</sup>

Vgl. Middendorff et al. (2017): 59f., von Stechow (2019): Z. 161-165. Siehe für den studienbezogenen Zeitaufwand Fn. 95.

Vgl. Heublein et al. (2017): 214, Schneider/Franke (2014): 35f., 65, Heine/Quast (2011): 24, Becker/Lörz (2020): 8f., Middendorff et al. (2017): 18.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Brandt/Apolinarski (2018): 161, Müller/Stuckrad (2013): 3. Andere Bevölkerungsgruppen finanzieren ihre Lebenshaltungskosten fast ausschließlich aus einer Quelle z. B. durch Erwerbstätigkeit, Rente oder Sozialhilfe. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 161.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. Becker/Lörz (2020): 3, Middendorff et al. (2017): 42, Brandt/Apolinarski (2018): 161.

<sup>18 %</sup> der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* greifen auf Ersparnisse zurück. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

Vgl. Middendorff et. al. (2017): 42f. Kredite und Stipendien werden vergleichsweise zu anderen Finanzierungsformen wenig in Anspruch genommen. Vgl. Middendorff et. al. (2017): 42. Waisenrente wird in dieser Arbeit nicht betrachtet.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 43. Die Einnahmenhöhe wird insbesondere von der Haushaltskonstellation, wie etwa ein Einzelhaushalt oder bei den Eltern wohnend, und dem Lebensalter beeinflusst, weshalb ältere Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, mehr Einnahmen benötigen. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 172f.

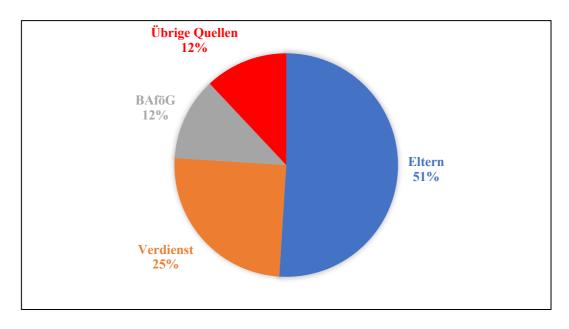


Abbildung 2: Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen (in Anlehnung an Middendorff et al. (2017): 43)

Des Weiteren lassen sich die Finanzierungsquellen bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung systematisieren. Dabei stellen eigene Ersparnisse und Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit eigene Finanzierungsinstrumente dar.<sup>63</sup> Der finanzielle Beistand der Familie und die Förderung durch Stipendien ist grundsätzlich mit keiner Rückzahlungsverpflichtung verbunden.<sup>64</sup> BAföG kann als ein hybrides Finanzierungsinstrument verstanden werden, da der an Studierende ausgezahlte Bedarfssatz einen hälftigen Zuschuss, der an keine Rückzahlungsverpflichtung gebunden ist, und ein hälftiges zinsloses Darlehen einschließt, das zurückzuzahlen ist.<sup>65</sup> Die Kreditfinanzierung ist ein Finanzierungsinstrument, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung einhergeht. Dabei variieren die Rückzahlungskonditionen mit der Kreditform.<sup>66</sup> Aus ökonomischer Sicht ist es zu empfehlen, zunächst auf Finanzierungsinstrumente zurückzugreifen, die keine oder eine geringe Rückzahlungsverpflichtung besitzen.<sup>67</sup> Im Anschluss werden die unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente kurz vorgestellt.

Vgl. Herberger/Oehler (2015): 75. Siehe Abschnitt 2.2.2.2 für Erwerbstätigkeit neben dem Studium

Vgl. Herberger/Oehler (2015): 75. Siehe Abschnitt 2.2.2.1 für Unterhaltszahlungen von Eltern und Abschnitt 2.2.2.3 für Stipendien.

Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76. Vgl. Abschnitt 2.2.2.1 und Kapitel 3. U. U. wird ein Teil des Darlehens erlassen. In Unterkapitel 3.4 werden Rückzahlungsmodalitäten erörtert.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76. Vgl. Abschnitt 2.2.2.4 und Kapitel 4.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. Müller (2012): 334.

#### 2.2.2.1 Unterhalt, Kindergeld, BAföG

In Deutschland gilt i. d. R. eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, die eine Finanzierung einer angemessenen Ausbildung, wie etwa ein Studium, umfasst.<sup>68</sup> Studierende müssen ihre Arbeitskraft nicht zur Erzielung von Einnahmen einsetzen, weshalb eine Unterhaltsberechtigung aufgrund der Bedürftigkeit der Studierenden vorliegt.<sup>69</sup> Jedoch müssen Eltern wirtschaftlich leistungsfähig sein, um Unterhalt leisten zu können.<sup>70</sup> Die 21. Sozialerhebung zeigt, dass 86 % der Studierenden durchschnittlich 541 € im Monat von ihren Eltern als finanzielle Unterstützung erhalten, dabei erfolgt die Elternleistung als Barzuwendung und/oder als unbare Zuwendung.<sup>71</sup> Unbare Zuwendungen implizieren indirekte Leistungen wie etwa die Bereitstellung von Wohnräumlichkeiten, Verpflegung und Kleidung oder die Kostenübernahme z. B. von Versicherungsbeiträgen.<sup>72</sup>

Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird ein Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle<sup>73</sup> von 860 € im Monat zugesprochen, wobei Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung den Bedarf der Studierenden erhöhen.<sup>74</sup> Der Unterhalt soll die Lebenshaltungs- sowie Ausbildungskosten decken.<sup>75</sup> Das Studium sollte

12

Vgl. § 1601 BGB, Brandt/Apolinarski (2018): 161, Dohmen et al. (2017): 19, Budzikiewicz (2021): Z. 2, Siede (2019): 1297, § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht jedoch nur, wenn Studierende bedürftig (§ 1602 BGB) und Unterhaltspflichtige leistungsfähig (§ 1603 BGB) sind. Vgl. Hammermann (2020a): Z. 1. Anzumerken ist, dass Unterhaltsansprüche bei verheirateten Studierenden auf den Lebenspartner bzw. Ehegatten übergehen. Vgl. § 1608 BGB.

Vgl. § 1602 BGB, Viefhues (2021a): Z. 26, Deutscher Bundestag (2018): 6, Siede (2019): 1297. Auch im Interesse der Eltern sollen Studierende sich vollumfänglich dem Studium widmen. Vgl. BGH (1995): Z. 30. Daneben haben Eltern das Recht auf Auskunft in Bezug auf die Leistungserbringung z. B. durch Studienbescheinigungen. Vgl. OLG Karlsruhe (2009): Z. 22. Der Wunsch nach Unabhängigkeit der Studierenden von den Eltern erfordert anderweitige Einnahmequellen, weshalb die eigene Erwerbstätigkeit eine Alternative bietet. Vgl. Middendorff et al. (2017): 62, Abschnitt 2.2.2.2.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. § 1603 BGB.

<sup>86 %</sup> der Bezugsgruppe Fokus-Typ werden von den Eltern finanziell unterstützt, wobei die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern mit zunehmendem Alter abnimmt. 19 % der Bezugsgruppe Fokus-Typ erhalten Unterstützung von Bekannten und Verwandten. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42-44, Brandt/Apolinarski (2018): 163, Fn. 31. Studierende, die während der Corona-Pandemie über geringere Einnahmen verfügen, greifen auf Ersparnisse zurück oder werden von Eltern, Verwandten oder dem Partner finanziell unterstützt. Vgl. Becker/Lörz (2020): 7.

Vgl. § 1612 Abs. 2 BGB, Brandt/Apolinarski (2018): 168, Middendorff et al. (2017): 42, Viefhues (2020): Z. 123.

Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Richtlinie und kein Gesetz. Vgl. Düsseldorfer Tabelle (2021): A.1. Oberlandesgerichte orientieren sich i. d. R. an der Tabelle. Vgl. Dose (2019): 19.

Vgl. Düsseldorfer Tabelle (2021): A.8, Klinkhammer (2019): Z. 509, 512, Viefhues (2021b): Z.
 123. Der Unterhalt ist als Geldrente monatlich im Voraus an den Studierenden zu zahlen. Vgl.
 § 1612 Abs. 1 S. 1 und 3 S. 1 BGB.

Vgl. § 1610 Abs. 2 BGB. Grundsätzlich besteht der Rechtsanspruch auf Unterhalt bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, jedoch gibt es hiervon abweichende Regelungen. Vgl. OLG

innerhalb einer angemessenen Zeit (Regelstudienzeit) beendet werden, sodass die finanzielle Last nicht länger als nötig den Eltern auferlegt wird.<sup>76</sup>

Überdies besteht unabhängig von der Bedürftigkeit der Studierenden der zivilrechtliche Anspruch auf Auskehr des Kindergeldes für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen.<sup>77</sup> Demnach können Studierende mit eigenem Hausstand monatliche Kindergeldzahlungen erhalten, auch wenn die Eltern keinen Unterhalt leisten.<sup>78</sup> Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr der Studierenden während des Studiums.<sup>79</sup> Bei einem bereits vorhandenen berufsqualifizierenden Abschluss des Kindes besteht der Anspruch bei einer Zweitausbildung (Studium) weiterhin unter der Voraussetzung, dass das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.<sup>80</sup> Bei einem Bachelorstudium (Erstausbildung) und einem konsekutiven Masterstudium wird eine einheitliche Erstausbildung angenommen, sodass die 20 Wochenstundenbegrenzung während des konsekutiven Masterstudiums nicht greift.<sup>81</sup>

Hamm (2018): Z. 28, Siede (2019): 1297. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bachelorstudium und einem konsekutiven Masterstudium um eine einheitliche Ausbildung. Vgl. OVG Hamburg (2016): Z. 3. Wenn der Studierende Vermögen besitzt oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist im Einzelfall die Anrechnung auf den Bedarf zu überprüfen. Vgl. Langeheine (2020a): Z. 73, Langeheine (2020b): Z. 183, Viefhues (2021a): Z. 26, 33, Hammermann (2020b): Z. 12a.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. Viefhues (2021a): Z. 26, Langeheine (2020b): Z. 187, § 1618a BGB.

Vgl. OLG Stuttgart (2017): Z. 15. Grundsätzlich können Eltern Kindergeld für Studierende über die Volljährigkeit bis zum 25. Lebensjahr erhalten. Anspruchsberechtigte für Kindergeld werden in § 62 EStG aufgeführt, wobei die Kindseigenschaft näher in § 32 EStG definiert wird. Auf weitere Ausführungen zum Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG wird folgend verzichtet. Vgl. ausführlich Maciejewski (2020): 546f.

Vgl. § 1601 BGB, BGH (2007): Z. 29, Götz (2020): Z. 159, § 74 Abs. 1 S. 1 EStG. Siehe § 66 EStG für die Höhe des Kindergeldes. Wenn Studierende Unterhalt beziehen, dann wird der Barbedarf entsprechend um den Kindergeldbetrag gem. § 1612b BGB gemindert. Vgl. Götz (2020): Z. 153. Bei Wegfall des Kindergeldes besteht aber grundsätzlich kein Einkommensverlust des Studierenden, da diese Differenz durch den Unterhalt wieder ausgeglichen wird. Vgl. § 1612b BGB, Deutscher Bundestag (2018): 9.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. § 63 Abs. 1 EStG, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) EStG.

Vgl. § 63 Abs. 1 EStG, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) und S. 2f. EStG. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV wirkt sich nicht schädlich auf den Kindergeldanspruch aus. Vgl. § 32 Abs. 2 S. 3 EStG. Auch während der Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wie etwa Schulabschluss oder Ausbildungsende und Studienaufnahme kann der Anspruch auf Kindergeld fortbestehen. Vgl. § 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) EStG, Götz (2020): Z. 155. Siehe für weitere Tatbestandsvoraussetzungen für Kindergeld § 32 EStG.

<sup>81</sup> Vgl. BMF (2016): Z. 19.

Leistungen i. S. d. BAföG sind staatliche Ausbildungsbeihilfen für Studierende, die grundsätzlich hälftig einen Zuschuss und hälftig ein Darlehen darstellen. <sup>82</sup> Zu beachten gilt, dass die Ausbildungsförderung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist und nur bei Bedürftigkeit der Studierenden gewährt wird. <sup>83</sup> Dabei findet das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der Familienabhängigkeit Anwendung. <sup>84</sup> Zur Bestimmung des Bedarfssatzes werden neben dem Vermögen und Einkommen der Studierenden auch Einkommensverhältnisse der Eltern berücksichtigt. <sup>85</sup> Demnach kommt die Ausbildungsförderung nur in Betracht, wenn Studierende selbst und ihre Eltern die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht finanzieren können. <sup>86</sup> Der monatliche BAföG-Höchstsatz (inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag) beträgt aktuell 861 € für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende versicherungspflichtig sind. <sup>87</sup>

In diesem Zusammenhang ist auf Wechselwirkung zwischen dem Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG und Unterhaltsansprüche nach dem BGB hinzuweisen, obwohl die Ansprüche unabhängig voneinander bestehen. Studierende müssen vorrangig Leistungen i. S. d. BAföG in Anspruch nehmen, wobei das daraus resultierende zinslose Darlehen für Studierende als zumutbar erachtet wird. Se folgt, dass Leistungsbezüge i. S. d. BAföG den Bedarf des Unterhaltsanspruchs der Studierenden mindern, jedoch relativiert sich diese Wirkung, da bei der Berechnung des BAföG-Bedarfssatzes das Einkommen der Eltern berücksichtigt wird.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Vgl. Hammermann (2020b): Z. 35, Brandt/Apolinarski (2018): 162, § 17 Abs. 2 BAföG.

Vgl § 1 BAföG. Siehe Unterkapitel 3.1 und 3.2 für weitere Anspruchsvoraussetzungen für Ausbildungsförderung.

Das Prinzip der Subsidiarität und der Familienabhängigkeit besagt, dass Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Studierenden sowie des Lebenspartners bzw. des Ehegattens und der Eltern Vorrang gegenüber der staatlichen Förderung besitzen. Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 10, Dohmen et al. (2017): 19.

Vgl. § 11 BAföG, § 21 BAföG, Unterkapitel 3.2. Siehe Unterkapitel 3.2 für elternunabhängige Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Vgl. Dohmen et al. (2017): 19f.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 13a Abs. 1 BAföG. 25 % der Bezugsgruppe Fokus-Typ erhalten Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG. Die durchschnittliche Förderhöhe beträgt dabei 435 € im Monat. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

Vgl. Deutscher Bundestag (2018): 10. Ausbildungsförderung sind im BAföG und Unterhaltsansprüche im BGB geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Vgl. Hammermann (2020b): Z. 35, Siede (2019): 1298, BGH (1985): Z. 12.

Vgl. § 1602 BGB. Die Bedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn der Bedarf durch anrechenbare Einkünfte gedeckt ist. Vgl. Hammermann (2020b): Z. 6. Leistungen nach dem BAföG sind als bedarfsdeckende Einkünfte dem Unterhalt anzurechnen. Vgl. Hammermann (2020b): Z. 35,

Ferner ist anzumerken, dass der Regelsatz der Düsseldorfer Tabelle und der Bedarfssatz i. S. d. BAföG auf ein Existenzminimum ausgerichtet sind, weshalb ein individueller Bedarf, der die Elternleistung und/oder Ausbildungsförderung übersteigt, den Rückgriff auf weitere alternative Finanzierungsquellen zur Erzielung von Einnahmen erfordert.<sup>91</sup>

#### 2.2.2.2 Erwerbstätigkeit neben dem Studium

Es besteht die Möglichkeit, neben dem Elternunterhalt und der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um bestehende Finanzierungslücken zu schließen. P2 Das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zeigt in einer Studie, dass eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium mit einem geringen Zeitaufwand von etwa zehn Wochenstunden sowie einer fachbezogenen Tätigkeit kein Risiko für einen Studienabschluss darstellt. Weitere Erkenntnisse bestätigen, dass sich eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium kaum negativ auf Studienleistungen auswirkt. Studierende, die während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sollten jedoch die aufzuwendende Zeit für das Studium berücksichtigen, damit keine Verzögerungen des Studiums resultieren.

Siede (2019): 1298. Auf Vorausleistungen nach dem BAföG wird im Folgenden nicht eingegangen. Vgl. § 36 BAföG. Siede (2019) äußert sich kritisch zur Wechselwirkung, weil mögliche Versorgungslücken resultieren können. Vgl. Siede (2019): 1300.

Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 163. Dohmen et al. (2019) kritisieren den BAföG-Höchstsatz, der zu niedrig und unterhalb des Existenzminimums liege und zeigen einen höheren angemesseneren Förderungssatz für die Grundsicherung i. H. v. 500 € bis 550 € im Monat auf. Vgl. Dohmen et al. (2019): 82. Studierende, die keine Barmittel von ihren Eltern erhalten, beziehen gegenüber Studierenden, die Barmittel erhalten, vermehrt BAföG und kompensieren die Differenz durch einen Erwerbsverdienst und durch Aufnahme eines Studienkredits. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 179, Middendorff et al. (2017): 45f.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 163. 61 % der Bezugsgruppe Fokus-Typ gehen einer Erwerbstätigkeit nach und generieren im Monat durchschnittlich 385 € aus der Erwerbstätigkeit. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31. Die eigene Erwerbstätigkeit ist auch während der Corona-Pandemie als Finanzierungsquelle beliebt, jedoch hat sich die Erwerbsituation für Studierende durch Kündigung, unbezahlte Freistellung und Arbeitszeitreduzierung verschlechtert. Vgl. Becker/Lörz (2020): 4, 7.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Vgl. Heublein et al. (2017): 213.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. Staneva (2018): 440.

Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 194. Für ein Vollzeitstudium werden durchschnittlich 33 Stunden pro Woche investiert. Vgl. Middendorff et al. (2017): 57. Das europäische System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen gibt 25 bis 30 Stunden für einen Credit vor. Ein akademisches Jahr im Vollzeitstudium umfasst 60 Credits, sodass 1.500 bis 1.800 Stunden Arbeitsaufwand für ein Vollzeitstudium erbracht werden sollten. Vgl. ECTS (2015): 10. Es resultieren durchschnittlich ca. 29 bis 35 Stunden wöchentlich für sämtliche Lernaktivitäten, wenn 52 Wochen im Jahr berücksichtigt werden. Wenn sechs Wochen Urlaub einkalkuliert werden, beträgt der wöchentliche Aufwand für das Studium ca. 40 Stunden. Vgl. Staneva (2018): 435. Verzögerungen des Studiums haben entgangene Vollzeiteinkünfte eines Akademikers zur Folge. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Staneva (2018): 441.

In diesem Zusammenhang zeigt eine Studie, dass eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium signifikanten Einfluss auf die Studiendauer hat, sodass Studierende, die einer Erwerbstätigkeit von vier Wochenstunden nachgehen, ggf. einen Monat länger für das Studium brauchen.<sup>96</sup>

Falls der Finanzierungsbedarf einen erhöhten Arbeitszeitaufwand verlangt, ist die Wahl der Tätigkeit mit Blick auf die künftige Berufsperspektive zu treffen. Pabei können vor allem wichtige Kontakte geknüpft werden. Ein studienfachnaher Nebenjob kann durch gesammelte Lebens- und Berufserfahrung den Berufseinstieg erleichtern. Insbesondere können Praktika der Arbeitsvorbereitung dienen, weshalb durch eine intensive Theorie-Praxis-Verknüpfung eine Beschäftigungsbefähigung gefördert wird und Synergieeffekte für den Zugang zum Arbeitsmarkt entstehen können. Die Karriereportale Xing oder LinkedIn, die Bundesagentur für Arbeit sowie Stellenanzeigen in der Zeitung bzw. im Internet können bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder einem Praktikum helfen.

Eine Erwerbstätigkeit kann ökonomische, sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Folgen nach sich ziehen. Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit können ggf. Ansprüche auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG mindern oder zu einem Ausschluss aus der Familienversicherung führen. Außerdem kann eine hauptberufliche Selbständigkeit einen Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach sich ziehen. Des Weiteren unterliegen Einkünfte nach § 2 EStG der Einkommensteuer. Daneben können Einkünfte aus Gewerbebetrieb auch der Gewerbesteuer unterliegen. Außerdem dient das erzielte Arbeitsentgelt

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. Staneva (2018): 438.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Vgl. Heublein et al. (2017): 213f., Kropp/Rade (2017b): 58, Müller (2020a): 9.

Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 4. Praxiskontakte können effizient bei der Suche nach der ersten Erwerbstätigkeit helfen. Vgl. Sarcletti (2007a): 76-78.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 4. Die Ergebnisse der EY Studierendenstudie zeigen, dass Studierenden Praxiserfahrung und gute Kontakte wichtig für eine erfolgreiche Karriere nach dem Studienabschluss sind. Vgl. EY (2020): 17.

Vgl. Schubarth et al. (2012): 59, Sarcletti (2007b): 562-564, Ulbricht/Schubarth (2016): 3. Studierende, die ein Praktikum absolviert und entsprechende Kompetenzen erworben haben, weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit auf, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Vgl. Baert et al. (2019): 16.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Vgl. Xing (2021), LinkedIn (2021), Bundesagentur für Arbeit (2021a).

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Vgl. Kapitel 3, Kapitel 5.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. Unterkapitel 5.2.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. Unterkapitel 2.3.

 $<sup>^{105}</sup>$  Vgl.  $\S$  15 EStG,  $\S$  7 GewStG,  $\S$  20 EStG,  $\S$  32d Abs. 1 EStG.

aus einer nichtselbständigen Tätigkeit bzw. Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge. 106

#### 2.2.2.3 Stipendien

Der Begriff Stipendium ist weder im Steuerrecht noch im Zivilrecht definiert. 107 Stipendien werden Studierenden im Wesentlichen als finanzielle Unterstützung für ein Studium gewährt, wobei grundsätzlich ein bestimmtes Förderziel verfolgt wird. 108 Die finanzielle Unterstützung dient als Sachbeihilfe der Erfüllung der Forschungsaufgaben und als Lebensunterhalt der Beschreitung der Lebenshaltungskosten. 109 Unterschiedliche Institutionen wie etwa Bund, Unternehmen, Stiftungen oder Vereine unterstützen Studierende, wobei sie verschiedene fremdnützige und ideelle Motive verfolgen. 110 An ein Stipendium knüpft i. d. R. keine Gegenleistung. sodass Studierende sich ausschließlich dem Studium widmen können. 111 Stipendien richten sich nicht nur an Begabte, sondern auch an Studierende, die z. B. soziales und gesellschaftliches Engagement aufweisen. 112 Ein Stipendium wird grundsätzlich nach einem Antrag bzw. Bewerbungsverfahren vergeben und ist aufgrund der nicht zurückzuzahlenden Zuschüsse besonders vorteilhaft, weshalb Studierende die (teilweise) Finanzierung des Studiums mithilfe eines Stipendiums prüfen sollten. 113 Eine Übersicht über eine Vielzahl von Stipendien für unterschiedliche Studienphasen bietet die Datenbank Stipendienlotse, die sowohl privat als auch staatlich finanzierte Stipendien auflistet.<sup>114</sup>

Folgend werden die Begabtenförderungswerke sowie das Deutschlandstipendium kurz vorgestellt, die einen Großteil der studentischen Stipendiaten fördern. 115 Das

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Vgl. Kapitel 5.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. Heigl (2020): 724.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. Bergkemper (2019): Z. 2, von Beckerath (2021): Z. 125a.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Vgl. BFH (2003a): Z. 11, Valta (2020): Z. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Vgl. Bergkemper (2019): Z. 2, Heigl (2020): 724.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. Bergkemper (2019): Z. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Vgl. Kropp/Rade (2017a): 51.

Vgl. Herberger/Oehler (2015): 75f., Kropp/Rade (2017a): 51, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): 12f. Lediglich 5 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* erhalten ein Stipendium. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

Vgl. Stipendienlotse (2021). Es können sämtliche Kriterien in die Datenbank eingepflegt werden, sodass ein geeignetes Stipendium herausgefiltert wird.

Vgl. Middendorff et al. (2017): 148. Ergänzt wird das Stipendienangebot durch Aufstiegsstipendien, die an Fachkräfte mit Berufserfahrung gerichtet sind. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021c).

Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt 13 Begabtenförderungswerken Haushaltsmittel zur Verfügung, damit begabte Studierende gefördert werden können. Die Stipendienvergabe der Begabtenförderungswerke erfolgt in Anlehnung an das BAföG, sodass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Studierenden sowie das Einkommen der nahen Angehörigen berücksichtigt werden. Dieses Stipendium umfasst neben einem Grundstipendium auch Zuschüsse für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie eine Studienkostenpauschale.

Das Deutschlandstipendium wird dagegen einkommensunabhängig vergeben und umfasst einen Förderungsbetrag von 300 € im Monat.<sup>119</sup> Es wird zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von privaten Stiftern finanziert, wobei die Zielgruppe des Stipendiums begabte und leistungsstarke Studierende bilden.<sup>120</sup> Überdies bietet das Förderprogramm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Auslandsstipendien für Studierende an, sodass auch eine grenzübergreifende Förderung möglich ist.<sup>121</sup>

Die Stipendienvergabe obliegt jedoch allein den Begabtenförderungswerken. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021a), Lackner (2017): 71. Siehe www.stipendiumplus.de für weitere Informationen über die Begabtenförderungswerke. Lackner (2017) kritisiert den weitgefassten Beurteilungsspielraum und mangelnde Kontrollmöglichkeiten der Begabtenförderungswerke. Vgl. Lackner (2017): 72f.

Vgl. Kropp/Rade (2017b): 51, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): 3-6, Lackner (2017): 71f. Begabtenförderungswerke haben zum Ziel, ein Prozent aller Studierenden in Deutschland zu fördern. Im Jahr 2017 haben rund 29.460 Studierende ein Stipendium erhalten. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021b), Lackner (2017): 71. Siehe für Auslandsförderung Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): 10f.

Vgl. Lackner (2017): 72, Müller/Stuckrad (2013): 6. Die Studienstiftung des deutschen Volkes vergibt im Monat bis zu 752 € für das Grundstipendium zuzüglich eines Zuschusses für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die monatliche Studienkostenpauschale beträgt 300 €. Vgl. Studienstiftung des deutschen Volkes (2021). Neben finanziellen Leistungen erhalten Stipendiaten individuelle Betreuung und Zugang zu Seminaren, Tagungen und Schulungen. Vgl. Kropp/Rade (2017a): 51. Gem. § 2 Abs. 6 BAföG werden Studierende, die Leistungen von Begabtenförderungswerken erhalten, von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen.

<sup>Vgl. Kropp/Rade (2017a): 51. Im Jahr 2020 haben 28.077 Studierende ein Deutschlandstipendium erhalten. Es entspricht ca. 1 % aller Studierenden. Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 8, Statistisches Bundesamt (2021b): 8. Ein Stipendium von bis zu 300 € im Monat ist nicht schädlich für BAföG-Bezieher. Vgl. § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG.</sup> 

Vgl. § 11 StipG, § 3 S. 1 StipG, Lackner (2017): 70. Lackner (2017) kritisiert die Stellung von Hochschulen bei der Stipendienvergabe, die u. a. für die Mittelakquisition, die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie die Stipendienvergabe zuständig sind. Er verweist darauf, dass an Hochschulen die Auswahlkriterien für die Stipendienvergabe weitestgehend leistungsorientiert sind und die Begabung nicht ausreichend überprüft wird. Vgl. Lackner (2017): 70f., § 11 Abs. 1 StipG, § 2 Abs. 2 S. 1 StipG, § 6 Abs. 1 S. 1 StipG.

Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (2021), Kropp/Rade (2017a): 51. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (2020) f\u00f6rderte im Jahr 2019 85.078 Studierende aus Deutschland. Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdient (2020): 141.

#### 2.2.2.4 Fremdfinanzierung

Das Angebot von geldmarktorientierten Studienkrediten (Darlehen) ist vielfältig und ist auf die individuellen Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet. <sup>122</sup> Zudem wird das Angebot durch bildungspolitische Instrumente wie etwa das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ergänzt. <sup>123</sup> Studienkredite können zweckgebunden und auf unterschiedliche Studienphasen ausgerichtet sein. <sup>124</sup> Allgemeine Studienkredite können zur Finanzierung der Lebenshaltung aufgenommen werden. <sup>125</sup> Spezifische Kredite können als Überbrückungskredit, Zwischenkredit oder Studienabschlusskredit dienen. <sup>126</sup> Grundsätzlich besteht ein freier Zugang für Studierende, da Sicherheiten nur in seltenen Fällen verlangt werden. <sup>127</sup> Neben unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen kann die Auszahlungssumme, Auszahlungsdauer und entsprechend der Gesamtdarlehensbetrag variieren. <sup>128</sup> Außerdem ist die Studienkreditfinanzierung an eine Rückzahlungsverpflichtung geknüpft, die neben der Rückzahlung der Darlehenssumme i. d. R. auch mit Zinszahlungen verbunden ist. <sup>129</sup>

Außerdem kann die Finanzierung des Studiums mittels eines Bildungsfonds erfolgen. Eine Bildungsfondsfinanzierung gleicht einem partiarischen Darlehen. <sup>130</sup> Die Rückzahlung unterscheidet sich gegenüber klassischen Krediten, da die Rückzahlung grundsätzlich einkommensabhängig erfolgt. <sup>131</sup> Studienkredit- und Bildungsfondsangebote divergieren hinsichtlich der Konditionen und müssen von Studierenden nach individuellen Kriterien beurteilt werden. <sup>132</sup> Grundsätzlich fungieren

<sup>-</sup>

Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.2, Lange (2007): 36. Das BGB definiert einen Darlehensvertrag wie folgt: "Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen." § 488 Abs. 1 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, § 1 Förderbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Saenger (2020): Z. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Vgl. Gersch (2009): 64.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Vgl. Speck/Zipf (2009): 67.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Vgl. § 488 Abs. 2 BGB, Blanke/Deres (2020): 4.2, Speck/Zipf (2009): 67.

Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Speck/Zipf (2009): 67. Ein partiarisches Darlehen wird zweckgebunden dem Darlehensnehmer überlassen, der im Gegenzug den Kapitalgeber am Gewinn partizipieren lässt. Vgl. BaFin (2015).

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Kropp/Rade (2017b): 56.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 5, Gersch (2009): 63, Kapitel 4.

Studienkredite zur Schließung finanzieller Lücken, wenn Finanzierungsinstrumente ohne oder mit geringer Rückzahlungsverpflichtung nicht ausreichen. 133

#### 2.3 Studierende als Steuerpflichtige

Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. 134 Die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person beginnt nach § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt, sodass Studierende als Steuerpflichtige i. S. d. § 1 EStG erfasst werden. 135 Die Einkommensteuer folgt grundlegend dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die am Einkommen gemessen wird. 136 Der Einkommensteuer unterliegt somit das Einkommen, das sich aus sämtlichen Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG zusammensetzt und um Beträge vermindert wird, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. 137 Im Folgenden wird ein vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 2 EStG und der Steuerschuld der Einkommensteuer (§ 32a EStG) abgebildet.

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- + 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) (insbes. aus gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
- + 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) (insbes. aus freiberuflicher Tätigkeit, z. B. Ärzte, Anwälte, StB, WP)
- + 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) (Gehalt bzw. Lohn
  - ./. Werbungskosten oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag lt. §§ 9 und 9a EStG)
- + 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) (Kapitalerträge insbes. Dividenden und Zinsen ./. Sparer-Pauschbetrag lt. § 20 Abs. 9 EStG)

20

Vgl. Lange (2007): 33, Müller/Stuckrad (2013): 5, Leifels (2019): 4, RWI (2019): 32. Ca. 7 % der Bezugsgruppe Fokus-Typ beziehen einen Studienkredit. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31

<sup>Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG. Unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass sämtliche in- und ausländischen steuerbaren Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG (= Welteinkommen) der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG unterliegen. Vgl. Rauch (2019): Z. 3, Breithecker (2016): 54. Das Welteinkommensprinzip folgt dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Vgl. Gosch (2021): Z. 2. Beschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG liegt vor, wenn eine natürliche Person weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat aber Einkünfte i. S. d. § 49 EStG generiert. Vgl. Rauch (2019): Z. 6. Des Weiteren sind in § 1 Abs. 2 EStG die erweiterte Steuerpflicht und in § 1 Abs. 3 EStG die zu beantragende fiktive unbeschränkte Steuerpflicht aufgeführt. Vgl. Rauch (2019): Z. 4f.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. Spickhoff (2018): Z. 15, Rauch (2019): Z. 60f., Gosch (2021): Z. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Vgl. Breithecker (2016): 53, Rauch (2019): Z. 40.

Vgl. Breithecker (2016): 13, Hey/Seer (2021): Z. 8.42f. Zum objektiven und subjektiven Nettoprinzip siehe Unterkapitel 6.1. Folgend werden nur Aspekte der Einzelveranlagung, also unverheiratete Steuerpflichtige, beleuchtet.

- + 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- + 7. Sonstige Einkünfte (erschöpfend aufgezählt in § 22 EStG) (insbes. aus Renten und priv. Veräußerungsgeschäften)

### = Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)

- ./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
- ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

### = Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- ./. Verlustabzug (§ 10d EStG)
- ./. Sonderausgaben (§§ 10-10c EStG)
- ./. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33-33c EStG)
- ./. Steuerbegünstigungen (§§ 10e-10i EStG)

### = Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

./. Kinderfreibetrag/-betreuungskosten (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)

### = zu versteuerndes Einkommen

= Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5 EStG)

### Tarif lt. § 32a

### = tarifliche Einkommensteuer (§ 32a EStG)

- ./. ausländische Steuern (§ 34c Abs. 1 EStG)
- ./. bestimmte Steuerermäßigungen (insbes. §§ 32c, 34g EStG)
- ./. "Anrechnung" (§ 35 EStG)

### = festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

./. Anrechnungsbeträge (§ 36 Abs. 2 EStG)

(insbes. ESt-Vorauszahlungen; einbehaltene LohnSt; einbehaltene KapErtSt)

# = **Abschlusszahlung** bzw. **Erstattungsbetrag** (§ 36 Abs. 4 EStG)

Tabelle 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuerschuld der Einkommensteuer (in Anlehnung an Breithecker (2016): 55)

Studierende können somit aus allen Einkunftsarten Einkünfte erzielen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit Gewinneinkunftsarten. Der Gewinnbegriff wird in § 4 EStG definiert. Demnach ist der Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, indem vom Betriebsvermögen am Jahresende das Betriebsvermögen

Vgl. § 2 Abs. 1 EStG. Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG müssen mit einer Aktivität erlangt werden, die auf einen (positiven) Gewinn oder Überschuss abzielt. Vgl. Breithecker (2016): 56, Musil (2019): Z. 380. Ansonsten wird die Tätigkeit, die insbesondere dauerhafte Verlustsituationen herbeiführt, der Liebhaberei zugeordnet und steuerlich nicht berücksichtigt. Vgl. Ratschow (2019): Z. 135.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Vgl. Breithecker (2016): 56f.

am Jahresanfang subtrahiert wird. <sup>140</sup> Eine weitere Gewinnermittlungsart stellt die Subtraktion der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen dar. <sup>141</sup>

Überschusseinkunftsarten sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG folglich die verbleibenden Einkunftsarten. Die Einkünfte werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten definiert. Einnahmen stellen im Wesentlichen einen Geldzufluss beim Steuerpflichtigen im Rahmen einer Überschusseinkunftsart dar. Werbungskosten bilden dagegen die "negative Erfolgskomponente der Überschusseinkunftsarten". Falls keine oder niedrige Werbungskosten vorliegen, können Pauschalbeträge nach § 9a EStG die Einnahmen mindern. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit kann ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € abgezogen werden, jedoch darf dieser nur bis zur Höhe der Einnahmen zum Abzug gebracht werden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass von Steuerpflichtigen bezogene Elternleistungen nicht der Einkommensteuer unterliegen.<sup>148</sup> Des Weiteren stellen Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG und i. d. R. auch Stipendien steuerfreie Einnahmen

Vgl. § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG. Der Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG ist die Grundform der Gewinnermittlung. § 5 EStG enthält steuerrechtliche Spezialregelungen für Gewerbebetreibende. Vgl. Drüen (2020): Z. 50f.

Vgl. § 4 Abs. 3 EStG. Hierbei wird der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über den Betriebsausgaben ermittelt. Vgl. Drüen (2020): Z. 129. Die Gewinnermittlungsart gilt für Steuerpflichtige, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss aufzustellen. Vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Vgl. Breithecker (2016): 56f.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.

Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 EStG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 EStG, Ettlich (2019): Z. 11. Der Zufluss impliziert einen Vermögenszuwachs. Vgl. Seer (2021): Z. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Breithecker (2016): 62.

Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG i. H. v. 801 € mindert Kapitalerträge. Zu beachten ist, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalerträgsteuer unterliegen und grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte berücksichtigt werden müssen (§ 2 Abs. 5b EStG). Die Günstigerprüfung auf Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG bezieht Kapitalerträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer mit ein. Dabei wird überprüft, ob die tarifliche Einkommensteuer gegenüber der Kapitalerträgsteuer zu einem günstigeren Ergebnis führt. Des Weiteren sind private Veräußerungsgeschäfte bis 600 € nicht zu versteuern. Vgl. § 23 Abs. 3 S. 5 EStG. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und keinen Freibetrag, sodass bei Überschreitung von 600 € der gesamte Betrag mit der Einkommensteuer belastet wird. Vgl. Ratschow (2020): Z. 228.

Vgl. § 9a S. 2 EStG. Es folgt, dass der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht zu einem Verlust führen kann. Vgl. Thürmer (2020): Z. 47. Vgl. Unterkapitel 6.4 für Verlustverrechnungen.

Vgl. § 22 Nr. 1 S. 2 EStG, Abschnitt 2.2.2.1. Es handelt sich hierbei um nicht steuerbare Bezüge. Vgl. Fischer (2021): Z. 8.

dar.<sup>149</sup> Überdies sind Zuflüsse aus einem Darlehen generell keine Einnahmen im einkommensteuerrechtlichen Sinne, da ein Darlehen auf einem schuldrechtlichen Vertrag nach § 488 BGB basiert.<sup>150</sup> Dabei ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag zu überlassen, den der Darlehensnehmer verzinst zurückzuzahlen hat.<sup>151</sup>

Im weiteren Verlauf wird das Ermittlungsschema (Tabelle 1, Seite 21) betrachtet. Zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte gilt es, die Summe der Einkünfte um den Freibetrag für Land- und Forstwirte, den Altersentlastungsbetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu kürzen. Ein Verlust aus vorangegangenen Steuerperioden ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, wobei der

Vgl. § 3 Nr. 44 EStG, § 3 Nr. 11 EStG, Valta (2020): Z. 7, Tormöhlen (2015): Z. 6.3. Das Finanzamt hat zu prüfen, ob das Stipendium beim Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen führt, und eine verbindliche Bescheinigung über die Klassifizierung auszustellen. Vgl. R 3.44 EStR, Valta (2020): Z. 6. Stipendien sind grundsätzlich steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. Stipendien sollen "zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung" (§ 3 Nr. 44 EStG) dienen und nach festgelegten allgemeinen Grundsätzen vergeben werden (§ 3 Nr. 44 S. 3 lit. a) EStG). Vgl. FG Münster (2013): Z. 46. Zusätzlich werden Anforderungen an die zu leistende Stelle gestellt, so sollen die Geldleistungen etwa aus öffentlichen Mitteln stammen. Vgl. § 3 Nr. 44 S. 1 EStG. Siehe für weitere Quellen § 3 Nr. 11 und Nr. 44 EStG. Vgl. von Beckerath (2021): Z. 125b. Zudem wird die Höhe der Geldleistung auf einen erforderlichen Bedarf zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten begrenzt. Vgl. § 3 Nr. 44 S. 3 lit. a) EStG, Valta (2020): Z. 4. Außerdem darf der Studierende im Zusammenhang mit dem Stipendium weder zu einer Gegenleistung verpflichtet noch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gebunden sein. Vgl. § 3 Nr. 44 S. 3 lit. b) EStG. Unter Gegenleistung ist jedoch nicht die Forschungsarbeit an sich zu verstehen. Vgl. FG Thüringen (2018): Z. 46. Die Steuerbarkeit von Stipendien hat in der Literatur eine Diskussion entfacht, zu der der BFH (2020a) Stellung bezogen hat. Vgl. FG Niedersachsen (2019a): Z. 45, BFH (2020a): Z. 26, Ernst/Schill (2008): 1464, Nacke (2020): Z. 133, Fischer (2021): Z. 9, Hey/Seer (2021): Z. 8.124, Heigl (2020): 724-731. Nach dem BFH (2020a) bilden Stipendienleistungen wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 S. 1 und 3 lit. b) EStG, wenn eine Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 44 EStG nicht vorliegt. Vgl. BFH (2020a): Z. 26, von Beckerath (2021): Z. 125.

Vgl. Ettlich (2019): Z. 23. Ein Darlehen führt zu keinem Vermögenszuwachs des Steuerpflichtigen, der steuerpflichtige Einnahmen begründen könnte. Vgl. Seer (2021): Z. 21. Vgl. Kapitel 4 für Studienkredit- und Bildungsfondsfinanzierung.

Vgl. § 488 Abs. 1 S. 1 BGB. Zu zahlende Zinsen, die als Studienaufwendungen erfasst werden, werden in Abschnitt 6.3.6 erörtert.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 EStG.

Verlustabzug in § 10d EStG näher kodifiziert ist.<sup>153</sup> Weitergehend wird der Gesamtbetrag der Einkünfte um Privataufwendungen, Sonderausgaben<sup>154</sup> und außergewöhnliche Belastungen<sup>155</sup> gemindert, sodass das Einkommen bestimmt wird.<sup>156</sup> Sonderausgaben umfassen u. a. Vorsorgeaufwendungen, sodass Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern können.<sup>157</sup>

Nach Abzug von Kinderfreibeträgen bzw. -betreuungskosten<sup>158</sup> wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer bildet.<sup>159</sup> Die Einkommensteuer ist ein progressiver Tarif, der in fünf Tarifzonen gegliedert ist.<sup>160</sup> Mit steigendem zu versteuernden Einkommen

Vgl. Seer (2021): Z. 6f. Vgl. für weitere Ausführungen zur Verlustverrechnung Unterkapitel

Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.707. Eine Aufzählung der Sonderausgaben erfolgt in §§ 10-10c EStG, dabei werden i. d. R. die abzugsfähigen Beträge der Höhe nach begrenzt. Steuerbegünstigung sind in §§ 10e bis 10i EStG aufgeführt. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.708.

Vgl. §§ 33 bis 33b EStG. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte darf der Betrag abgezogen werden, der die zumutbare Belastung übersteigt. Vgl. Mellinghoff (2021): Z. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Vgl. § 2 Abs. 4 EStG, Vogel (2021): Z. 2, Mellinghoff (2021): Z. 1, Hey/Seer (2021): Z. 8.42.

<sup>157</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG führt zudem Beiträge zur Versicherung gegen Berufsunfähigkeit, Unfall, Haftpflicht und Todesfallrisiken auf. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dienen der Basisabsicherung und sind im vollen Umfang abziehbar, wobei bei Anspruch auf Krankengeld der Betrag um 4 % zu kürzen ist. Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 und 4 S. 4 EStG, Vogel (2021): Z. 253-257. In der Krankenversicherung für Studierende ist kein Krankengeld enthalten. Vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind in vollem Umfang abziehbar, wenn sie der Basisabsicherung entsprechen. Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EStG, Vogel (2021): Z. 258. Für über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträge für Versicherungen i. S. d. § 10 Nr. 3a EStG greift die Höchstgrenze von 2.800 € (bzw. 1.900 € für Beamte) nach § 10 Abs. 4 S. 1f. EStG im Veranlagungsjahr; jedoch ist der Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG ausgeschlossen, wenn die Basiskrankenversicherung die Höchstgrenze ausgeschöpft hat. Vgl. § 10 Abs. 4 S. 4 EStG, Breithecker (2016): 61, Vogel (2021): Z. 260-262. Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind der Höhe nach gem. § 10 Abs. 3 EStG anzusetzen. Demnach ist zuerst der abzugsfähige Höchstbetrag zu bilden. Vgl. Bleschick (2021): Z. 24. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SVBezGrV 2021 und § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI beträgt dieser im Jahr 2021 25.786 € (24,7 % von 104.400 €). Vgl. § 10 Abs. 3 S. 1f. EStG. Für bestimmte Personengruppen ist der Höchstbetrag weiter zu kürzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG). Beiträge zur Altersvorsorge sind bis 2025 jedoch nicht vollständig anzusetzen. Seit 2013 gilt es, 76 % (plus 2 % für jedes weitere Jahr) von den geleisteten Beiträgen zur Altersvorsorge unter Berücksichtigung der Höchstgrenze als Sonderausgaben zu erfassen. Vgl. § 10 Abs. 3 S. 4 und 6 EStG. Beiträge zur Rentenversicherung, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses abgeführt hat, mindern die abzugsfähigen Sonderausgaben. Vgl. § 10 Abs. 3 S. 5 und 7 EStG, Vogel (2021): Z. 190. Hey/Seer (2021) sind der Auffassung, dass Beiträge zur Rentenversicherung vorweggenommene Werbungskosten sind, die entsprechend andere Rechtsfolgen als Sonderausgaben nach sich ziehen würden. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.570. Siehe Kapitel 6 für ökonomische Auswirkungen von Werbungskosten und Sonderausgaben bei Studienaufwendungen.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Vgl. §§ 31, 32 Abs. 6 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Vgl. § 2 Abs. 5 EStG, § 32a EStG.

Vgl. § 32a EStG, Breithecker (2016): 64f., Wagner (2021): Z. 16. Die progressive Besteuerung setzt die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit um, da die Annahme besteht,

steigt auch die durchschnittliche einkommensteuerliche Belastung. <sup>161</sup> Ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 9.744 € bewegt sich in der Nullzone und bildet den Grundfreibetrag, der der Existenzsicherung dient und nicht mit der Einkommensteuer belastet wird. <sup>162</sup>

Die Einkommensteuer wird als Jahressteuer auf Grundlage der Einkommensteuererklärung, die alle Angaben über die Besteuerungsgrundlagen enthalten muss, vom
Fiskus mit einem Steuerbescheid festgesetzt. <sup>163</sup> Steuerpflichtige besitzen zahlreiche
Mitwirkungspflichten, weshalb grundsätzlich die Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Steuerpflichtigen besteht, die einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte über dem Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG aufweisen. <sup>164</sup>
Davon gibt es abweichende Regelungen. Die Einkommensteuerschuld gilt für Kapitalerträge mit der erhobenen Kapitalertragsteuer und für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit dem monatlichen Lohnsteuerabzug <sup>165</sup> regelmäßig als abgegolten. <sup>166</sup> Die Pflicht zur Veranlagung der Einkommensteuer ist daher im Einzelfall zu

dass mit zunehmendem Einkommen der Grenznutzen des Einkommens abnimmt und eine überproportionale Besteuerung gleiche Nutzeneinbußen der Steuerpflichtigen gewährleistet. Vgl. Breithecker (2017): 1065, Hey/Seer (2021): Z. 8.801. In der vorliegenden Arbeit werden der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer ausgeblendet.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Vgl. Breithecker (2016): 65, Hey/Seer (2021): Z. 8.43, § 32a EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, Pfirrmann (2021a): Z. 8, Siegel (2021): Z. 21.

Vgl. § 25 Abs. 1 EStG, § 199 Abs. 1 AO, Heuermann (2020): Z. 1, Breithecker (2016): 68f. Die Einkommensteuer entsteht nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Vgl. § 36 Abs. 1 EStG. Der Steuerbescheid enthält die Höhe der Steuerschuld. Vgl. § 155 Abs. 1 AO.

Vgl. § 90 Abs. 1 AO, §§ 149 bis 153 AO, § 56 S. 1 Nr. 2 lit. a) EStDV, Breithecker (2016): 32, Grashoff/Mach (2021): Z. 586-592.

Einnahmen von Studierenden, die in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis für einen vereinbarten Arbeitslohn dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft als Arbeitnehmer bereitstellen, sind den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen. Vgl. Eisgruber (2021a): Z. 1a, § 1 Abs. 1 und 2 LStDV, § 2 Abs. 1 LStDV. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unterliegen der Einkommensteuer, dabei dient die Lohnsteuer als Einkommensteuervorauszahlung. Vgl. § 38 EStG, § 38a EStG, Eisgruber (2021b): Z. 1. Die Lohnsteuer ist somit eine spezielle Erhebungsform der Einkommensteuer und keine eigene Steuerart. Vgl. Breithecker (2016): 69. Im Lohnsteuerverfahren ist der Arbeitnehmer der Steuerschuldner und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn (i. d. R. monatlich) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Vgl. § 38 Abs. 2 und 3 EStG, § 39b EStG, § 41a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs wird von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen bestimmt, dabei wird u. a. die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge berücksichtigt. Vgl. § 39 Abs. 1 und 4 EStG, § 39a EStG, Eisgruber (2021c): Z. 1. Studierende, die unbeschränkt steuerpflichtig und ledig sind, sind der Steuerklasse I zuzuordnen. Vgl. § 38b Abs. 1 Nr. 1 lit. aa) EStG.

Vgl. § 32d Abs. 1 EStG i. V. m. § 43 Abs. 5 S. 1 EStG, § 56 S. 1 Nr. 2 lit. b) EStDV, § 46 Abs. 4 EStG. § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG regelt Tatbestände, die zur Steuererklärungspflicht bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen. Insbesondere sind Steuerpflichte betroffen, bei denen der Fiskus eine Steuernachzahlung erwartet oder nicht ausschließt. Vgl. Brandl (2021): Z. 2.

prüfen und u. U. ist eine freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung auch ökonomisch sinnvoll.<sup>167</sup>

Demnach kann ein Steuerpflichtiger, der nahezu ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, eine Einkommensteuererklärung abgeben, die vorrangig seinem eigenen Interesse dient. Grundsätzlich ist die Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes spätestens bis zum 31.07. abzugeben. Die freiwillige Einkommensteuererklärung kann bis zu vier Jahre rückwirkend eingereicht werden, dabei beginnt die Frist nach Ablauf des Kalenderjahres (31.12., 24 Uhr), in dem der Steueranspruch entstanden ist. Sobald die Festsetzungsfrist von vier Jahren abgelaufen und die Festsetzungsverjährung eingetreten ist, kann eine erstmalige Steuerfestsetzung bzw. die Antragsveranlagung nicht mehr erfolgen.

1.6

Vgl. § 56 S. 1 Nr. 2 lit. a), b) EStDV, Brandl (2021): Z. 2. In der Einkommensteuererklärung können abzugsfähige Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder negative Einkünfte in einer anderen Einkunftsart berücksichtigt werden, die die Bemessungsgrundlage für die geschuldete Einkommensteuer mindern. Vgl. § 2 EStG, Brandl (2021): Z. 1f. Ggf. werden diese abzugsfähigen Beträge in der einbehaltenen Lohnsteuer nicht berücksichtigt, weshalb die festgesetzte Einkommensteuer von der Lohnsteuer abweichen und entsprechend nach Anrechnung der Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer ein Erstattungsbetrag resultieren kann. Vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 EStG, BFH (2006): Z. 73, Brandl (2021): Z. 109, Tormöhlen (2020): Z. 1, de la Motte/Schneider (2021): 11, Tabelle 1, Seite 21. Weitere ökonomische Überlegungen in Bezug auf Studienaufwendungen werden in Kapitel 6 getätigt.

Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG, BFH (1998): Z. 5, Brandl (2021): Z. 2. Die Antragstellung für die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch die freiwillige Einreichung der Einkommensteuererklärung. Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG.

Vgl. 149 Abs. 2 AO. Die Abgabefrist verlängert sich für beratene Steuerpflichtige, jedoch sieht Breithecker (2017) darin eine Ungleichbehandlung und plädiert, dass jeder Steuerpflichtige Anspruch auf die Frist hat. Vgl. Breithecker (2017): 1068. Demnach ist die Steuererklärung spätestens "bis zum letzten Tag des Monats Februar (...) des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben" (§ 149 Abs. 3 AO). Im Ermessen der Finanzbehörde kann die Frist von nicht beratenen Steuerpflichtigen ausgeweitet werden. Vgl. § 109 Abs. 1 AO, Schindler (2021): Z. 40.

Vgl. § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO, § 170 Abs. 1 AO, Breithecker (2016): 36. Bis zum 31.12.2021 kann eine Einkommensteuererklärung spätestens für den Veranlagungszeitraum 2017 abgegeben werden. Vgl. Grashoff/Mach (2021): Z. 607, Drüen (2017): Z. 1. Innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren kann ein Steuerbescheid unter Vorbehalt i. d. R. geändert werden. Vgl. § 164 AO, Grashoff/Mach (2021): Z. 604. Ein endgültiger Steuerbescheid ist nur unter besonderen Voraussetzungen änderbar. Vgl. § 155 AO, §§ 129, 172-177 AO, Breithecker (2016): 36.

Vgl. § 169 Abs. 1 S. 1 AO, § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO, § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist sind die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erloschen. Vgl. § 47 AO. Freiwillige Anträge auf eine gesonderte Verlustfeststellung mit einer Feststellungsfrist von sieben Jahren sind nicht mehr möglich. Vgl. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 181 Abs. 1 AO, Breithecker (2017): 1068.

## 2.4 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht für Studierende

Für Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V<sup>172</sup> Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende.<sup>173</sup> Somit sind Studierende versicherungspflichtig, die an einer Universität oder Fachhochschule immatrikuliert sind.<sup>174</sup> Versicherungspflichtig sind sowohl Studierende im Bachelor- als auch im Masterstudium.<sup>175</sup> Die Versicherungspflicht ist an eine Altersgrenze geknüpft, d. h. mit Vollendung des 30. Lebensjahres besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende.<sup>176</sup> Jedoch ist es keine absolute Grenze, weshalb Ausnahmetatbestände die Versicherungspflicht fortführen können.<sup>177</sup> Die Versicherungspflicht beginnt i. d. R. mit Beginn des Semesters und endet mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert oder 30 Jahre alt wird.<sup>178</sup> Wenn keine Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9

Bei einer abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt besteht eine Konkurrenz zwischen § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 SGB V. Gem. § 5 Abs. 7 S. 1 SGB V hat die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Vorrang, wenn das Werkstudentenprivileg gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nicht greift. Vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V, Felix (2021): 151. Auch kann eine hauptberufliche Selbständigkeit (§ 5 Abs. 5 SGB V) zum Ausschluss aus der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V für Studierende führen. Siehe hierfür Kapitel 5, das sozialversicherungsrechtliche Aspekte einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium betrachtet und Rechtsfolgen in Bezug auf die Versicherungspflicht eines Studierenden aufzeigt.

Vgl. Nebendahl (2018a): Z. 35. Die Versicherungspflicht gilt für Studierende an einer deutschen Hochschule unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Vgl. Peters (2019a): Z. 95, Ulmer (2021a): Z. 31. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nach Einschreibung durch einen Antrag erfolgen. Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V. Hervorzuheben ist, dass anderweitig ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung z. B. in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bestehen muss. Vgl. § 193 VVG, Klein (2021): Z. 1.

Vgl. § 1 HRG, §§ 70, 71 HRG, Just (2020a): Z. 37, Felix (2020a): Z. 76, Nebendahl (2018a): Z. 36. Promotionsstudierende, Besucher von Ferienkursen, Gasthörer oder Studierende während eines Urlaubssemesters werden nicht im § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V erfasst. Vgl. Ulmer (2021a): Z. 27f., Peters (2019a): Z. 92, BSG (2018a): Z. 14. Zwischen Studierenden, Hochschulen und Krankenkassen bestehen Informations-, Nachweis-, Bescheinigungs- und Meldepflichten, die den Krankenversicherungsstatus der Studierenden kontrollieren. Vgl. BT-Drs. 19/14871 (2019): 104, § 199a SGB V, Männle (2021): Z. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Vgl. Nebendahl (2018a): Z. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Die Anzahl der Fachsemester ist nicht mehr relevant. Vgl. Felix (2020a): Z. 81.

<sup>Vgl. Felix (2020a): Z. 83, Nebendahl (2018a): Z. 40, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Hs. 2 SGB V, BSG (2019):
Z. 5. In der Gesetzesbegründung werden persönliche sowie familiäre Ausnahmetatbestände wie Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren exemplarisch aufgeführt. Vgl. BT-Drs. 11/2237 (1988): 159. Siehe Just (2020a): Z. 38f. und Ulmer (2021a): Z. 35-41 für die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nach Vollendung des 30. Lebensjahres.</sup> 

Vgl. § 186 Abs. 7 SGB V, § 190 Abs. 9 SGB V. Semesterbeginn an Hochschulen ist der 1.4. oder der 1.10. Vgl. Vossen (2020a): Z. 50.

SGB V besteht, setzt sich die Kranken- und Pflegeversicherung in Form einer freiwilligen Versicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V fort. 179

Die Krankenversicherung für Studierende gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wird als beitragsgünstig erachtet. <sup>180</sup> Zudem liegt eine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung gem. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI vor. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind von Studierenden allein zu tragen und zu zahlen. <sup>181</sup> Der Betragssatz zur Krankenversicherung beträgt 70 % des allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 %, d. h. 10,22 %, und als Bemessungsgrundlage dient der BAföG-Höchstsatz. <sup>182</sup> Zudem wird der Beitragssatz um einen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse erhöht. <sup>183</sup> An die Krankenversicherung knüpft die Pflegeversicherung an, deren Beitragssatz 3,05 % (zuzüglich Kinderlosenzuschlag) beträgt. <sup>184</sup> Den Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % müssen Studierende ab dem 23. Lebensjahr ohne Kinder leisten. <sup>185</sup> Gem. § 13a Abs. 1 BAföG erhalten BAföG-Bezieher einen monatlichen Zuschuss von 84 € zur Krankenversicherung und 25 € zur Pflegeversicherung. Tabelle 2 zeigt exemplarisch, dass Studierende für eine studentische Kranken- und Pflegeversicherung 109,57 € monatlich (ohne Kinderlosenzuschlag) aufwenden müssen. <sup>186</sup>

\_

Vgl. § 26 Abs. 1 SGB XI, Felix (2021): 154. Für Ausführungen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung siehe Abschnitt 5.2.3. Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt 1.096,67 €, sodass für die freiwillige Krankenversicherung (14 % + 1,3 %) ein monatlicher Mindestbeitrag von 167,79 € und für die freiwillige Pflegeversicherung (3,05 %) ein monatlicher Mindestbeitrag von 33,45 € zu zahlen ist. Vgl. ausführlich Abschnitt 5.2.3, Blaier (2020): Z. 15.1.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 90, a. M. Felix (2021): 154.

Vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 59 Abs. 1 SGB XI, § 254 SGB V, § 60 SGB XI, § 233 SGB V, § 54 SGB XI, Felix (2021): 152.

Vgl. § 236 Abs. 1 S. 1 SGB V, § 241 SGB V, § 245 Abs. 1 SGB V, Vossen (2020a): Z. 57. Der BAföG-Höchstsatz beträgt 752,00 € monatlich. Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG. In Ausnahmefällen kann nach § 236 Abs. 2 SGB V die Bemessungsgrundlage durch Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhöht werden. Demnach sind die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 SGB V heranzuziehen, wenn diese den BAföG-Höchstsatz nach § 236 Abs. 1 SGB V übersteigen. Vgl. Baier (2010): Z. 5-8, Beck (2020): Z. 5-7. Für selbständige Erwerbstätigkeiten gilt es zu prüfen, ob § 5 Abs. 5 SGB V greift. Vgl. hierzu Unterkapitel 5.2.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Vgl. § 242 Abs. 1 SGB V, Böttiger (2018): Z. 6.

Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB XI, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Mecke (2020a): Z: 90. Auch hier dient der BAföG-Höchstsatz als Bemessungsgrundlage. Vgl. Felix (2021): 152.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB XI.

Im vorliegenden Beispiel wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag i. H. v. 9,78 € von der AOK angewendet. Vgl. AOK NORDWEST (2021).

	monatlich	jährlich
Bemessungsgrundlage	752,00 €	9.024,00 €
Beiträge zur Krankenversicherung (10,22 %)	76,85 €	922,25 €
Beiträge zur Pflegeversicherung (3,05 %)	22,94 €	275,23 €
Kinderlosenzuschlag (0,25 %)	1,88 €	22,56 €
Zusatzbetrag am Beispiel von AOK (1,3 %)	9,78 €	117,36 €
Summe (ohne Kinderlosenzuschlag)	109,57 €	1.314,84 €
Summe (mit Kinderlosenzuschlag)	111,45 €	1.337,40 €

Tabelle 2: Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

Studierende unter 25 Jahren sind als Kinder des Stammversicherten grundsätzlich kostenfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert. 187 Die Mitgliedschaft beginnt i. d. R. mit dem Semesterbeginn und endet mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert oder 25 Jahre alt wird. 188 Die Familienversicherung ist gegenüber der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung vorrangig, sodass zuerst die Voraussetzungen für die Familienversicherung zu prüfen sind. 189 Nach Vollendung des 25. Lebensjahres würde bei einem nicht abgeschlossenen Studium eine Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 30. Lebensjahr bestehen.<sup>190</sup>

Für die Mitgliedschaft in der Familienversicherung müssen nicht nur persönliche, sondern auch sachliche Voraussetzungen gegeben sein. 191 Insbesondere ist die Regelung zu beachten, dass Studierende kein Gesamteinkommen<sup>192</sup> aufweisen, das im

<sup>190</sup> Vgl. Felix (2020b): Z. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB V, § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XI, § 3 S. 3 SGB V. Der Begriff Kind wird im vorliegenden Kontext nicht weiter definiert. Vgl. hierfür Peters (2019b): Z. 29-42. Zu beachten ist, dass Studierende als Mitglieder in der Familienversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Vgl. § 186 Abs. 7 SGB V, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB V, § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XI, Felix (2020b): Z. 43. Zu Verlängerungsmöglichkeiten der Familienversicherung z. B. im Falle eines freiwilligen Wehrdienstes siehe Petes (2019b): Z. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V, Just (2020a): Z. 40, Felix (2021): 151, Nebendahl (2018a): Z. 43.

<sup>191</sup> Vgl. Nebendahl (2018b); Z. 38, § 10 Abs. 5 SGB V. Allerdings können Studierende über einen berufstätigen Lebenspartner oder Ehegatten familienversichert sein. Vgl. § 10 SGB V, § 25 SGB

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Vgl. § 16 SGB IV. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG. In die Summe der Einkünfte fließen bereits steuerliche Vergünstigungen wie z. B. Werbungskosten ein, weshalb das Gesamteinkommen dem Nettoprinzip folgt. Dementgegen werden beitragspflichtige Einnahmen nach dem Bruttoprinzip behandelt (§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 SGB V). Die Ungleichbehandlung wird in der Literatur kritisiert. Vgl. Peters (2019b): 21f., Felix (2020b): Z. 66, Vossen (2020b): Z. 44.

Monat regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. 193 Diese dynamische Einkommensgrenze beläuft sich zurzeit auf 470 € im Monat. 194 Der Begriff regelmäßig wird in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V nicht näher definiert. Regelmäßigkeit meint in diesem Zusammenhang regelmäßig wiederkehrend, somit sind laufende monatliche Einnahmen, aber auch mit hinreichender Sicherheit wiederkehre Zahlungen wie Urlaubsgeld, Zinsen und Tantiemen als regelmäßig zu erachten und beim Gesamteinkommen zu berücksichtigen. 195 Einmalige und nicht wiederkehrende Zahlungen wie Abfindungen oder private Veräußerungsgeschäfte sind als unregelmäßig zu betrachten und erhöhen das Gesamteinkommen nicht. 196 Insbesondere stellen Einnahmen aus kurzfristiger Beschäftigung aufgrund ihrer begrenzten Eigenart keine regelmäßigen Einnahmen dar und werden beim Gesamteinkommen nicht erfasst. 197 In Anlehnung an die Zeitgrenzen der kurzfristigen Beschäftigung ist auch bei anderen Einnahmen z. B. innerhalb einer Werkstudententätigkeit ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten von bis zu drei Monaten als nicht schädlich zu erachten. 198 Des Weiteren berücksichtigt das Gesamteinkommen steuerfreie Einnahmen i. S. d. § 3 und § 3b EStG nicht, auch wenn sie eine Entgeltersatzfunktion besitzen. 199 Zum Gesamteinkommen werden somit Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG, Kindergeld oder steuerfreie Stipendien nicht hinzugezogen.<sup>200</sup>

Das Gesamteinkommen ist in § 16 SGB IV definiert und entspricht der Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG.<sup>201</sup> Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt

3 TV-1 0 10 A1 - 1 C 1 NT - 5 C

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 18 Abs. 1 SGB IV.

Vgl. Baier (2020): Z. 6. Die Einkommensgrenze ist dynamisch, da die Bezugsgröße jährlich angepasst wird. Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 18 Abs. 1 SGB IV. Ein Siebtel der Bezugsgröße von 3.290 € ergibt 470 €. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Sobald die Grenze überschritten wird, führt es zum Ausscheiden aus der Familienversicherung. Vgl. Nebendahl (2018b): Z. 38. Zu beachten ist, dass ein unregelmäßiges Überschreiten unschädlich ist. Vgl. § 10 Abs. 5 SGB V, Just (2020b): Z. 26.

Vgl. Vossen (2020b): Z. 49, GKV-Spitzenverband (2019a): 25. Einmalige wiederkehrende Zahlungen sind gleichmäßig auf den Zahlungszeitraum z. B. Kalenderjahr zu verteilen. Vgl. BSG (1984): Z. 5, 17.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019a): 28, Vossen (2020b): Z. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, GKV-Spitzenverband (2019a): 26.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, GKV-Spitzenverband (2019a): 25, Vossen (2020b): Z. 49, Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019a): 8.

Vgl. Moritz-Ritter (2016a): Z. 26, § 11 BAföG, § 3 Nr. 24 EStG. Zu beachten sind die Voraussetzungen für steuerfreie Stipendien. Vgl. § 3 Nr. 44 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Vgl. Tabelle 1, Seite 21.

aus einer abhängigen Beschäftigung und das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit.<sup>202</sup> Dies bezieht sich auch auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. geringfügig selbständige Tätigkeiten, bei denen das monatliche Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen regelmäßig 450 € nicht übersteigt.<sup>203</sup> Damit sind allein geringfügig entlohnte Beschäftigungen und geringfügig selbständige Tätigkeiten unschädlich für die Familienversicherung, da die monatliche Einkommensgrenze von 470 € nicht überschritten wird.<sup>204</sup>

Die Summe der Einkünfte umfasst Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.<sup>205</sup> Bei Einkünften aus Landund Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn zu bestimmen.<sup>206</sup> Bei den anderen Einkunftsarten ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln.<sup>207</sup> Es folgt, dass bei Einkünften aus nicht-

Vgl. 16 SGB IV, § 14 SGB IV, § 15 SGB IV. "Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung" (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV) und "Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit" (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB IV, GKV-Spitzenverband (2019a): 5f.

Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI. Siehe für geringfügige Beschäftigungen Abschnitt 5.1.3.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 EStG. Positive sowie negative Einkünfte derselben Einkunftsart und positive sowie negative Einkünfte verschiedener Einkunftsarten sind zusammenzufassen. Vgl. Seer (2021): Z. 6. Bei der Einkommensgrenze ist nicht der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG), oder das Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) oder das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) relevant und der Abzug von außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben somit nicht zulässig. Vgl. BSG (2004): Z. 18, Vossen (2020b): Z. 45. Zu beachten ist, dass Korrekturmaßnahmen für außersteuerliche Rechtsnormen i. S. d. § 2 Abs. 5a EStG vorzunehmen sind. So sind Kapitalerträge (§ 20 EStG), die mit der Abgeltungsteuer (§ 32d i. V. m. § 43 EStG) belastet werden, in der Summe der Einkünfte zu berücksichtigen. Zudem sind im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens steuerfreie Beträge (§ 3 Nr. 40 EStG) der Summe der Einkünfte hinzuzurechnen und nicht abziehbare Beträge (§ 3c Abs. 2 EStG) vollumfänglich von der Summe der Einkünfte abzuziehen. Das Teileinkünfteverfahren findet Anwendung, wenn Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 8 EStG Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung zugerechnet werden. Teileinkünfteverfahren auf Antrag kann bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG erfolgen. Des Weiteren ist die Summe der Einkünfte um abziehbare Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) zu mindern.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG, § 4 bis § 7k EStG, § 13a EStG.

Vgl. Moritz-Ritter (2016a): Z. 26, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, § 8 EStG, § 9 EStG, § 9a EStG, § 20 Abs. 9 EStG. Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 EStG sind Werbungskosten nur in der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Gem. § 9a EStG können Pauschalbeträge geltend gemacht werden, wenn die Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG unterhalb der Pauschalbeträge liegen.

selbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € die Einnahmen (Gehalt) mindert.<sup>208</sup> Bei Kapitalerträgen ist der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 € geltend zu machen.<sup>209</sup>

Wenn Studierende einer Werkstudententätigkeit i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nachgehen, ist bei der Einkommensgrenze der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu berücksichtigen. Eine Werkstudententätigkeit wäre bis zu einem monatlichen Gehalt i. H. v. 553,33 € für die Familienversicherung unschädlich, da nach Abzug des anteiligen Arbeitnehmer-Pauschbetrags das monatliche Einkommen 470 € betragen würde. Folgende Tabelle 3 zeigt im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, nebenberuflichen Selbständigkeit und einer Werkstudententätigkeit die monatlichen Arbeitsentgeltgrenzen bzw. Arbeitseinkommensgrenzen auf, die unschädlich für die Familienversicherung sind. Etwazfristige Beschäftigungen werden nicht aufgeführt, da sie nicht zum Gesamteinkommen hinzugezogen werden. Zu beachten gilt, dass die Grenze von 470 € bereits durch eine der in Tabelle 3 genannten Erwerbstätigkeiten ausgeschöpft ist und bei Kombinationen von Tätigkeiten das kumulierte monatliche Einkommen die monatliche Grenze von 470 € nicht übersteigen darf.

Beschäftigungsverhältnis/Tätigkeit	Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	≤ 450,00 €
Nebenberufliche Selbständigkeit	≤ 470,00 €
Werkstudententätigkeit	≤ 553,33 €

Tabelle 3: Monatliche Arbeitsentgelt- und Arbeitseinkommensgrenzen für Familienversicherung (Eigene Darstellung)

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Vgl. §§ 8-9a EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Vgl. § 20 Abs. 9 EStG.

Vgl. § 9a EStG, GKV-Spitzenverband (2019a): 15-17. Siehe für Werkstudententätigkeit Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> 470 € + 1/12 x 1.000 € (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) = 553,33 €. Vgl. § 9a S. 1 lit. a) EStG.

Vgl. Kapitel 5. Für geringfügig selbständige Tätigkeiten sind die Rechtsfolgen für die Familienversicherung analog zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu entnehmen.

Es ist stets zu prüfen, ob das Einkommen die Grenze für die Familienversicherung übersteigt und somit zusätzliche Kosten für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung resultieren.<sup>213</sup> Studierende, die die Voraussetzungen zur Familienversicherung erfüllen, müssen keine 109,57 € monatlich für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen.<sup>214</sup>

Im Einzelfall ist das Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Mehrverdienst-Verhältnis zu bewerten. Vgl. Abschnitt 5.1.6. Siehe GKV-Spitzenverband (2019a): 34-48 für eine alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten zum Gesamteinkommen.

Vgl. Tabelle 2, Seite 29. Der Betrag kann in Abhängigkeit des kassenindividuellen Zusatzbeitrags variieren.

### 3 Ausbildungsförderung

### 3.1 Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung begründet in § 1 BAföG den Rechtsanspruch<sup>215</sup> auf individuelle finanzielle Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende.<sup>216</sup> Das Recht auf staatliche Unterstützung setzt voraus, dass Studierende die erforderlichen Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung nicht anderweitig beziehen können.<sup>217</sup> Hiermit soll die berufliche Chancengleichheit, trotz sozialer und wirtschaftlicher Unterschiede, sichergestellt werden.<sup>218</sup> Insbesondere soll das allgemeine Ausbildungsniveau angehoben werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und den Wohlstand dauerhaft zu sichern.<sup>219</sup> Jedoch wird die Ausbildungsförderung nicht vom Ausbildungsangebot oder von arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Aspekten abhängig gemacht.<sup>220</sup>

Der Förderanspruch richtet sich an Studierende, deren Studiengang ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht.<sup>221</sup> Studierende erhalten somit eine finanzielle Förderung für ihre individuelle Neigung, dabei bestehen keine Vorgaben bezüglich des Ausbildungsziels und der Ausbildungsstätte.<sup>222</sup> Zudem ist es keine Begabtenförderung, sodass durchschnittliche Eignung und Leistung ausreichend sind.<sup>223</sup> Die Eignung ist grundsätzlich gegeben, wenn die Leistung der Studierenden erwarten lässt, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht wird.<sup>224</sup>

Es besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Förderung, sodass der Studierende gegen einen ablehnenden Bescheid sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich vorgehen kann. Für die Bewilligung ist die rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Vgl. §§ 46, 50, 54 BAföG, Ramsauer (2020a): Z. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> BAföG wird umgangssprachlich als Synonym für die erbringende Leistung verwendet. Im BAföG wird der Begriff Ausbildungsförderung verwendet. Vgl. Winkler (2021a): Z. 1. Im weiteren Verlauf werden ausschließlich Studierende fokussiert. Das BAföG ist ein besonderer Teil des SGB I und die Ausbildungsförderung wird als eine Sozialleistung angesehen. Vgl. § 68 S. 1 Nr. 1 SGB I, § 18 Abs. 1 SGB I.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Vgl. § 1 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Vgl. Nolte (2018a): Z. 1, Ramsauer (2020a): Z. 14, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Vgl. Winkler (2021a): Z. 2a, Ramsauer (2020a): Z. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 8, Blanke/Deres (2020): Z. 3.3.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Vgl. § 1 SGB I, § 3 Abs. 1 SGB I, § 2 Abs. 1 S. 2 SGB I.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 8, Blanke/Deres (2020): Z. 3.3.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 9, Blanke/Deres (2020): Z. 3.6.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 BAföG.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach müssen sowohl sachliche als auch persönliche Voraussetzungen gegeben sein. Sachliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen, wenn eine förderungsfähige Ausbildung vorliegt. Die Beurteilung erfolgt anhand der in § 2 BAföG definierten Ausbildungsstätten. Demnach ist ein Studium an inländischen Hochschulen wie etwa Universitäten oder Fachhochschulen förderungsfähig. Eine weitere Voraussetzung ist der Besuch der Hochschule, wobei die Immatrikulationsbescheinigung als ein verlässlicher Nachweis dient. 228

Der Förderungsanspruch ist nur für eine förderungsfähige Erstausbildung gegeben, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. <sup>229</sup> Im Rahmen einer zweistufigen Hochschulausbildung besteht zusätzlich die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für einen auf den Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang. <sup>230</sup> Um Förderungslücken zu schließen, werden beim Übergang von Bachelorin den Masterstudiengang bei Vorliegen einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang Fördermittel an Studierende geleistet. <sup>231</sup> Zudem ist ein Fachrichtungs-

<sup>225</sup> Vgl. § 2 bis § 7 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.1f.

Für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung maßgeblich. Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und S. 2 und Abs. 2 BAföG, § 4 BAföG, Nolte (2018b): Z. 18. Für weitere förderungsfähige Ausbildungen vgl. § 2 BAföG. Siehe zur Förderung im Ausland §§ 5 und 6 BAföG. Mindestdauer sowie Mindestumfang der Ausbildungsförderung umfasst ein Semester. Vgl. § 2 Abs. 5 S. 1 BAföG.

Vgl. Pesch (2020a): Z. 104. Bei Anwesenheitspflicht haben Studierende an den Veranstaltungen teilzunehmen. Vgl. Pesch (2020a): Z. 106f. Studierende müssen ihre gesamte Arbeitskraft dem Studium widmen, weshalb nur Vollzeitstudiengänge in Betracht kommen. Wie viel Arbeitskraft schließlich in Anspruch genommen werden muss, wird nicht konkret vorgegeben. Vgl. § 2 Abs. 5 BAföG, BT-Drs. VI/1975 (1971): 22, Nolte (2018b): Z. 30. Müller/Stuckrad (2019) plädieren, dass die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG auch an Teilzeitstudierende gerichtet sein sollte. Vgl. Müller/Stuckrad (2019): 5.

Es ist irrelevant, ob für die förderungsfähige Erstausbildung Leistungen bezogen wurden. Relevant ist hierbei ausschließlich, dass ein Rechtsanspruch bestanden hat. Vgl. Steinweg (2020a): Z. 7. Der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung der Erstausbildung gem. § 7 Abs. 1 BAföG ist nicht verbraucht, wenn die vorherige förderungsfähige Erstausbildung weniger als drei Jahre betrug; es sei denn, es wurde bereits ein Hochschulabschluss erlangt. Vgl. Z. 7.1.6 BAföG VwV, Nolte (2018c): Z. 7, Winkler (2021b): Z. 6, Steinweg (2020a): Z. 19-23a. Eine Ausbildung in einem dualen System impliziert keine förderungsfähige Ausbildung, weshalb die Förderung eines Studiums nach einer dualen Ausbildung möglich ist. Vgl. Steinweg (2020a): Z. 3, Schepers (2016a): Z. 1. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Förderung einer Zweitausbildung möglich. Vgl. § 7 Abs. 2 BAföG, Nolte (2018c): Z. 2.

Vgl. § 7 Abs. 1 und 1a BAföG. Bachelor- und Masterstudiengang werden als zwei separate Bildungsabschnitte betrachtet. Vgl. § 2 Abs. 5 S. 3 BAföG.

Vgl. § 7 Abs. 1a S. 3 BAföG. Die Ausbildungsförderung steht unter Vorbehalt, solange der Studierende zum Masterstudiengang nicht zugelassen ist. Wenn keine Zulassung zum Master erfolgt, dann sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Vgl. Winkler (2021b): Z. 28, § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BAföG.

wechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht schädlich, sodass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung für den anderen Studiengang bestehen kann.<sup>232</sup> Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung während eines vorgeschriebenen Praktikums im Zusammenhang mit dem Studium.<sup>233</sup> Ausschlussgründe für die Ausbildungsförderung sind z. B. Leistungen von den Begabtenförderungswerken wie etwa Friedrich-Ebert-Stiftung, Hans-Böckler-Stiftung oder Konrad-Adenauer-Stiftung.<sup>234</sup>

Die persönlichen Voraussetzungen sind die deutsche Staatsangehörigkeit, die Eignung und entsprechende Leistungsnachweise sowie das Einhalten der Altersgrenze. Anhand der Studien- und Prüfungsordnung können die Studienfortschritte abgeleitet werden. Ein Leistungsnachweis, die sog. § 48-Bescheinigung, ist z. B. in Form eines ECTS-Punktenachweises zum Ende des vierten Semesters vorzulegen, um die Weiterförderung aufrecht zu erhalten. Studierende dürfen vor Beginn der Studienaufnahme eines Bachelorstudiengangs das 30. Lebensjahr bzw. eines Masterstudiengangs das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben, um Förderungsansprüche geltend machen zu können. Persönliche oder familiäre Umstände können eine Überschreitung der Altersgrenze berechtigen, jedoch ist die Beurteilung des Einzelfalls notwendig.

Vgl. 7 Abs. 3 S. 4 BAföG. Ein Wechsel ist aus wichtigem oder unabweisbarem Grund vor Beginn des vierten Fachsemesters möglich. Vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 BAföG. Wichtige und unabweisbare Gründe werden von Steinweg (2020a): Z. 131-164 beispielhaft aufgeführt. Dazu zählen etwa Neigungswandel oder Eignungsmangel. Ein nicht gerechtfertigter Abbruch oder ständiger Wechsel kann den Grundanspruch auf Förderung der Erstausbildung auch verbrauchen. Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.4, Steinweg (2020a): Z. 11.

Vgl. § 2 Abs. 4 BAföG. Das betrifft sowohl vorgeschriebene Zwischenpraktika als auch vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika. Vgl. Pesch (2020a): Z. 98, Nolte (2018b): Z. 25. Siehe Abschnitt 5.1.5 für sozialversicherungsrechtliche Aspekte von Praktika.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Vgl. Pesch (2020a): Z. 125-128. Siehe für weitere Ausschlussgründe § 2 Abs. 6 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Vgl. § 8 Nr. 1 BAföG, § 9 i. V. m. § 48 BAföG. Wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, siehe § 8 BAföG für weitere Tatbestandsvoraussetzungen.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Vgl. § 9 Abs. 2 BAföG. Siehe § 48 BAföG zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden.

Vgl. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BAföG. Wenn die übliche Punktezahl unterschritten oder kein Nachweis vorgelegt wird, erlischt der Anspruch auf Ausbildungsförderung. Vgl. § 9 Abs. 2 BAföG, Lackner (2020b): Z. 1, 5, 12, Winkler (2021c): Z. 4h, Lackner (2020c): Z. 6.

Vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 BAföG, Nolte (2018d): Z. 3. Relevant ist das Alter bei Beginn des Ausbildungsabschnitts. Das Erreichen der Altersgrenze während des Studiums ist nicht schädlich. Das Studium beginnt mit Semesterbeginn. Vgl. Winkler (2021d): Z. 1-3. Müller/Stuckrad (2019) sehen die Altersgrenze im Widerspruch zum Lebenslangen Lernen. Vgl. Müller/Stuckrad (2019): 6.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Vgl. Nolte (2018d): Z. 4-7. Siehe für Ausnahmetatbestände § 10 Abs. 3 S. 2 BAföG.

### 3.2 Anspruchsvoraussetzungen der Höhe nach

Dem Grunde nach besteht somit ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung, wenn die Voraussetzungen gem. §§ 1 bis 10 BAföG erfüllt sind. Der Inhalt des Anspruchs setzt sich aus der Leistungshöhe, der Förderungsdauer und der Art der Förderung zusammen. Die Ausbildungsförderung umfasst pauschal festgelegte Leistungsbeträge, die eine existenzsichernde Funktion besitzen und mit denen die Kosten für den durchschnittlichen Lebensunterhalt z. B. Kosten für Lebensmittel, Miete, Bekleidung und Ausbildungskosten bspw. für Lehrbücher gedeckt werden sollen.<sup>240</sup> Der monatliche Grundbedarf richtet sich auch an Studierende, die ein förderungsfähiges vorgeschriebenes Praktikum absolvieren müssen.<sup>241</sup>

Zu beachten ist, dass die Förderungshöchstdauer i. d. R. auf die Regelstudienzeit begrenzt ist.<sup>242</sup> Der Regelförderungsbetrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen, und zwar ist die eine Hälfte ein staatlicher Zuschuss und die andere Hälfte ein zinsloses Darlehen.<sup>243</sup> Nach der Förderungshöchstdauer besteht für Studierende die Option auf ein zinsfreies Volldarlehen, welches als Hilfe zum Studienabschluss für zwölf Monate gewährt wird.<sup>244</sup> Hilfe zum Studienabschluss kann sowohl nach der Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang als auch für einen Masterstudiengang in Anspruch genommen werden.<sup>245</sup> Voraussetzung für die Bewilligung ist,

Vgl. § 11 Abs. 1 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 4, Nolte (2018e): Z. 2f., Winkler (2020e): Z. 2f. Der Bedarf wird nicht individuell ermittelt, sondern orientiert sich ausschließlich an den pauschalen Bedarfssätzen. Vgl. Winkler (2020e): Z. 5.

Vgl. § 14 S. 1 Des Weiteren können erhöhte Leistungsbeträge für ein förderungsfähiges Auslandsemester gewährt werden, weshalb der Kreis der Begünstigten erweitert wird. Vgl. § 13 Abs. 4 BAföG, § 5 Abs. 2 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.2, Kropp/Rade (2017a): 53. Im weiteren Verlauf werden Förderungen für Auslandssemester nicht weiter betrachtet.

Vgl. § 15a Abs. 1 BAföG, Pesch (2020a): Z. 96. Die Regelstudienzeit kann z. B. der Studienund Prüfungsordnung entnommen werden. Vgl. § 10 Abs. 2 HRG, Nolte (2018g): Z. 1. Die Förderung beginnt mit dem Monat, in dem die Vorlesungen beginnen, jedoch frühestens mit Antragstellung, und endet mit dem Monat, in dem das Gesamtergebnis des Studiums bekannt wird. Die Förderung endet jedoch spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Prüfung absolviert wird. Vgl. § 15b Abs. 1 und 3 S. 3 BAföG, Lackner (2020b): Z. 2. Auch der Abbruch eines Studiums definiert das Ende der Förderung. Vgl. § 15b Abs. 4 BAföG, Nolte (2018f): Z. 9. Siehe § 15 Abs. 3 BAföG für Ausnahmeregelungen, die eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewähren. Siehe unberücksichtigte Ausbildungszeiten gem. § 5a BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 BAföG, Winkler (2021f): Z. 3.

Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG, § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.10, 3.12. Volldarlehen nach Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel werden nicht weiter berücksichtigt. Vgl. § 17 Abs. 3 S.1 Nr. 2 Winkler (2021f): Z. 8f.

Vgl. § 19 HRG, Z. 15.3a.1 BAföG VwV, Lackner (2020a): Z. 37. Hilfe zum Studienabschluss richtet sich an Studierende, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden. Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG.

dass das Studium wahrscheinlich in den nächsten zwei Semestern abgeschlossen wird.<sup>246</sup>

Für die Ausbildungsförderung ist die Antragstellung erforderlich.<sup>247</sup> Der Bewilligungszeitraum umfasst i. d. R. ein Jahr.<sup>248</sup> Zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Weiterförderungsantrag zu stellen.<sup>249</sup> Mit einem Bescheid wird Studierenden u. a. die Höhe des Bedarfs mitgeteilt.<sup>250</sup> Aktuell beträgt der BA-föG-Höchstsatz 752 € im Monat für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen.<sup>251</sup> Dieser erhöht sich um 109 €, wenn Studierende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V leisten müssen.<sup>252</sup> Bei Familienversicherten gem. § 10 Abs. 1 SGB V entfällt der Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung.<sup>253</sup> Studierende, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, erhalten einen Zuschlag von bis zu 155 € für nachgewiesene Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und 34 € für nachgewiesene Beiträge zur freiwilligen Pflegeversicherung.<sup>254</sup> Folgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die aktuellen Bedarfssätze und dient als Ausgangspunkt zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der Höhe nach.<sup>255</sup>

Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG, Z. 15.3a.3 BAföG VwV. Hierfür ist eine Bescheinigung vom Prüfungsamt notwendig, z. B. dass der Studierende sich für die Prüfungen angemeldet hat. Vgl. Lackner (2020a): Z. 42f., Nolte (2018h): Z. 11. Hilfe zum Studienabschluss muss nicht direkt nach der Regelförderung beantragt werden, jedoch muss der Studierende innerhalb von vier Semestern nach der Regelförderung das Studium abschließen. Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG, Lackner (2020a): Z. 38, Nolte (2018h): Z. 11.

Siehe § 45 BAföG für die örtliche Zuständigkeit. Der Antrag ist sowohl für die Regelförderung als auch für die Hilfe zum Studienabschluss zu stellen. Vgl. § 46 BAföG, Lackner (2020b): Z.
 45. Der durchschnittliche Zeitaufwand für den Erstantrag beträgt 335 Minuten und für den Weiterförderungsantrag 261 Minuten. Vgl. Bundesregierung (2010): 9.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Vgl. § 50 Abs. 3 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Vgl. § 50 Abs. 4 BAföG.

Vgl. § 50 Abs. 2 BAföG. Der Bescheid kann die Bewilligung auch ablehnen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht gegeben sind. Vgl. Winkler (2021h): Z. 21.

Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Der Mietzuschlag beläuft sich auf 325 € im Monat. Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Es ist anzumerken, dass Studierende, die in der Eigentumswohnung der Eltern wohnen, keinen Wohnkostenzuschlag erhalten. Vgl. § 13 Abs. 3a BAföG. Dohmen et al. (2019) kritisieren die Höhe des Mietzuschlags, der an eine sehr kleine Gruppe adressiert ist. Vgl. Dohmen et al. (2019): 34.

Vgl. § 13a Abs. 1 S. 1 BAföG. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Praktikant i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V werden auch i. H. v. 109 € bezuschusst.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Vgl. § 25 Abs. 1 SGB XI, Schaller (2020): Z. 3.

Vgl. § 13a Abs. 2 BAföG. Zuschläge zur privaten Krankenversicherung werden in § 13a Abs. 3 BAföG aufgeführt.

Die Bedarfssätze werden alle zwei Jahre überprüft. Vgl. § 35 BAföG. Im weiteren Verlauf werden keine besonderen Bedarfe wie etwa der Kinderbetreuungszuschlag i. H. v. 150 € gem. § 14b BAföG näher betrachtet. Weitere Zusatzleistungen sind in § 14a BAföG aufgeführt.

	Nicht bei Eltern wohnend	Bei Eltern wohnend
	Kranken- und Pflegeversicherung	
	der Studierenden	
Grundbedarf	427 €	427 €
Mietkostenzuschlag	325 €	56 €
Krankenversicherung	84 €	84 €
Pflegeversicherung	25 €	25 €
Höchstsatz inkl. Kranken- und		
Pflegeversicherungszuschlag	<b>861 €</b>	592 €
	Nicht bei Eltern wohnend	Bei Eltern wohnend
	Freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung	
Grundbedarf	427 €	427 €
Mietkostenzuschlag	325 €	56 €
Krankenversicherung	155 €	155 €
Pflegeversicherung	34 €	34 €
Höchstsatz inkl. Kranken- und		
Pflegeversicherungszuschlag	941 €	672 €

Tabelle 4: Monatliche Ausbildungsförderungsbedarfssätze für Studierende (Eigene Darstellung)

Für den individuellen Bedarfssatz muss der Abzug des anrechenbaren Einkommens sowie Vermögens vorgenommen werden.<sup>256</sup> Dabei wird nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen, sondern auch das Einkommen vom Lebenspartner bzw. Ehegatten und der Eltern berücksichtigt.<sup>257</sup> Das Prinzip der Subsidiarität und Familienabhängigkeit impliziert, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Studierenden und die Einkommensverhältnisse der o. g. nahen Angehörigen Vorrang gegenüber der staatlichen Förderung besitzen.<sup>258</sup> Der Förderanspruch richtet sich somit an Studierende, die die Voraussetzungen der §§ 1 bis 10 BAföG erfüllen und zudem eine Bedürftigkeit aufweisen, sodass der Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten nicht durch das eigene Einkommen und Vermögen oder durch familiäre finanzielle Unterstützung bestritten werden können.<sup>259</sup>

Der Bedarfssatz der Studierenden wird durch das anzurechnende Einkommen und Vermögen gemindert, dabei erfolgt die Anrechnung bei der Regelförderung sowohl

39

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, Winkler (2021e): Z. 7f., 12.

Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG. Eltern sind leibliche Eltern oder Adoptiveltern. Vgl. Nolte (2018e): Z.
 4. Siehe für eine gültige Ehe oder Lebenspartnerschaft § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB und § 33b SGB
 I. Demnach wird von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Partnern das Einkommen nicht angerechnet. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Vgl. Nolte (2018e): Z. 4, Steinweg (2020b): Z. 9, Ramsauer (2020a): Z. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Vgl. Knoop (2020a): Z. 1.

auf die Hälfte des Darlehens als auch auf die Hälfte des Zuschusses.<sup>260</sup> Bei der Hilfe zum Studienabschluss wird das Volldarlehen entsprechend gekürzt.<sup>261</sup> Die Ermittlung der Leistungshöhe hat nach dem folgenden reduzierten Schema (Abbildung 3) zu erfolgen.<sup>262</sup>

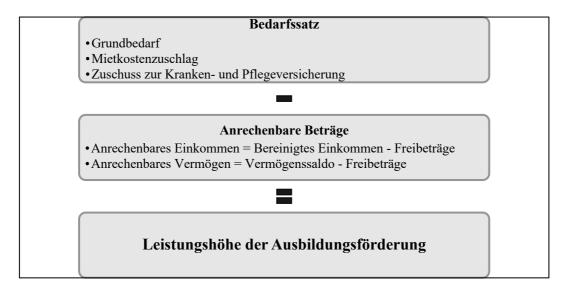


Abbildung 3: Ermittlung der Leistungshöhe (in Anlehnung an Steinweg (2020b): Z. 3)

Zunächst gilt es, das anzurechnende Einkommen und Vermögen des Studierenden zu bestimmen. Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird der Bewilligungszeitraum betrachtet, sodass das Einkommen zunächst zu prognostizieren ist. <sup>263</sup> Ausgangspunkt ist die Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG. <sup>264</sup> Zu berücksichtigen sind positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, die nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes bestimmt werden, und positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen<sup>265</sup>, Vermietung und Verpachtung und sonstige

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, Z. 11.2.5 BAföG VwV.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Die Anordnung der Absätze und Nummerierung in § 21 BAföG gibt eine festgelegte Reihenfolge vor. Vgl. § Knoop (2020a): Z. 2.

Vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 BAföG, Knoop (2020b): Z. 11. Das Einkommen von Studierenden unterliegt regelmäßig starken Schwankungen, weshalb vergangene Jahre nicht aussagekräftig sind und aktuelle Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Vgl. Schepers (2016b): Z. 1.

Zudem sind bei der Einkommensberechnung auch Einnahmen, die dem ausländischen Steuerrecht unterliegen, zu berücksichtigen. Vgl. § 21 Abs. 2a BAföG. § 2 Abs. 5a EStG erlaubt zudem Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abzuziehen.

Siehe Fn. 205 bezüglich der Korrektur von Kapitalerträgen, die in der Steuererklärung nach dem Teileinkünfteverfahren ausgewiesen werden oder gar nicht aufgeführt sind, da sie bereits mit der Abgeltungsteuer belastet wurden. Vgl. Knoop (2020a): Z. 5.

Einkünfte, die als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln sind. <sup>266</sup> Positive Einkünfte heißt in diesem Zusammenhang, dass die vertikale Verlustverrechnung ausgeschlossen ist. <sup>267</sup> Darlehen, die im Bewilligungszeitraum den Studierenden zufließen, bilden keine Einkünfte und sind nicht zu berücksichtigen. <sup>268</sup>

Zur Bestimmung des bereinigten Einkommens, sind von der Summe der Einkünfte die tatsächlichen im Berechnungszeitraum anfallenden Einkommen-, Kirchen- und Gewerbesteuer und pauschalierte Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuziehen.²69 Für Studierende beträgt der pauschalierte Satz für Sozialversicherungsbeiträge 21,3 %.²70 Zudem werden dem Einkommen Zuflüsse nach § 11 Abs. 3 BAföG hinzugerechnet, jedoch ist ein Stipendium, das den Freibetrag von 300 € im Monat nicht übersteigt, nicht zu berücksichtigen.²71 Einnahmen, die einer Zweckbestimmung dienen, wie etwa Kindergeld werden dem Einkommen nicht zugerechnet.²72 Außerdem bleibt ein monatlicher Freibetrag von 290 € als Einkommen unberücksichtigt.²73 Folgende Abbildung 4 soll die Ermittlung des bereinigten Einkommens i. S. d. § 21 BAföG visualisieren, wobei das bereinigte Einkommen für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens noch um Freibeträge zu mindern ist.

Vgl. Winkler (2021i): Z. 3f., § 2 Abs. 2 EStG. Die Ämter sind bei der Berücksichtigung des Einkommens an den (falls vorhandenen) Steuerbescheid gebunden. Vgl. BVerwG (1986): Z. 5, Nolte (2018i): Z. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Es dürfen Verluste und Gewinne aus verschiedenen Einkunftsarten nicht verrechnet werden. Zudem dürfen Verluste zwischen dem Studierenden und des Ehegatten bzw. Lebenspartners nicht verrechnet werden. Es soll ausschließlich auf die Liquidität abgestellt werden. Vgl. § 21 Abs. 1 S. 2 BAföG, VGH Bayern (1999): Z. 2, Knoop (2020a): Z. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Vgl. BVerwG (1989): 477, Knoop (2020a): Z. 8, 33.

Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 BAföG, Knoop (2020a): Z. 18, 22, Nolte (2018i): Z. 5. Zudem können Beiträge zur Altersvorsorge gem. § 82 EStG bis zum Mindestbeitrag gem. § 86 EStG und der Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG vom Einkommen subtrahiert werden. Vgl. § 21 Abs. 1 BAföG.

Vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Als Bemessungsgrundlage dient die Summe der positiven Einkünfte.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Vgl. § 21 Abs. 3 BAföG, Nolte (2018i): Z. 6. Bei einem begabten- und leistungsabhängigen Stipendium ist nur der den monatlichen Freibetrag von 300 € überstiegene Betrag zu berücksichtigen. Vgl. § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG, Winkler (2021i): Z. 40, BT-Drs. 17/1551 (2010): 30f., Z. 21.3.6 BAföG VwV.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Vgl. § 21 Abs. 4 BAföG, Winkler (2021i): Z. 55, Knoop (2020a): Z. 38, Nolte (2018i): Z. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG. Siehe für weitere spezifische Freibeträge § 23 BAföG.

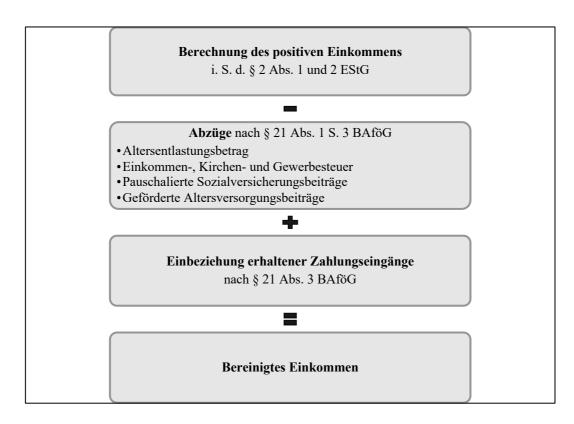


Abbildung 4: Berechnung des bereinigten Einkommens (in Anlehnung an Nolte (2018i): Z. 3)

Für die Vermögensbestimmung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragsstellung relevant.<sup>274</sup> Das Vermögen der Studierenden wird bestimmt, indem Vermögenspositionen wie etwa private Pkw gegen Schulden bspw. Darlehen aufgerechnet werden.<sup>275</sup> Ein Freibetrag von 8.200 € bleibt anrechnungsfrei.<sup>276</sup> Das anrechenbare Einkommen und Vermögen ist gleichmäßig auf den Bewilligungszeitraum zu verteilen und von dem Bedarfssatz abzuziehen.<sup>277</sup> Es ist anzumerken, dass das Vermögen von Familienangehörigen unberücksichtigt bleibt.<sup>278</sup>

Vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 BAföG. Als Vermögen werden bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte identifiziert, jedoch gelten Haushaltsgegenstände nicht als Vermögenswerte. Vgl. § 27 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BAföG. Übertragungen von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Studiums oder im Laufe der Förderung mit der Absicht das anzurechnende Vermögen zu schmälern, ist rechtsmissbräuchlich und wird Studierenden als Vermögen angerechnet. Vgl. Z. 27.1.3a BAföG VwV, Knoop (2020d): 3-8.

Vgl. §§ 27, 28 BAföG, BVerwG (2010): Z. 28, Steinweg (2020b): Z. 11, Schepers (2016c): Z.
 3. Abzugsfähige Schulden sind wirksame zivilrechtliche Verbindlichkeiten wie etwa Darlehen.
 Vgl. Knoop (2020c): Z. 12f.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG. Siehe für weitere Freibeträge § 29 Abs. 1 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Vgl. §§ 22 Abs. 2 und 30 BAföG, Nolte (2018j): Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Vgl. § 26 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 11.

Wenn das Einkommen und Vermögen der Studierenden den Bedarf nicht decken, ist das Einkommen des Lebenspartners bzw. des Ehegatten oder der Eltern zu bestimmen und vom Bedarfssatz abzuziehen.<sup>279</sup> Das Einkommen ist anhand des Einkommensteuerbescheids zu bestimmen, der das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres abbildet.<sup>280</sup> Die Einkommensermittlung erfolgt gem. § 21 BAföG. Neben den absoluten Freibeträgen i. S. d. § 25 Abs. 1 und 3 BAföG wird zusätzlich ein relativer Freibetrag gewährt. Dabei bleibt grundsätzlich das die Freibeträge übersteigende bereinigte Einkommen zu 50 % anrechnungsfrei.<sup>281</sup> Wenn der Bedarf durch Anrechnung des Einkommens nicht gedeckt ist, erhalten Studierende einen entsprechenden Förderungsbetrag.<sup>282</sup>

Studierende können aufgrund bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen unabhängig von dem Einkommen der Eltern gefördert werden.<sup>283</sup> Eine elternunabhängige Förderung ermöglicht Studierenden als eigenständige Bürger ihr Recht auf Bildung zu genießen.<sup>284</sup> Tatbestandvoraussetzungen für elternunabhängige Förderungen werden in § 11 Abs. 3 BAföG aufgezählt. Unter die elternunabhängige Förderung fallen Studierende, die in einem zweiten Bildungsweg einen für das Studium qualifi-

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Vgl. Winkler (2021e): Z. 8, 12, Blanke/Deres (2020): Z. 3.9.

Vgl. § 24 Abs. 1 BAföG. Es wird von einem gleichbleibenden Einkommen ausgegangen. Bei Abweichungen kann ein Aktualisierungsantrag gem. 24 Abs. 3 BAföG gestellt werden. Wenn die Einkommenssituation der Eltern sich während der Corona-Pandemie verschlechtert hat, kann ein Aktualisierungsantrag die aktuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigen. Vgl. Becker/Lörz (2020): 4. Die Aufteilung der anrechenbaren Beträge auf mehrere Personen wird in § 11 Abs. 4 BAföG geregelt.

Vgl. §§ 21, 25 Abs. 1 und 2 BAföG, § 25 Abs. 4 Nr. 1 BAföG, Nolte (2018k): Z. 2, Schepers (2016d): Z. 1. Insbesondere werden die zu niedrig angesetzten Freibeträge für Eltern kritisch betrachtet, weshalb eine Anrechnung des elterlichen Einkommens besonders den Mittelstand belastet. Vgl. Lackner (2017): 74, Steinweg (2020a): Z. 16, Meyer auf der Hayde (2019): 4, Blanke/Deres (2020): Z. 3.9, Schröder (2017): 111.

Vgl. Nolte (2018l): Z. 6. Das anrechenbare Einkommen ist durch den Bewilligungszeitraum zu dividieren und dem Bedarfssatz anzurechnen. Vgl. § 24 Abs. 4 S. 1 BAföG.

Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.7. Anzurechnen ist bei elternunabhängiger Ausbildungsförderung das Einkommen und Vermögen des Studierenden und das Einkommen des Lebenspartners bzw. des Ehegatten. Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG.

Vgl. Schröder (2017): 111. Elternunabhängige Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG hätte für alle Studierenden möglich sein können, jedoch wurde der Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt. Vgl. BT-Drs. 19/8956 (2019). Bei einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung müssten Studierende nicht die ökonomische Situation der Eltern offenlegen, die möglicherweise ein Hemmnis darstellt. Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 8.

zierenden Abschluss erlangt haben oder solche, die bereits das 30. Lebensjahr erreicht haben. 285 Des Weiteren werden Studierende aufgeführt, die vor Studienaufnahme bereits erwerbstätig waren. 286 Zwei Situationen erfüllen die Voraussetzungen hierfür. Zum einen sollten Studierende vor Studienaufnahme insgesamt fünf Jahre einer Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Geburtstages nachgegangen sein. 287 Zum anderen sind die Voraussetzungen gegeben, wenn eine sechsjährige Ausbildung und Erwerbstätigkeit vorliegen. 288 Die berufsqualifizierende Ausbildung ist vor der Erwerbstätigkeit erfolgreich abzuschließen, jedoch muss die Erwerbstätigkeit nicht unbedingt qualifizierende Merkmale der Ausbildung aufweisen. 289 Die Zusammensetzung des Zeitraums verlangt, dass die Erwerbstätigkeit einen Mindestumfang von drei Jahren umfasst. 290 Wenn die Ausbildung weniger als drei Jahre beträgt, verlängert sich der Zeitraum für die Erwerbstätigkeit bis die vorausgesetzten sechs Jahre erreicht sind. 291

Insbesondere ist bei der Erwerbstätigkeit gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 BAföG notwendig, dass die Einkünfte aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit ausreichend sind, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.<sup>292</sup> Grundsätzlich ist diese notwendige Voraussetzung erfüllt, wenn der durchschnittliche monatliche Bruttolohn den Bedarfshöchstsatz von 752 € um 20 % übersteigt.<sup>293</sup> Zudem sollte die Erwerbstätigkeit auf Dauer ausgelegt sein, jedoch werden Zeiten des Mutterschutzes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit als Erwerbstätigkeit berücksichtigt.<sup>294</sup> Auch zählen Wehr- und Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz zu lebensunterhaltssichernden Erwerbstätigkeiten i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 BAföG.<sup>295</sup> Des

-

Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG. Der zweite Bildungsweg kann an einem Abendgymnasium oder Kolleg absolviert werden. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 37, Nolte (2018e): Z. 10-13, Blanke/Deres (2020): Z. 3.7. Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren müssen Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 3 S. 2 BAföG vorliegen. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.7, Winkler (2021e): Z. 24, 29.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 3 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Vgl. BVerwG (1980): Z. 12, Steinweg (2020a): 26, Steinweg (2020b): Z. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Vgl. Steinweg (2020b): Z. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Vgl. Steinweg (2020b): Z. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Vgl. BVerwG (1992): 1204f., Steinweg (2020b): Z. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 40, BVerwG (1992): 1204f., Winkler (2021e): Z. 26, Schepers (2016e): Z. 2.

Vgl. BVerwG (1992): 1204f., Winkler (2021e): Z. 25, Steinweg (2020b): Z. 43. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden berücksichtigt, wenn die Entgeltersatzzahlungen ausreichend für den Lebensunterhalt sind. Vgl. OVG Hessen (2013): Z. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Vgl. Z. 11.3.7 BAföG VwV, Steinweg (2020b): Z. 44.

Weiteren müssen die Mindestzeiten der Erwerbstätigkeit nicht an einem Stück absolviert werden, sondern können sich aus mehreren Teilzeiten zusammensetzen.<sup>296</sup> Gegeben dem Umstand, dass keine Möglichkeit besteht, Unterhaltsleistungen von den Eltern zu beziehen oder die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern im Erwachsenenalter nicht gewollt ist, können Überlegungen getätigt werden, ob die Erwerbstätigkeit bis zur Tatbestandserfüllung abgelegt und damit eine elternunabhängige Ausbildungsförderung herbeigeführt wird.<sup>297</sup>

### 3.3 Einkommen als einflussnehmende Determinante

Als weitere beeinflussbare Determinante wird im Folgenden das Einkommen des Studierenden identifiziert, da die Wahl der abhängigen Beschäftigung bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit direkten Einfluss auf den Bedarfssatz hat.<sup>298</sup> Die aktuellen Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum setzen voraus, dass das Einkommen zunächst geschätzt wird.<sup>299</sup> Es sind hierbei alle Einnahmen bzw. Gewinne relevant, die Studierenden im Bewilligungszeitraum zufließen bzw. die Studierende erwirtschaften werden.<sup>300</sup> Bei veränderten Einkommensverhältnissen müssen ggf. Anpassungen vorgenommen werden.<sup>301</sup> Hieraus können Nachzahlungen oder Rückforderungen resultieren.<sup>302</sup> Im Folgenden werden Einkünfte aus Ka-

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Vgl. Steinweg (2020b): Z. 45, Z. 11.3.4 BaföG VwV, Z. 11.3.9 BAföG VwV.

Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.7, Schepers (2016e): Z. 1. Bei dem in § 11 Abs. 3 BAföG aufgeführten Personenkreis besteht die Annahme, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1610 BGB nicht vorliegt. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 36, 39, 46.

Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 BAföG, Nolte (2018m): Z. 1, Middendorff et al. (2017): 54, Winkler (2021j): Z. 1. Das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners oder der Eltern ist auch ein relevanter Faktor, der jedoch in den meisten Fällen nicht vom Studierenden direkt beeinflussbar ist.

Vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 BAföG, Nolte (2018j): Z. 2-4, Winkler (2021j): Z. 5. Jedoch ist die Bewilligung für diesen Zeitraum bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen i. d. R. endgültig und vorbehaltlos. Vgl. Schepers (2016b): Z. 2.

Vgl. BVerwG (1984): Z. 18, Knoop (2020b): Z. 3, § 11 Abs. 1 EStG, Winkler (2021j): Z. 5. Der Bewilligungszeitpunkt wird durch die Antragstellung beeinflusst und muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Vgl. Winkler (2021j): Z. 1, § 22 Abs. 1 BAföG.

Vgl. Schepers (2016b): Z. 1f., Nolte (2018j): Z. 2-4. Studierende haben veränderte Verhältnisse mitzuteilen. Vgl. § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I. Falls ein Einkommensteuerbescheid aufgrund eines verzögerten Verfahrens bereits vorliegt, ist dieser zu berücksichtigen. Vgl. VG Sigmaringen (2017): Z. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BAföG, § 53 BAföG, Knoop (2020b): Z. 11.

pitalvermögen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit betrachtet.<sup>303</sup> Um Jahresgrenzen aufzeigen zu können wird weitergehend unterstellt, dass der Bewilligungszeitraum mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.<sup>304</sup>

Von den Kapitalerträgen i. S. d. § 20 EStG ist der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 € zu kürzen.³05 Des Weiteren ist eine Sozialversicherungspauschale für Studierende i. H. v. 21,3 % von der Summe der Einkünfte zum Abzug zu bringen.³06 Unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrags von 290 € wirken sich Kapitalerträge im Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) bis 435,24 € monatlich bzw. 5.222,88 € jährlich nicht schädlich auf die Leistungsbezüge aus und werden nicht angerechnet.³07 Falls weitere Einkünfte generiert werden und der Freibetrag von monatlich 290 € anderweitig aufgebraucht wird, sind Kapitalerträge bis 66,75 € monatlich bzw. 801 € jährlich im Bewilligungszeitraum nicht zu berücksichtigen.³08

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu bestimmen.<sup>309</sup> Studienaufwendungen als Werbungskosten

Vgl. §§ 20, 19, 18, EStG. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu bilden und nach dem Schema in Abbildung 4, Seite 42, das bereinigte Einkommen zu bestimmen und der monatliche Freibetrag i. H. v. 290 € zum Abzug zu bringen. Vgl. §§ 21, 22 EStG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, §§ 8–9a EStG, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG.

Falls der Bewilligungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird empfohlen die Monatsbegrenzungen zu berücksichtigen. Es ist jedoch zu beachten, dass das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum relevant ist. Vgl. § 22 Abs. 2 BAföG.

Vgl. § 20 EStG, § 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG, Winkler (2021i): Z. 12f., Knoop (2020a): Z. 6. Tatsächliche Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 2 Abs. 2 S. 2 EStG). Der Sparer-Pauschbetrag ist auf die einzelnen Monate zu verteilen. Vgl. Z. 22.1.1 S. 1 lit. b) BAföG VwV. Das Teileinkünfteverfahren wird im Folgenden nicht betrachtet. Vgl. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, § 20 Abs. 8 EStG, Knoop (2020a): Z. 5.

 $<sup>^{306}~</sup>$  Vgl. Knoop (2020b): Z. 20f., § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG.

Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 BAföG, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG, 20 Abs. 9 EStG. z - 0,213z = 290 €; z = 368,49 €; 368,49 + 1/12 x 801 € (Sparer-Pauschbetrag) = 435,24 €. 435,24 € x 12 Monate = 5.222,88 €. Vgl. Knoop (2020b): Z. 22. Die Bruttoeinnahmen sind gem. § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG zu bestimmten. Vgl. § 2 Abs. 5a EStG, Schepers (2016f): Z. 3. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus Kapitalvermögen (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) i. H. v. 4.421,88 € (5.222,88 € - 801 €) den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten.

Vgl. § 20 Abs. 9 EStG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, Z. 22.1.1 S. 1 lit. b) BAföG VwV. 801 € x 1/12 = 66,75 €. Wenn der Bewilligungszeitraum zwölf Monate beträgt und von Oktober bis September festgelegt ist, dann sollte der Sparer-Pauschbetrag von 801 € für den Bewilligungszeitraum greifen. § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 BAföG, § 20 Abs. 9 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, §§ 8-9a EStG.

i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG sind jedoch innerhalb der Erstausbildung nicht abzugsfähig. 310 In diesem Fall oder bei niedrigen Werbungskosten innerhalb der Zweitausbildung greift der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € gem. § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG. 311 Da der Bewilligungszeitraum ein Jahr beträgt und der Beginn von der Antragstellung abhängt, sind Werbungskosten auf den gesamten Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten zu verteilen und entsprechend zu verrechnen. 312 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens u. a. Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung und Praktikumsvergütungen. 313 Im Folgenden wird die Einnahmengrenze für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgezeigt, die nicht schädlich für die Ausbildungsförderung ist.

Das anrechenbare Einkommen umfasst die Bruttoeinnahmen im Bewilligungszeitraum, welche bei einer nichtselbständigen Arbeit um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € und um eine Sozialversicherungspauschale für Studierende i. H. v. 21,3 % gekürzt werden.³¹⁴ Das um die Pauschalbeträge gekürzte Einkommen wird durch die Monate des Bewilligungszeitraums geteilt und um den monatlichen Freibetrag von 290 € gekürzt.³¹⁵ Monatliche Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung oder einer nichtselbständigen Arbeit z. B. im Rahmen einer Werkstudententätigkeit sind (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) von bis zu 451,82 € nicht schädlich für die Ausbildungsförderung.³¹⁶ Im Folgenden wird in Tabelle 5 eine Berechnung für einen Jahresbruttolohn i. H. v.

-

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 EStG, Knoop (2020a): Z. 6, Unterkapitel 6.1.

Vgl. § 9 Abs. 6 EStG und Unterkapitel 6.3 für steuerlich abzugsfähige Studienaufwendungen. Höhere Werbungskosten gilt es nachzuweisen. Vgl. Winkler (2021j): Z. 8.

Vgl. § 22 Abs. 1 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG, Winkler (2021j): Z. 1, 6-9, Knoop (2020b): Z. 6. Die anteilige Erfassung gewährleistet, dass im Bewilligungszeitraum, der regelmäßig zwei Kalenderjahre umfasst z. B. Oktober 2021 bis September 2022, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht für Oktober bis Dezember 2021 i. H. v. 1.000 € und für Januar bis September 2022 i. H. v. 1.000 € geltend gemacht wird. Vgl. Knoop (2020b): Z. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Vgl. VG Minden (2020): Z. 48, Knoop (2020a): Z. 4, 42.

Vgl. Abbildung 4, Seite 42, § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 BAföG, § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG, Winkler (2021j): Z. 9, Knoop (2020a): Z. 22.

Vgl. § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 und 2 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG, Knoop (2020b): Z. 6.

Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG. Zu beachten gilt, dass bei geringfügig entlohnen Beschäftigungen das Arbeitsentgelt 450 € im Monat nicht übersteigen darf. Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, Abschnitt 5.1.3. Die monatlichen Einnahmen sind demnach um den anteiligen Arbeitnehmer-Pauschbetrag, die Sozialversicherungspauschale und den Freibetrag zu kürzen. z - 0,213z = 290 €; z = 368,49 €; 368,49 € + 1/12 x 1.000 € = 451,82 €.

5.421,84 € aus nichtselbständiger Arbeit vorgestellt, der die Jahreseinnahmengrenze bildet und dem Bedarfssatz nicht anzurechnen ist.<sup>317</sup>

	Jahresbruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit	5.421,84 €
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten)	1.000,00 €
=	Summe der positiven Einkünfte	4.421,84 €
./.	Sozialversicherungspauschale 21,3 %	941,85 €
=	Jahreseinkommen i. S. d. BAföG	3.479,99 €
x 1/12	Bewilligungszeitraum	290,00 €
./.	Freibetrag	290,00€
=	Anzurechnendes monatliches Einkommen	0,00€

Tabelle 5: Jahreseinnahmengrenze (Eigene Darstellung)

Zu beachten gilt, dass der Freibetrag gem. § 23 Abs. 3 BAföG nicht bei Pflichtpraktika greift. Freiwillige Praktika, die im Rahmen einer Werkstudententätigkeit durchgeführt werden, verletzen den Rechtsanspruch dem Grunde nach nicht, da Studierende weiterhin dem Erscheinungsbild ordentlicher Studierender entsprechen und somit weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach bestehen. Jedoch sind die Einkünfte aus der Praktikantentätigkeit nach § 21 BAföG zu bestimmen und bei Überschreitung des Freibetrags auf den Bedarfssatz anzurechnen.

Gewinne aus einer selbständigen Tätigkeit (unter der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte erzielt werden) können monatlich bis zu 368,49 € betragen, ohne negative Folgen für den Bedarfssatz zu haben.<sup>320</sup> Die Einkommensgrenze für Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegt unter der Grenze für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, jedoch ist zu beachten, dass es sich hierbei um Gewinne aus selbständiger Tätigkeit handelt und bereits der Abzug von abzugsfähigen Aufwendungen

Das Berechnungsschema berücksichtigt §§ 11, 21, 22, 23 BAföG. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) i. H. v. 4.421,84 € den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> Vgl. § 2 Abs. 5 BAföG, Pesch (2020a): Z. 103, Lackner (2020a): Z. 4, Unterkapitel 2.4, Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>319</sup> Vgl. §§ 11, 21, 22, 23 BAföG, Nolte (2018b): Z. 27, Tabelle 5, Seite 48.

Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 und 2 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG. z - 0,213z = 290; z = 368,48 €. Auch wenn der Gewinn für ein Kalenderjahr bestimmt wird, gilt es 1/12 des Gewinns als bereinigtes Einkommen zu berücksichtigen. Vgl. Knoop (2020b): Z. 7, Abbildung 4, Seite 42.

stattgefunden hat.<sup>321</sup> Folgende Berechnung in Tabelle 6 zeigt die Jahresgewinngrenze aus selbständiger Arbeit, bis zu der keine Anrechnung auf den Bedarfssatz erfolgt.<sup>322</sup>

	Jährlicher Gewinn aus selbständiger Arbeit	4.421,88 €
=	Summe der positiven Einkünfte	4.421,88 €
./.	Sozialversicherungspauschale 21,3 %	941,86 €
=	Jahreseinkommen i. S. d. BAföG	3.480,02 €
x 1/12	Bewilligungszeitraum	290,00 €
./.	Freibetrag	290,00 €
=	Anzurechnendes monatliches Einkommen	0,00 €

Tabelle 6: Jahresgewinngrenze (Eigene Darstellung)

Wenn Studierende unregelmäßiges Einkommen erzielen oder mehreren Beschäftigungen bzw. selbständigen Tätigkeiten nachgehen, müssen die Einkünfte durchschnittlich unter dem monatlichen Freibetrag von 290 € liegen, damit die Ansprüche nicht gekürzt werden.³2³ Zu berücksichtigen ist somit das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum.³2⁴ Höhere Einkünfte in der vorlesungsfreien Zeit können z. B. durch niedrige Einkünfte während der Vorlesungen ausgeglichen werden.³2⁵ Folgendes Beispiel in Tabelle 7 zeigt die Ermittlung eines Durchschnittseinkommens i. S. d. BAföG.³2⁶ Neben Einkünften aus einer nichtselbständigen Tätigkeit im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung liegen auch Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor, die zu einem anzurechnenden monatlichen Einkommen auf den Bedarfssatz führen.³27

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 und 3 EStG, § 5 Abs. 1 EStG.

Das Berechnungsschema berücksichtigt §§ 11, 21, 22, 23 BAföG. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus selbständiger Arbeit (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) i. H. v. 4.421,88 € den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten. Die Jahresgewinngrenze ist auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft maßgeblich (§§ 13 und 15 EStG), da es sich auch um Gewinneinkünfte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt. Vgl. Winkler (2021i): Z. 4-6. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen neben der Einkommensteuer grundsätzlich auch der Gewerbesteuer gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 GewStG. Siehe § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG den Freibetrag i. H. v. 24.000 € für natürliche Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 2 BAföG, Knoop (2020b): Z. 8f.

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> Vgl. § 22 Abs. 2 BAföG, BVerwG (1993): 1217.

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup> Vgl. VGH Bayern (2014): Z. 7, 9, Nolte (2018j): Z. 2, Winkler (2021j): Z. 10f.

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Vgl. § 22 Abs. 2 BAföG.

Das Berechnungsschema berücksichtigt §§ 11, 21, 22, 23 BAföG. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger

	Jahresbruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit	3.000,00 €
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten)	1.000,00 €
=	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. BAföG	2.000,00 €
	Jährlicher Gewinn aus selbständiger Arbeit	3.000,00 €
=	Einkommen aus selbständiger Arbeit i. S. d. BAföG	3.000,00 €
=	Summe der positiven Einkünfte	5.000,00 €
./.	Sozialversicherungspauschale 21,3 %	1.065,00 €
=	Durchschnittseinkommen i. S. d. BAföG	3.935,00 €
x 1/12	Bewilligungszeitraum	327,92 €
./.	Freibetrag	290,00 €
=	Anzurechnendes monatliches Einkommen	37,92 €

Tabelle 7: Durchschnittseinkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit (Eigene Darstellung)

Bei einem Bedarfssatz von 752 € ist das Einkommen von 37,92 € anzurechnen. Der Förderungsbetrag beträgt 714,08 € im Monat, wobei 357,04 € als Zuschuss und 357,04 € als zinsloses Darlehen gewährt werden.<sup>328</sup>

### 3.4 Rückzahlungsmodalitäten

Die Regelförderung von Studierenden beinhaltet grundsätzlich hälftig ein zinsfreies Darlehen und hälftig einen Zuschuss. <sup>329</sup> Zudem kann nach der Förderungshöchstdauer Hilfe zum Studienabschluss beantragt werden, die als nicht verzinsliches Volldarlehen gewährt wird. <sup>330</sup> Die Verschuldung beläuft sich ausschließlich auf die Höhe des Staatsdarlehens ohne zusätzliche Zinsen und ist somit kalkulierbar. <sup>331</sup> Das Darlehen im Rahmen der Regelförderung und der Hilfe zum Studienabschluss sind

Arbeit i. H. v. 5.000 € den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, § 17 Abs. 2 S. 1 BAföG. 752 € erhalten Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, aber gem. § 10 Abs. 1 SGB V (§ 25 Abs. 1 SGB XI) familienversichert sind. Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 und 2 S. 1 BAföG, § 18 Abs. 1 und 2 S. 1 BAföG.

Vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BAföG, § 15 Abs. 3a BAföG, § 18 Abs. 1 und 2 S. 1 BAföG. Neben der Hilfe zum Studienabschluss kann auch ein zinsloses Darlehen bei Fachrichtungswechsel aus einem nicht wichtigen bzw. unabweisbaren Grund beantragt werden. Vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG. Die Rückzahlung erfolgt analog zur Hilfe zum Studienabschluss. Fraglich ist, warum die Hilfe zum Studienabschluss keinen Zuschuss enthält. Rund 38 % der Studierenden schaffen ihren Bachelorabschluss und ca. 23 % der Studierenden ihren Masterabschluss in der Regelstudienzeit, deshalb erscheint der Zeitraum der Förderungshöchstdauer nicht angemessen. Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 6, Statistisches Bundesamt (2020d): 815, Schröder (2017): 110. Zu begrüßen ist, dass das Volldarlehen zur Hilfe zum Studienabschluss nicht mehr verzinst wird und damit die Verschuldungsangst etwas abgemildert wird. Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 2.13.

Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.11, Pesch (2020b): Z. 1. Zu beachten gilt, dass § 17 Abs. 3 BAföG kein verzinsliches Bankdarlehen ist. § 18c und § 18d BAföG enthalten Regelungen für Bankdarlehen, die bis zum 31.07.2019 geleistet wurden.

nicht zusammenzufassen und deshalb separat zu betrachten, da an die Darlehen unterschiedliche Rückzahlungsmodalitäten knüpfen.<sup>332</sup> Die Tilgung der Regelförderung beginnt nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Regelstudienzeit.<sup>333</sup> Im Rahmen einer zweistufigen Hochschulausbildung ist das Ende des Bachelorstudiengangs maßgeblich.<sup>334</sup> Falls ausschließlich ein Volldarlehen aufgenommen wird, ist die erste Rate nach drei Jahren fällig.<sup>335</sup>

Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer wird Darlehensnehmern ein Feststellungsbescheid erteilt, der die Höhe der Darlehensrückforderung und die Förderungshöchstdauer aufschlüsselt.<sup>336</sup> Den Bescheid gilt es sorgfältig zu prüfen, da nach Eintritt der Unanfechtbarkeit keine Änderungen zugunsten, aber auch zuungunsten des Darlehensnehmers möglich sind.<sup>337</sup> Neben dem Feststellungsbescheid wird ein Rückzahlungsbescheid erlassen, der die Höhe der Raten und den Zeitpunkt der Rückzahlung und den Zahlungsrhythmus enthält.<sup>338</sup>

Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleichbleibenden Raten zu tilgen, dabei können die Raten in einem Dreimonatsrhythmus festgesetzt werden.<sup>339</sup> Die tatsächliche Höhe der Raten wird ermittelt, indem die Gesamtdarlehenssumme durch 240 Monate geteilt wird, jedoch beträgt die monatliche Mindestrate aktuell 130 € bzw. die Dreimonatsrate 390 €.<sup>340</sup> Der Darlehensnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung, dabei entscheidet nach Antragstellung

<sup>332</sup> Vgl. § 18 Abs. 3 S. 3 BAföG, Pesch (2020b): Z. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>333</sup> Vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11.

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Vgl. § 18 Abs. 4 S. 3 BAföG, BT-Drs. 18/2663 (2014): 43.

Vgl. 18 Abs. 5 BAföG. Im Fall einer Regelförderung und eines Volldarlehens setzt die Tilgung des Volldarlehens an die Tilgung der Regelförderung an. Vgl. § 18 Abs. 6 BAföG, Winkler (2021k): Z. 23.

Vgl. 18 Abs. 9 BAföG, Pesch (2020b): Z. 21. Wenn der Feststellungsbescheid falsche Angaben enthält, ist ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage erforderlich. Vgl. § 54 BAföG, Pesch (2020b): Z. 22, Ramsauer (2020b): Z. 5-9. Weitere Darlehen werden durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt. Vgl. § 18 Abs. 9 S. 3 BAföG.

Vgl. § 18 Abs. 9 S. 2 BAföG, Schepers (2016g): Z. 3, Nolte (2018n): Z. 7. Winkler (2021k): Z. 34 und Pesch (2020b): Z. 24 postulieren, dass eine Änderung zugunsten des Darlehensnehmers zulässig ist.

<sup>&</sup>lt;sup>338</sup> Vgl. § 10 DarlehensV, Winkler (2021k): Z. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>339</sup> Vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 BAföG, § 11 Abs. 1 DarlehensV, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11.

<sup>&</sup>lt;sup>340</sup> Vgl. § 18 Abs. 3 BAföG. § 1 DarlehensV klärt über die Reihenfolge der Tilgung auf, jedoch gibt der Paragraf keine Auskunft über die Höhe der monatlichen Tilgung. Deshalb wird zur Bestimmung der Ratenhöhe die gesamte Darlehensschuld hinzugezogen, die alle Staatsdarlehen i. S. d. BAföG umfasst. Vgl. Winkler (2021k): Z. 10, Pesch (2020b): Z. 16.

das Bundesverwaltungsamt über die Bewilligung.<sup>341</sup> Der Nachlass bewegt sich zwischen 5 % bis 38 % in Abhängigkeit der Darlehenssumme.<sup>342</sup> Darlehensnehmer können die gesamte Darlehensschuld oder nur einen Teil vorzeitig zurückzahlen.<sup>343</sup> Sowohl die Regelförderung als auch die Hilfe zum Studienabschluss kann vorzeitig beglichen werden.<sup>344</sup>

Weitere Erlasse sind in § 18 Abs. 12 und 13 BAföG aufgeführt. Damit wollte der Gesetzgeber den Verschuldungsängsten entgegenwirken und den Darlehensnehmern Planungssicherheit bieten.³45 § 18 Abs. 12 BAföG regelt die Voraussetzung für den Erlass der Darlehensschuld nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums von 20 Jahren. Demnach ist die Schuld zu erlassen, wenn der Darlehensnehmer seinen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist.³46 Geringfügige Verstöße wie etwa ein einmaliger Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Wohnanschrift werden geduldet.³47 § 18 Abs. 13 BAföG regelt die Tilgungshöchstsumme für die Regelförderung, die nach 77 Raten als beglichen gilt. Somit ist die Darlehenssumme bei der Regelförderung grundsätzlich auf 77 Raten á 130 € begrenzt und beträgt 10.010 €.³48

Die Fälligkeit des Staatsdarlehens tritt kraft Gesetzes ein, sodass der Zugang eines Feststellungsbescheids oder eines Rückzahlungsbescheids unerheblich ist.<sup>349</sup> Bei

Vgl. § 6 Abs. 1 DarlehensV. Im Feststellungsbescheid wird dem Darlehensnehmer ein höchstmöglicher Nachlass bei vorzeitiger Zahlung angeboten. Vgl. Bundesverwaltungsamt (2021).

Vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV. Je höher die Darlehenssumme, desto höher ist der Nachlass.

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, Pesch (2020b): Z. 39. Vorzeitige Teilrückzahlung muss jedoch mindestens 500 € betragen. Vgl. § 6 Abs. 3 DarlehensV.

Vgl. Winkler (2021k): Z. 38. Der Nachlass orientiert sich bei der Regelförderung an der Höchstsumme von 10.010 €. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 38, Pesch (2020b): Z. 41, Schröder (2017): 108, Middendorff et al. (2017): 54.

<sup>&</sup>lt;sup>346</sup> Vgl. § 18 Abs.12 S. 1 BAföG, Winkler (2021k): Z. 43. Wenn die Schuld nicht erlassen wird, wird ein ablehnender Bescheid erteilt. Somit besteht die Möglichkeit verwaltungsrechtlich dagegen vorzugehen. Vgl. § 18 Abs. 12 S. 2 BAföG, Pesch (2020b): Z. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Vgl. Winkler (2021k): Z. 45, § 2 DarlehensV.

Zu beachten gilt, dass § 18 Abs. 13 BAföG Bezug auf die geschuldete Rate nach § 18 Abs. 3 BAföG und nicht nur auf 130 € nimmt. I. d. R. wird die Mindestrate von 130 € nicht überschritten, da die Regelstudienzeit für eine zweistufige Hochschulausbildung zehn Semester umfasst. Bei einem Bedarfssatz von 861 € würde nach zehn Semestern eine Förderungssumme von 51.660 € resultieren, wobei das Darlehen nur 50 %, also 25.830 €, beträgt. Die Höhe der Raten wird ermittelt, indem die Gesamtdarlehenssumme durch 240 Monate – 20 Jahre – geteilt wird. Im vorliegenden Beispiel würde die Rate nur 107,63 € betragen, weshalb die Mindestrate von 130 € zu zahlen ist. Hiermit würde sich der Rückzahlungszeitraum auf 77 Raten und einer Mindestrate von 130 € begrenzen. Die restliche Darlehenssumme wird dem Darlehensnehmer erlassen. Vgl. Pesch (2020b): Z. 43f.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Vgl. Pesch (2020b): Z. 13, § 18 Abs. 9 BAföG, § 10 DarlehensV.

schuldhaftem Verhalten z. B. bei einer vernachlässigten Meldepflicht der geänderten Wohnanschrift oder des Familiennamens kann ein Zahlungsrückstand resultieren, obwohl der Rückzahlungsbescheid beim Darlehensnehmer nicht eingegangen ist. Falls der Rückzahlungsbescheid eingegangen ist und die betreffenden Personen Kenntnis über die Ratenhöhe und den Rückzahlungstermin besitzen, können verspätete Überweisungen, eine fehlende Einzugsermächtigung oder ein nicht ausreichend gedecktes Konto zu einem Zahlungsrückstand führen. <sup>351</sup>

Im Verzug ist ein Darlehensschuldner, wenn der Zahlungszeitpunkt um mehr als 45 Tage überschritten wird.<sup>352</sup> Zu verzinsen ist die Gesamtdarlehensschuld mit einem Zinssatz von 6 %. p. a., wobei ggf. 5 € Mahnkosten entstehen.<sup>353</sup> Als Bemessungsgrundlage dient die Gesamtdarlehensschuld, jedoch ist diese für die Regelförderung auf den Tilgungshöchstbetrag von 10.010 € begrenzt.<sup>354</sup> Bei einer Darlehenssumme von 10.010 € können für einen Monat Zahlungsrückstand Zinsen i. H. v. 50,05 € resultieren.<sup>355</sup> Neben den Verzugszinsen und Mahnkosten entstehen bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht bspw. Anschriftenermittlungskosten von 25 €.<sup>356</sup>

Es ist ratsam, bei finanziellen Problemen, die folgenden Rückzahlungsmodalitäten zu beachten, da das Auslassen von Rückzahlungen ohne Bewilligung zu hohen Kosten führen kann und gegen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstößt, sodass der Erlass nach 77 Monaten bzw. 20 Jahren nicht gewährt werden kann. <sup>357</sup> Die wirtschaftliche Situation von Darlehensnehmern wird bei der Rückzahlung von Darlehen folgend berücksichtigt. Es besteht die Option, dass bei einer monatlichen Einkommensunterschreitung von 1.302 € die Rückzahlungspflicht vollständig

Vgl. § 8 Abs. 2 DarlehensV, § 12 Abs. 1 Nr. 1 DarlehensV, § 18 Abs. 9 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11. Darlehensnehmer geraten aber nicht in Verzug, wenn ihr Verhalten nicht schuldhaft oder treuwidrig war. Vgl. Pesch (2020b): Z. 31. Siehe OVG Münster (1987): 57f. für schuldhaftes Verhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>351</sup> Vgl. Pesch (2020b): Z. 31.

Vgl. § 18 Abs. 2 BAföG, § 8 Abs. 1 DarlehensV, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11. Siehe Pesch (2020b): Z. 30 der am Begriff Verzugszinsen festhält, obwohl das Gesetz ausschließlich Zinsen aufführt.

Vgl. § 8 Abs. 1 Darlehens V. Bei einer monatlichen Tilgung ist der Zahlungszeitpunkt am Ende des Monats. Vgl. § 11 Abs. 1 BAföG. Zinsen fallen dann für ab den Zahlungstermin folgenden Monat an und sind sofort fällig. Vgl. § 18 Abs. 2 und 8 BAföG. Die Höhe der Zinsen wird nicht als verfassungswidrig erachtet. Vgl. VG Köln (2018): Z. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>354</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 BAföG.

<sup>355 130 €</sup> x 77 Raten = 10.010 € x 0,06 x 1/12 = 50,05 €. Insgesamt ist der Sanktionscharakter als zu hart zu bewerten, da die Gesamtdarlehenssumme als Bemessungsgrundlage zu sehr hohen Verzugskosten führen kann. Vgl. Pesch (2020b): Z. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 DarlehensV.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> Vgl. § 18 Abs. 12 S. 1 BAföG.

ruht.<sup>358</sup> Der Rechtsanspruch auf Freistellung berücksichtigt Rückzahlungsverpflichtungen für die Regelförderung und die Hilfe zum Studienabschluss.<sup>359</sup> Zudem muss die Freistellung beantragt werden.<sup>360</sup> Es gilt, das Einkommen im Antragsmonat nach den Vorschriften des § 21 BAföG zu ermitteln.<sup>361</sup> Insbesondere sind hierbei die Einkommens- und Familienverhältnisse relevant, jedoch nicht die Vermögensverhältnisse.<sup>362</sup> Der Freistellungszeitraum beträgt i. d. R. zwölf Monate; es sei denn, es liegen maßgeblich geänderte Umstände vor, die einer Mitteilungspflicht unterliegen.<sup>363</sup> Die Freistellung gleicht zunächst einer zinslosen Stundung, jedoch besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 18 Abs. 12 BAföG die Möglichkeit auf einen Erlass der restlichen Darlehensschuld.<sup>364</sup> Konkret bedeutet es, dass durch die Freistellung der Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren nicht verlängert wird und nach Ablauf von 20 Jahren der Darlehensnehmer keiner Rückzahlungsverpflichtung unterliegt.<sup>365</sup>

Eine weitere Option der einkommensabhängigen Rückzahlung ist die Herabsetzung der monatlichen Rate im Zuge eines Freistellungsauftrages.<sup>366</sup> Wenn das monatliche Einkommen 1.302 € übersteigt, sind Raten i. H. v. mindestens 42 € zu leisten.<sup>367</sup> Demnach wird die Höhe der Rate in Abhängigkeit des Mindesteinkommens von 1.260 € bestimmt, sodass bei einem Einkommen von 1.302,01 € eine verminderte

Vgl. § 18a Abs. 1 BAföG. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei gegebenen familiären Tatbeständen. Vgl. § 18a Abs. 1 und 2 BAföG. Der Freibetrag wird gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BAföG alle zwei Jahre überprüft und angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>359</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Vgl. § 18a Abs. 1 S. 1 BAföG.

Vgl. § 18a Abs. 3 S. 2 BAföG, § 3 DarlehensV, Pesch (2020c): Z. 5. Es gilt jedoch, die Einkommensverhältnisse z. B. durch einen Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Vgl. § 18a Abs. 3 S. 3 BAföG, Pesch (2020c): Z. 20. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Freistellung. Vgl. § 39 Abs. 2 BAföG. Die Entscheidung wird mit einem Verwaltungsakt mitgeteilt, sodass bei Ablehnung eine Möglichkeit zum Widerspruch und zur Klage besteht. Vgl. Winkler (2021l): Z. 5.

Vgl. Schepers (2016h): Z. 1. Wenn aus dem Vermögen Erträge fließen, dann sind diese den Einkünften zuzuordnen. Vgl. Winkler (2021l): Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Vgl. § 18a Abs. 3 und 4 S. 1 BAföG, Winkler (20211): Z. 21, § 12 Nr. 4 DarlehensV, Pesch (2020c): Z. 21-26.

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> Vgl. Nolte (2018o): Z. 1, Schepers (2016h): Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.11, BT-Drs. 19/8749 (2019): 39.

<sup>&</sup>lt;sup>366</sup> Vgl. § 18a Abs. 1 BAföG, Pesch (2020c): Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Vgl. § 18a Abs. 1 BAföG. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei gegebenen familiären Tatbeständen. Das monatliche Einkommen (§ 21 BAföG) muss die nach § 18a Abs. 1 und 2 BAföG ermittelte monatliche Einkommensgrenze um 42 € überschreiten, damit eine verminderte Rückzahlungsrate festgesetzt werden kann.

monatliche Rate von 42,01 € resultiert.³68 Die Tilgungshöchstsumme für die Regelförderung beträgt grundsätzlich 10.010 €.³69 Eine verminderte Rate von 42 € kann dazu führen, dass nach 77 Raten und einem getilgten Betrag von 3.234 € die restliche Darlehensschuld gem. § 18 Abs. 13 BAföG erlassen wird.³70 Zu beachten gilt, dass für das Volldarlehen ausschließlich der Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren greift und nach Ablauf des Zeitraums die restliche Darlehensschuld erlassen wird.³71 Es folgt, dass bei 240 Monaten und einer verminderten Rate von 42 € ein Rückzahlungsbetrag von 10.080 € resultiert.³72 Falls das monatliche Einkommen nicht mehr als 1.302 € beträgt, kann trotzdem ein Antrag auf Freistellung gestellt werden und der Zeitraum von 20 Jahren wird nicht verlängert.³73

Da die Rückzahlung an das Ende der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs knüpft, kann durchaus die Rückzahlungspflicht während des konstruktiven Masterstudiengangs oder kurz nach Ende des Studiums eintreten.<sup>374</sup> Hierbei erfahren Studierende, die eine zweistufige Hochschulausbildung absolvieren, eine nachteilige Behandlung gegenüber Studierenden, die nur einen Ausbildungsabschnitt bestritten haben.<sup>375</sup> Die Gesetzesbegründung postuliert, dass Darlehensnehmer sonst den Beginn der Rückzahlung beliebig verschieben könnten.<sup>376</sup> Die Karenzzeit von fünf Jahren sollte aber insbesondere den Berufseinstieg und die Familienplanung berücksichtigen.<sup>377</sup> Auf Antrag besteht jedoch die Möglichkeit, während des Bezugs von Leistungen i. S. d. BAföG von der Verpflichtung der Rückzahlung für ein Jahr

<sup>&</sup>lt;sup>368</sup> Vgl. Pesch (2020c): Z. 3f.

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> Vgl. § 18 Abs. 13 BAföG. Unter der Annahme, dass die Mindestrate von 130 € über 77 Monatsraten zu zahlen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> Vgl. § 18 Abs. 13 S. 2 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> § 18 Abs. 1 Nr. 2 BAföG enthält keinen Verweis auf § 18 Abs. 13 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> Hier lässt sich eine Analogie zur Tilgungshöchstsumme von 10.010 € bei 77 Monatsraten á 130 € erkennen. Vgl. Pesch (2020b): Z. 3f.

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18a BAföG, BT-Drs. 19/8749 (2019): 39.

<sup>&</sup>lt;sup>374</sup> Vgl. § 18 Abs. 4 S. 3 BAföG, Pesch (2020b): Z. 10f.

<sup>&</sup>lt;sup>375</sup> Vgl. Pesch (2020b): Z. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> Vgl. BT-Drs. 18/2663 (2014): 43.

<sup>&</sup>lt;sup>377</sup> Vgl. Pesch (2020b): Z. 10.

freigestellt zu werden.<sup>378</sup> Positiv ist anzumerken, dass die Stundung keine Verzugszinsen herbeiführt.<sup>379</sup> Des Weiteren wird der Zeitraum von 20 Jahren nicht verlängert und es besteht weiterhin die Möglichkeit auf einen Erlass nach 20 Jahren gem. § 18 Abs. 12 BAföG.<sup>380</sup>

### 3.5 Nutzenstiftende Aspekte

Der Bezug der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG ermöglicht es Studierenden, ohne wöchentlichen Zeitaufwand den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten auf einem nahezu existenzsichernden Niveau zu bestreiten. Das Gesetz verlangt sogar, dass Studierende ihre volle Arbeitskraft dem Studium widmen, und regt zu einer zielorientierten, geplanten und zügigen Durchführung an. Bereits die Förderungshöchstdauer, die i. d. R. nur die Regelstudienzeit umfasst, verdeutlicht den zeitlichen Aspekt und motiviert Studierende, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungen rechtzeitig zu absolvieren. Des Weiteren fungieren Leistungsnachweise als Kontrollfunktion, wobei unterdurchschnittlich erbrachte Leistungen mit Beendigung der Ausbildungsförderung sanktioniert werden. Insgesamt ist das Konzept der Ausbildungsförderung auf eine effiziente Studienplanung ausgerichtet.

Vgl. § 18 Abs. 3 S. 3 BAföG, Winkler (2021k): Z. 12f. Leistungen i. S. d. BAföG implizieren auch ein Darlehen gem. § 17 Abs. 3 BAföG. Vgl. Pesch (2020b): Z. 14. Hierbei ist der bestehende Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung relevant und nicht der tatsächliche Leistungsbezug. Vgl. Winkler (2021k): Z. 11, Pesch (2020b): Z. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Vgl. Pesch (2020b): Z. 15.

Vgl. Pesch (2020b): Z. 15, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11. Hier wird eine Analogie zum § 18a BAföG aufgebaut.

Die regelmäßigen Anpassungen bleiben nichtsdestotrotz hinter den tatsächlichen Lebenshaltungskosten zurück. Vgl. Schröder (2017): 109f. Des Weiteren ist der Wohnkostenzuschlag von 325 € zu niedrig angesetzt, weshalb der Zuschlag für den überreizten Wohnungsmarkt in Uni-Städten kaum ausreicht. Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 5f. Die schleifende Anpassung der Freibeträge geht zudem zulasten von potenziell förderungsfähigen Studierenden. Vgl. Schröder (2017): 109, Kaphegyi (2016): 16f. Durch das 26. BAföGÄndG werden stufenweise Freibeträge und Bedarfssätze erhöht. Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 3. Ob die Anpassungen den Ansprüchen gerecht werden und der Kreis der geförderten Studierenden erweitert wird, lässt bereits jetzt daran zweifeln. Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 3-6. Die Zahl der Geförderten nimmt trotz steigender Studierendenzahlen ab. Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 8, Statista (2020). Das Centrum für Hochschulentwicklung kommentiert dies folgend: "BAföG verliert als zentrales Instrument der Ermöglichung eines chancengerechten Zugangs zu tertiären Bildungsangeboten, der systematischen Hebung von Bildungsreserven und der Verbesserung von Qualifizierungsniveaus der Nachwuchskräfte immer mehr an Relevanz." Müller/Stuckrad (2019): 3.

<sup>&</sup>lt;sup>382</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 und 5 BAföG, Ramsauer (2020a): Z. 11, Blanke/Deres (2020): Z. 3.6.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> Vgl. Lackner (2020a): Z. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.6.

Darüber hinaus sind die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden und zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung positiv anzumerken. Seit Der Zuschuss für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung deckt nahezu den gesamten Beitragssatz, da der BAföG-Bedarfssatz auch als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragssätze zur studentischen Krankenund Pflegeversicherung dient. Abweichungen entstehen lediglich aufgrund differierender Zusatzbeiträge der Krankenkassen oder des Kinderlosenzuschlags von 0,25 %. Die Gesetzesbegründung stellt den neueingeführten Zuschuss für freiwillige Mitglieder als den wichtigsten Anwendungsfall dar und verdeutlicht, dass die Kosten für Studierende unvermeidbar seien. Deshalb sei im Folgenden kritisch angemerkt, dass der Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung nicht einmal den Mindestbeitragssatz deckt.

BAföG-Bezieher können von weiteren Vorteilen profitieren, indem sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Mit den Rundfunkbeiträgen werden u. a. öffentlich-rechtliche Sender finanziert.<sup>390</sup> Inhaber einer Wohnung, die privat genutzt wird, haben einen Rundfunkbeitrag i. H. v. 210 € im Jahr zu entrichten, jedoch können Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und BAföG beziehen, sich von der Pflicht auf Antrag befreien lassen.<sup>391</sup> Der Antrag kann online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt, unterschrieben sowie mit dem notwendigen BAföG-Bescheid an die zuständige Behörde versendet werden.<sup>392</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>385</sup> Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 7, Unterkapitel 3.2.

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> Vgl. Unterkapitel 2.4.

Zur Bestimmung des Zuschusses zur Krankenversicherung der Studierenden wurde ein Zusatzbeitrag von 0,9 % berücksichtigt. Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 33. Eine Krankenkassen-Beitragsliste zeigt auf, dass ein Zusatzbeitrag von 0,9 % eher die Ausnahme darstellt. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,3 % und liegt damit 0,4 % über dem Zusatzbeitrag von 0,9 %. Vgl. Krankenkassen (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>388</sup> Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 33.

Vgl. Unterkapitel 3.2, § 13a BAföG und Abschnitt 5.2.3. Erneut ist die verzögerte Reaktionsfähigkeit zu bemängeln. Ein Zuschlag von 155 € hätte den Mindestbeitrag von 2020 gedeckt, der auf einer niedrigen Bemessungsgrundlage von 2020 basiert. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2020.

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> Vgl. § 1 RBStV NRW, Rundfunkbeitrag (2021a).

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Vgl § 2 RBStV NRW, § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) RBStV NRW.

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup> Vgl. § 50 BAföG, Rundfunkbeitrag (2021b).

Ein weiterer Vorteil ist die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins für Sozialwohnungen, die durch öffentliche Mittel gefördert werden und entsprechend niedrigere Mieten aufweisen. <sup>393</sup> Der Wohnberechtigungsschein ist jedoch nur auf bestimmte Wohngrößen ausgerichtet. <sup>394</sup> Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins erfolgt nach Antragstellung. <sup>395</sup> Antragsberechtigt sind alle Studierende, die wohnungssuchend sind und ihren Lebensmittelpunkt am Studienort haben. <sup>396</sup> Daneben dürfen diese Studierende eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. <sup>397</sup> Das Jahreseinkommen ist in § 21 WoFG definiert. Dabei gilt als Einkommen der Zuschuss im Rahmen der Regelförderung i. S. d. BAföG. <sup>398</sup> Zum Jahreseinkommen zählt u. a. auch die Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG. <sup>399</sup> Zu beachten gilt, dass Studierende, die keine Ausbildungsförderung beziehen, bei Unterschreitung der Einkommensgrenze auch einen Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins stellen können. <sup>400</sup>

Des Weiteren lassen sich die Rückzahlungskonditionen als vorteilhaft feststellen. Zum einen wird die Regelförderung und die Hilfe zum Studienabschluss zinslos gewährt, weshalb die Darlehenssumme kalkulierbar ist. 401 Zum anderen beträgt der Rückzahlungszeitraum i. d. R. höchstens 20 Jahre. 402 Zudem werden ungünstige Lebenssituation, die jeden Menschen betreffen können, durch Freistellungsanträge und verminderte Raten berücksichtigt. 403 Die Tilgungshöchstsumme für die Regelförderung ist sogar auf den Betrag von 10.010 € begrenzt, weshalb Darlehen über dieser Grenze grundsätzlich erlassen werden. 404 Somit ist nicht nur der Zuschuss

<sup>393</sup> Vgl. § 5 WoBindG, § 27 WoFG, § 1 WoFG.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Vgl. §§ 10, 19 WoFG.

Vgl. § 13 Abs. 1 WoFG. Der Antrag steht i. d. R. auf der Homepage der jeweiligen Stadt zum Download bereit. Vgl. § 3 WoFG, Duisburg (2021). Der Wohnberechtigungsschein ist ein Jahr gültig. Vgl. § 27 Abs. 2 S. 1 WoFG.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> Vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 WoFG, § 18 WFNG NRW, Z. 8.1 WNB NRW.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Vgl. § 9 WoFG. Die Einkommensgrenze für einen Einpersonenhaushalt beträgt 12.000 €, jedoch kann diese in den Bundesländern abweichen. Vgl. § 9 Abs. 2 und 3 WoFG.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 6.1 lit. a) WoFG.

Vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 WoFG. Auf die Ermittlung des Einkommens i. S. d. § 21 WoFG wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Siehe hierfür §§ 20 bis 24 WoFG.

<sup>&</sup>lt;sup>400</sup> Vgl. § 27 Abs. 3 S. 1 WoFG.

Vgl. § 17 Abs. 2 und 3 BAföG, § 15 Abs. 2 BAföG, § 15 Abs. 3a BAföG, BT-Drs. 19/8749 (2019): 36. Hilfe zum Studienabschluss soll Studierenden, die das Studium in der Regelstudienzeit nicht absolviert haben, eine zweite Chance bieten und einen Abbruch des Studiums aus finanzieller Not vermeiden. Vgl. Lackner (2020a): Z. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup> Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 38.

<sup>&</sup>lt;sup>403</sup> Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 7, § 18 Abs. 3 S. 3 BAföG, § 18a BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>404</sup> Vgl. § 18 Abs. 13 BAföG. 77 Raten x 130 € = 10.010 €. Unter der Annahme, dass die Mindestrate von 130 € gem. § 18 Abs. 3 S. 2 BAföG greift.

zur Regelförderung vorteilhaft, sondern auch der gewährte Erlass im Rahmen der Regelförderung für ein Darlehen, welches über 10.010 € liegt.<sup>405</sup> Zudem ist der Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung von Vorteil, dabei wird von der Tilgungshöchstsumme ein prozentualer Abschlag gewährt.<sup>406</sup>

Weiterführend wird der Bedarfshöchstsatz von 861 € hinsichtlich der ökonomischen Vorteilhaftigkeit an einem Beispiel untersucht. Ein Studierender an einer anerkannten Hochschule, der ledig, kinderlos sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende versichert ist, nicht bei seinen Eltern wohnt und eine zweistufige Hochschulausbildung anstrebt, könnte einen Förderungsbetrag von 861 € im Monat erhalten. Nach fünf Jahren Förderungszeit würde die Darlehenssumme 25.830 € betragen. Da die Tilgungshöchstsumme 10.010 € beträgt, werden dem Studierenden 15.820 € nach spätestens 20 Jahren erlassen. Wenn der Studierende einen Antrag auf Nachlass stellt, besteht die Möglichkeit, die Darlehensschuld um 21,5 % zu mindern. Demnach würde die Darlehensbelastung für die Regelförderung 7.857,85 € betragen und der Studierende würde einen Zuschuss i. H. v. 43.802,15 € vom Staat erhalten. Selbst bei einer nicht vorzeitigen Rückzahlung müsste der Studierende weniger als ein Fünftel des Förderbetrags zurückzahlen. Folgendes Rechenbeispiel in Tabelle 8 zeigt die ökonomische Vorteilhaftigkeit der Regelförderung.

-

 $<sup>^{405}~</sup>$  Vgl. § 17 Abs. 2 BAföG, § 18 Abs. 13 BAföG

<sup>&</sup>lt;sup>406</sup> Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Darlehens V.

Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 13a Abs. 1 BAföG. Der Bedarfssatz für freiwillig Versicherte ist höher. Vgl. § 13a Abs. 2 BAföG. Auf Berechnungsbeispiele für den Bedarfshöchstsatz für freiwillig Versicherte wird im Folgenden verzichtet, da die Berechnungsschritte simultan erfolgen und ausschließlich die Höhe der Zuschüsse, des Darlehens und der Nachlasse variieren.

Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 13a Abs. 1 BAföG. Hierbei wird unterstellt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind und der Bedarfssatz nicht durch anrechenbares Einkommen oder Vermögen geschmälert wird.

Folgend wird angenommen, dass die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang sechs Semester und für den Masterstudiengang vier Semester beträgt. Vgl. § 19 Abs. 2 und 3 HRG. Eine Regelförderung über fünf Jahre á 861 € monatlich ergibt einen Förderbetrag i. H. v. 51.660 €, der in einen Zuschuss i. H. v. 25.830 € und ein Darlehen i. H. v. 25.830 € aufgeschlüsselt wird.

Wenn der Studierende 77 Raten á 130 € zahlt, gilt die Schuld als getilgt. Vgl. § 18 Abs. 13 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss von 25.830 € im Rahmen der Regelförderung, einen Erlass von 15.820 € aufgrund der Tilgungshöchstsumme und bei vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlass von 2.152,15 €. Vgl. Tabelle 8, Seite 60.

 $<sup>^{413}</sup>$  10.010 €: 51.660 € = 0,1938.

Siehe für ähnliche Beispiele zur vorzeitigen Rückzahlung Bundesverwaltungsamt (2021).

	Darlehnsbetrag Regelförderung	25.830,00 €
=	zu zahlende Tilgungshöchstsumme	10.010,00 €
./.	Nachlass 21,5 %	2.152,15 €
	(Bemessungsgrundlage 10.010 €)	
=	zu zahlendes Darlehen	7.857,85 €
	Hälftiger Zuschuss	25.830,00 €
+	Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme	15.820,00 €
+	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	2.152,15 €
=	Ökonomischer Vorteil	43.802,15 €

Tabelle 8: Vorzeitige Rückzahlung (Eigene Darstellung)

Anzumerken ist, dass die erste Rate fünf Jahre nach der Förderungshöchstdauer des Bachelorstudiengangs fällig ist. Demnach müsste das Darlehen vor der ersten fälligen Rate vorzeitig zurückgezahlt werden, um den betragsmäßig größten Nachlass auszuschöpfen. Es folgt, dass Studierende abwägen müssen, ob sie die Darlehensschuld von 7.857,85 € direkt aufbringen oder 77 Raten á 130 € tilgen. 100 € tilgen.

Im Folgenden werden abgewandelte Berechnungsbeispiele vorgestellt.<sup>418</sup> a) Zunächst wird eine vorzeitige Rückzahlung nach einer Freistellung von zwölf Monaten gem. § 18a BAföG simuliert.<sup>419</sup> b) Anschließend wird eine vorzeitige Rückzahlung eines Teildarlehens aufgezeigt, da bereits Tilgungen von 24 Raten á 130 € erfolgt sind.<sup>420</sup> c) Abschließend wird die vorzeitige Rückzahlung eines Volldarlehens visualisiert, das dem Studierenden als Hilfe zum Studienabschluss für zwölf Monate á 861 € zugeflossen ist.<sup>421</sup> In den Berechnungsbeispielen wird ersichtlich, dass

<sup>&</sup>lt;sup>415</sup> Vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BAföG.

<sup>&</sup>lt;sup>416</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 und Anlage zu § 6 Abs. 1 Darlehens V.

Studierende können den Betrag für die vorzeitige Rückzahlung ansparen oder ein Darlehen zu individuellen Konditionen bei einem Kreditinstitut aufnehmen. Eine Kreditaufnahme zur Begleichung der Darlehensschuld wäre vorteilhafter, wenn die Zinslast über die gesamte Laufzeit weniger als der Nachlass beträgt. Jedoch muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Freistellung von Ratenzahlungen oder Zahlung von verminderten Raten keine üblichen Konditionsvereinbarungen bei Kreditinstituten sind und die Rückzahlungskonditionen der Ausbildungsförderung einen Vorteil darstellen. Restschuld- und Ratenschutzversicherungen als Absicherung müssten i. d. R. bei einer Kreditaufnahme zusätzlich abgeschlossen werden, was mit höheren Kosten verbunden ist. Vgl. §§ 18, 18a BAföG, BT-Drs. 18/10871 (2017): 1f.

<sup>&</sup>lt;sup>418</sup> Siehe für ähnliche Beispiele zur vorzeitigen Rückzahlung Bundesverwaltungsamt (2021).

Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG. Zu beachten gilt, dass freigestellte Beträge nicht bei der Ermittlung des Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung berücksichtigt werden. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 DarlehensV.

Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, § 6 Abs. 2 S. 2 BAföG. Es gilt, den bereits getilgten Zahlungsbetrag vom Nachlass zu subtrahieren.

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup> Vgl. 18 Abs. 10 BAföG, § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 DarlehensV. Für die Hilfe zum Studienabschluss gilt die Tilgungshöchstsumme nicht, weshalb für den Nachlass die gesamte Darlehensschuld zu berücksichtigen ist. Die Summe für das Darlehen wird ermittelt, indem 12 Monate mit 861 € multipliziert werden.

Studierende innerhalb der Regelförderung vom hälftigen Zuschuss sowie vom Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme von 10.010,00 € profitieren. Bei bestehender Liquidität kann zudem der Nachlass bei einer vorzeitigen Rückzahlung ausgeschöpft werden, der sowohl bei der Regelförderung als auch bei der Hilfe zum Studienabschluss gewinnbringend ist. Zu beachten gilt, dass bei niedrigeren Darlehensbeträgen entsprechend niedrigere ökonomische Vorteile generiert werden.

a)

	Darlehnsbetrag Regelförderung	25.830,00 €
=	zu zahlende Tilgungshöchstsumme	10.010,00 €
./.	Freistellung (12 x 130 €)	1.560,00 €
=	Berechnungsgrundlage für den Nachlassbetrag	8.450,00 €
./.	Nachlass 18,5 %	1.563,25 €
+	Raten aus Freistellung	1.560,00 €
=	zu zahlendes Darlehen	8.446,75 €
		Т
	Hälftiger Zuschuss	25.830,00 €
+	Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme	15.820,00 €
+	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	1.563,25 €
=	Ökonomischer Vorteil	43.213,25 €

Tabelle 9: Vorzeitige Rückzahlung nach Freistellung (Eigene Darstellung)

b)

		,
	Darlehnsbetrag Regelförderung	25.830,00 €
=	zu zahlende Tilgungshöchstsumme	10.010,00 €
./.	bereits getilgt (24 x 130 €)	3.120,00 €
=	Berechnungsgrundlage für den Nachlassbetrag	6.890,00 €
./.	Nachlass 16 %	1.102,40 €
=	zu zahlendes Darlehen	5.787,60 €
	Hälftiger Zuschuss	25.830,00 €
+	Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme	15.820,00 €
+	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	1.102,40 €
=	Ökonomischer Vorteil	42.752,40 €

Tabelle 10: Vorzeitige Rückzahlung eines Teildarlehens (Eigene Darstellung)

=

<sup>&</sup>lt;sup>422</sup> Meyer auf der Heyde, Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks, rät zur Antragstellung, auch wenn nur 100 € dem Studierenden als Ausbildungsförderung zufließen werden. Siehe den Onlinebeitrag von Toller (2020).

c)

	Volldarlehensbetrag	10.332,00 €
=	Berechnungsgrundlage für den Nachlassbetrag	10.332,00 €
./.	Nachlass 21,5 %	2.221,38 €
=	zu zahlendes Darlehen	8.110,62 €
	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	2.221,38 €
=	Ökonomischer Vorteil	2.221,38 €

Tabelle 11: Vorzeitige Rückzahlung eines Volldarlehens (Eigene Darstellung)

## 4 Kredit- und Bildungsfondsfinanzierung

## 4.1 Studienkredite

In diesem Unterkapitel werden das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung, das Studienkreditprogramm der KfW und anschließend in Unterkapitel 4.2 Angebote von Bildungsfonds vorgestellt. Ferner werden die Parameter *Zugangsvoraussetzungen*, *Kreditkapazitäten* und *Rückzahlungskonditionen* sowie die damit verbundenen Risiken näher erörtert.<sup>423</sup>

Studienkredite basieren auf keiner sozialgesetzlichen Rechtsgrundlage, weshalb i. d. R. keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Es sind Finanzierungsinstrumente, die auf einem schuldrechtlichen Vertrag beruhen. Ein Darlehensvertrag ist gem. § 488 Abs. 1 BGB ein gegenseitiger Kontrakt. Dabei wird der Darlehensgeber verpflichtet, einen vereinbarten Geldbetrag an den Darlehensnehmer zu überlassen. Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen und

<sup>&</sup>lt;sup>423</sup> Vgl. Müller (2020a): 7f. Der CHE-Studienkredit-Test beurteilt anhand der Dimensionen Zugang, Kapazität, Kosten, Risikobegrenzung sowie Flexibilität die Attraktivität von Studienkrediten und bietet eine Übersicht über Studienkredite, Abschlussdarlehen und Bildungsfonds. Vgl. Müller (2020a): 7f.

<sup>&</sup>lt;sup>424</sup> Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 16, § 2 Abs. 4 Förderbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 16, Gersch (2009): 64. Die Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) fungiert als Anbieter für Auskunftei- und Informationsdienstleistungen, dabei werden sowohl positive als auch negative Informationen von Unternehmen und Privatkunden gesammelt. Vgl. Schufa (2021). Bei Vertragsabschluss hat der Darlehensgeber die Pflicht, den Darlehensnehmer über den Eintrag in die Schufa zu informieren, sofern ein Eintrag erfolgt. Vgl. Art. 12 Abs. 1 DSGVO. Überdies hat der Darlehensnehmer ein Auskunftsrecht bei dem Darlehensgeber, ob personenbezogene Daten bei der Schufa erfasst werden. Vgl. Art. 15 DSGVO.

Vgl. § 488 Abs. 1 S. 1 BGB, § 145 BGB. Studienkredite sind im Wesentlichen im BGB und KWG geregelt. Das Gelddarlehen ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG ein Kreditgeschäft. Darlehensverträge, die zwischen einem Unternehmer und einer natürlichen Person abgeschlossen werden, werden in den Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen in §§ 491 bis 505d BGB geregelt und dienen zum Schutz der Verbraucher als Darlehensnehmer. Vgl. Weber (2019): Z. 2. Durch "gesetzlich normierte Vertragsinformationen, ein Formerfordernis und ein Widerrufsrecht" (Scholl (2019): 79) wird der Darlehensnehmer geschützt. Gem. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB werden Förderdarlehen nicht als Verbraucherdarlehen erfasst. Förderdarlehen werden durch öffentlich-rechtliche Anstalten z. B. durch die KfW (§ 1 Abs. 1 S. 1 KredAnstWiAG) oder private Kreditinstitute bereitgestellt, die die Förderdarlehen durchleiten. Vgl. BT-Drs. 16/11643 (2009): 77. Gekennzeichnet sind Förderdarlehen durch einen günstigeren als den marktüblichen Sollzinssatz, Verzicht auf Sicherheiten und tilgungsfreie Phasen. Vgl. Möller (2020): Z. 87, Weber (2019): Z. 81. Dem Verbraucherschutz i. S. d. §§ 491-505d BGB bedarf es laut dem Gesetzgeber nicht, da öffentlich-rechtliche Anstalten keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und bei der Studienkreditvergabe einen hohen Beratungs- und Prüfungsaufwand investieren. Vgl. BT-Drs. 12/4526 (1993): 12. Diese Argumentationskette wird jedoch kritisiert, da die Schutzbedürftigkeit aufgrund niedriger Zinsen oder sonstiger Vergünstigungen nicht entfällt. Vgl. Servais (2016): 155, Kulke (2009): 378, BT-Drs. 12/1836 (1991): 17.

die vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen.<sup>427</sup> Für Studierende ist die freie Zugänglichkeit von Studienkrediten durch Verzicht auf bankübliche Sicherheiten ansprechend.<sup>428</sup> Insbesondere sollen niedrige Zinsen die Attraktivität der Darlehensaufnahme für Studierende steigern.<sup>429</sup> Die Entscheidung über die Darlehensaufnahme obliegt individueller Beurteilung, daher ist von Studierenden zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht.<sup>430</sup>

Es gilt zunächst, den Zeitraum für die Inanspruchnahme zu definieren und den Zweck der Darlehensaufnahme zu bestimmen. <sup>431</sup> Die Festlegung von Auszahlungsbeträgen, der Zinshöhe sowie des Rückzahlungszeitraums kann hohe Transparenz und Planungssicherheit schaffen, sodass Studierende die Liquiditätsbelastung sowie den Mittelrückfluss planen können. <sup>432</sup> Studiendarlehen können als monatliche Auszahlungsbeträge über die gesamte Studienlaufzeit für laufende Lebenshaltungsund Ausbildungskosten oder als kurzfristige Darlehen zur Überbrückungs-, Zwischen- und Abschlussfinanzierung aufgenommen werden. <sup>433</sup> Zudem kann ein Kredit zweckgebunden sein, z. B. für die Entrichtung der Semesterbeiträge, Studiengebühren oder zur Anschaffung eines Computers. <sup>434</sup> Um den notwendigen Bedarf zu ermitteln, empfiehlt es sich, eine persönliche und individuelle Finanzkalkulation durchzuführen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben realistisch einschätzt und

\_

Vgl. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB, Berger (2021): Z. 1-4. Der effektive Jahreszinssatz, der die Gesamtkosten des Kredits angibt, kann als Vergleichsmaßstab fungieren. Vgl. Weber (2019): Z. 81, Saenger (2020): Z. 36f. Zu empfehlen ist, dass zunächst alle Finanzierungsarten, die keine oder eine geringe Rückzahlungsverpflichtung nach sich ziehen, als Alternative berücksichtigt werden. Mögliche Alternativen sind BAföG, familiäre Unterstützung oder Erwerbstätigkeiten neben dem Studium. Vgl. Müller (2020a): 9, Abschnitt 2.2.2.

<sup>&</sup>lt;sup>428</sup> Vgl. Gersch (2009): 64, Blanke/Deres (2020): Z. 4.2, Weber (2019): Z. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>429</sup> Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 16, Blanke/Deres (2020): Z. 4.2, Kropp/Rade (2017b): 57, Weber (2019): Z. 81.

Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2020a): 6. Einerseits geht die Darlehensaufnahme immer mit einer Verschuldung einher, sodass spätere Tilgungs- und Zinszahlungen das verfügbare Einkommen belasten können. Vgl. Speck/Zipf (2009): 67, Kropp/Rade (2017b): 56. Bereits geringe Auszahlungen während des Studiums summieren sich über die Semester zu hohen Kreditbeträgen. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 58. Abbildung 1, Seite 9, zeigt die Gesamtstudienkosten, die nach sechs Semestern bereits 29.484 € umfassen. Vgl. Abschnitt 2.2.1. Seit 2006 wurden insgesamt 377.489 Studierende mit dem KfW-Studienkredit gefördert, davon konnten 22.000 Darlehensnehmer den Kredit nicht zurückzahlen. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 8. Insbesondere lässt sich ein risikoaverses Verhalten bezüglich einer Verschuldung bei Studierenden aus einkommensschwachen Familien feststellen. Vgl. Callender/Jackson (2008): 421-427. Andererseits ermöglicht eine Kreditaufnahme Studierenden erst den Zugang zum Studium. So beurteilen 74 % der Studierenden mit KfW-Studienkredit, dass das Studium ohne den KfW-Studienkredit nicht möglich sei. Vgl. Leifels (2019): 5.

<sup>&</sup>lt;sup>431</sup> Vgl. Müller (2020a): 9, Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2012): 334.

<sup>&</sup>lt;sup>432</sup> Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269, Gersch (2009): 65.

<sup>&</sup>lt;sup>433</sup> Vgl. Müller (2020a): 6f., Herberger/Oehler (2015): 76, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5.

<sup>&</sup>lt;sup>434</sup> Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Saenger (2020): Z. 6, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5, Gersch (2009): 64.

berücksichtigt.<sup>435</sup> Außerdem sollten mögliche Mischfinanzierungen bedacht werden z. B., ob die parallele Inanspruchnahme der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG möglich ist.<sup>436</sup>

Angebote zur Studienfinanzierung sollten nicht nur hinsichtlich des Zinssatzes bewertet werden, sondern auch unter Berücksichtigung der Flexibilität während der Inanspruchnahme und der Konditionen in der Rückzahlungsphase. Die Präferenzen und Bedürfnisse der Studierenden sind individuell, weshalb der *eine* Studienkredit für alle Studierenden nicht existiert. Im Folgenden wird der Bildungskredit vorgestellt, der aufgrund der Ausfallhaftung des Bundes einen attraktiven Zinssatz bietet, und anschließend der Studienkredit der KfW erläutert, der aktuell einen großen Marktanteil besitzt und ein flexibles Finanzierungsangebot erfasst.

## 4.1.1 Bildungskreditprogramm der Bundesregierung

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung erfasst als Zielgruppe Studierende im fortgeschrittenen Studium, damit der Studienabschluss beschleunigt und gesichert wird. Insbesondere soll Studierenden, die nicht BAföG-antragsberechtigt sind oder geringe Fördermittel erhalten, eine Alternative geboten werden. Das Einkommen oder Vermögen der Studierenden oder deren Eltern ist nicht relevant. Volljährige Studierende, die an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten

Vgl. Müller (2020a): 9, Kropp/Rade (2017b): 56. CHE-Studienkredit-Test bietet eine umfangreiche Liste mit möglichen Ausgabenposten zur Kalkulation des Finanzierungsvolumens. Vgl. Müller (2020a): 94f. Die Kalkulation des Finanzierungsbedarfs sollte ökonomisch erfolgen, sodass die knappe Ressource, das Kapital, effizient und nicht für sonstige Konsumwünsche eingesetzt wird. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56.

Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 5. Darlehen werden bei der Ermittlung des Bedarfssatzes i. S. d. BAföG nicht angerechnet. Vgl. BVerwG (1989): 477. Für weitere Finanzierungsinstrumente siehe Abschnitt 2.2.2. Sowohl das Bildungskreditprogramm des Bundes als auch das Studienkreditprogramm der KfW sind mit dem BAföG kompatibel. Auch sind beide Finanzierungsinstrumente miteinander kombinierbar. Vgl. KfW (2021a): 2, Blanke/Deres (2020): 4.1f.

Vgl. Müller (2020a): 10, Müller (2012): 334. Die Flexibilität äußert sich in der Möglichkeit, die Fachrichtung oder die Hochschule während der Inanspruchnahme des Kredits zu wechseln. Bei Interesse an einem Auslandssemester sollte auch die Möglichkeit zur Finanzierung eines Auslandsaufenthalts bedacht werden. Auch können Sonderzahlungen oder Anpassung der Auszahlungssumme während der Auszahlungsphase oder Sondertilgungen während der Rückzahlungsphase eine Anpassung an die aktuelle Situation ermöglichen. Vgl. Müller (2020a): 40.

<sup>438</sup> Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Herberger/Oehler (2015): 79, Müller (2020a): 19, Müller (2012): 331

Vgl. Müller (2020a): 40, Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, BT-Drs. 18/13572 (2017): 15. Der CHE-Studienkredit-Test identifiziert den Studienkredit der KfW als Marktführer, jedoch wird dieser nicht unbedingt als das günstigste Angebot eingeschätzt. Vgl. Müller (2020a): 40f.

<sup>&</sup>lt;sup>440</sup> Vgl. § 1 Förderbestimmungen, Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, Müller (2020a): 52.

<sup>&</sup>lt;sup>441</sup> Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, § 1 Förderbestimmungen, Lackner (2017): 73.

<sup>&</sup>lt;sup>442</sup> Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.1.

Hochschule in Deutschland in einem Vollzeitstudiengang immatrikuliert sind, gehören bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres zum berechtigten Personenkreis. 443 Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines fortgeschrittenen Bachelorstudiengangs oder eines postgradualen Studiums, wie etwa eines Masterstudiengangs. 444 Hierbei werden der Bachelor- und Masterstudiengang als separate Ausbildungsabschnitte betrachtet, weshalb jeweils ein Bildungskredit für einen Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden kann. 445

Studierende können den Kredit online beantragen und erforderliche Unterlagen per Post oder per Internet beim Bundesverwaltungsamt einreichen. Hahr Bankübliche Sicherheiten wie etwa eine elterliche Bürgschaft müssen dabei nicht hinterlegt werden. Das Bundesverwaltungsamt überprüft die Zugangsvoraussetzungen und übermittelt bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen einen positiven Bescheid mit einem Vertragsangebot, wobei die KfW für die Abwicklung der Bildungskredite zuständig ist. 448

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in gleichbleibenden Raten gewährt, die entweder 100 €, 200 € oder 300 € betragen.<sup>449</sup> Ein Ausbildungsabschnitt kann

66

Vgl. § 2 Abs. 1 Förderbestimmungen, Kropp/Rade (2017b): 56, § 3 Abs. 2 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Hierbei erfolgt eine Anlehnung an die förderungsfähige Ausbildungsstätte i. S. d. 2 Abs. 1 bis 3 BAföG. Zudem sind Studierende, die eine ausländische Ausbildungsstätte besuchen, antragsberechtigt, wenn die ausländische Ausbildungsstätte der inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 Förderbestimmungen. Eine weitere Voraussetzung ist die deutsche Staatsbürgerschaft (§ 3 Abs. 2 Förderbestimmungen). Wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, siehe § 8 BAföG für weitere Tatbestandsvoraussetzungen.

Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Studierende befinden sich in einem fortgeschrittenen Bachelorstudiengang, wenn eine Vorprüfung absolviert wurde oder Studienleistungen in den ersten beiden Semestern vollständig erbracht wurden. Vgl. § 2 Abs. 1 Förderbestimmungen. Weitere postgraduale Studiengänge sind Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge. Bei einem postgradualen Studiengang wird ein bereits abgeschlossener Hochschulabschluss vorausgesetzt. Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Förderbestimmungen, Kropp/Rade (2017b): 56.

Vgl. § 3 Abs. 1 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Der Bildungskredit wird auch während eines vorgeschriebenen Praktikums gewährt. Vgl. § 2 Abs. 3 Förderbestimmungen, Kropp/Rade (2017b): 56.

<sup>&</sup>lt;sup>446</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Förderbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>447</sup> Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2020a): 52.

Vgl. § 4 Abs. 1 Förderbestimmungen, § 5 Förderbestimmungen. Neben nicht erfüllten Bewilligungsvoraussetzungen sind eröffnete Insolvenzverfahren und außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren Ausschlussgründe für einen Bildungskredit. Vgl. § 4 Abs. 2 Förderbestimmungen. Ein weiterer Ausschlussgrund kann das Überschreiten des zwölften Studiensemesters im Bachelor- oder Masterstudiengang sein. Studiensemester sind alle an der Universität verbrachten Semester innerhalb des Bachelor- oder Masterstudiengangs. Vgl. § 3 Abs. 2 S. 2f. Förderbestimmungen.

Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1f. Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Der Kreditnehmer kann zum Monatsende den Bildungskredit kündigen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei erneuter An-

bis zu 24 Monate mit einem Bildungsdarlehen finanziert werden, dabei beläuft sich die Auszahlungssumme auf mindestens 1.000 € und höchstens 7.200 €.<sup>450</sup> Unter bestimmten Umständen kann einmalig eine Kreditsumme von bis zu 3.600 € ausgezahlt werden, jedoch muss die Notwendigkeit für das Studium glaubhaft nachgewiesen und es darf die Gesamtsumme von 7.200 € nicht überschritten werden.<sup>451</sup> Die Auszahlung endet bei Studienabschluss, -abbruch, -unterbrechung oder bei Fachrichtungswechsel, wobei eine erneute Antragstellung nach einer Unterbrechung oder eines Wechsels möglich ist.<sup>452</sup>

Der Kredit kann zu jedem Zeitpunkt teilweise oder vollständig ohne zusätzliche Kosten getilgt werden, wodurch Zinszahlungen reduziert werden können.<sup>453</sup> Die Rückzahlung erfolgt mit einer monatlichen Rate von 120 € und beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung, wobei in der Karenzzeit von vier Jahren keine Rückzahlungspflicht besteht.<sup>454</sup> In begründeten Fällen kann die Rückzahlung gestundet oder die Ratenhöhe reduziert werden.<sup>455</sup> Zu beachten gilt, dass der Kredit ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen ist, wobei die Zinsen in der Karenzzeit von

\_

tragstellung nur ein weiterer Bildungskredit innerhalb eines Ausbildungsabschnittes bis zur Gesamtsumme von 7.200 € gewährt werden kann. Vgl. § 9 Abs. 1 Förderbestimmungen, § 3 Abs. 1 S. 5 Förderbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>450</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52.

Vgl. § 3 Abs. 1 S. 6 Förderbestimmungen. Die Sonderzahlung kann z. B. für die Anschaffung eines Computers verwendet werden. Vgl. Lackner (2017): 73.

Vgl. § 3 Abs. 4 Förderbestimmungen. Es sind jegliche Studienveränderungen, wie etwa eine Durchführung eines Praktikums, der Studienabschluss, der Abbruch oder die Unterbrechung des Studiums oder ein Fachrichtungswechsel, gegenüber der KfW anzuzeigen. Vgl. § 8 Abs. 2 Förderbestimmungen.

Vgl. § 7 Abs. 3 Förderungsbedingungen, Kropp/Rade (2017b): 56, Saenger (2020): Z. 12, Servais (2016): 154. Die KfW teilt dem Studierenden vor dem Rückzahlungsbeginn die Kredithöhe, die Höhe der gestundeten Zinsen, Zinskonditionen und die Ratenhöhe mit. Vgl. § 7 Abs. 1 Förderungsbedingungen.

Vgl. § 7 Abs. 2 Förderungsbedingungen. Das Annuitätendarlehen wird in gleichbleibenden Raten getilgt, wobei der Zinsanteil im Zeitverlauf zugunsten des Tilgungsanteils sinkt. Vgl. Berger (2019a): Z. 48.

Vgl. § 11 Abs. 3 Förderungsbedingungen. Die Rückzahlungsraten werden z. B. gestundet, falls ein weiteres Bildungsdarlehen während der Rückzahlungsphase bezogen wird. Vgl. § 7 Abs. 4 Förderungsbedingungen.

vier Jahren gestundet werden. <sup>456</sup> Der Zinssatz ist variabel und liegt einen Prozentpunkt über dem 6-Monate-Euribor. <sup>457</sup> Der Euribor beträgt aktuell - 0,513 %. <sup>458</sup> Somit beläuft sich der Effektivzins für Studierende auf 0,487 % p. a. <sup>459</sup>

Der Bildungskredit eignet sich nur als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit, da die monatliche Auszahlungssumme 300 € beträgt und nicht alleinig zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten ausreicht. In Kombination mit einer reduzierten Ausbildungsförderung oder einem Nebenjob wird Studierenden mit dem Bildungskredit ein Zugang zu einem Darlehen in Studienabschlussphasen ermöglicht. Der Zinssatz ist aufgrund der Ausfallbürgschaft des Bundes relativ niedrig, jedoch ist zu beachten, dass die Verzinsung variabel erfolgt. Studierende unterliegen somit einem Zinsänderungsrisiko, das während der Auszahlungs-, Karenzund Rückzahlungsphase besteht. Darlehensnehmer tragen das Verwendungsrisiko des geliehenen Darlehens, sodass unabhängig vom Studienerfolg und von Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Pflicht zur Rückzahlung der Darlehenssumme und der Zinsen besteht.

-

<sup>&</sup>lt;sup>456</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Förderungsbedingungen, Müller (2020a): 53.

Vgl. § 6 Abs. 2 Förderungsbedingungen, Müller (2020a): 53, Rohe (2021): Z. 57, Berger (2019b): Z. 171, Euribor (2021c). Ein variabler Zinssatz ist veränderlich. Das Pendant zum variablen Zinssatz ist ein Festzins, der mehr Planungssicherheit gewährleisten kann. Vgl. Berger (2019b): Z. 168, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269.

<sup>&</sup>lt;sup>458</sup> Vgl. Euribor (2021a).

Vgl. § 6 Abs. 2 Förderungsbedingungen. Der Effektivzins stellt die Gesamtbelastung des Kredits dar, die sich aus Zinsen und Nebenkosten zusammensetzt. Vgl. Saenger (2020): Z. 36f.

<sup>&</sup>lt;sup>460</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 f. Förderbestimmungen, Abschnitt 2.2.1.

Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2020a): 52f. Im Jahr 2019 hat das Bundesverwaltungsamt 10.170 Studierenden den Zugang zum Bildungsdarlehen gewährt. Vgl. Müller (2020a): 16.

Vgl. § 14 Förderungsbedingungen, Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, Kropp/Rade (2017b): 56. Bei Zahlungsunfähigkeit des Studierenden übergibt die KfW die Forderung an das Bundesverwaltungsamt. Der Studierende hat das Darlehen und die Zinsschuld an das Bundesverwaltungsamt zu entrichten. Vgl. § 14 Förderungsbedingungen.

Vgl. § 6 Abs. 2 Förderungsbedingungen, Müller (2012): 333, Kropp/Rade (2017b): 56, Hartman-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 585, RWI (2019): 80. Die maximale Auszahlungssumme beträgt 7.200 €. Wenn ein Studierender monatlich 300 € bezieht, entspricht es einem Auszahlungszeitraum von 24 Monaten. Nach der ersten Auszahlung fängt die Karenzphase von 48 Monaten an. Bei einer Tilgungsrate von 120 € würde der Rückzahlungszeitraum mindestens 60 Monate umfassen. Der Studierende würde somit mindestens neun Jahre dem Zinsänderungsrisiko unterliegen.

<sup>&</sup>lt;sup>464</sup> Vgl. § 488 Abs. 1 BGB, Scholl (2019): 77, Berger (2019a): Z. 7f.

## 4.1.2 Studienkreditprogramm der KfW

Der KfW-Studienkredit richtet sich an eine breite Zielgruppe an Studierenden, die sich in unterschiedlichen Studienphasen befinden. A65 Das Studium muss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland absolviert werden, wobei alle Studienrichtungen möglich sind. Das Angebot richtet sich an volljährige Studierende im Erststudium, aber auch an solche, die sich im Zweitstudium oder im postgradualen Studium z. B. im Masterstudium befinden. Für die Kreditfinanzierung darf die Altershöchstgrenze von 44 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten werden. Eine Bürgschaft oder anderweitige Sicherheiten werden nicht verlangt, weshalb die Zugänglichkeit für Studierende ansprechend ist. Der KfW-Kredit ist über Vertriebspartner wie etwa Studierendenwerke oder Kreditinstitute zu beantragen, dabei beraten Vertriebspartner die Studierenden und prüfen den Antrag. Nach Freischaltung des Antrags wird dieser an die KfW weitergeleitet, die über die Antragstellung abschließend entscheidet.

Die Dauer der Förderung ist vom Alter des Studierenden bei Studienbeginn abhängig.<sup>472</sup> Studierende bis 24 Jahre können z. B. für das Erst- oder Zweitstudium bis zu 14 Semester die Kreditfinanzierung in Anspruch nehmen.<sup>473</sup> Zu Beginn des geförderten Semesters muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden

Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40. Der CHE-Studienkredit-Test stellt fest, dass der KfW-Studienkredit zu den beliebtesten Studienkrediten gehört und im Wintersemester 2019/2020 den größten Marktanteil mit ca. 60.000 (von 74.165) Studierenden in der Auszahlungsphase besitzt. Vgl. Müller (2020a): 12. Im Jahr 2020 und bis März 2021 wurden insgesamt 56.897 (2019: 20.300) Studienkredite beantragt, somit ist die Nachfrage deutlich gestiegen. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 2.

Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015):
 76. Gefördert werden somit sämtliche Studienformen wie etwa ein Teilzeitstudium, Vollzeitstudium oder ein berufsbegleitendes Studium. Vgl. KfW (2021a): 1.

Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015):
 76. Des Weiteren ist die Finanzierung eines Auslandssemesters nur möglich, wenn Studierende weiterhin an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind. Vgl. KfW (2021a): 1, Kropp/Rade (2017b): 57, Müller (2020a): 40.

<sup>Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015):
76. Eine weitere Voraussetzung ist die Nationalität der Studierenden. Gefördert werden neben deutschen Staatsangehörigen auch EU-Staatsangehörige. Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, KfW (2021b).</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Herberger/Oehler (2015): 76.

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> Vgl. KfW (2021a): 3f., Kropp/Rade (2017b): 57.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> Vgl. KfW (2021a): 4. Die Antragstellung kann online erfolgen. Vgl. KfW (2021a): 4. Eine Ablehnung des Antrags kann aufgrund eindeutiger negativer Bonitätsmerkmale resultieren. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 57.

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> Vgl. KfW (2021a): 2, Kropp/Rade (2017b): 57, Müller (2020a): 40.

Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 40. Nach zehn Semestern ist eine Verlängerungsbescheinigung vorzulegen, die den voraussichtlichen Studienabschluss in den nächsten vier Semestern bestätigt. Vgl. KfW (2020a): 5. Bis zum 34. Lebensjahr können maximal zehn Semester und bis

und spätestens am Ende des sechsten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist ein Leistungsnachweis einzureichen.<sup>474</sup> Leistungsnachweise dienen als Kontrollmittel, wobei Studienverzögerungen als ein negatives Bonitätsmerkmal erfasst werden können.<sup>475</sup> Die Auszahlungen werden eingestellt, wenn eine Exmatrikulation erfolgt oder die Studienbescheinigung bzw. der verlangte Leistungsnachweis nicht vorliegen.<sup>476</sup>

Die monatliche Auszahlung ist elternunabhängig und erfolgt am ersten Werktag des Monats, wobei die Auszahlungssumme zwischen 100 € und 650 € variieren kann. 477 Der Kredithöchstbetrag ist auf 54.600 € 478 begrenzt. 479 Zu beachten gilt, dass Zinsen bereits nach der ersten Auszahlung anfallen und mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden. 480 Durch die Zinsverrechnung sinkt die tatsächliche Auszahlungssumme bei einer konstanten Inanspruchnahme permanent. 481 Nach der letzten Auszahlung beginnt eine Karenzzeit von 18 bis 23 Monaten. 482 Die Karenzzeit soll das Risiko der finanziellen Überforderung direkt im Anschluss an das Studienende

zum 44. Lebensjahr sowie bei postgradualen Studiengängen können maximal sechs Semester mithilfe des KfW-Studienkredits finanziert werden. Vgl. KfW (2021a): 2. Semester im Erstund Zweitstudium, die nicht mit dem KfW-Studienkredit finanziert wurden, werden bei der maximalen Auszahlungsdauer auch berücksichtigt. Vgl. KfW (2021b), Müller (2020a): 40. Fachrichtungswechsel sind möglich, jedoch muss die Förderungshöchstdauer berücksichtigt werden.
Vgl. KfW (2021c), Müller (2020a): 41, Herberger/Oehler (2015): 76.

<sup>&</sup>lt;sup>474</sup> Vgl. KfW (2021a): 5, Herberger/Oehler (2015): 76, Kropp/Rade (2017b): 57. Der Leistungsnachweis sollte mindestens 50 % der erforderlichen ECTS-Punkte aufweisen. Vgl. KfW (2021b), Kropp/Rade (2017b): 57.

<sup>&</sup>lt;sup>475</sup> Vgl. Kropp/Rade (2017b): 57.

<sup>&</sup>lt;sup>476</sup> Vgl. KfW (2021c), Kropp/Rade (2017b): 57.

Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015):
 76. Bis zum 15. des Monats kann die Auszahlungssumme angepasst oder der Kredit gekündigt werden, sodass eine flexible Anpassung an die gegenwärtige finanzielle Situation möglich ist. Vgl. KfW (2021a): 5f., RWI (2019): 62.

 $<sup>^{478}</sup>$  650 € x 6 Monate x 14 Semester = 54.600 €. Vgl. KfW (2021a): 3.

<sup>&</sup>lt;sup>479</sup> Vgl. KfW (2021a): 3, Müller (2020a): 40.

Vgl. KfW (2021c), Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015): 76.
Zinsen fallen auf die aktuelle Kreditsumme an. Vgl. KfW (2021c).

Vgl. KfW (2021c), Kropp/Rade (2017b): 57. Je höher die Zinsen und der zu verzinsende Auszahlungsbetrag, desto niedriger sind die laufenden Auszahlungen. Bei der Kalkulation des Finanzierungsbedarfs ist dies zu berücksichtigen, da durch die Zinsverrechnung die tatsächliche Auszahlung ggf. nicht mehr zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichend ist. Vgl. Herberger/Oehler (2015): 78. Auf Antrag kann bei gegebenen Voraussetzungen eine Stundung der Zinsen in der Auszahlungsphase erfolgen. Vgl. KfW (2021c), Müller (2020a): 40. Die gestundeten Zinsen können zu Beginn der Rückzahlung in einer Summe gezahlt werden. Oder die Zinsen werden kapitalisiert, sodass die zurückzuzahlende Darlehenssumme um die gestundeten Zinsen steigt. Vgl. KfW (2021c), Kropp/Rade (2017b): 57. Durch eine höhere Darlehenssumme resultieren wiederum höhere Zinsbelastungen. Vgl. KfW (2021b).

<sup>&</sup>lt;sup>482</sup> Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 41, Kropp/Rade (2017b): 57.

minimieren. <sup>483</sup> Während der Karenzzeit ruht die Rückzahlungsverpflichtung, jedoch fallen monatlich weiterhin Zinsen an. <sup>484</sup> Die Rückzahlungsphase ist auf maximal 25 Jahre begrenzt, wobei die KfW zehn Jahre für den Standardtilgungsplan vorsieht. <sup>485</sup> Die Rückzahlung erfolgt in gleichmäßigen monatlichen Raten (Annuität), die sich aus einem Tilgungsbetrag und einem Zinsanteil zusammensetzen. <sup>486</sup> Als Risikobegrenzung werden reduzierte Raten und Stundungen innerhalb des Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren gewährt. <sup>487</sup> Eine zügige Tilgung des Studienkredits reduziert die Zinsbelastung, weshalb unbegründete Verzögerungen aus ökonomischer Sicht vermieden werden sollten. <sup>488</sup>

Festzuhalten ist, dass Zinsen sowohl während der Auszahlungsphase als auch in der Karenz- und Rückzahlungsphase anfallen. <sup>489</sup> Der Zinssatz ist grundsätzlich variabel und setzt sich aus dem 6-Monate-Euribor zuzüglich eines fest vereinbarten Zuschlages zusammen. <sup>490</sup> Studierende unterliegen damit einem Zinsänderungsrisiko wäh-

Vgl. Herberger/Oehler (2015): 78. Die Karenzzeit kann aber auf sechs Monate verkürzt werden, damit sinkt die Zinsbelastung im Vergleich zu einer Karenzzeit von 18 Monaten. Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 41, Saenger (2020): Z. 12.

Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 41, Kropp/Rade (2017b): 57. Auch während der Karenzzeit können die Zinsen gestundet werden. Vgl. KfW (2021a): 2.

Vgl. KfW (2021a): 2, 6, Herberger/Oehler (2015): 76. Das Darlehen muss spätestens bis zum
 Lebensjahr zurückgezahlt werden. Vgl. KfW (2021a): 2.

Vgl. KfW (2021a): 2, Kropp/Rade (2017b): 57, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4. Bei einem Annuitätendarlehen sinkt der Zinsanteil bei fortlaufender Rückzahlung und im Gegenzug steigt der Tilgungsanteil. Vgl. Berger (2019a): Z. 48.

Vgl. KfW (2021a): 6, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5. Die Stundung zieht eine Zinserhöhung um 2 % nach sich. Vgl. Müller (2020a): 41. Die KfW fordert bei Zahlungsschwierigkeiten zur Kontaktaufnahme auf, sodass individuelle Lösungswege gefunden werden können. Des Weiteren sind außerplanmäßige Rückzahlungen durch Sondertilgungen möglich. Vgl. KfW (2021a): 6, Müller (2020a): 41.

Vgl. Speck/Zipf (2009): 67, Servais (2016): 154, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5, RWI (2019): 78, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 265. Eine begründete reduzierte Rate kann aufgrund anderer Rückzahlungsverpflichtungen, z. B. die Tilgung eines BAföG-Darlehens, in Anspruch genommen werden. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 58.

<sup>&</sup>lt;sup>489</sup> Vgl. Müller (2020a): 40f., Kropp/Rade (2017b): 57.

Vgl. KfW (2021a): 3, Euribor (2021a), Euribor (2021c), Berger (2019b): Z. 171, Kropp/Rade (2017b): 57, Müller (2020a): 41, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4. Der variable Zinssatz wird halbjährlich angepasst. Vgl. KfW (2021a): 3, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4. Es kann ein Festzins gegen einen Zinsaufschlag für zehn Jahre vereinbart werden. Das Zinsänderungsrisiko würde dennoch bestehen, da die Vereinbarung erst in der Rückzahlungsphase möglich ist. Vgl. KfW (2021a): 3, Müller (2020a): 41, Kropp/Rade (2017b): 57, Hartman-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 585.

rend der Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase, dabei kann eine ungünstige Zinsentwicklung zu einer hohen monatlichen Belastung führen.<sup>491</sup> Da Studierende das Verwendungsrisiko des Darlehens tragen, erfolgt im Anschluss eine ökonomische Analyse des Zinsänderungsrisikos infolge der variablen Verzinsung.<sup>492</sup>

## 4.1.3 Szenarioanalyse am Beispiel des KfW-Studienkredits

Das Beispiel resultiert angesichts des Null-Prozent-Angebots der KfW, das zunächst aufgrund der Niedrigzinsen verlockend ist, jedoch wegen der variablen Zinskomponente ein Risiko für Studierende birgt. Damit Studierenden keine Verluste in Form von Zinszahlungen aus der Kreditfinanzierung entstehen, müsste sowohl die Auszahlungsphase als auch die Rückzahlungsphase mit 0 % verzinst werden. Das Angebot der KfW ist jedoch bis zum 31.12.2021 begrenzt und umfasst lediglich in der Auszahlungsphase einen Zinssatz von 0 %. Danach erfolgt die reguläre variable Verzinsung, wobei der am Kapitalmarkt orientierte Zinssatz am 01.04. und 01.10. für ein halbes Jahr festgelegt wird. Folgerichtig bezieht sich der variable Zinssatz auf den gesamten bis dahin ausgezahlten Betrag.

Vgl. Kropp/Rade (2017b): 57. Eine Zinsobergrenze existiert nicht mehr. Vgl. Müller (2020a):
 41. Bei gleichbleibenden monatlichen Annuitäten würde bei einem Zinsanstieg der Tilgungsanteil sinken und der Zinsanteil steigen, sodass eine längere Rückzahlungsphase die Kreditkosten erhöht. Vgl. Speck/Zipf (2009): 67.

<sup>&</sup>lt;sup>492</sup> Vgl. § 488 Abs. 1 BGB, Berger (2019a): 7f., Scholl (2019): 77. Der Zins impliziert den Preis des Studienkredits und beeinflusst die Risikoeinschätzung des Studierenden bezüglich der Kreditaufnahme. Vgl. Speck/Zipf (2009): 69, Klenk (2007): 31.

<sup>&</sup>lt;sup>493</sup> Vgl. KfW (2021a), Kropp/Rade (2017b): 57f., Müller (2020a): 40f., Osterholt (2020).

<sup>&</sup>lt;sup>494</sup> Vgl. Osterholt (2020).

<sup>&</sup>lt;sup>495</sup> Vgl. KfW (2021a): 3. Der Bund übernimmt für diesen Zeitraum die anfallenden Zinsen, weshalb der reduzierte Zinssatz 0 % beträgt. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 3. Im Jahr 2020 wurden bis zu 65,626 Mio. € Studierenden durch den KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellt. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 3. Der Bund hat im Jahr 2020 bereits ca. 17,885 Mio. Euro der KfW an Zinsen erstattet. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 3.

<sup>&</sup>lt;sup>496</sup> Vgl. KfW (2021a), Euribor (2021b), Euribor (2021c). Wie hoch der variable Zinssatz der KfW nach Ablauf des reduzierten Zinssatzes von 0 % sein wird, kann die Bundesregierung nicht prognostizieren. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 4.

Vgl. Müller (2020a): 20. Die Bundesregierung verdeutlicht anhand eines Beispiels die Zinslast, die das Angebot der KfW nach sich zieht. Bei einer Inanspruchnahme von 650 € (ab dem 1. Juni 2020) über zwölf Monate, als Überbrückungshilfe während der Corona-Pandemie, würde ein Darlehensbetrag von 7.800 € resultieren. Danach würde eine Karenzphase von 22 Monaten erfolgen. Bei einer Rückzahlungsdauer von ca. 20 Jahren würde die Zinslast von 4.663,95 € (bei einer Rückzahlungsdauer von 10 Jahren würde die Zinslast 2.560,19 €) betragen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung würde lediglich einen kleinen Betrag von 180,41 € während der Auszahlungsphase übernehmen, sodass der Studierende für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 1. Juni 2021 keine Zinsen zahlen muss. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 4f. Die Verschuldung der Studierenden nimmt durch die Inanspruchnahme des Studienkredits zu, da im Vergleich zu 2019 mehr als doppelt so viele Zusagen für einen Studienkredit der KfW erteilt wurden. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 2. Im Gegenzug werden jedoch jährlich Minderausgaben für das BAföG festgestellt. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 9. Der Hochschulexperte

berücksichtigt werden, dass die Rückzahlungsphase i. d. R. länger als die Auszahlungsphase dauert und entsprechend über einen längeren Zeitraum höhere Zinszahlungen resultieren können.<sup>498</sup> Das aktuelle Niedrigzinsniveau kann zu einer günstigen Kreditaufnahme verleiten, jedoch sollten Kreditkonditionen bereits am Anfang hinreichend überprüft und zukunftsorientiert bedacht werden.<sup>499</sup>

Vor diesen Hintergrund wird eine Szenarioanalyse für einen Studienkredit durchgeführt, dabei wird ein Zinssatz von 0 % p. a. für die ersten sechs Monate in der Auszahlungsphase unterstellt. Danach werden zwei Szenarien betrachtet, wobei in Szenario 1 die Kreditfinanzierung weiterhin mit 0 % p. a. verzinst wird. In Szenario 2 wird ein Zins von 3,84 %<sup>500</sup> p. a. ab der sechsten Periode berücksichtigt. Für beide Szenarien wird angenommen, dass der Zinssatz ab Periode sechs über die gesamte Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase konstant bleibt.<sup>501</sup> Der Auszahlungsbetrag beträgt 650 € pro Monat und wird über einen Zeitraum von 36 Monaten ausgezahlt.<sup>502</sup> Nach einer Karenzphase von 18 Monaten erfolgt die Rückzahlung.<sup>503</sup> Die Rückzahlungsphase beträgt 120 Monate.<sup>504</sup>

der Grünen, Kai Gehring, kritisiert diesen Sachverhalt als unterlassene Hilfeleistung von Bundesbildungsministerin Karliczek. Vgl. Gillmann (2021): 7. Die Minderausgaben für das BAföG setzt die Bundesregierung für die Zinsübernahme der Studienkredite ein. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 10. Dies ist insoweit kritisch zu beurteilen, da die reduzierten Zinssätze Studierende zum Abschluss eines Studienkredits verlocken, der jedoch mit einer Verschuldung der Studierenden einhergeht. Vgl. Osterholt (2020). Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG wird dagegen zur Hälfte bezuschusst und die andere Hälfte stellt ein zinsloses Darlehen dar. Vgl. Kapitel 3. Der Leiter der politischen Analysen der CHE plädiert für eine flexible und zeitgemäße Bundesstudienförderung, die sämtliche "Eventualitäten, Lebenslagen, Bildungsbiografien und Studienmodelle" (Osterholt (2020)) berücksichtigt. Die Bundesstudienförderung könnte aus einer elternunabhängigen Sockelförderung für jeden Studierenden, einem Zusatzbedarf für Bedürftige nach Einzelfallprüfung und einem frei zu bestimmenden Darlehensanteil bestehen. Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 16-19.

<sup>&</sup>lt;sup>498</sup> Vgl. Müller (2020a): 20, RWI (2019): 78. Der Studienkredit der KfW umfasst eine Rückzahlungsphase von bis zu 25 Jahren. Vgl. KfW (2021a): 2.

<sup>&</sup>lt;sup>499</sup> Vgl. Müller (2020a): 20, Osterholt (2020), Euribor (2021b).

<sup>&</sup>lt;sup>500</sup> 3,84 % entspricht dem Sollzins der KfW. Vgl. KfW (2021b). Der Effektivzins kann vom Sollzins abweichen, da ggf. zusätzlichen Kosten auftreten. Vgl. Saenger (2020): Z. 36f., KfW (2021b).

Die Annahme dient der Vereinfachung. Der variable Zins der KfW orientiert sich am Euribor zuzüglich eines vereinbarten Zuschlags. Der variable Zinssatz kann mit dem Euribor schwanken und in den Folgeperioden unter bzw. über dem in Szenario 2 festgelegten Zinssatz liegen. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 4, Euribor (2021a), KfW (2021a), Berger (2019b): Z. 168.

Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178. 36 Monate entsprechen sechs Semestern, die regelmäßig als Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang angesetzt werden. Vgl. § 19 Abs. 2 HRG.

<sup>&</sup>lt;sup>503</sup> Vgl. Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

Vgl. Anhang I, Tabelle 33, Seite 182. 120 Monate werden gewählt, da der Standardrückzahlungsplan der KfW zehn Jahre vorsieht. Vgl. KfW (2021a): 6.

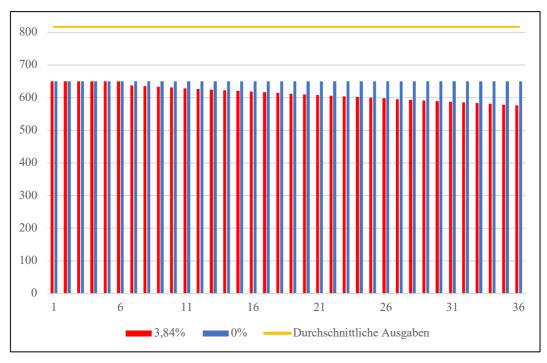


Abbildung 5: Auszahlungsbeträge in der Auszahlungsphase (Eigene Darstellung)

Abbildung 5 veranschaulicht die Auszahlungsbeträge, die in der Auszahlungsphase einem Kreditnehmer zufließen. Es wird ersichtlich, dass der monatlich ausgezahlte Betrag von 650 € nicht die durchschnittlichen Ausgaben eines Studierenden deckt, weshalb weitere Finanzierungsquellen heranzuziehen sind.<sup>505</sup> Bis Periode sechs betragen die Auszahlungen monatlich 650 €.<sup>506</sup> Nach der sechsten Periode wird der variable Zins in Szenario 2 auf 3,84 % angepasst. Die daraus resultierenden Abweichungen können Abbildung 5 entnommen werden.<sup>507</sup> Die Auszahlungsbeträge in Szenario 2 (rot), die mit 3,84 % Zinsen verrechnet werden, liegen unter den Auszahlungen in Szenario 1 (blau), die mit 0 % verzinst werden.<sup>508</sup> Hierbei wird deutlich, dass in Szenario 2 die Auszahlungen mit zunehmenden Perioden permanent sinken, da der Zinsanteil größer wird.<sup>509</sup> Insbesondere wird in Periode 36 der vergrößerte Abstand zwischen den durchschnittlichen Ausgaben und den mit den Zin-

<sup>&</sup>lt;sup>505</sup> Vgl. Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2.

<sup>&</sup>lt;sup>506</sup> Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

<sup>507</sup> Siehe auch Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

In Tabelle 31, Seite 178, sind die einzelnen Auszahlungsbeträge und Zinsen aufgeschlüsselt aufgezeigt. Siehe Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

Zinsen fallen für bereits ausgezahlte Beträge an. Da der Gesamtdarlehensbetrag mit zunehmenden Perioden steigt, steigen auch die zu zahlenden Zinsen. Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178. Wenn der variable Zins über 3,84 % liegt, müssen entsprechend mehr Zinsen gezahlt werden.

sen verrechneten Auszahlungsbeträgen bemerkbar. In Szenario 1 fallen  $0 \in$  an Zinsen an. Szenario 2 fallen insgesamt  $1.279,20 \in$  Zinsen während der Auszahlungsphase an, da ab der sechsten Periode der variable Zins von 3,84 % erstmalig fällig wird. Nach der Auszahlungsphase von 36 Monaten beträgt die Darlehenssumme insgesamt  $23.400 \in .512$ 

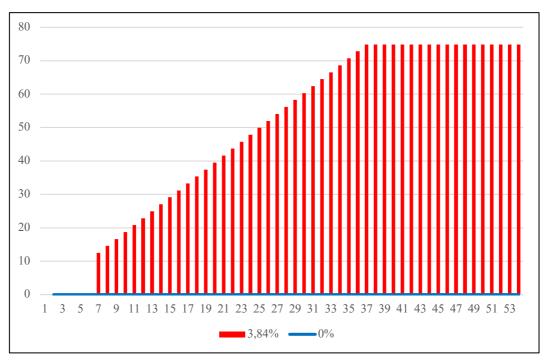


Abbildung 6: Zinsbelastung in der Auszahlungs- und Karenzphase (Eigene Darstellung)

Abbildung 6 verdeutlicht die Zinszahlungen von Szenario 1 (blau) und Szenario 2 (rot) während der Auszahlungsphase (1 bis 36 Monate) und Karenzphase (37 bis 54 Monate). Während der Karenzphase von 18 Monaten sind lediglich Zinszahlungen zu leisten, dabei beläuft sich die Zinslast in Szenario 1 auf 0 €.<sup>513</sup> In Szenario 2 sind Zinsen i. H. v. 1.347,84 € in der Karenzphase zu zahlen.<sup>514</sup> Als Bemessungsgrundlage dient die gesamte Darlehensschuld von 23.400 €.<sup>515</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>510</sup> Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178. Bei weiteren Anpassungen des variablen Zinssatzes können u. U. höhere Zinsen resultieren, die im vorliegenden Beispiel nicht visualisiert werden.

<sup>512 650 €</sup> x 36 Monate = 23.400 €. Der gesamte Auszahlungsbetrag in Szenario 1 entspricht der Darlehenssumme. In Szenario 2 werden nur 22.120,80 € ausgezahlt, jedoch beträgt die Darlehensschuld 23.400 €. Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

 $<sup>^{513}</sup>$  0 % x 1/12 x 23.400 € x 18 Monate = 0 €. Siehe Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

 $<sup>^{514}</sup>$  3,84 % x 1/12 x 23.400 € x 18 Monate = 1.347,84 €. Vgl. Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

<sup>515</sup> Siehe Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

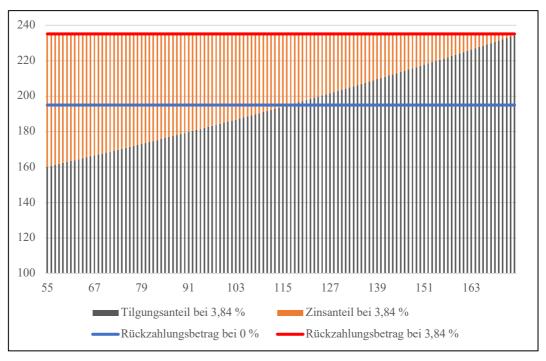


Abbildung 7: Rückzahlungsbeträge in der Rückzahlungsphase (Eigene Darstellung)

In der Rückzahlungsphase (55 bis 174 Monate) unterscheiden sich die Rückzahlungsbeträge in Szenario 1 und 2.<sup>516</sup> Abbildung 7 kann entnommen werden, dass in Szenario 2 (rot) die monatlichen Rückzahlungsbeträge i. H. v. 235,14 € über den Beträgen in Szenario 1 i. H. v. 195 € (blau) liegen.<sup>517</sup> Die Rückzahlung erfolgt in Form von monatlichen Raten (Annuität), die sich aus einem Tilgungs- und Zinsanteil zusammensetzen.<sup>518</sup> In Szenario 1 umfasst der Rückzahlungsbetrag ausschließlich einen Tilgungsanteil, da Zinszahlungen nicht anfallen.<sup>519</sup> Die monatliche Belastung ist in Szenario 1 wegen der fehlenden Zinsbelastung entsprechend geringer. In Szenario 2 beträgt die gesamte Zinslast 4.816,59 €, dabei wird die Zusammensetzung des Tilgungsanteils (grau schraffierte Fläche) und Zinsanteils (orange schraffierte Fläche) veranschaulicht.<sup>520</sup> Zudem kann abgeleitet werden, dass in Szenario 2 der Zinsanteil im Zeitverlauf zugunsten des Tilgungsanteils abnimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>516</sup> Vgl. Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

<sup>&</sup>lt;sup>517</sup> Vgl. Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

<sup>&</sup>lt;sup>518</sup> Vgl. Berger (2019a): Z. 48, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4, Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

 $<sup>^{519}</sup>$  23.400 € x 1/120 = 195 €. Siehe Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

Die Fläche zwischen der blauen und roten horizontalen Linie, die die Rückzahlungsbeträge von Szenario 1 und 2 abbilden, entspricht der orange schraffierten Fläche bzw. der Zinsbelastung in Szenario 2 und beträgt 4.816,80 €. Siehe hierfür auch Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

Durch die Anpassung des variablen Zinssatzes von 0 % auf 3,84 % ab der sechsten Periode entsteht eine Mehrbelastung i. H. v. 7.443,63 €. Diese Mehrbelastung resultiert aus der Zinslast während der Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase. Im vorliegenden Beispiel wurde angenommen, dass weitere Zinsanpassungen nicht erfolgen. Studierende unterliegen jedoch einem fortlaufenden Zinsänderungsrisiko, weshalb weitere Anpassungen des variablen Zinssatzes zu einer höheren Zinslast führen können. 222

## 4.2 Bildungsfonds

## 4.2.1 Funktionsweise eines Bildungsfonds

Der Mechanismus eines Bildungsfonds unterscheidet sich von dem eines klassischen Kredits. Das grundlegende Prinzip lässt sich folgend umschreiben. Der Kapitalstock wird aufgebaut, indem Anleger Anteile am Fonds kaufen. Bildungsfondsfinanzierung wird neben gewinnorientierten Anbietern, die Studierende als Investitionsobjekt betrachten, auch von gemeinwohlorientierten Genossenschaften angeboten, die auf eine langfristige ökonomische Tragfähigkeit abzielen. Aus finanziellen Mitteln des Bildungsfonds werden ausgewählte Studierende finanziell unterstützt. Der Bildungsfonds generiert monetäre Rückflüsse, indem geförderte Studierende nach Studienabschluss eine einkommensabhängige Rückzahlung leisten.

<sup>521</sup> 1.279,20 € + 1.347,84 € + 4.816,59 € = 7.443,63 €.

Vgl. Hartman-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 585. Der Euribor bewegt sich seit zehn Jahren auf einem Niedrigzinsniveau. Vor 2009 sind Schwankungen zwischen 1,936 % und 5,431 % aufgetreten. Vgl. Euribor (2021b).

Vgl. Müller (2012): 332, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269. Es agieren beispielsweise die Deutsche Bildung AG, Brain Capital GmbH oder Career-Concept AG als Bildungsfonds auf dem deutschen Markt. Vgl. Deutsche Bildung AG (2021a), Brain Capital GmbH (2021), Career-Concept AG (2021).

Vgl. Müller (2012): 332, Littmann (2020): 41f. Die Finanzierung kann mittels Eigenkapital (Anteile am Bildungsfonds) oder Fremdkapital (Anleihe) von privaten und institutionellen Anlegern erfolgen. Vgl. Scholl (2019): 76. Die Kapitalgeber verfolgen insbesondere das Ziel, eine Rendite zu erwirtschaften. Vgl. Career-Concept AG (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>525</sup> Vgl. Korff (2019): 1, Scholl (2019): 76, Littmann (2020): 37, 40.

<sup>&</sup>lt;sup>526</sup> Vgl. Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Müller (2012): 332.

<sup>&</sup>lt;sup>527</sup> Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269, Müller (2012): 332.

Das Konzept eines Bildungsfonds beruht auf einem sog. umgekehrten Generationenvertrag<sup>528</sup>, sodass durch die Rückzahlung der Fördermittel die erneute Finanzierung anderer bedürftiger Studierender ermöglicht wird.<sup>529</sup> Zudem ist der umgekehrte Generationenvertrag auch in der Rückzahlungsphase durch solidarische Aspekte geprägt, da sich im Durchschnitt die Einkommen der einkommensstarken und -schwachen Absolventen ausgleichen.<sup>530</sup> Der umgekehrte Generationenvertrag soll Studierenden unabhängig vom sozialen und finanziellen Hintergrund eine sozialgerechte und solidarische Finanzierungsmöglichkeit bieten.<sup>531</sup> Folgende Abbildung 8 veranschaulicht den Kapitalkreislauf eines umgekehrten Generationenvertrags.

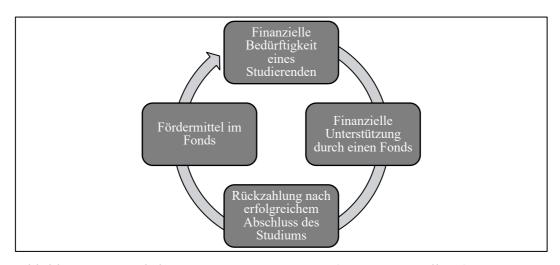


Abbildung 8: Umgekehrter Generationenvertrag (Eigene Darstellung)

Das Bildungsfonds-Angebot richtet sich an Studierende unterschiedlicher Studiengänge und Fachrichtungen.<sup>532</sup> Der Zugang setzt eine Immatrikulation an einer Hochschule voraus, jedoch schränken Vorgaben hinsichtlich des Alters, der Natio-

78

Der umgekehrte Generationenvertrag wurde von Studierenden der privaten Universität Witten/Herdecke, mit dem Ziel Studiengebühren zu finanzieren, entwickelt. Damit wird die Idee verfolgt: Zuerst studieren, dann zahlen. Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Littmann (2020): 37.

Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Littmann (2020): 39, Korff (2019): 1. Investoren erhalten i. d. R. für das mit der Studienfinanzierung verbundene Risiko eine Rendite, weshalb das Prinzip des umgekehrten Generationenvertrags bei gewinnorientierten Unternehmen nicht mehr im Vordergrund steht. Vgl. Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Littmann (2020): 41.

<sup>&</sup>lt;sup>530</sup> Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Scholl (2019): 78, Deutsche Bildung AG (2021d).

Vgl. Speck/Zipf (2009): 69, Littmann (2020): 46f., Universität Witten/Herdecke (2021), Deutsche Bildung AG (2021d), Career-Concept (2021).

Vgl. Müller (2020a): 38, Littmann (2020): 41f. Siehe Müller (2020a): 78-80 für hochschulspezifische Angebote von Capital Brain GmbH. Der geförderte Kreis wird jedoch auf Studierende eingeschränkt, die mit der gewählten Fachrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht langzeitarbeitslos sind und ein hohes Einkommen erzielen werden. Vgl. Korff (2019): 3, LG Aachen (2016): Z. 33. Die Selektion der Studierenden lässt an den sozialen Absichten gewinnorientierter Bildungsfonds zweifeln. Vgl. Korff (2019): 5, Littmann (2020): 43.

nalität, notwendiger Sicherheiten oder der Einhaltung der Regelstudienzeit den Zugang zur Förderung i. d. R. nicht – zumindest nicht offensichtlich – ein. 533 Eine Bildungsfondsfinanzierung erfolgt unabhängig von der Vermögens- und Einkommenssituation der Studierenden und deren Eltern. Zudem ist die Finanzierungsform mit der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG kompatibel. Die Ausgestaltung der Konditionen ist sehr flexibel, sodass hohe monatliche Auszahlungsbeträge bezogen werden können und die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten vollständig gedeckt werden. Auch können Auszahlungen für Studiengebühren an privaten Hochschulen oder für Semesterbeiträge erfolgen. Darüber hinaus können Sonderzahlungen beantragt und damit höhere auftretende Aufwendungen z. B. für einen Laptop finanziert werden. Daneben wird das Angebot auch auf Auslandsaufenthalte ausgeweitet.

Die Bildungsfondsförderung erfolgt grundsätzlich nach einer erfolgreichen Teilnahme an einem Bewerbungs- und Auswahlverfahren, dabei werden unterschiedliche Faktoren wie etwa bisherige Leistungen, angestrebter Studienabschluss oder berufliche Chancen betrachtet und eine Risikoeinschätzung für das Bildungsfonds-Portfolio<sup>540</sup> durchgeführt.<sup>541</sup> Bildungsfonds ergänzen die finanzielle Förderung durch ideelle Unterstützungskonzepte wie etwa Trainingsprogramme, Coachings und Workshops, die zur persönlichen Entwicklung beitragen und den Studierenden

\_

Vgl. Müller (2020a): 26, 28, 30, 38, 76, Becker (2016): 28, Deutsche Bildung AG (2021b). Z. B. besteht die Möglichkeit einer Finanzierung der Regelstudienzeit plus vier Semester. Vgl. Müller: (2020a): 76. Siehe für Bewerbungs- und Auswahlverfahren Fn. 541.

<sup>&</sup>lt;sup>534</sup> Vgl. Littmann (2020): 46f., Deutsche Bildung AG (2021b).

<sup>&</sup>lt;sup>535</sup> Vgl. Deutsche Bildung AG (2021b).

Vgl. Müller (2012): 333, Deutsche Bildung AG (2021b), Career-Conzept (2021). Den Bedarf gilt es sorgfältig zu kalkulieren, da mit der Bildungsfondsfinanzierung eine Rückzahlungsverpflichtung einhergeht. Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Müller (2012): 334.

Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Deutsche Bildung AG (2021b), Müller (2020a): 76.

<sup>&</sup>lt;sup>538</sup> Vgl. Müller (2012): 333, Deutsche Bildung AG (2021b).

<sup>&</sup>lt;sup>539</sup> Vgl. Müller (2020a): 21, Deutsche Bildung AG (2021b), Career-Concept AG (2021).

Vgl. Speck/Zipf (2009): 68. Charakteristisch für die Portfoliotheorie sind Investitionen in verschiedene Vermögenswerte. Durch diversifizierte Kombinationen kann eine Ertragsteigerung und Risikominderung erfolgen. Vgl. Becker (2016): 27, Markowitz (1952): 77.

Vgl. Müller (2012): 332f, Scholl (2019): 76, Littmann (2020): 42, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269f., Becker (2016): 27f. Stochastische Modelle kalkulieren Einkommenserwartungen, den erwarteten Berufsverlauf und damit verbundene Risiken der Studierenden unter Berücksichtigung unterschiedlicher studiengangbezogener und makroökonomischer Parameter, sodass eine Ableitung der Vertragskonditionen der Bildungsfondsfinanzierung für Studierende möglich ist. Vgl. Littmann (2020): 42f., Speck/Zipf (2009): 72, Becker (2016): 29. Die Qualitätsprüfung versucht Studierende mit dem größten Entwicklungspotenzial und dem geringsten Ausfallrisiko zu identifizieren. Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 270. Ein negativer Schufa-Eintrag wirkt sich negativ auf die Risikobewertung aus. Vgl. Becker (2016): 28.

auf den künftigen Beruf vorbereiten sollen.<sup>542</sup> Zwar verfolgen die Kapitalgeber eigene ökonomische Ziele, dennoch partizipieren Studierende auch von den Angeboten.<sup>543</sup> Zwischen Kapitalgeber und Kapitalnehmer besteht somit eine Zielhomogenität, die auf einen erfolgreichen Studienabschluss und die Maximierung des zukünftigen Einkommens fußt.<sup>544</sup> Es ist anzumerken, dass Studierende nicht ausschließlich auf die Einkommensmaximierung ausgerichtet sind.<sup>545</sup> Studierende verfolgen auch das eigene Interesse an einer Tätigkeit und Faktoren der Arbeitsplatzwahl wie etwa Aufstiegsmöglichkeiten und Arbeitszeitgestaltung.<sup>546</sup>

Der Auszahlungsstrom ähnelt einem Studienkredit, sodass Studierende während des Studiums individuell vereinbarte monatliche Auszahlungen für Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten erhalten.<sup>547</sup> Im Gegensatz zu klassischen Krediten erfolgt keine Verzinsung des Darlehens.<sup>548</sup> Charakteristisch für die Bildungsfondsfinanzierung ist die einkommensabhängige Rückzahlung, dabei hängt der Rückzahlungsbetrag ausschließlich von der Rückzahlungsdauer, vom vereinbarten Prozentsatz sowie dem zukünftigen Bruttoeinkommen ab.<sup>549</sup> Die Deutsche Bildung AG führt ein Zahlenbeispiel zur Veranschaulichung der Rückzahlungsphase auf: Bei einer Auszahlungssumme von 8.400 € hat eine einkommensabhängige Rückzahlung i. H. v. 8,3 % vom Bruttoeinkommen über 48 Monate zu erfolgen.<sup>550</sup> Bei einem Einstiegsgehalt von 3.500 € im Monat würde die einkommensabhängige Rückzahlungsrate also 290,50 € monatlich betragen.<sup>551</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>542</sup> Vgl. Speck/Zipf (2009): 64, Korff (2019): 2, Müller (2020a): 38, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 271, Deutsche Bildung AG (2021c), Career-Concept AG (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>543</sup> Vgl. Littmann (2020): 41, Becker (2016): 27, Career-Concept AG (2021).

Vgl. Speck/Zipf (2009): 72, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 270. Die Literatur unterstellt gewinnorientierten Anbietern, dass sie ausschließlich wirtschaftliche Motive verfolgen und die ideelle Unterstützung nur ein Mittel zum Zweck ist. Vgl. Scholl (2019): 77, Korff (2019): 3, Littmann (2020): 43.

<sup>&</sup>lt;sup>545</sup> Vgl. Scholl (2019): 77.

<sup>&</sup>lt;sup>546</sup> Vgl. EY (2020): 8, Scholl (2019): 77.

<sup>&</sup>lt;sup>547</sup> Vgl. Littmann (2020): 37, Korff (2019): 2, Becker (2016): 27, Speck/Zipf (2009): 67.

<sup>&</sup>lt;sup>548</sup> Vgl. Littmann (2020): 45.

Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Speck/Zipf (2009): 67. Die Rückzahlungshöhe ist somit ungewiss. Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269. Studierende müssen bei der Deutsche Bildung AG je nach Vereinbarung zwischen 3 % und 10 % ihres späteren Bruttoeinkommens über 36 bis 120 Monate zurückzahlen. Vgl. Deutsche Bildung AG (2021d).

<sup>&</sup>lt;sup>550</sup> Vgl. Deutsche Bildung AG (2021c).

Vgl. Deutsche Bildung AG (2021c). 3.500 € x 8,3 % = 290,50. Über 48 Monate könnte ein Rückzahlungsbetrag von 13.944 € (unter der Annahme, dass das Einkommen nicht steigt oder sinkt) resultieren. Studierende müssten 5.544 € über dem ausgezahlten Betrag von 8.400 € leisten. Unter der Annahme, dass das Einkommen konstant über die Rückzahlungsphase von 48 Monaten bleibt, würde die Darlehenssumme jährlich mit 16,5 % verzinst werden. 8.400 € x 16,5 % = 1.386 €. 1.386 € x 4 Jahre = 5.544 €.

#### 4.2.2 Vertragliche Aspekte der Bildungsfondsfinanzierung

Bildungsfondsfinanzierung hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Stelle Vor Vertragsabschluss müssen Konditionen über Auszahlungssumme, Auszahlungsdauer sowie Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden. Da die Vertragsvereinbarungen nicht für alle zugänglich sind und gewerbliche Anbieter gewinnorientiert agieren, werden im Folgenden einzelne Vertragsbedingungen kritisch beleuchtet. Das vorliegende Konzept sieht eine Verzinsung des zukünftigen Einkommens von Studierenden vor und sollte Studierende in der persönlichen Entfaltung nicht einschränken und hinsichtlich der Karriereentscheidung oder bei der Arbeitsplatzwahl vertraglich binden. Außerdem setzen Bildungsfonds i. d. R. einen erfolgreichen Studienabschluss voraus, weshalb Vertragsbedingungen hinsichtlich eines Fachrichtungswechsels, eines Studienabbruchs oder einer Erwerbsunfähigkeit geprüft werden sollten.

Zu Beginn der Studienaufnahme sind Studienerfolg, zukünftige Beschäftigungsaussichten und persönliche Lebensumstände mit Unsicherheit behaftet. Eine Risikobegrenzung für Studierende entsteht durch die einkommensabhängige Rückzahlung. Dabei wird i. d. R. ein festgelegtes Mindesteinkommen vereinbart, bis zu dem keine Rückzahlung zu erfolgen hat, und eine Maximalbemessungsgrundlage, die als Grenze für Spitzenverdiener fungiert. Die einkommensabhängige Rückzahlung erfolgt in Form einer relativen Belastung des verfügbaren Einkommens und berücksichtigt damit die Beschäftigungssituation sowie die persönlichen Lebensumstände des Absolventen. Die Festlegung eines Mindesteinkommens führt

<sup>&</sup>lt;sup>552</sup> Vgl. Müller (2020a): 14.

<sup>&</sup>lt;sup>553</sup> Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269, Littmann (2020): 43, Gersch (2009): 63.

<sup>&</sup>lt;sup>554</sup> Vgl. Korff (2019): 1, Gillmann (2018): 11, Littmann (2020): 41.

Vgl. Becker (2016): 27, Gersch (2009): 70. Im Grundgesetz ist verankert, dass Jeder ein Recht auf die freie Persönlichkeitsentfaltung besitzt. Vgl. § 2 Abs. 1 GG.

Vgl. Müller (2020a): 22, Korff (2019): 3, Littmann (2020): 43, Scholl (2019): 78, LG Aachen (2016): Z. 35f.

Vgl. Speck/Zipf (2009): 66. Bei typischen Darlehensverträgen kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers ein Schufa-Eintrag erfolgen, der die Kreditwürdigkeit negativ beeinflusst. Vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 179, Gersch (2009): 65f.

Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 76, Korff (2019): 3, Becker (2016): 27, Deutsche Bildung AG (2021d). Das monatliche Mindesteinkommen für die einkommensabhängige Rückzahlung beträgt bei der Deutsche Bildung AG z. B. 1.500 €. Vgl. Müller (2020a): 39. Die Maximalbemessungsgrundlage kann z. B. 8.000 € im Monat betragen. Vgl. OLG Stuttgart (2018): Z. 7. Das durchschnittliche Einstiegsgehalt eines Akademikers beträgt ca. 4.000 € im Monat, damit würde die Maximalbemessungsgrundlage mehr als das Doppelte eines Durchschnittsgehalts betragen. Vgl. GehaltsReporter (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>559</sup> Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269f., Littmann (2020): 38, Speck/Zipf (2009): 67f.

dazu, dass bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder voller Erwerbsminderung keine Rückzahlung zu erfolgen hat, jedoch erlischt die Darlehensschuld i. d. R. nicht.<sup>560</sup>

Der Rückzahlungsbetrag ist somit variabel und kann unter oder über der Auszahlungssumme liegen, da bei Vertragsabschluss das zukünftige Bruttoeinkommen ungewiss ist. Trotz eines festgelegten Mindesteinkommens oder einer Maximalbemessungsgrundlage können die vereinbarten Vertragsbedingungen sittenwidrig sein. Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Ein Indiz für ein Missverhältnis besteht, wenn der vom Schuldner zu erbringende "Wert der Leistung knapp beziehungsweise annähernd doppelt so hoch ist wie derjenige der Gegenleistung."564 Hierbei würde eine vorsätzliche und fahrlässige Ausnutzung der schwächeren Partei vorliegen. Da der effektive Zinssatz der Bildungsfonds im Einzelfall bis zu 15 % p. a. betragen kann, ist bei Vertragsabschluss auf Rückzahlungsvereinbarungen und mögliche Fallkonstellationen der Rückzahlungsbeträge sorgfältig zu achten. Bildungsfonds verteidigen hohe Zinsen aufgrund des Solidaritätsaspekts, jedoch lassen selektive Auswahlprozesse und intelligente Scorings daran zweifeln. S67

Vgl. LG Aachen (2016): Z. 33, Speck/Zipf (2009): 67f., Müller (2020a): 22f., Scholl (2019): 77f., Korff (2019): Z. 3, Deutsche Bildung AG (2021d).

<sup>&</sup>lt;sup>561</sup> Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 77, Korff (2019): 2.

OLG Köln (2017) beurteilt einen Bildungsfondsvertrag im Grenzbereich der Sittenwidrigkeit. Vgl. OLG Köln (2017): Z. 48. In Einzelfällen kann bei Erreichung der Maximalbemessungsgrundlage ein Effektivzins von 15 % resultieren, in diesem Fall hat das LG Aachen (2016) bei der Gegenüberstellung des Effektivzinssatzes und dem Zinssatz der EWU-Statistik, der 5,28 % zum Vertragsabschluss betrug, in dem Bildungsfondsvertrag ein sittenwidriges Rechtsgeschäft anerkannt. Vgl. LG Aachen (2016): Z. 48. Anderer Auffassung war das OLG Stuttgart (2018), sodass es keine Sittenwidrigkeit in den hohen Rückzahlungsforderungen sah, da die Risikoverteilung sowohl beim Darlehensgeber als auch beim Darlehensnehmer bestünde. Vgl. OLG Stuttgart (2018): Z. 6.

Vgl. § 138 Abs. 1 BGB, LG Aachen (2016): Z. 48. Bei Vorliegen eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts wäre das Geschäft nichtig und müsste rückabgewickelt werden. Vgl. LG Aachen (2016): Z. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>564</sup> BGH (2017): Z. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>565</sup> Vgl. Aachen (2016): Z. 47.

Vgl. LG Aachen (2016): Z. 48, Scholl (2019): 78. Der Effektivzinssatz könnte als Rechengröße zur Orientierung dienen und die maximale Belastung aufzeigen. Vgl. Scholl (2019): 79, Gillmann (2018): 11, Saenger (2020): Z. 36f. Der effektive Jahreszins sollte das Einkommen berücksichtigen, das die Maximalbemessungsgrundlage abbildet. Vgl. Scholl (2019): 79. Durch Beispielrechnungen könnte Studierenden die maximale Gesamtbelastung durch Berücksichtigung unterschiedlicher Gehälter aufgezeigt werden, sodass Studierende eine Möglichkeit zur Überprüfung und zum Vergleich der Vertragskonditionen gewährleistet wird. Vgl. Scholl (2019): 79, LG Aachen (2016): Z. 43, OLG Köln (2017): Z. 46f., Korff (2019): 4. In der vorliegenden Arbeit wird auf Beispielrechnungen verzichtet, da die Vertragsvereinbarungen sehr individuell sind und sämtliche Konstellationen nicht berücksichtigt werden können.

Vgl. Scholl (2019): 78, Littmann (2020): 43, OLG Stuttgart (2018): Z. 8, Korff (2019): 5. Ein geringes Ausfallrisiko der Bildungsfonds bestätigt die Annahme, dass nicht die Solidarität, sondern die Gewinnorientierung im Vordergrund steht. Vgl. Gillmann (2018): 11.

Des Weiteren ist auf Teilzeitklauseln zu achten. Eine Teilzeitstelle nach Studienende kann dazu führen, dass als Bemessungsgrundlage ein fiktives Vollzeitgehalt berücksichtigt wird. Hierbei können hohe Rückzahlungsbeträge bei einem niedrigen tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen entstehen.

Festzuhalten ist, dass die Bildungsfondsfinanzierung sehr flexibel ist, da in der Rückzahlungsphase eine prozentuale Belastung des Bruttoeinkommens erfolgt und grundsätzlich das Überschuldungsrisiko gering einzustufen ist. <sup>570</sup> Auch erfolgt die Kalkulation des einkommensabhängigen Rückzahlungszinssatzes grundlegend unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien, weshalb der Prozentsatz sowie die Rückzahlungsdauer individuell sind. <sup>571</sup> Es ist empfehlenswert sämtliche Konditionen bei Vertragsabschluss zu überprüfen und auch hinsichtlich künftiger Verpflichtungen eine Bewertung vorzunehmen. <sup>572</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>568</sup> Vgl. Deutsche Bildung AG (2021d), Gillmann (2018): 11.

<sup>&</sup>lt;sup>569</sup> Vgl. Gillmann (2018): 11.

<sup>&</sup>lt;sup>570</sup> Vgl. Speck/Zipf (2009): 69, Becker (2016): 29, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269f., Müller (2012): 333, OLG Stuttgart (2018): Z. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>571</sup> Vgl. Becker (2016): 27f., Littmann (2020): 43.

<sup>&</sup>lt;sup>572</sup> Vgl. Gillmann (2018): 11, Littmann (2020): 43, Scholl (2019): 79, Korff (2019): 6. Überdies ist die Rechtsnatur des Vertrages von Bedeutung. Jedoch ist die Literatur und Rechtsprechung sich nicht einig, wie ein Bildungsfondsvertrag rechtlich einzuordnen ist und welche Rechte dem Studierenden im Rechtsgeschäft zur Verfügung stehen. Vgl. Möller (2020): Z. 74, Korff (2019): 1. Zum einen lehnt das OLG Stuttgart (2018) das Vorliegen eines Verbraucherdarlehens ab und sieht in der Bildungsfondsfinanzierung eine Innengesellschaft gem. § 705 BGB, da die Parteien einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Vgl. OLG Stuttgart (2018): Z. 20. Dagegen erkennt das LG Aachen (2016) ein Verbraucherdarlehen an, da in diesem Sachverhalt Bestandteile eines Bildungsfondsvertrags die Überschrift Angaben zum Verbraucherdarlehen enthielten und Vereinbarungen über Zins und Darlehenssumme vereinbart wurden. Vgl. LG Aachen (2016): Z. 32, OLG Köln (2017): Z. 42. Zum anderen wird die Bildungsfondsfinanzierung einem partiarischen Darlehen zugeordnet, das durch eigene Interessen der Vertragsparteien gekennzeichnet ist, z. B. will der Studierende sein Studium lediglich finanzieren und der Bildungsfonds seinen Gewinn maximieren. Vgl. Scholl (2019): 77. Die Zinszahlung wird dabei als ein zinsähnliches Entgelt identifiziert, das sich am wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers z. B. am Einkommen orientiert. Vgl. Scholl (2019): 77. Die Identifizierung der Rechtsnatur eines Bildungsfondsfinanzierungsvertrages ist insoweit von Bedeutung, da damit bestimmte Rechtsfolgen einhergehen. So besteht bei einer Zuordnung zu einem Verbraucherdarlehen z. B. ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Vgl. Korff (2019): 2, Scholl (2019): 80.

# 5 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Tätigkeiten neben dem Studium

## 5.1 Nichtselbständige Beschäftigung

Im folgenden Unterkapitel werden Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit neben dem Studium und damit im Zusammenhang stehende sozialversicherungsrechtliche Aspekte betrachtet. Dabei werden Werkstudententätigkeiten, geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen, Tätigkeiten innerhalb des Übergangsbereichs und Praktikantentätigkeiten fokussiert. Die abhängigen Beschäftigungen unterscheiden sich bezüglich der Höhe des Arbeitsentgelts und des zeitlichen Beschäftigungsumfanges sowie der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung.

#### 5.1.1 Gesetzliche Versicherungspflicht als Arbeitnehmer

Die gesetzliche Sozialversicherung dient der sozialen Sicherung und ist aus fünf Versicherungszweigen zusammengesetzt: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung.<sup>573</sup> "Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern."<sup>574</sup> Zur angemessenen Absicherung für das Pflegefallrisiko soll die Pflegeversicherung dienen.<sup>575</sup> Die Rentenversicherung soll den Lebensunterhalt im Alter und die Arbeitslosenversicherung den Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit sichern.<sup>576</sup>

Vgl. § 4 SGB I, § 3 SGB I, § 1 SGB V, § 1 SGB XI, § 1 SGB III, § 14 bis § 17 SGB VI. Jeder Beschäftigte ist kraft Gesetzes unfallversichert, dabei trägt der Arbeitgeber den Beitrag zur Unfallversicherung allein. Vgl. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Im Folgenden wird die Unfallversicherung nicht weiter betrachtet.

<sup>§ 1</sup> S. 1 SGB V. Die Solidargemeinschaft baut auf einem Versicherungskonstrukt auf, das das Schadensrisiko dem Einzelnen abnimmt und auf die Gemeinschaft verteilt. Innerhalb der Versicherungsgemeinschaft sind die wirtschaftlichen Risiken kalkulierbar und verteilbar. Vgl. Schlegel/Knispel (2020): Z. 6f. In Deutschland besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, dabei kann in der Sozialversicherung eine Versicherungspflicht, freiwilliger Beitritt oder freiwillige Fortsetzung der Versicherung vorliegen. Vgl. § 193 VVG, Deutscher Bundestag (2019): 4. Die private Kranken- und Pflegeversicherung wird in dieser Arbeit nicht thematisiert.

Vgl. Klein (2021): Z. 1. Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gekoppelt. Vgl. Klein (2021): Z. 24. Gem. § 1 Abs. 2 S. 1 SGB XI und § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI greift die Pflegeversicherung, wenn die Person tatsächlich Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung genießt. Vgl. Klein (2021): Z. 21.

Vgl. Vor (2020): Z. 16. Die Rentenversicherung umfasst zudem Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge (§§ 14 bis 17

Arbeitnehmer, die im Rahmen einer nichtselbständigen Arbeit ein Arbeitsentgelt erzielen, sind sozialversicherungspflichtig. <sup>577</sup> Arbeitgeber haben die Beiträge vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die für die weitere Verteilung der Versicherungsbeiträge zuständig ist. <sup>578</sup> Die Beitragshöhe wird bestimmt durch den Beitragssatz des jeweiligen Versicherungszweigs multipliziert mit den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen. <sup>579</sup> Zu beachten ist, dass bestimmte Beitragsbemessungsgrenzen in den jeweiligen Zweigen bestehen. <sup>580</sup> Die Beitragsbemessungsgrenze zeigt den Höchstbetrag, bis zu dem das beitragspflichtige Arbeitsentgelt <sup>581</sup> bei der Bestimmung des Versicherungsbeitrags herangezogen wird. <sup>582</sup> Zudem existieren in jedem Zweig unterschiedliche Beitragssätze, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich hälftig aufgeteilt werden. <sup>583</sup>

Für die Krankenversicherung beträgt der Beitragssatz 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen.<sup>584</sup> Zudem sind Krankenkassen zur Erhebung eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes befugt.<sup>585</sup> Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt zurzeit 1,3 %.<sup>586</sup> Bei der Pflegeversicherung bemisst sich der Beitragssatz auf 3,05

SGB VI). Die Arbeitsförderung soll der Prävention, der Aktivierung und dem Marktausgleich dienen. Vgl. Kuhnke (2019): Z. 25.

Vgl. § 2 SGB IV, § 3 SGB IV, § 7 Abs. 1 SGB IV, § 14 SGB IV, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III.

<sup>&</sup>lt;sup>578</sup> Vgl. § 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 28h Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 28k SGB IV.

Die beitragspflichtigen Einnahmen sind das monatliche Arbeitsentgelt, das als Bemessungsgrundlage dient. Vgl. § 14 SGB IV, 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III, § 223 SGB V, § 54 SGB XI, § 341 SGB III, § 161 SGB VI, § 23 SGB IV.

Vgl. § 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, Anlage 2 und § 228a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. 2a SGB VI, § 341 Abs. 3 und 4 SGB III. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung wird in Beitragsbemessungsgrenzen Ost und West differenziert. Vgl. § 3 SVBezGrV 2021. Zudem besteht bei Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze gem. § 6 Abs. 6 SGB V Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung. Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB V, § 4 Abs. 2 SVBezGrV 2021. Siehe Abschnitt 5.2.3 zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

<sup>&</sup>lt;sup>581</sup> § 1 SvEV listet Zuwendungen auf, die das Arbeitsentgelt nicht erhöhen.

<sup>&</sup>lt;sup>582</sup> Vgl. Hesral (2020): Z. 30.

Vgl. § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 346 Abs. 1 S. 1 SGB III, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Siehe § 58 Abs. 3 S. 1 SGB XI für Pflegeversicherungsbeiträge in Sachsen. Der Kinderlosenzuschlag wird vom Arbeitnehmer getragen (§ 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI). Zu beachten gilt, dass Studierende, die eine Arbeitgeberstellung besitzen, auch Beiträge für ihre Arbeitnehmer zahlen müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>584</sup> Vgl. § 241 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>585</sup> Vgl. § 242 Abs. 1 S. 1 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>586</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2020).

%, wobei für Arbeitnehmer ohne Kinder ab dem 23. Lebensjahr ein Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % erfolgt, der ausschließlich von Arbeitnehmern zu tragen ist. <sup>587</sup> Der Rentenversicherungsbeitragssatz beträgt 18,6 %. <sup>588</sup> Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind i. H. v. 2,4 % <sup>589</sup> zu leisten. <sup>590</sup> Tabelle 12 dient zur Veranschaulichung der Beitragssätze der Versicherungszweige. <sup>591</sup>

Versicherungszweige	Beitragssatz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Krankenversicherung	14,60 %	7,30 %	7,30 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,30 %	0,65 %	0,65 %
Pflegeversicherung			
(ohne Kinderlosenzuschlag)	3,05 %	1,525 %	1,525 %
Kinderlosenzuschlag	0,25 %	0,00 %	0,25 %
Rentenversicherung	18,60 %	9,30 %	9,30 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %	1,20 %	1,20 %
Gesamtbelastung:			
(ohne Kinderlosenzuschlag)		19,975 %	19,975 %
(mit Kinderlosenzuschlag)		19,975 %	20,225 %

Tabelle 12: Beitragssätze der Versicherungszweige (Eigene Darstellung)

## 5.1.2 Werkstudentenprivileg

Ordentlich Studierende einer Hochschule<sup>592</sup> profitieren im Rahmen einer nichtselbständigen Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt<sup>593</sup> vom sog. Werkstudentenprivileg, das eine Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungen impliziert.<sup>594</sup> Das Werkstudentenprivileg greift bei Erfüllung der Voraussetzung sowohl bei ordentlich Studierenden im Erststudium, als auch im Zweit- und

<sup>&</sup>lt;sup>587</sup> Vgl. § 55 Abs. 1 SGB XI, § 55 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

<sup>&</sup>lt;sup>588</sup> Vgl. § 160 i. V. m. § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>589</sup> Vgl. BR-Drs. 467/18 (2018): 22.

<sup>&</sup>lt;sup>590</sup> Vgl. § 341 Abs. 2 SGB III.

<sup>&</sup>lt;sup>591</sup> Die im Folgenden aufgeführten Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2021.

<sup>§ 5</sup> Abs. 1 Nr. 9 SGB V und § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind nach Auffassung der Literatur nicht koordiniert. Während § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V "Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind" berücksichtigt, verweist § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V auf "ordentliche Studierende einer Hochschule". Zudem wird keine Altersgrenze in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V aufgeführt, weshalb grundsätzlich auch Versicherungsfreiheit für Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen einer Werkstudententätigkeit gegeben sein sollte. Vgl. Peters (2019c): Z. 38f., Ulmer (2021b): Z. 24f., Just (2020c): Z. 23, Baier (2011): Z. 25, Simon (2018): Z. 27f., 33, Felix (2020c): Z. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>593</sup> Vgl. § 7 SGB IV, § 14 SGB IV.

Vgl. BSG (1974): Z. 11, BSG (1996): Z. 16, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III. Im Urlaubssemester findet das Werkstudentenprivileg keine Anwendung. Vgl. BSG (1992a): Z. 17-19. Auch sind Promotionsstudiengänge nicht von der Sonderregelung betroffen. Vgl. LSG Bayern (2009): Z. 14.

Erweiterungsstudium.<sup>595</sup> Studierende müssen dem Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden entsprechen, weshalb die Werkstudententätigkeit dem Studium untergeordnet sein muss.<sup>596</sup> Zeit und Arbeitskraft müssen überwiegend vom Studium und nicht von der Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden.<sup>597</sup> Hierfür ist vor allem kennzeichnend, dass die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig 20 Stunden (20-Stunden-Regel) nicht übersteigen darf.<sup>598</sup> Die Arbeitszeitgrenzen sind auf alle Beschäftigungsverhältnisse und ausgeübte selbständige Tätigkeiten anzuwenden, z. B. dürfen zwei Werkstudententätigkeiten kumuliert nicht die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden überschreiten.<sup>599</sup> Ausnahmen bilden Beschäftigungen, die am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden und in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, dabei darf bis zu 26 Wochen (26-Wochen-Regel) im Jahr die 20-Stunden-Regel überschritten werden.<sup>600</sup> Die Höhe des Arbeitsentgelts ist für das Werkstudentenprivileg nicht bedeutend.<sup>601</sup> Tabelle 13 veranschaulicht die Versicherungsfreiheit eines Studierenden innerhalb einer Werkstudententätigkeit.

Versicherungszweige	Werkstudententätigkeit	Sonderregelung für
		Studierende
Krankenversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Pflegeversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Arbeitslosenversicherung	Versicherungsfreiheit	
Rentenversicherung	Versicherungspflicht (9,3 %)	

Tabelle 13: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung innerhalb einer Werkstudententätigkeit (Eigene Darstellung)

Vgl. Felix (2020c): Z. 47, BSG (1992b): Z. 23, Ulmer (2021b): Z. 27. Der Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium sollte lückenlos sein, ansonsten bestehen Zweifel an der Eigenschaft eines ordentlich Studierenden.

<sup>&</sup>lt;sup>596</sup> Vgl. BSG (1996): Z. 16, LSG Hessen (1997): Z. 27, Peters (2019c): Z. 40, Zimmermann (2018): Z. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>597</sup> Vgl. BSG (2003a): Z. 17, LSG Hessen (1997): Z. 27, Baier (2011): Z. 26, Simon (2018): Z. 29.

Vgl. BSG (1978): Z. 11, LSG Hessen (1997): Z. 27. Nichtsdestotrotz ist immer der Einzelfall zu prüfen, da die 20-Stunden-Regel keine starre Grenze ist. Vgl. Peters (2019c): Z. 42, Felix (2020c): Z. 50. Zu beachten ist, dass der Jahreszeitraum für die 26-Wochen-Regel berücksichtigt wird, dabei ist das voraussichtliche Ende der Beschäftigung für die Beurteilung der Versicherungspflicht ausschlaggebend. Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 17f.

<sup>&</sup>lt;sup>599</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 15, Kostorz (2012): 164.

<sup>&</sup>lt;sup>600</sup> Vgl. BSG (2003b): Z: 17, SG Köln (2002): Z. 20, BSG (1980): Z. 16.

Vgl. BSG (1975): Z. 12, Felix (2020c): Z. 51. Aus Gründen der Praktikabilität ist die Versicherungsfreiheit im Zuge einer geringfügig entlohnten Beschäftigung bis 450 € vorrangig zu prüfen. Vgl. Kostorz (2012): 164, Felix (2020c): Z. 44, Abschnitt 5.1.3.

Sind die Voraussetzungen für das Werkstudentenprivileg erfüllt, besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit der Beschäftigung. Von der Rentenversicherungspflicht werden Studierende nicht freigestellt und müssen Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 9,3 % leisten. M § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V ist jedoch eine Sonderregelung enthalten, sodass trotz einer versicherungsfreien Beschäftigung Studierende grundsätzlich in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind. Wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt sind, können Studierende auch familienversichert sein. Die Versicherungspflicht für Studierende resultiert aus dem Umstand, dass der Versicherungsschutz für Studierende weiterhin bestehen muss.

Die Anwendung des Werkstudentenprivilegs endet mit Ablauf des Monats, in dem das letzte Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird, z. B. durch Zusendung des Zeugnisses. 2 Zeugnisses. 2 Zeugnisses. 2 Zeugnisses. 3 Zudem besteht das Werkstudentenprivileg nicht, wenn das Erscheinungsbild eines ordentlichen Studierenden nicht gegeben ist. 3 In diesem Fall ist die Versicherungsfreiheit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nicht mehr gegeben und der Studierende ist i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. 3 Gem. § 5 Abs. 7 S. 1 SGB V hat die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Vorrang gegenüber der Kranken- und Pfle-

-

<sup>&</sup>lt;sup>602</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Klein (2021): Z. 32.

Vgl. § 160 i. V. m. § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Im Übergangsbereich von 450,01 € bis 1.300 € im Monat fallen reduzierte Beiträge zur Rentenversicherung an. Vgl. Abschnitt 5.1.4. Das Fortbestehen des Werkstudentenprivilegs wird hinterfragt, da Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten sind, bereits Sonderregelungen im Übergangsbereich existieren und die geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist. Vgl. Just (2020c): Z. 25, Peters (2019c): Z. 44, Felix (2020c): Z. 44. Siehe für weitere kritische Anmerkungen Fn. 717.

<sup>604</sup> Vgl. Peters (2019c): Z. 43, § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.

Vgl. Ulmer (2021b): Z. 30. Zu beachten ist, dass bei Überschreitung der 470 €-Grenze ein Versicherungsschutz über die Familienversicherung nicht mehr möglich ist. Vgl. Unterkapitel 2.4.

<sup>606</sup> Vgl. Felix (2020c): Z. 75.

Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 8f., Felix (2020c): Z. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>608</sup> Vgl. Vogelsang (2019): Z. 14, Peters (2019c): Z. 41, Felix (2020c): 45.

<sup>609</sup> Vgl. Vogelsang (2019): Z. 14, Peters (2019c): Z. 42, Abschnitt 5.1.1.

geversicherung für Studierende gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V und der Familienversicherung gem. § 10 SGB V.<sup>610</sup> Außerdem bestünde in diesem Fall eine Versicherungspflicht in der Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.<sup>611</sup>

#### 5.1.3 Geringfügige Beschäftigung

Studierende können einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV nachgehen. Geringfügige Beschäftigungen werden in geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV und kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV differenziert. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird alltagssprachlich auch als *Mini-Job* bezeichnet. § 8 Abs. 3 SGB IV führt zusätzlich selbständige Tätigkeiten auf, wobei diese Rechtsnorm grundsätzlich für die Rentenversicherungspflicht gem. § 2 SGB VI relevant ist. 614

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung übersteigt das regelmäßige Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze von 450 € brutto im Monat nicht.<sup>615</sup> Das Arbeitsentgelt

\_

Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI. In diesem Fall besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende und keine Möglichkeit als Mitglied in der Familienversicherung versichert zu sein.

Vgl. Abschnitt 5.1.1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III.

<sup>Zur Vollständigkeit ist auf die geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten i. S. d. § 8a
i. V. m. § 8 SGB IV zu verweisen, jedoch wird im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen.
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist dem gewerblichen Bereich zuzuordnen. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 22.</sup> 

Vgl. § 8 Abs. 1 SGB IV, Rittweger (2021): Z. 3. Die Minijob-Zentrale ist der zentrale Ansprechpartner. Vgl. Minijob-Zentrale (2021).

<sup>§ 8</sup> Abs. 3 S. 3 SGB IV verweist auf die Arbeitslosenversicherung, zu deren Rechtskreis Selbständige nicht zugehörig sind. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 80. Auch gehören nebenberuflich Selbständige nicht zum Rechtskreis der Versicherungspflichtigen in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 5 SGB V. Insbesondere soll der Personenkreis im § 8 Abs. 3 SGB IV erfasst werden, der gem. § 2 SGB VI versicherungspflichtig in der Rentenversicherung ist und bei einer geringfügig selbständigen Erwerbstätigkeit bis 450 € Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI genießt. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 23.

Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Aus dem Wortlaut regelmäβig kann auf mögliche Ausnahmen geschlossen werden. Zwei Überschreitungen der monatlichen 450 €-Grenze im Jahr werden als unschädlich betrachtet. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 10. Steuerfreie Einnahmen werden nicht dem laufenden Arbeitsentgelt angerechnet. Vgl. Zieglmeier (2020): Z. 15.

setzt sich dabei aus dem laufenden Entgelt und Einmalzahlungen aus der Beschäftigung z. B. Urlaubsgeld zusammen. Es ist eine in einem geringen zeitlichen Umfang dauerhafte und regelmäßig ausgeübte Beschäftigung. Eine kurzfristige Beschäftigung beschreibt ein schriftlich vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis, welches auf längstens drei Monate oder 70 Tage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist. Somit sind Zeitgrenzen, jedoch keine Grenzen hinsichtlich der Verdiensthöhe gegeben. Die Dreimonatsgrenze greift, wenn die kurzfristige Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Ansonsten dienen 70 Tage als Obergrenze. Eine kurzfristige Beschäftigung setzt eine Unregelmäßigkeit voraus und ist daher nicht mehr versicherungsfrei, wenn eine berufsmäßige Beschäftigung ausgeübt wird. Grundsätzlich wird bei Studierenden die Berufsmäßigkeit verneint, da die kurzfristige Beschäftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Es besteht ein Zusammenrechnungsgebot, wonach mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen sind.<sup>624</sup> Von der Verrechnung sind nur artgleiche geringfügige Beschäftigungen betroffen.<sup>625</sup> Im Umkehrschluss heißt es, dass i. d. R. sowohl eine geringfügig entlohnte als auch eine kurzfristige Beschäftigung parallel

Vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV. Zur Prüfung des regelmäßigen Arbeitsentgelts ist der kumulierte Jahresbetrag hinzuzuziehen, dieser ist durch die monatliche Beschäftigung (zwölf Monate) zu dividieren. Vgl. BSG (2017): Z. 21, Rolfs (2021a): Z. 10.

Vgl. BSG (1993): Z. 13, BSG (1995a): Z. 16, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 32, Rolfs (2021a): Z. 9, Rittweger (2021): Z. 5.

<sup>618</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, Rolfs (2021a): Z. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>619</sup> Vgl. Rittweger (2021): Z. 3.

<sup>620</sup> Vgl. Rolfs (2021a): Z. 14.

<sup>621</sup> Vgl. Rolfs (2021a): Z. 14.

Vgl. BSG (1995a): Z. 16. Eine berufsmäßige Beschäftigung impliziert eine regelmäßige Beschäftigung. Ggf. bestünde in diesem Fall Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, wenn die 450 €-Grenze nicht überschritten wird. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 13, 16f., Zieglmeier (2020): Z. 27. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine kurzfristige Beschäftigung besteht und welche Rechtsfolgen bei Wegfall der Geringfügigkeit resultieren. Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>623</sup> Vgl. Rittweger (2021): Z. 41, Gemeinhardt/Segebrecht/Neidert (2020): 12.

Vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV, Viethen/Viethen (2020): Z. 113. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammengerechnet. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 59.

Vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV, Rolfs (2021a): Z. 18. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen ist die Entgeltgrenze von 450 € im Monat bzw. 5.400 € im Jahr (450 € x 12 Monate) und bei mehreren kurzfristigen Beschäftigungen ist die Zeitgrenze (in einem Kalenderjahr) zu prüfen. Vgl. Rittweger (2021): Z. 19, 43a. Eine Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer geringfügig selbständigen Tätigkeit findet nicht statt. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 23, Rittweger (2021): Z. 50.

ausgeübt werden können. 626 Der Arbeitgeber hat diesbezüglich ein Fragerecht, weshalb weitere Beschäftigungsverhältnisse offenzulegen sind.<sup>627</sup> Anzumerken ist, dass bei demselben Arbeitgeber nicht mehrere Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden dürfen. 628 Bei zwei Arbeitgebern ist eine geringfügige Beschäftigung mit einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung vom Zusammenrechnungsgebot ausgenommen. 629 Zu beachten gilt, dass im Rahmen einer nicht geringfügigen Beschäftigung, z. B. einer Werkstudententätigkeit, die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung zur Überschreitung der 20-Stunden-Regel führen kann, weshalb die Versicherungsfreiheit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V innerhalb der Werkstudententätigkeit dann nicht mehr gegeben ist. 630 Die Versicherungsfreiheit im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung gem. § 7 SGB V würde dennoch bestehen bleiben. 631 Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGV IV ist nicht mehr gegeben, wenn die monatliche 450 €-Grenze innerhalb eines Jahres überschritten wird. 632 Eine kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt bei Überschreitung der Zeitgrenzen nicht mehr vor, jedoch kann zusätzlich geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gegeben sind. 633

Für die Entgeltgeringfügigkeit und Zeitgeringfügigkeit ist die Versicherungsfreiheit kennzeichnend.<sup>634</sup> Für die Versicherungsfreiheit wird als Hauptmotiv angenommen, dass eine geringfügige Beschäftigung nicht der Existenzsicherung

626 Vgl. Rolfs (2021a): Z. 20, Rittweger (2021): Z. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>627</sup> Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 61.

Vgl. Rittweger (2021): Z. 15. Wenn eine geringfügige Beschäftigung und eine nicht geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt werden, handelt es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Vgl. BSG (2012a): Z. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>629</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV. Es kann nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind dem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung hinzuzurechnen und unterliegen der Versicherungspflicht. Vgl. Rittweger (2021): Z. 16-18, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 62-66, Zieglmeier (2020): Z. 43, Abschnitt 5.1.1.

Vgl. § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Abschnitt 5.1.2. Die 26-Wochen-Regel kann das Werkstudentenprivileg aufrechterhalten. Vgl. Abschnitt 5.1.2.

<sup>631</sup> Vgl. Rittweger (2021):14, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 VI.

<sup>&</sup>lt;sup>632</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 23, 60, Fn. 615. Bei Überschreitung der 450 €-Grenze wird auf Abschnitt 5.1.4 verwiesen, der den Übergangsbereich von 450,01 € bis 1.300 € behandelt. Wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Vgl. Abschnitt 5.1.1, Zieglmeier (2020): Z. 4, 18.

Wenn keine kurzfristige Beschäftigung aufgrund überschrittener Zeitgrenzen vorliegt, besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Vgl. Abschnitt 5.1.1, Abschnitt 5.1.4, Zieglmeier (2020): Z. 4, 18.

<sup>634</sup> Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 26.

dient.<sup>635</sup> Die Versicherungsfreiheit resultiert hierbei nicht aus dem Werkstudentenprivileg, sondern aufgrund der gesetzlichen Regelungen für geringfügige Beschäftigungen.<sup>636</sup> Tabelle 14 zeigt die grundsätzliche Versicherungsfreiheit eines Studierenden innerhalb einer geringfügigen Beschäftigung.

Versicherungszweige	Geringfügig entlohnte Beschäftigung	Sonderregelung für Studierende
Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Rentenversicherung	Versicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht (3,6 %)	Versicherungspflicht Versicherungspflicht
Versicherungszweige	Kurzfristige Beschäftigung	Sonderregelung für Studierende
Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Rentenversicherung	Versicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht Versicherungspflicht

Tabelle 14: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen (Eigene Darstellung)

Somit liegt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-<sup>637</sup>, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vor.<sup>638</sup> Die kurzfristige Beschäftigung ist in allen Versicherungszweigen versicherungsfrei.<sup>639</sup> Zwar besteht Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung, jedoch sind Studierende stets in der Familienversicherung oder studentischen Kranken-

92

Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 26, Rittweger (2021): Z. 2. Rolfs (2021a): Z. 1-3 betrachtet die Versicherungsfreiheit kritisch.

Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 8 SGB IV, § 27 Abs. 2 SGB III, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 5 Abs. 2 SGB VI, BSG (2003c): Z. 16, Peters (2019c): Z. 37, Simon (2018): Z. 33, Felix (2020c): Z. 44. Versicherungsfreiheit im Rahmen der Werkstudententätigkeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V existiert neben der Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gem. § 7 SGB V.

Arbeitgeber haben bei entgeltgeringfügig Beschäftigten, die als Studierende oder familiär gesetzlich krankenversichert sind, Pauschalbeträge i. H. v. 13 % für die Krankenversicherung zu entrichten. Vgl. § 249b SGB V, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 11, Propp (2020): Z. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>638</sup> Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 SGB III, Rolfs (2021a): Z. 26, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 21, Klein (2021): Z. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>639</sup> Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Rolfs (2021a): Z 28, Klein (2021): Z. 33.

und Pflegeversicherung – unabhängig von einer Tätigkeit – versicherungspflichtig.<sup>640</sup> Sind Studierende über die Familienversicherung gesetzlich krankenversichert, ist die kurzfristige Beschäftigung oder ein monatliches Arbeitsentgelt im Zuge einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von 450 € unschädlich.<sup>641</sup>

Des Weiteren sind entgeltgeringfügig Beschäftigte rentenversicherungspflichtig, auch Studierende sind von dieser Regelung betroffen. Dabei beläuft sich der Beitragssatz des Arbeitnehmers auf 3,6 %. 642 Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich durch eine schriftliche Erklärung in Form eines Antrags gegenüber dem Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. 643 An dieser Stelle sind die Vor- und Nachteile eines Eigenbeitrags von 3,6 % zur Rentenversicherung abzuwägen. Der Eigenbeitrag beläuft sich bei einem monatlichen Bruttoentgelt von 450 € auf 16,20 € im Monat. 644 Daraus folgt, dass der Bruttobetrag entsprechend um den Eigenbeitrag sinkt. Demgegenüber stehen quantitative und qualitative Aspekte. Zum einen steigt nach einem Jahr geringfügiger Beschäftigung und einem monatlichen Verdienst von 450 € die monatliche Rente um 4,55 €, wobei ohne Eigenbeitrag nur eine Steigerung um 3,67 € erfolgt. 645 Zum anderen werden Wartezeitmonate im vollen Umfang für die spätere Rente gesammelt und es besteht ggf. Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Reha-Leistungen. 646

.

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI. Studierende müssen im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung nicht zusätzlich Beitrage leisten, sondern sind über die Familienversicherung oder studentische Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

<sup>&</sup>lt;sup>641</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.3, Unterkapitel 2.4, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI.

<sup>642</sup> Vgl. § 1 Nr. 1 SGB IV, § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI, § 163 Abs. 8 SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>643</sup> Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI. Das Befreiungsverfahren wird auch *opt-out* bezeichnet. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 5. Arbeitgeber haben bei einer Entgeltgeringfügigkeit einen Pauschalbetrag i. H. v. 15 % des Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung zu leisten. Vgl. § 172 Abs. 3 SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>644</sup> 450 € x 3,6 % = 16,20 €.

<sup>&</sup>lt;sup>645</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2021): 12, Rittweger (2021): Z. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>646</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2021): 11, Rolfs (2021a): Z. 27, Rittweger (2021): Z. 27.

### 5.1.4 Übergangsbereich

Das regelmäßige Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 1300 € im Monat aus einem Beschäftigungsverhältnis liegt in dem Übergangsbereich, in dem eine besondere Beitragsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist. 647 Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das kumulierte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. 648 Zur Ermittlung der Beiträge für die jeweiligen Versicherungszweige dient nicht das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage, sondern die mithilfe einer Formel ermittelten monatlichen reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen. 649 Hauptmotiv für die gesonderte Behandlung ist die Schaffung von Anreizen zur Aufnahme von Beschäftigungen im Niedriglohnsektor durch verminderte Beitragslast der Arbeitnehmer. 650 Für Arbeitnehmer besteht zwar Versicherungspflicht, jedoch führt die niedrigere Bemessungsgrundlage zu niedrigeren Beiträgen in den jeweiligen Versicherungszweigen. 651 Arbeitgeber werden nicht entlastet, weshalb der hälftige Beitragssatz auf Basis des Arbeitsentgelts ermittelt wird. 652

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird durch folgende Formel ermittelt, wobei für BE = beitragspflichtige Einnahmen, F = Faktor, AE = Arbeitsentgelt gilt: 653

(1) 
$$BE = F \times 450 + \left( \left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times F \right) \times (AE - 450),$$

Der Faktor wird für 2021 wie folgt berechnet,

(2) 
$$F = \frac{30 \%}{14.6 \% + 1.3 \% + 3.05 \% + 18.6 \% + 2.4 \%} = 0.7509.$$

Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 14 SGB IV, Lüders (2021): Z. 58. Auch hier bedeutet Regelmäßigkeit, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, durchschnittlich unter der Grenze bleibt. Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 39, Stäbler (2019): Z. 11f.

Vgl. § 20 Abs. 2 Hs. 2 SGB IV, Viethen/Viethen (2020): Z. 119. Bei Überschreitung der Grenze greifen die begünstigten Regelungen des Übergangsbereichs nicht mehr. Vgl. Lüders (2021): Z. 61.

<sup>649</sup> Vgl. § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118, Lüders (2021): Z. 59.

<sup>650</sup> Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 41, Stäbler (2019): Z. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>651</sup> Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 41, Lüders (2021): Z. 59, Stäbler (2019): Z. 10.

<sup>Vgl. § 346 Abs. 1a SGB III, § 249 Abs. 3 SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB IV, § 58 Abs. 5 S.
2 SGB XI, Schlegel/Knispel (2021b): Z. 46f., Lüders (2021): Z. 59. Der Arbeitgeber hat die prozentuale Gesamtbelastung i. H. v. 19,975 % zu tragen. Vgl. Tabelle 12, Seite 86.</sup> 

Vgl. § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, § 266 Abs. 4 SGB V, § 344 Abs. 4 SGB III, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 58 Abs. 3 SGB XI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118.

Für den Faktor gilt es, 30 % durch den Gesamtsozialversicherungssatz zu dividieren, der sich aus den Beitragssätzen der Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zusammensetzt. Zunächst ist der Gesamtbetrag für jeden Versicherungszweig zu berechnen, indem der hälftige Beitragssatz mit den reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen (1) multipliziert und anschließend verdoppelt wird. Es folgt anschließend, dass für jeden Versicherungszweig der Arbeitgeberanteil zu bestimmen ist. Dabei ist der halbe Beitragssatz zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und des kassenindividuellen Zusatzbeitrags mit dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu multiplizieren. Der Arbeitnehmeranteil ergibt sich für jeden Versicherungszweig, indem vom Gesamtbetrag der Arbeitgeberanteil subtrahiert wird. Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer den Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % eigenständig zu tragen haben.

Im Rahmen des Werkstudentenprivilegs sind Beiträge zur Rentenversicherung im Übergangsbereich, wie auch bei anderen Beschäftigten, reduziert. Die reduzierten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben jedoch keine negative Auswirkung auf die Rentenanwartschaft. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 € resultiert beim Studierenden ein reduzierter Rentenversicherungsbeitrag i. H. v. 21 €.662 Die Ersparnis gegenüber einem regulären Beitrag, welcher die ge-

\_

<sup>654</sup> Vgl. 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118.

<sup>655</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 BVV.

<sup>656</sup> Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 48.

<sup>657</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 BVV.

<sup>658</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 S. 3 BVV.

Vgl. § 2 Abs. 2 S. 5 BVV, § 55 Abs. 3 SGB XI, § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI. Hier dienen die reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen als Bemessungsgrundlage. Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): 17.

<sup>660</sup> Vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 163 Abs. 10 SGB VI.

Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): 9, § 70 Abs. 1a SGB VI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind aufgrund der reduzierten Beiträge keine negativen leistungsrechtlichen Auswirkungen in den jeweiligen Vorschriften aufgeführt. Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 49f.

<sup>662</sup> Die reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen sind nach Formel (1) unter Hinzunahme des Faktors (2) zu bestimmen: BE = 0,7509 x 450 +  $\left(\frac{1300}{1300-450}\right)$  -  $\left(\frac{450}{1300-450}\right)$  × 0,7509) x (450,01 − 450) = 337,92. Gesamtbetrag für die Rentenversicherung: 337,92 € x 9,3 % x 2 = 62,85 €; Arbeitgeberanteil: 450,01 x 9,3 % = 41,85 €; Arbeitnehmeranteil: 62,85 € - 41,85 € = 21 €. Vgl. § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

samten beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde legt, beträgt 20,85 €, jedoch verringert sich die Ersparnis bei höherem Arbeitsentgelt und gleicht sich der normalen Belastung i. H. v. 9,3 % vom Arbeitsentgelt an.<sup>663</sup>

Da das Werkstudentenprivileg bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden greift und Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einschließt, 664 sind weitere ökonomische Überlegungen für den Übergangsbereich außerhalb des Werkstudentenprivilegs (Zeitintervall ab 21 bis 31 Wochenstunden) in Bezug auf die reduzierten Beiträge vorzunehmen. 666 Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21 Stunden und einem Stundenlohn von 9,50 € würde ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 867,83 €667 resultieren, weshalb der Studierende als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig ist. 668 Abbildung 9 veranschaulicht die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts innerhalb und außerhalb des Übergangsbereichs.

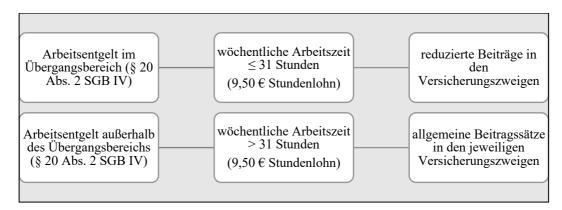


Abbildung 9: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts innerhalb und außerhalb des Übergangsbereichs (Eigene Darstellung)

Bei einem Arbeitsentgelt von 867,83 € beträgt die Gesamtbelastung 150,60 € (17,35 %)<sup>669</sup> und es resultiert eine Ersparnis i. H. v. 22,74 € gegenüber der regulären

Vgl. Lüders (2021): Z. 59. Fiktiver Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung beträgt  $41,85 \in (=450,01 \in x 9,3 \%)$ . Die absolute Ersparnis umfasst  $20,85 \in (=41,85 \in -21 \in)$ .

<sup>664</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III.

<sup>&</sup>lt;sup>665</sup> Die Grenze wird bei ca. 31 Wochenstunden festgelegt, da (1.300 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 31,46 Wochenstunden. Vgl. § 1 MiLoV3. Bei einem höheren Stundensatz sinkt die wöchentliche Stundenanzahl, da der Übergangsbereich nur bis 1.300 € greift. Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV.

<sup>&</sup>lt;sup>666</sup> Die 26-Wochen-Regel bleibt bei der Betrachtung außen vor.

<sup>&</sup>lt;sup>667</sup> Vgl. § 1 MiLoV3. 9,50 € x 21 Stunden x 4,35 Wochen = 867,83 €.

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III. Die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V verdrängt die Versicherungspflicht für Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>669</sup> Vgl. Anhang II, Tabelle 34, Seite 184. 150,60 €: 867,83 € = 17,35 %.

Versicherungspflicht. Würden die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen zur Berechnung der Beiträge hinzugezogen werden, würde sich die Gesamtbelastung auf 173,34 € (19,97 %)<sup>670</sup> belaufen.<sup>671</sup> Tabelle 15 schlüsselt die Einzelbeiträge und die Ersparnis des Arbeitnehmers für jeden Versicherungszweig auf.<sup>672</sup>

	Reduzierte	Reguläre	
	Beiträge	Beiträge	Ersparnis
Arbeitsentgelt (Brutto)	867,83 €	867,83 €	
Bemessungsgrundlage	810,84 €	867,83 €	
Krankenversicherung (7,3 %)			
inkl. Zusatzbeitrag (0,65 %)	59,93 €	68,99 €	9,06 €
Pflegeversicherung (1,525 %)	11,51 €	13,23 €	1,72 €
Rentenversicherung (9,3 %)	70,11 €	80,71 €	10,60€
Arbeitslosenversicherung (1,2 %)	9,05 €	10,41 €	1,36 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	717,23 €	694,49 €	22,74 €

Tabelle 15: Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 867,83 € (Eigene Darstellung)

Die prozentuale Belastung steigt mit höherem Arbeitsentgelt an, weshalb die Ersparnis abnimmt und die reduzierten Beiträge sich der regulären Belastung angleichen.<sup>673</sup> Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.299 € beträgt die Gesamtbelastung 19,97 %, weshalb nur marginale Unterschiede für den Arbeitnehmer resultieren, die in Tabelle 16 aufgezeigt werden.<sup>674</sup>

	Reduzierte	Reguläre	
	Beiträge	Beiträge	Ersparnis
Arbeitsentgelt (Brutto)	1.299,00 €	1.299,00 €	
Bemessungsgrundlage	1.298,87 €	1.299,00 €	
Krankenversicherung (7,3 %)			
inkl. Zusatzbeitrag (0,65 %)	103,25 €	103,27 €	0,02 €
Pflegeversicherung (1,525 %)	19,81 €	19,81 €	0,00€
Rentenversicherung (9,3 %)	120,77 €	120,81 €	0,04 €
Arbeitslosenversicherung (1,2 %)	15,59 €	15,59 €	0,00€
Arbeitsentgelt nach Abzug	1.039,58 €	1.039,52 €	0,06 €

Tabelle 16: Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 1.299 € (Eigene Darstellung)

<sup>673</sup> Vgl. Lüders (2021): Z. 59, Stäbler (2019): Z. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>670</sup> Vgl. Anhang II, Tabelle 34, Seite 184. 173,34 €: 867,83 € = 19,97 %.

<sup>&</sup>lt;sup>671</sup> Vgl. Tabelle 15, Seite 97, Anhang II, Tabelle 34, Seite 184.

<sup>&</sup>lt;sup>672</sup> Vgl. Anhang II, Tabelle 34, Seite 184.

<sup>674</sup> Siehe Anhang II, Tabelle 35, Seite 185. Die Ersparnis des Arbeitnehmers beträgt lediglich 0,06 €. Die Gesamtbelastung beträgt absolut 259,42 €. Vgl. Anhang II, Tabelle 35, Seite 185. Die prozentuale Belastung entspricht 19,97 % (= 259,42 €: 1.299 €).

#### 5.1.5 Praktikum

Ein Praktikant ist, wer im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Zeit zur Erlangung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen eine betriebliche Tätigkeit aufnimmt.<sup>675</sup> Praktika können sowohl in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sein als auch freiwillig von Studierenden absolviert werden.<sup>676</sup> Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Praktikums ist eine Differenzierung in vorgeschriebene und nicht vorgeschriebene Zwischen-, Vor- oder Nachpraktika erforderlich.<sup>677</sup>

Für ein *vorgeschriebenes Zwischenpraktikum*, das als ein vorgeschriebener praktischer Ausbildungsteil angesehen wird, gilt Versicherungsfreiheit für einen an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikulierten Studierenden, der als ein ordentlich Studierender bezeichnet wird. Es folgt, dass unabhängig vom Werkstudentenprivileg für Studierende in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit besteht. Für die Versicherungsfreiheit ist die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Arbeitsentgelts unerheblich. Die reguläre Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wird hierdurch nicht aufgehoben, d. h. es besteht weiterhin Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung oder als Mitglied in der Familienversicherung.

Bei einem nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum, das bei der Berufserkundung helfen kann, muss hingegen das Werkstudentenprivileg für die Versiche-

<sup>675</sup> Vgl. Altmann (2015): 703, Peters (2019a): Z. 113.

<sup>676</sup> Vgl. Altmann (2015): 703.

Vgl. Peters (2019a): Z. 113. Der Zeitraum bezieht sich auf das Studium, z. B. findet das Zwischenpraktikum während des Studiums statt. Vgl. Altmann (2015): 703. Für eine Übersicht zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Praktikanten in Bezug auf das Praktikumsverhältnis siehe GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): Anlage.

Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 29, § 7 Abs. 2 SGB IV. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen schreibt z. B. im § 1 Abs. 5 ein Praktikum vor. Vgl. Universität Duisburg-Essen (2016): § 1 Abs. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>679</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Altmann (2015): 703, BSG (1980): Z. 16, Simon (2018): 30.

<sup>&</sup>lt;sup>680</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 30, Altmann (2015): 704.

Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI. Gem. § 5 Abs. 7 S. 2 SGB V hat die studentische Kranken- und Pflegeversicherungspflicht gegenüber der Versicherungspflicht als Praktikant (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V) Vorrang.

rungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung greifen, weshalb das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden bestehen müsste und die 20-Stunden-Regel beachtet werden sollte.<sup>682</sup> Wenn das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden gegeben ist, besteht weiterhin die reguläre Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.<sup>683</sup> Wenn der Studierende während des *freiwilligen Zwischenpraktikums* nicht dem Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden, sondern eines Arbeitnehmers entspricht, besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Versicherungszweigen.<sup>684</sup> Es ist anzumerken, dass Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gegeben sein kann.<sup>685</sup>

Vor- oder Nachpraktika finden vor dem Studienbeginn bzw. nach dem Studienende statt, weshalb eine Immatrikulation an einer Hochschule bzw. Fachhochschule grundsätzlich nicht vorliegt. Bei einem *vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikum* gegen Arbeitsentgelt unterliegen Praktikanten als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung. Die Bemessungsgrundlage für die einzelnen Versicherungszweige stellt das Arbeitsentgelt dar. Wenn das Arbeitsentgelt 325 € im Mo-

Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Ulbricht/Schubarth (2016): 2, GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 32. Die Rentenversicherungspflicht besteht im Rahmen des Werkstudentenprivilegs (§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Siehe für weitere Ausführungen zum Werkstudentenprivileg Abschnitt 5.1.2.

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Familienversicherung gem. § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III. Eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer hat Vorrang gegenüber einer studentischen Kranken- und Pflegeversicherung und der Familienversicherung. Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V. Vgl. für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer Abschnitt 5.1.1.

Vgl. § 8 SGB IV. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung durch Antrag erlangt werden. Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI. Geringfügige Beschäftigungen werden in Abschnitt 5.1.3 erläutert.

<sup>686</sup> Vgl. Altmann (2015): 703.

Vgl. Zimmermann (2018): Z. 17. Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist das Praktikum als eine Beschäftigung im Rahmen einer Betriebsausbildung anzusehen. Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 28, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III.

Vgl. § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV, Altmann (2015): 703. Die Versicherungspflicht für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ist unabhängig vom Arbeitsentgeltanspruch. Gem. § 162 Nr. 1 SGB VI und § 342 SGB III wird mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB VI für die Renten- und Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt. 1 % von 3.290 € beträgt 32,90 € (West). Vgl. § 3 Abs. 1 SVBezGrV 2021.

nat übersteigt, sind die Beiträge hälftig vom Praktikanten und Arbeitgeber zu tragen. <sup>689</sup> Im anderen Fall trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die einzelnen Versicherungszweige. <sup>690</sup> Falls das Praktikum keinen Arbeitsentgeltanspruch aufweist, besteht eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als Praktikant. <sup>691</sup> Zu beachten ist, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen die Familienversicherung in diesem Fall vorrangig ist. <sup>692</sup> Die Regelungen für geringfügige Beschäftigungen und den Übergangsbereich finden hierbei keine Anwendung. <sup>693</sup>

Ein *nicht vorgeschriebenes Vor- und Nachpraktikum* dient der Erprobung und Orientierung, dabei besteht bei Studierenden, die einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nachgehen, eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Versicherungszweigen.<sup>694</sup> Eine Versicherungsfreiheit im Zuge des Werkstudentenprivilegs ist nicht gegeben, da vor Aufnahme des Studiums Studierende nicht dem Status eines ordentlich Studierenden entsprechen.<sup>695</sup> Zu prüfen ist, ob ggf. Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gegeben ist oder reduzierte Beiträge im Übergangsbereich resultieren.<sup>696</sup>

### 5.1.6 Rechtsfolgen unterschiedlicher Fallkonstellationen

Im vorliegenden Abschnitt werden unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen erörtert, wobei Auswirkungen auf die Familienversicherung und die Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden fokussiert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>689</sup> Vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV.

<sup>&</sup>lt;sup>690</sup> Vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV, Moritz-Ritter (2016b): Z. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>691</sup> Vgl. 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, BR-Drs. 359/19 (2019): 46, Zimmermann (2018): Z. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>692</sup> Vgl. Altmann (2015): 703, § 5 Abs. 7 SGB V, Felix (2020a): Z. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>693</sup> Vgl. 7 Abs. 1 S. Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 3 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III, GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): 24, Viethen/Viethen (2020): Z. 109.

<sup>&</sup>lt;sup>694</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III, Ulbricht/Schubarth (2016): 2, Simon (2018): Z. 30, Altmann (2015): 704, GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 32f. Eine Beschäftigung, die kein Arbeitsentgelt nach sich zieht, begründet keine Sozialversicherungspflicht. Vgl. § 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 25 SGB III, § 1 SGB VI.

Vgl. Simon (2018): Z. 30, Moritz-Ritter (2016b): Z. 39, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S.
 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>696</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.3 und 5.1.4.

#### Fallbeispiel A: Familienversicherung und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Studierender A, der 22 Jahre alt und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, geht einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach.<sup>697</sup> Sein Arbeitsentgelt umfasst 450 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit ca. zehn Stunden.<sup>698</sup> Studierender A erfüllt die persönlichen Voraussetzungen als Mitglied für die Familienversicherung.<sup>699</sup> Zudem liegt das Arbeitsentgelt i. H. v. 450 € unter der Einkommensgrenze von 470 €.<sup>700</sup> Studierender A ist somit in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert.<sup>701</sup> Im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit, weshalb keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind.<sup>702</sup>

# <u>Fallbeispiel B (Abwandlung des Fallbeispiels A): Familienversicherung und Werkstudententätigkeit</u>

Studierender A, der 22 Jahre alt und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, geht einer Werkstudententätigkeit nach. Sein Arbeitsentgelt umfasst 553,33 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit ca. 13 Stunden.<sup>703</sup> Studierender A erfüllt die persönlichen Voraussetzungen als Mitglied für die Familienversicherung.<sup>704</sup> Zudem beträgt das Einkommen 470 €.<sup>705</sup> Studierender A ist somit in der Kranken- und Pflegeversicherung

<sup>&</sup>lt;sup>697</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Die Rechtsfolgen sind analog für geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 3 SGB IV zu interpretieren, wobei das Arbeitseinkommen gem. § 15 SGB IV für die Grenze von 470 € i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI) berücksichtigt werden muss.

Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (450 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 10,89 Wochenstunden. Ab 01. Juli 2021 beträgt der Mindestlohn 9,60 € brutto je Zeitstunde. Vgl. § 1 Nr. 2 MiLoV3.

<sup>&</sup>lt;sup>699</sup> Vgl. § 10 SGB V, § 25 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 16 SGB IV, Unterkapitel 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>701</sup> Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.3. Im vorliegenden Beispiel wird angenommen, dass auf den Beitrag zur Rentenversicherung verzichtet wurde. Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI.

 $<sup>^{703}</sup>$  Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (553,33 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 13,39 Wochenstunden.

<sup>&</sup>lt;sup>704</sup> Vgl. § 10 SGB V, § 25 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, Unterkapitel 2.4. Das Einkommen wird wie folgt berechnet: 553,33 € - 1/12 x 1.000 € = 470 €. Vgl. § 16 SGB IV, Unterkapitel 2.4. Siehe für Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG.

beitragsfrei familienversichert.<sup>706</sup> Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ist die Werkstudententätigkeit bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.<sup>707</sup>

Es folgt, dass durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von ca. zehn auf ca. 13 Stunden eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht mehr gegeben ist, da das Arbeitsentgelt i. H. v. 533,33 € über der 450 €-Grenze liegt.<sup>708</sup> Zwar sind die Voraussetzungen für die Familienversicherung gegeben, jedoch sind reduzierte Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 33,14 € im Rahmen der Werkstudententätigkeit zu leisten.<sup>709</sup> Im abgewandelten *Fallbeispiel B* muss Studierender A eine Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 33,14 € tragen.<sup>710</sup>

Arbeitsentgelt	553,33 €
(Bemessungsgrundlage für Übergangsbereich)	(454,86 €)
Rentenversicherung Arbeitnehmeranteil	33,14 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	520,19 €

Tabelle 17: Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge (Eigene Darstellung)

# Fallbeispiel C (Abwandlung des Fallbeispiels B): Ausschluss aus der Familienversicherung und Werkstudententätigkeit

Studierender A, der 22 Jahre alt und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, geht einer Werkstudententätigkeit nach. Sein Arbeitsentgelt umfasst 600,00 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit ca. 14 Stunden.<sup>711</sup> Studierender A erfüllt die persönlichen Voraussetzungen als Mitglied für die Familienversicherung, jedoch liegt das Einkommen i. H. v. 516,67 € über der Grenze von 470 €.<sup>712</sup> Studierender A ist somit gem. § 5

<sup>&</sup>lt;sup>706</sup> Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>708</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 SGB IV.

Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.4, Tabelle 36, Seite 186.

<sup>&</sup>lt;sup>710</sup> Vgl. Tabelle 17, Seite 102, Anhang II, Tabelle 36, Seite 186.

<sup>&</sup>lt;sup>711</sup> Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (600,00 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 14,52 Wochenstunden.

Vgl. Unterkapitel 2.4, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 16 SGB IV. Das Einkommen wird wie folgt berechnet: 600 € - 1/12 x 1.000 € = 516,67 €. Vgl. für Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG.

Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig und hat einen Beitrag i. H. v. 109,57 € monatlich zu leisten.<sup>713</sup> Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ist die Werkstudententätigkeit bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.<sup>714</sup> Für die Rentenversicherung sind reduzierte Beiträge i. H. v. 38,63 € zu leisten.<sup>715</sup> Studierender A erhält durch Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um ca. eine Stunde ein höheres monatliches Arbeitsentgelt (brutto), jedoch muss er Versicherungsbeiträge i. H. v. 148,20 € tragen.<sup>716</sup> Es resultiert ein geringeres Arbeitsentgelt nach Abzug der Beiträge als im *Fallbeispiel B* aufgrund des Ausschlusses aus der Familienversicherung.<sup>717</sup>

Arbeitsentgelt (brutto)	600,00 €
(Bemessungsgrundlage für Übergangsbereich)	(507,69€)
Rentenversicherungsbeiträge	38,63 €
Studentische Kranken- und Pflegeversicherung	109,57 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	451,80 €

Tabelle 18: Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Siehe Unterkapitel 2.4 für die exemplarische Berechnung der Versicherungsbeiträge.

<sup>&</sup>lt;sup>714</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.2.

Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.4. Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung beträgt 507,69 € (BE = 0,7509 x 450 +  $\left(\frac{1300}{1300-450}\right) - \left(\frac{450}{1300-450}\right)$  x 0,7509) x (600 − 450) = 507,69). Gesamtbetrag: 507,69 € x 9,3 % x 2 = 94,43 €. Arbeitgeberanteil: 600,00 € x 9,3 % = 55,80 €. Arbeitnehmeranteil: 94,43 € - 55,80 € = 38,63 €. Vgl. Abschnitt 5.1.4.

Vgl. Tabelle 18, Seite 103. Rentenversicherungsbeiträge: 38,63 € + studentische Kranken- und Pflegeversicherung 109,57 € = 148,20 €.

<sup>717</sup> Vgl. Tabelle 18, Seite 103. Felix (2021) vergleicht für ein Arbeitsentgelt von 500 €, 1.000 € und 1.500 € Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB. Im Ergebnis stellt sich heraus, dass das Werkstudentenprivileg für Studierende eher nachteilig ist und die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB in den meisten Fällen eine geringere Belastung aufweisen würde. Vgl. Felix (2021): 152-154. Ähnliche Ergebnisse werden in dieser Arbeit bei dem Vergleich von Fallbeispiel C, Tabelle 18, Seite 103, und Tabelle 34, Seite 184, festgestellt, da die Gesamtbeitragsbelastung (keine Anwendung des Werkstudentenprivilegs) bei einem Arbeitsentgelt von 867,83 € insgesamt 150,60 € beträgt (Tabelle 34, Seite 184) und die Gesamtbelastung (mit Anwendung des Werkstundenprivilegs) bei einem (niedrigeren) Arbeitsentgelt von 600 € ähnlich hoch ist und insgesamt 148,10 € beträgt (Tabelle 34, Seite 184). Felix (2021) postuliert, dass das Werkstudentenprivileg Arbeitgeber günstiger darstellt, da Studierende die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 EStG allein zu tragen haben. Vgl. Felix (2021): Z. 153f. Möglicherweise können Studierende bei dem Vorstellungsgespräch für eine Werkstudententätigkeit mit dem Arbeitgeber verhandeln, ob sie am Gewinn bspw. durch eine höhere Entlohnung teilhaben können. Vgl. Felix (2021): 154.

Folgende Abbildung 10 veranschaulicht die Rechtsfolgen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer Werkstudententätigkeit, dabei sind die beiden Beschäftigungen losgelöst voneinander zu betrachten.<sup>718</sup>

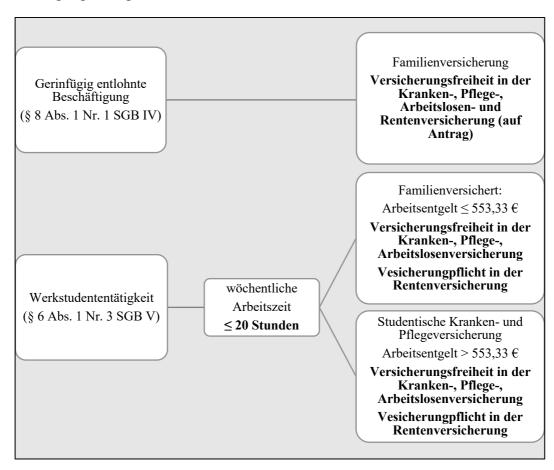


Abbildung 10: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und Werkstudententätigkeit (Eigene Darstellung)

<u>Fallbeispiel D (Abwandlung des Fallbeispiels A): Familienversicherung, geringfügig entlohnte Beschäftigung und kurzfristige Beschäftigung</u>

Studierender A, der bereits einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgeht und ein monatliches Arbeitsentgelt von 450 € erzielt, erhält im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung einmalig ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 1.000 €.<sup>719</sup>

\_

Falls Studierende sowohl eine Werkstudententätigkeit als auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, darf das kumulierte Einkommen 470 € im Monat nicht übersteigen. Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI. Folgende Konstellation wäre für die Familienversicherung nicht schädlich: Studierender A verdient 473,33 € innerhalb einer Werkstudententätigkeit und 80 € innerhalb einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Monat. Hierbei würde ein Einkommen i. H. v. 470 € ((473,33 € - 1/12 x 1.000 €) + 80 €) resultieren.

Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV. Die kurzfristige Beschäftigung ist auf einen Monat begrenzt und erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Studierender A ist in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert, wenn das regelmäßige Einkommen 470 € nicht übersteigt.<sup>720</sup> Die kurzfristige Beschäftigung wird als unregelmäßig erachtet, weshalb im Gesamteinkommen nur das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu beachten ist.<sup>721</sup> Studierender A ist somit in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert.<sup>722</sup> Es besteht sowohl in der geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch in der kurzfristigen Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.<sup>723</sup>

Fallbeispiel E (Abwandlung des Fallbeispiels B): Ausschluss aus der Familienversicherung bzw. studentischen Kranken- und Pflegeversicherung, Werkstudententätigkeit und kurzfristige Beschäftigung

Studierender A, der bereits einer Werkstudententätigkeit nachgeht, erhält im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung einmalig ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 1.000 €.<sup>724</sup> Bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit für die kurzfristige Beschäftigung ca. 24 Stunden.<sup>725</sup> Die Bewertung bezüglich der Familienversicherung erfolgt grundsätzlich analog zu *Fallbeispiel C*, weshalb Studierender A in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert wäre.<sup>726</sup> Da Studierender A bereits 13 Wochenstunden im Rahmen der Werkstudententätigkeit beschäftigt ist, erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit durch die kurzfristige Beschäftigung um weitere 24 Stunden.<sup>727</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit von 37 Stunden überschreitet die 20-Stunden-Regel, weshalb die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Vorrang hat.<sup>728</sup> Der Studierende A

\_

Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 16 SGB IV, Unterkapitel 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>721</sup> Vgl. Unterkapitel 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>722</sup> Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Abschnitt 5.1.3. Im vorliegenden Beispiel wird angenommen, dass auf Antrag auf den Beitrag zur Rentenversicherung verzichtet wurde. Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI.

Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Die kurzfristige Beschäftigung ist auf einen Monat begrenzt und erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

<sup>&</sup>lt;sup>725</sup> Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (1.000,00 €: 9,50 €): 4,35 Wochen = 24,2 Wochenstunden.

<sup>&</sup>lt;sup>726</sup> Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

Das Arbeitsentgelt aus der Werkstudententätigkeit beträgt 553,33 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt die wöchentliche Arbeitszeit ca. 13 Stunden. Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (553,33 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 13,39 Wochenstunden. Siehe *Fallbeispiel B*.

<sup>&</sup>lt;sup>728</sup> Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V. Auch die studentische Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wäre in diesem Fall nachrangig. Die 26-Wochen-Regel bleibt hier unberücksichtigt.

ist nicht mehr familienversichert und muss reduzierte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit (Übergangsbereich) leisten.<sup>729</sup> Die kurzfristige Beschäftigung ist weiterhin versicherungsfrei.<sup>730</sup>

Arbeitsentgelt (brutto)	553,33 €
(Bemessungsgrundlage für Übergangsbereich)	(454,86 €)
Krankenversicherung inkl. Zusatzbeitrag	28,33 €
Pflegeversicherung ohne Kinderlosenzuschlag	5,44 €
Rentenversicherung	33,14 €
Arbeitslosenversicherung	4,28 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	482,14 €

Tabelle 19: Monatliche Mehrbelastung durch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Eigene Darstellung)

# <u>Fallbeispiel F (Abwandlung des Fallbeispiels B): Familienversicherung, Werkstudententätigkeit und kurzfristige Beschäftigung</u>

Der Sachverhalt ist anders zu bewerten, wenn die kurzfristige Beschäftigung am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, dabei darf die Arbeitszeit bis zu 26 Wochen im Jahr 20 Wochenstunden überschreiten.<sup>731</sup> In diesem Fall wäre der Studierende A familienversichert und im Rahmen der Werkstudententätigkeit bestünde Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.<sup>732</sup> Folgend veranschaulicht Abbildung 11 die Rechtsfolgen der Fallbeispiele D bis F.<sup>733</sup>

106

Vgl. Tabelle 19, Seite 106, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III, Anhang II, Tabelle 36, Seite 186.

<sup>&</sup>lt;sup>730</sup> Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, Abschnitt 5.1.3.

<sup>&</sup>lt;sup>731</sup> Vgl. BSG (2003b): Z: 17, SG Köln (2002): Z. 20, BSG (1980): Z. 16, Abschnitt 5.1.2.

Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 1 SGB VI, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

Für weitere Kombinationsmöglichkeiten siehe Anhang III, Tabelle 38 und Tabelle 39, Seite 189 und 190.

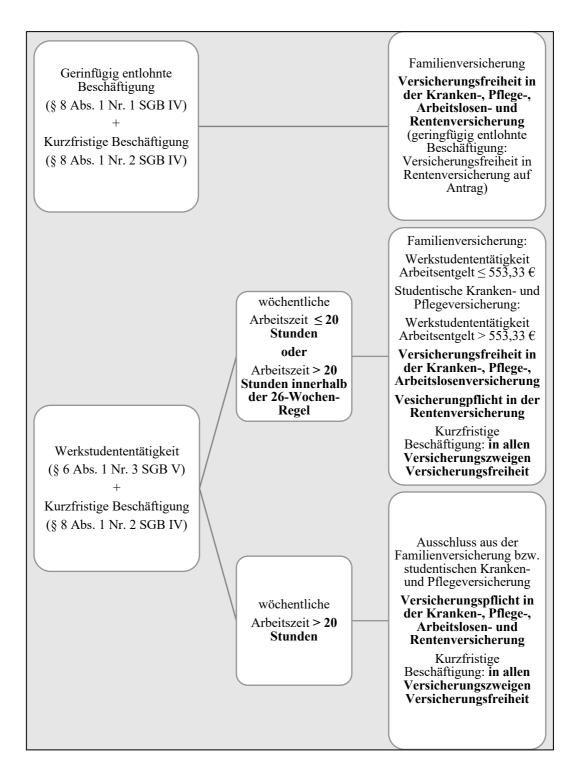


Abbildung 11: Versicherungspflicht bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Eigene Darstellung)

### 5.2 Studentische Selbständigkeit

Im vorliegenden Unterkapitel wird die hauptberufliche von der nebenberuflichen Selbständigkeit abgegrenzt und hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Aspekte beurteilt.

### 5.2.1 Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit

Studierende, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, sind von der Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bzw. von der Versicherungspflicht zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur beitragsfreien Mitgliedschaft in der Familienversicherung ist bei hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen unabhängig von der Höhe des Arbeitseinkommens nicht gegeben. Die Zielsetzung der Ausschlussregelung verfolgt die Missbrauchsabwehr und den Solidaritätsaspekt, sodass hauptberuflich selbständige Erwerbstätige durch die Aufnahme einer abhängigen Nebenbeschäftigung oder als immatrikulierter Studierender nicht in den Genuss der gesetzlichen Krankenversicherung kommen sollen.

Der Begriff hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht definiert und wird sowohl vom Begriff selbständige Erwerbstätigkeit als auch vom Begriff Hauptberuflichkeit geprägt. Um die Rechtsfolgen einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit zu bestimmen, ist im ersten Schritt zu prüfen, ob es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt. Grundsätzlich erfolgt zunächst eine Abgrenzung der selbständigen Tätigkeit von der abhängigen Beschäftigung. Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine natürliche Person einer Tätigkeit

Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V, Klein (2021): Z. 24, Moritz-Ritter (2016b): Z.
 79, Zimmermann (2018): Z. 42. Das bedeutet nicht unbedingt, dass Studierende dann *absolut versicherungsfrei* sind. Vgl. Felix (2020b): Z. 146. Ausführungen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgen in Abschnitt 5.2.3.

<sup>&</sup>lt;sup>735</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI, Felix (2020a): Z. 62, Moritz-Ritter (2016b): Z. 85.

Vgl. BT-Drs. 11/2237 (1988): 159, GKV-Spitzenverband (2019b): 5, BSG (2012b): Z. 22, Felix (2020b): Z. 146, BSG (1990): Z. 13, Just (2020a): Z. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>737</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 7.

Da es keine Legaldefinition für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige gibt, gilt es die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Die Hinweise vom GKV-Spitzenverband (2019b), die die selbständige Erwerbstätigkeit definieren und die Hauptberuflichkeit abgrenzen, besitzen lediglich einen empfehlenden Charakter. Der Handlungs- und Bewertungsspielraum obliegt den Krankenkassen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 2.

<sup>&</sup>lt;sup>739</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV, Felix (2020b): Z. 147, Zimmermann (2018): Z. 8.

in der Land- und Forstwirtschaft<sup>740</sup>, in einem Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgeht.<sup>741</sup> Die Tätigkeit sollte eine Gewinnerzielungsabsicht<sup>742</sup> verfolgen und persönlich unabhängig sowie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgen.<sup>743</sup> Insbesondere ist für Studierende die freie Gestaltung der Tätigkeiten und der Arbeitszeit bei der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit positiv anzumerken.<sup>744</sup>

Die Gewinnermittlung des Arbeitseinkommens, das für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung relevant ist, erfolgt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Demnach ist eine selbständige Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit, bei der eine natürliche Person Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft (§ 13 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG) erzielt. Außerdem hat die Rechtsprechung den Begriff konkretisiert. Grundsätzlich werden Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) nicht unter den Begriff *selbständige Erwerbstätigkeit* erfasst. Diese Einkünfte sind jedoch gem. § 20 Abs. 8 EStG und § 21 Abs. 3 EStG den Gewinneinkünften zuzurechnen, weshalb sie sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen darstellen können.

Die Vermietung von Wohneigentum begründet grundsätzlich keine selbständige Erwerbstätigkeit; es sei denn, die erzielten Einkünfte stellen gewerbliche Einkünfte

Im Rahmen dieser Arbeit werden keine besonderen Regelungen für Land- und Forstwirte herausgearbeitet. Zur Abgrenzung und den resultierenden Rechtsfolgen sei auf "Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte" verwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>741</sup> Vgl. Just (2020a): Z. 74, GKV-Spitzenverband (2019b): 7.

Die Gewinnerzielungsabsicht meint, dass die Absicht besteht positive Einnahmen zu erzielen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 7. Bei Liebhaberei besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Vgl. Ratschow (2019): Z. 135.

Vgl. Just (2020a): Z. 74, GKV-Spitzenverband (2019b): 7. Das Einkommensteuergesetz enthält eine ähnliche Definition. Gem. § 15 Abs. 2 EStG ist eine selbständige Beschäftigung "eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt." Gem. EStH 15.1 ist eine Tätigkeit selbständig, wenn die Tätigkeit "auf eigene Rechnung (Unternehmerrisiko) und auf eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt" wird.

<sup>&</sup>lt;sup>744</sup> Vgl. Felix (2020b): Z. 147.

<sup>&</sup>lt;sup>745</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV.

<sup>&</sup>lt;sup>746</sup> Gemeint sind hier Gewinneinkünfte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung werden grundsätzlich nicht den Gewinneinkünften zugeordnet. Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>748</sup> Vgl. BSG (2009): Z. 13.

dar. The Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt eine natürliche Person, die z. B. Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft ist. The Tätigkeiten innerhalb der Gesellschafterstellung z. B. als Alleingesellschafter und damit verbundene Pflichten, die allein dem gesellschaftsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind, stellen keine selbständige Erwerbstätigkeit dar. Eine selbständige Erwerbstätigkeit besteht z. B. in Form eines zusätzlichen freien Dienstverhältnisses mit der Kapitalgesellschaft. In diesem Fall sind Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Arbeitseinkommen zuzurechnen. Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Gewinne erzielt, übt grundsätzlich eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Es sei denn, der Gesellschafter geht dabei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis außerhalb seines Gesellschaftsverhältnisses nach und steht zu dem Unternehmen in persönlicher Abhängigkeit.

Die Bestimmung der Hauptberuflichkeit kann nicht absolut erfolgen, weshalb eine Gesamtschau anhand der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwands der selbständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen werden muss. The Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwandes bedarf es nicht, wenn der Selbständige im Zusammenhang mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig mehr als geringfügig beschäftigt. Udem besteht die Fiktion, dass Arbeitnehmer einer Gesellschaft auch Arbeitnehmer des Gesellschafters sind. The die Arbeitgebereigenschaft erfüllt, liegt eine Vermutung der Hauptberuflichkeit vor. Die Vermutung kann jedoch widerlegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>749</sup> Vgl. BSG (2006a): Z. 27, § 21 Abs. 3 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>750</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>751</sup> Vgl. BSG (2009): Z. 14f., BSG (2012b): Z. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>752</sup> Vgl. BSG (2009): Z. 11.

Vgl. BSG (2006a): Z. 27, § 20 Abs. 8 EStG. Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis wären die Voraussetzungen für die Zuordnung nicht gegeben. Vgl. BSG (2009): Z. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>754</sup> Vgl. BSG (1988): Z. 30, § 611a Abs. 1 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>755</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 191, Felix (2020b): Z. 147, Just (2020a): Z. 75.

Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, Moritz-Ritter (2016b): Z. 81, Peters (2019a): Z. 190a. Die Regelmäßigkeit zielt auf die Dauerhaftigkeit ab. Mehrere geringfügig Beschäftigte, die regelmäßig die 450 €-Grenze überschreiten, führen zur Arbeitgebereigenschaft. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 12.

<sup>&</sup>lt;sup>757</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V, Peters (2019a): Z. 190a.

<sup>&</sup>lt;sup>758</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, Peters (2019a): Z. 191, BT-Drs. 18/4095 (2015): 71, Moritz-Ritter (2016b): Z. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>759</sup> Vgl. BT-Drs. 18/4095 (2015): 71, Moritz-Ritter (2016b): Z. 81.

Falls keine Arbeitgebereigenschaft vorliegt, sind die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Aufwand zu prüfen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung ist die Höhe des Arbeitseinkommens relevant. Der zeitliche Umfang umfasst neben dem Zeitaufwand für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit auch Vor- und Nacharbeiten, z. B. Arbeitszeiten für laufende Verwaltungsarbeiten, Buchhaltung und ähnliche Aufgaben. Wenn die selbständige Erwerbstätigkeit eingestellt, der Betrieb aufgegeben oder veräußert wird, gilt die Erwerbstätigkeit grundsätzlich als beendet.

### 5.2.2 Abgrenzungskriterien der Hauptberuflichkeit

"Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeit darstellt."<sup>764</sup> Grundsätzlich kann bei Studierenden die Abgrenzung nicht ausschließlich nach den Grundannahmen des GKV-Spitzenverbandes verfahren werden, weshalb die Werkstudenten-Regelung als Beurteilungsmaßstab fungieren kann. <sup>765</sup> Im Folgenden werden zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit Abgrenzungskriterien vorgestellt, die den Ausschluss aus der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung und Familienversicherung nach sich ziehen. <sup>766</sup> Es werden zwei Sachverhalte untersucht. 1. Zum einen besteht beim Studierenden neben der selbständigen Erwerbstätigkeit keine weitere Tätigkeit. 2. Zum anderen ist ein Studierender ein nichtselbständig beschäftigter Arbeitnehmer und daneben selbständig erwerbstätig. Zu untersuchen gilt, ob der Studierende seinem Erscheinungsbild nach weiterhin ein ordentlich Studierender, ein Arbeitnehmer oder hauptberuflich Selbständiger ist.

-

<sup>&</sup>lt;sup>760</sup> Vgl. Felix (2020b): Z. 147, BT-Drs. 18/4095 (2015): 71, Moritz-Ritter (2016b): Z. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>761</sup> Vgl. § 15 SGB IV, Vossen (2020a): Z. 113.

Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 11, Vossen (2020a): Z. 113. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Feststellung des tatsächlichen Zeitaufwandes für die selbständige Tätigkeit schwer zu ermitteln ist und die Überprüfungsfreundlichkeit fraglich ist. Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Moritz-Ritter (2016b): Z. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>763</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 9, Peters (2019a): Z. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>764</sup> BT-Drs. 11/2237 (1988): 159. Die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 5 SGB V enthält keine Legaldefinition für Hauptberuflichkeit, weshalb anhand von Grundannahmen und Abgrenzungskriterien eine Gesamtschau zur Abgrenzung notwendig ist.

Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Ulmer (2021a): Z. 90. GKV-Spitzenverband hat Grundannahmen verfasst, die der Orientierung in der Praxis dienen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 13-16.

Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Vossen (2020a): Z. 53, § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI.

1. Zunächst gilt es, die Vermutung und Fiktion der Arbeitgebereigenschaft zu prüfen. 767 Falls diese widerlegt wird, ist für den zeitlichen Aufwand die 20-Stunden-Regel heranzuziehen. 768 Es ist dementsprechend zu prüfen, ob die selbständige Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden wöchentlich umfasst. 769 Wenn die selbständige Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt, ist das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden gegeben. 770 Für die wirtschaftliche Bedeutung kann u. U. der BAföG-Höchstsatz mit dem Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit verglichen werden, sodass das Überschreiten des monatlichen Arbeitseinkommens von 752,00 € ein Indiz für die Hauptberuflichkeit der selbständigen Tätigkeit ergeben würde. 771 Eine Gesamtschau kann als Lösung fungieren, weshalb folgende Ausführungen der Orientierung dienen können.

- Wenn sowohl der zeitliche Umfang als auch die wirtschaftliche Bedeutung der selbständigen Tätigkeit überwiegen, kann von einer Hauptberuflichkeit ausgegangen werden.<sup>772</sup> Die selbständige Tätigkeit muss somit mehr als 20 Stunden in der Woche umfassen und das Arbeitseinkommen über 752 € im Monat liegen.<sup>773</sup> In diesem Fall ist der Studierende aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>774</sup>
- Falls das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden gegeben ist und das Arbeitseinkommen unter 752 € im Monat liegt, besteht kein Indiz zur Hauptberuflichkeit.<sup>775</sup> Daraus folgt, dass der Studierende gem. 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB

<sup>&</sup>lt;sup>767</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Moritz-Ritter (2016b): Z. 84, § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>768</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>769</sup> Vgl. Ulmer (2021a): Z. 90.

Hier wird analog zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V verfahren, indem die abhängige Beschäftigung der selbständigen Tätigkeit gleichgesetzt und daraus das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden abgeleitet wird. Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Abschnitt 5.1.2.

Vgl. Peters (2019a): Z. 195. Gem. § 236 S. 1 SGB V dient der BAföG-Höchstsatz als Bemessungsgrundlage für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung und kann entsprechend zum Vergleich als beitragspflichtige Einnahmen herangezogen werden. Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Unterkapitel 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>772</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 193.

<sup>&</sup>lt;sup>773</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Ulmer (2021a): Z. 90.

Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, Vossen (2020a): Z. 53. Auch hier wird eine Analogie zur abhängigen Beschäftigung hergestellt, indem die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der studentischen Krankenversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vorrangig ist. Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V, Peters (2019a): Z. 195, Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>775</sup> Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Ulmer (2021a): Z. 90.

V der Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt und die selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird.<sup>776</sup>

 Wenn eines der beiden Abgrenzungskriterien überwiegt, wird der Zeitaufwand als das relevantere Kriterium erachtet.<sup>777</sup> Das entspricht auch analog der Beurteilung für das Werkstudentenprivileg.<sup>778</sup>

Der GKV-Spitzenverband (2019b) stellt folgende Annahmen als Anhaltspunkte für die Hauptberuflichkeit vor, jedoch wird kein konkreter Bezug auf Studierende genommen.<sup>779</sup> Bei einem Zeitumfang der selbständigen Tätigkeit von nicht mehr als 20 Stunden in der Woche besteht keine Annahme der Hauptberuflichkeit.<sup>780</sup> Daraus folgt, dass die selbständige Tätigkeit die Nebensache und das Studium die Hauptsache bildet.<sup>781</sup> Der Studierende unterliegt dann der studentischen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.<sup>782</sup> Diese Annahme wird widerlegt, wenn das Arbeitseinkommen als Hauptbezugsquelle dient und mehr als 2.467,50 €<sup>783</sup> im Monat beträgt.<sup>784</sup> Damit setzt der GKV-Spitzenverband (2019b) ein höheres Arbeitseinkommen als den BAföG-Höchstsatz an.<sup>785</sup>

Als Resümee kann festgehalten werden, dass der Begriff der wirtschaftlichen Bedeutung eine weite Definition erfährt und auf keinen bestimmten Betrag festgelegt

Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Ggf. sind die Voraussetzungen zur Familienversicherung gem. § 10 Abs. 1 SGB V (§ 25 Abs. 1 SGB XI) erfüllt.

Vgl. BSG (1994): Z. 16, Ulmer (2021a): Z. 91, Peters (2019a): Z. 193. Zwar nimmt Peters (2019a) nicht direkt Bezug auf Studierende, jedoch kann angenommen werden, dass die Gewichtung der Kriterien Zeitaufwand und wirtschaftliche Bedeutung analog vorzunehmen ist. Vgl. Peters (2019a): Z. 193.

<sup>&</sup>lt;sup>778</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2, Zimmermann (2018): Z. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>779</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 15.

<sup>&</sup>lt;sup>780</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 15.

<sup>&</sup>lt;sup>781</sup> Vgl. Ulmer (2021a): Z. 90, Zimmermann (2018): Z. 58.

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit zur Familienversicherung. Vgl. § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

<sup>783 75 %</sup> der monatlichen Bezugsgröße von 3.290 € entspricht 2.467,50 €. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBez-GrV 2021. Die Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.155 €. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>784</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 15.

Falls die Grundannahmen zu keiner Lösung führen, ist die Hauptberuflichkeit anzunehmen, wenn die Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit alle anderen Einnahmen für den Lebensunterhalt deutlich überwiegen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 16. Der GKV-Spitzenverband verweist auf 20 % für ein deutliches Überwiegen, die jedoch nicht starr sind. Erneut ist die Flexibilität der Höhe des Arbeitseinkommens für die wirtschaftliche Bedeutung erkennbar. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 16.

ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung schwierig sein. Wenn die Hauptberuflichkeit nicht festgestellt werden kann, bleibt es bei der studentischen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Folgende Abbildung 12 zeigt die Abgrenzungskriterien zeitlicher Umfang und wirtschaftliche Bedeutung, die zur Gesamtschau die 20-Stunden-Regel und den BAföG-Höchstsatz heranziehen.

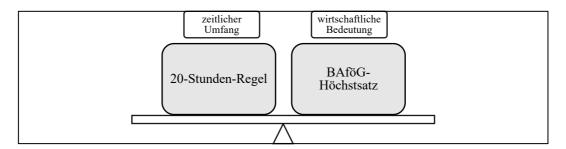


Abbildung 12: Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne eine andere Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)

- 2. Falls der Studierende sowohl einer selbständigen Tätigkeit als auch einer abhängigen Beschäftigung nachgeht, ist die wöchentliche Arbeitszeit zu kumulieren und das Studium als Neben- oder Hauptsache nach den o. g. Kriterien einzuordnen. Wenn die Abgrenzung das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden widerlegt hat, ist bei mehreren Erwerbstätigkeiten die Hauptberuflichkeit der selbständigen Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Umfangs zu prüfen. Folgende Annahmen des GKV-Spitzenverbandes dienen der Orientierung.
  - Arbeitnehmer, die einer nichtselbständigen Beschäftigung vollumfänglich nachgehen, können daneben nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sein.<sup>792</sup>

Vgl. Peters (2019a): Z. 193. Die Darlegungs- und Feststellungslast muss derjenige tragen, der sich auf § 5 Abs. 5 SGB V beruft. Vgl. Vossen (2020a): Z. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>787</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, Vossen (2020a): Z. 113.

Peters (2019a) bezieht ihre Ausführungen auf Studierende, weshalb der BAföG-Höchstsatz als Kriterium der wirtschaftlichen Bewertung aufgezeigt wird und zur Orientierung dienen kann. Vgl. Peters (2019a): Z. 195.

Auch bei mehreren Erwerbstätigkeiten gilt es die Vermutung und Fiktion der Arbeitgebereigenschaft zu prüfen. Vgl. Peters (2019a): Z. 193, § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>790</sup> Vgl. Berchtold (2019a): Z. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>791</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 13f.

<sup>&</sup>lt;sup>792</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14, Moritz-Ritter (2016b): Z. 83. Insbesondere ist bei einer Vollzeitbeschäftigung die Annahme eines ordentlich Studierenden nicht mehr gegeben, sodass der Studierende als Arbeitnehmer der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V unterliegt.

- Nichtselbständig beschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden und das erzielte monatliche Arbeitsentgelt mehr als  $1.645,00 \, \epsilon^{793}$  beträgt, gehen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht hauptberuflich nach. 794
- Dagegen besteht die Annahme, dass Arbeitnehmer, die *nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich* in ihrem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind und deren *Arbeitsentgelt weniger als 1.645,00 €* im Monat beträgt, in ihrer Tätigkeit als Selbständige hauptberuflich erwerbstätig sind.<sup>795</sup> Vossen (2020a) begründet die Hauptberuflichkeit, indem die selbständige Tätigkeit wenigstens 18 Stunden wöchentlich umfasst und die Einnahmen als Hauptbezugsquelle für den Lebensunterhalt dienen.<sup>796</sup> Somit würde ein Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bestehen.<sup>797</sup>

Abbildung 13 veranschaulicht die Kriterien zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit, dabei bilden der zeitliche Umfang von 20 Stunden in der Woche und die wirtschaftliche Bedeutung i. H. v. 1.645,00 € im Monat mögliche Anhaltspunkte zur Bestimmung der Hauptberuflichkeit.

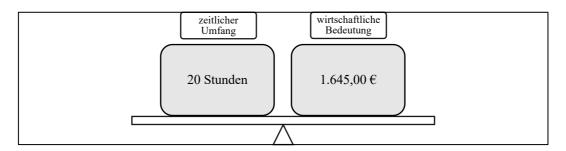


Abbildung 13: Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit neben einer anderen Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)

115

<sup>&</sup>lt;sup>793</sup> 50 % der monatlichen Bezugsgröße von 3.290 € entspricht 1.645,00 €. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBez-GrV 2021. Die Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.155 €. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14. Des Weiteren ist das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden nicht mehr gegeben. Der Studierende ist als Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gesetzlich krankenversicherungspflichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>795</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14.

Einen Betrag *X* nennt Vossen (2020a) für die Höhe des Arbeitseinkommens nicht. Vgl. Vossen (2020a): Z. 113. Siehe zum zeitlichen Umfang auch Nebendahl (2018a): Z. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>797</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V.

Falls eine eindeutige Zuordnung nach den o. g. Grundannahmen nicht erfolgen kann, ist ein Vergleich in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung sowie des Zeitaufwands der jeweiligen Erwerbstätigkeiten vorzunehmen und zu beurteilen, welche Tätigkeit überwiegt. Wenn die selbständige Erwerbstätigkeit sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung als auch des zeitlichen Aufwandes die vergleichende Tätigkeit um 20 % übersteigt, kann eine Hauptberuflichkeit angenommen werden. Wenn die Hauptberuflichkeit nicht festgestellt werden kann, dann erfolgt kein Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

## 5.2.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit

Studierende, die eine selbständige Tätigkeit nebenberuflich ausüben, profitieren von der beitragsfreien Familienversicherung oder Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende. Studierende, die hauptberuflich selbständig sind, sind aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht jedoch ausgeschlossen. Es resultiert aber keine absolute Versicherungsfreiheit, denn alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich zur Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet. Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung umfasst den Rechtskreis der Versicherungspflichtigen, aber auch freiwillig Versicherte. Die freiwillige Versicherung setzt voraus, dass bereits vor der selbständigen Tätigkeit eine gesetzliche Versicherungspflicht bestanden hat. Studierende können zwischen dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % oder einem

Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14. Dabei werden das Arbeitseinkommen und das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit verglichen. Vgl. § 14 SGB V, § 15 SGB V, Vossen (2020a): Z. 113.

Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14. 20 % dienen lediglich der Orientierung. Wann ein deutliches Überwiegen vorliegt, ist nicht eindeutig gegeben und als ein kritischer Aspekt anzusehen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14.

<sup>800</sup> Vgl. Vossen (2020a): Z. 113.

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Abgrenzungskriterien der Hauptberuflichkeit werden in Abschnitt 5.2.2 ausgearbeitet. Die nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit gehört nicht zum Rechtskreis der Versicherungspflichtigen i. S. d. § 5 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>802</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Klein (2021): Z. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>803</sup> Vgl. § 193 VVG, Deutscher Bundestag (2019): 5.

<sup>&</sup>lt;sup>804</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2019): 5, § 5 SGB V, § 9 SGB V, § 20 Abs. 1 und 3 SGB XI.

Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB XI. Für die freiwillige Versicherung sind Vorversicherungszeiten von zwölf Monaten vor dem Ausscheiden oder 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine ehemalige Mitgliedschaft in der Familienversicherung vorzuweisen. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB XI. Gem. § 188 SGB V setzt sich eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung oder Familienversicherung als freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei Wegfall der gesetzlichen Versicherungspflicht fort. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung setzt voraus, dass anderweitig ein Versicherungsschutz besteht. Vgl. § 188 Abs. 4 SGB V, § 26 Abs.

verminderten Beitragssatz i. H. v. 14 % wählen. Beitragssatz i. H. v. 14 % wählen. Beitragssatzes verzichten Studierende auf Krankengeld im Krankheitsfall. Außerdem knüpft an den Beitragssatz der kassenindividuelle Zusatzbeitrag. Beitragssatz der kassenindividuelle Zusatzbeitrag.

Der Krankenversicherungsbeitrag ist von Selbständigen allein zu tragen und wird ermittelt, indem der Beitragssatz mit den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert wird. Die beitragspflichtigen Einnahmen bilden das Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt, sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden können. Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung muss berücksichtigt werden, sobald es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Im Umkehrschluss heißt es, dass das Arbeitsentgelt aus einer kurzfristigen Beschäftigung den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen ist. Des Weiteren zählen Kapitalerträge und Einkünfte aus

<sup>1</sup> SGB XI, § 8 Abs. 2 S. 4 SGB V. War der Studierende vor der selbständigen Erwerbstätigkeit privat versichert, so besteht weiterhin die Pflicht zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Vgl. Peters (2019a): Z. 200.

<sup>806</sup> Vgl. § 241 SGB V, § 243 SGB V.

Vgl. § 243 SGB V. Im Folgenden wird der ermäßigte Beitragssatz berücksichtigt, da die Familienversicherung und studentische Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld einschließen. Vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V.

<sup>808</sup> Vgl. § 242 SGB V.

Vgl. § 9 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz, § 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB V. Siehe § 5 BeitrVerfGrsSz für die Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen zu den jeweiligen Kalendermonaten.

Vgl. § 14 SGB IV, § 15 SGB IV, § 3 Abs. 1 und 1a BeitrVerfGrsSz, § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V. Ein vertikaler Verlustausgleich ist ausgeschlossen. Vgl. BSG (1995b): Z. 14, Mecke (2020b): Z. 9. Die Einnahmen werden ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung einbezogen. Vgl. Mecke (2020b): Z. 9. Vossen (2018): Z. 21 zeigt auf, dass es sich um eine wertende Entscheidung handelt, welche Einnahmen berücksichtigt werden. Peters (2019d): Z. 4-8 äußert sich kritisch zu den Regelungsproblemen, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen.

Vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BeitrVerfGrsSz, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, BSG (2003d): Z. 16, Vossen (2018): Z. 19. Demnach müssen Studierende, die eine abhängige Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Arbeitsentgelt aus der abhängigen Beschäftigung allein tragen und der Arbeitgeber muss keinen Zuschuss leisten. Vgl. Moritz-Ritter (2016b): Z. 86. Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegeversicherung wird jedoch durch die entgeltgeringfügige Beschäftigung erhöht. Vgl. BSG (2006b): Z. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>812</sup> Vgl. § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V, GKV-Spitzenverband (2020): 5. Überdies wird das Arbeitseinkommen aus einer geringfügig selbständigen Tätigkeit den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuaddiert. Vgl. GKV-Spitzenverband (2020): 4, Vossen (2018): Z. 18, § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V.

Vermietung und Verpachtung nach Werbungskostenabzug zu den beitragspflichtigen Einnahmen.<sup>813</sup> Zudem erhöht ein Stipendium die Beitragsbemessungsgrundlage.<sup>814</sup> Ein Darlehen stellt jedoch keine beitragspflichtigen Einnahmen dar.<sup>815</sup>

Sofern Studierende keine beitragspflichtigen Einnahmen vorlegen, ist die Bemessungsgrundlage anhand der Beitragsbemessungsgrenze von 4.837,50 €<sup>816</sup> zu bestimmen. Daraus lässt sich der Höchstbeitrag ableiten, indem das Produkt aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz gebildet wird. Wenn Selbständige fehlende oder geringe Einnahmen aufweisen, greift die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage, die ein neunzigstel der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV pro Tag entspricht. Um den Mindestbeitrag für einen Monat zu berechnen, gilt es, die Mindestbemessungsgrundlage mit 30 Tagen und dem Beitragssatz zu multiplizieren. Der Mindestbeitrag stellt sicher, dass hauptberuflich Selbständige beitragsmäßig nicht günstiger dargestellt werden als vergleichbare versicherungspflichtige Beschäftigte. Polgende Tabelle 20 zeigt den monatlichen Mindest- und Höchstbeitrag, den ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger für die freiwillige Krankenversicherung aufbringen müsste.

<sup>81</sup> 

<sup>813</sup> Bei Kapitaleinkünften darf ein Pauschalbetrag von 51 € als Werbungskosten abgezogen werden, falls keine höheren Aufwendungen entstanden sind. Vgl. § 3 Abs. 1b S. 3 BeitrVerfGrsSz, Vossen (2018): Z. 18. Der Sparer-Pauschbetrag i. S. d. § 20 Abs. 9 EStG darf nicht herangezogen werden. Vgl. BSG (2006c): Z. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>814</sup> Vgl. BSG (2018b): Z: 22f., GKV-Spitzenverband (2020): 22, § 3 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz, § 5 Abs. 2 S. 1 BeitrVerfGrsSz. Ein Katalog mit einer Übersicht von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung soll als Hilfestellung dienen. Z. B. werden die beitragspflichtigen Einnahmen um den BAföG Zuschuss erhöht. Vgl. GKV-Spitzenverband (2020): 6. Zu beachten ist, dass der Katalog keinerlei Rechtsbindung besitzt. Vgl. Vossen (2018): Z. 6. Peters (2019d): Z. 7 zählt u. a. Unterhaltsleistungen als beitragspflichtige Einnahmen auf.

<sup>&</sup>lt;sup>815</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 BeitrVerfGrsSz.

 $<sup>58.050 \</sup>times 1/12 = 4.837,50$  €. Vgl. 4 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>817</sup> Vgl. § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 SGB V, § 233 Abs. 3 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>818</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 BeitrVerfGrsSz, § 9 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz.

Vgl. § 240 Abs. 4 SGB V, § 2 Abs. 2 BeitrVerfGrsSz. 3.290 €: 90 x 30 = 1.096,67 €. Vgl. für Bezugsgröße § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Für die Kranken- und Pflegeversicherung greift bundesweit die Bezugsgröße nach § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Vgl. Zieglmeier (2021): Z. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>820</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz, § 9 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz.

<sup>&</sup>lt;sup>821</sup> Vgl. Vossen (2018): Z. 16, Peters (2019d): Z. 5.

Zur Berechnung wurde der verminderte Beitragssatz i. H. v. 14 % zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitrages von 1,3 % hinzugezogen. BAföG-Bezieher erhalten nachgewiesene Krankenversicherungsbeiträge gem. § 13a Abs. 2 BAföG erstattet, jedoch ist der Zuschuss auf 155 € begrenzt. Der Zuschuss dient vor allem Studierenden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind. Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 13a Abs. 2 BAföG. Somit wird lediglich ein Zuschuss für die Mindestbemessungsgrundlage gewährt, damit höhere Beiträge durch eine selbständige Nebentätigkeit nicht erstattet werden. Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 33f. Zu klären ist jedoch die Frage, ob bei einer hauptberuflichen Selbständigkeit die

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	1.096,67 €	167,79 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		740,14 €

Tabelle 20: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Krankenversicherung (Eigene Darstellung)

In § 20 Abs. 3 SGB XI ist die gesetzliche Pflegeversicherungspflicht für freiwillige Mitglieder geregelt. Bei der Pflegeversicherung bemisst sich der Beitragssatz auf 3,05 %, wobei für Studierende ohne Kinder ab dem 23. Lebensjahr ein Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % erfolgt. Rein Als Beitragsbemessungsgrundlage dienen die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Selbständigen allein aufzubringen. Polgende Tabelle 21 veranschaulicht den monatlichen Mindest- und Höchstbeitrag, den ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger aufwenden müsste.

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	1.096,67 €	33,45 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		147,54 €

Tabelle 21: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

Die monatlichen Mindestbeiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung umfassen im vorliegenden Beispiel insgesamt 201,24 € und liegen deutlich über den Beiträgen zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.<sup>827</sup> Die für die Beitragsbemessungsgrundlage relevanten beitragspflichtigen Einnahmen umfassen nahezu sämtliche Einnahmen, weshalb hohe monatliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von bis zu 887,68 € resultieren können.<sup>828</sup>

<sup>825</sup> Vgl. § 59 Abs. 4 SGB XI.

119

Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach für die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG verletzt werden, da der zeitliche Umfang für die selbständige Tätigkeit ggf. nicht vereinbar mit dem Besuch der Hochschule ist. Vgl. § 2 Abs. 1 und 5 BAföG, Pesch (2020a): Z. 104-107, Fn. 228.

 $<sup>^{823}</sup>$  Vgl.  $\S$  55 Abs. 1 SGB XI,  $\S$  55 Abs. 3 S. 1 i. V. m.  $\S$  58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

<sup>&</sup>lt;sup>824</sup> Vgl. § 57 Abs. 4 SGB XI.

<sup>&</sup>lt;sup>826</sup> Zur Berechnung wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung i. H. v. 3,05 % ohne Kinderlosenzuschlag hinzugezogen. BAföG-Bezieher erhalten die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge gem. § 13a Abs. 2 BAföG erstattet, jedoch höchstens 34 €. Vgl. Fn. 822.

<sup>827 167,79 € + 33,45 € = 201,24 €.</sup> Vgl. Tabelle 20 und 21, Seite 119. Der Beitrag zur Krankenund Pflegeversicherung der Studierenden beträgt 109,57 € im Monat. Vgl. Unterkapitel 2.4.

 $<sup>^{828}</sup>$  740,14 € + 147,54 € = 887,68 €. Vgl. Tabelle 20 und 21, Seite 119.

# 5.2.4 Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit

Die gesetzliche Rentenversicherung umfasst den Personenkreis, der versicherungspflichtig, versicherungspflichtig auf Antrag und freiwillig versichert ist. Respective versicherungspflicht resultiert nicht aus dem Umstand, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt wird. In § 2 SGB VI ist der Rechtskreis der Versicherungspflichtigen zur Rentenversicherung abschließend definiert, sodass durch eine negative Abgrenzung der Rückschluss auf keine Versicherungspflicht gezogen werden kann. Wer nicht in § 2 SGB VI aufgelistet ist, kann die Versicherungspflicht gem. § 4 SGB VI beantragen oder sich gem. § 7 SGB VI freiwillig versichern lassen. Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen einer geringfügig selbständigen Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB IV für den in § 2 SGB VI genannten Personenkreis keine Versicherungspflicht besteht.

Damit sind Selbständige, die eine Tätigkeit als Lehrer, Handwerker, Künstler, Publizisten oder eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ausüben, versicherungspflichtig, da sie als sozial schutzbedürftig erscheinen. Die arbeitnehmerähnliche Eigenschaft impliziert, dass der Selbständige keine Arbeitnehmer über eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beschäftigt oder nur für einen Auftraggeber arbeitet. Für Existenzgründer besteht eine Sonderregelung, sodass in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich ist. In der Anfangsphase wird regelmäßig eine arbeitnehmerähnliche Eigenschaft gem. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt. Jedoch werden Selbständige i. d. R. nach der Anlaufphase Arbeitnehmer einstellen und/oder für mehrere Auftraggeber

<sup>&</sup>lt;sup>829</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2019): 6, § 1 SGB VI, § 2 SGB VI, § 4 SGB VI, § 7 SGB VI. Die Antragstellung zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann nicht rückgängig gemacht werden, d. h. die Versicherungspflicht endet erst, wenn die Selbständigkeit beendet wird. Vgl. Guttenberger (2019): Z. 3.

<sup>830</sup> Vgl. § 2 SGB VI.

Die Antragstellung ist an Voraussetzungen geknüpft, z. B. sollte die Selbständigkeit nicht vorübergehend sein und der Antrag sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Vgl. § 4 Abs. 2 SGB VI.

<sup>832</sup> Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 77-80, § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI.

Vgl. Guttenberger (2019): Z. 2, § 2 S. 1 Nr. 1, 5, 8, 9 SGB VI. Selbständige Künstler und Publizisten gehören im KSVG zum versicherten Personenkreis, wenn sie die Voraussetzungen gem. §§ 1 und 2 KSVG erfüllen. Siehe hierzu ausführlich Abschnitt 5.2.5.

<sup>&</sup>lt;sup>834</sup> Vgl. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI, Segebrecht (2017): Z. 36-43.

<sup>835</sup> Vgl. § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI.

Zu beachten ist, dass § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI nachrangig gegenüber dem Personenkreis von § 2
 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 8 SGB VI ist. Vgl. Rolfs (2021b): Z. 6.

tätig sein, weshalb die Voraussetzungen zur Rentenversicherungspflicht entfallen würden.<sup>837</sup> Zudem ermöglicht die temporäre Befreiung die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge in die Selbständigkeit zu investieren.<sup>838</sup>

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 18,6 % und muss von Selbständigen allein getragen werden. Selbständigen Ermittlung der Rentenversicherungsbeiträge für den Personenkreis gem. Selbständigen Einnahmen. Selbständigen Einnahmen. Selbständigen Einnahmen. Selbständigen Einnahmen. Selbständigen Einnahmen. Selbständigen Einnahmen Ermittelt zwischen einem Regelbeitrag und einer einkommensgerechten Veranlagung bereitstellt. Für den Personenkreis i. S. d. Selbständigen Einkommensungen bereitstellt. Selbständigen Einkommensnachweis ermittelt, indem sich die Beitragsbemessungsgrundlage an der monatlichen Bezugsgröße gem. Selbständigen Einkommensnachweisermittelt, indem Selbständigen Teinen Beitragsbemessungsgrundlagen von Amtswegen, die 50 % der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage für die ersten vier Jahre der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt.

Selbständige können aber auch eine einkommensgerechte Veranlagung wählen, dabei wird das tatsächliche Einkommen als Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt.<sup>845</sup> Für den Mindestbeitrag ist ein monatliches Einkommen von 450 € heranzuziehen.<sup>846</sup> Anhand der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze wird der

<sup>&</sup>lt;sup>837</sup> Vgl. Rolfs (2021b): Z. 11.

<sup>838</sup> Vgl. BT-Drs. 14/1855 (1999): 9.

<sup>839</sup> Vgl. § 169 Nr. 1 SGB VI, § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>840</sup> Vgl. § 165 SGB VI.

Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB VI, von Koch (2021a): Z. 17f. In § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VI sind Seelotsen, Künstler und Publizisten i. S. d. KSVG, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer und Küstenfischer aufgelistet. Als Beitragsbemessungsgrundlage dient hier ausschließlich das Arbeitseinkommen. Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>842</sup> Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 2 SVBezGrV 2021. Hierbei ist zwischen Bezugsgröße und Bezugsgröße (Ost) zu differenzieren. Vgl. von Koch (2021a): Z. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>843</sup> Vgl. von Koch (2021a): Z. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>844</sup> Vgl. § 165 Abs. 1 S. 2 SGB VI, Wehrhahn (2020): Z. 30. Von Amtswegen heißt, dass kein Antrag hierfür gestellt werden muss. Vgl. Wehrhahn (2020): Z. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>845</sup> Vgl. § 165 Abs. 1 SGB VI, von Koch (2021a): Z. 18. In Abhängigkeit der wirtschaftlichen Situation wird ein niedrigeres oder höheres Einkommen berücksichtigt. Vgl. von Koch (2021a): Z. 18. Das Einkommen ist nach den Gewinnvorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 15 SGB IV). Wenn mehrere selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist nur das versicherungspflichtige Einkommen zu berücksichtigen. Vgl. von Koch (2021a): Z. 21. Der Einkommensteuerbescheid dient als Nachweis. Vgl. § 165 Abs. 1 S. 3, 7 SGB VI, von Koch (2021a): Z. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>846</sup> Vgl. § 167 SGB VI, Wehrhahn (2020): Z. 11.

Höchstbetrag festgemacht.<sup>847</sup> Folgende Tabelle 22 zeigt den monatlichen Regelbeitrag, halben Regelbeitrag, Mindestbeitrag sowie den Höchstbeitrag.<sup>848</sup>

		Regelbeitrag	1/2 Regelbeitrag
Bezugsgröße (100 %)	3.290 €	611,94 €	
Bezugsgröße (50 %)	1.645 €		305,97 €
		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	450 €	83,70 €	
Beitragsbemessungsgrenze	7.100 €		1.320,60 €

Tabelle 22: Monatlicher Regelbeitrag, halber Regelbeitrag, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung (Eigene Darstellung)

Für Selbständige, die freiwillig in der Rentenversicherung gem. § 7 SGB VI versichert sind, entspricht die Bemessungsgrundlage einem Betrag, der zwischen der Mindestbemessungsgrundlage von 450 € und der Beitragsbemessungsgrenze von 7.100 € liegt.<sup>849</sup> In diesem Fall kann der Versicherte den monatlichen Rentenversicherungsbeitrag von 83,70 € bis 1.320,60 € beliebig festlegen.<sup>850</sup> Beitragszeiten werden sowohl durch die Versicherungspflicht als auch durch die freiwillige Versicherung begründet.<sup>851</sup>

Selbständig Erwerbstätige gehören unabhängig von der Zuordnung der Hauptberuflichkeit nicht zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Auf Antrag besteht jedoch die Möglichkeit sich freiwillig weiter versichern zu lassen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens zwölf Monate ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat. Der antragstellende Personenkreis umfasst somit Existenzgründer im Anfangsstadium,

<sup>&</sup>lt;sup>847</sup> Vgl. § 165 Abs. 1 S. 5 SGB VI, § 157 SGB VI, § 3 SVBezGrV 2021, Reinhardt (2018): Z. 12.

Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021, § 3 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Tabelle 22, Seite 122, wird exemplarisch für die alten Bundesländer gezeigt. Die Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.115 €, sodass ein monatlicher Regelbeitrag i. H. v. 579,39 € und ein halber monatlicher Regelbeitrag i. H. v. 289,70 € resultiert. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt 6.700 €, sodass ein Höchstbetrag von 1.246,20 € resultiert. Vgl. § 3 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

<sup>849</sup> Vgl. § 161 Abs. 2 SGB VI, § 167 SGB VI, § 157 SGB VI.

<sup>850</sup> Vgl. von Koch (2021a): Z. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>851</sup> Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

<sup>&</sup>lt;sup>852</sup> Gem. § 24 SGB III, § 26 SGB III sind Beschäftigte grundsätzlich i. S. d. § 25 SGB III versicherungspflichtig. Die negative Abgrenzung führt zum Resultat, dass selbständig Erwerbstätige nicht versicherungspflichtig sind. Vgl. Deutscher Bundestag (2019): 4.

<sup>853</sup> Vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

<sup>&</sup>lt;sup>854</sup> Vgl. § 28a Abs. 2 SGB III. Zum antragstellenden Personenkreis siehe Berchtold (2019b): Z. 6.

Jedoch muss die selbständige Tätigkeit mindestens 15 Wochenstunden betragen. 855 Der Beitragssatz beträgt 2,4 % und muss vom Selbständigen allein getragen werden. 856 Die Bemessungsgrundlage stellen die beitragspflichtigen Einnahmen dar. 857 Die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechen der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV und sind unabhängig vom Arbeitseinkommen. 858 Das fiktive monatliche Arbeitseinkommen beläuft sich auf 3.290 €.859 Abweichend davon werden im ersten Jahr nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur 50 % der Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage einbezogen. 860 Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ergeben sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Beitragssatz. 861 Folgende Tabelle 23 veranschaulicht die monatlichen Beiträge.

		Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf
		Antrag
Bezugsgröße (100 %)	3.290 €	78,96 €
Bezugsgröße (50 %)	1.645 €	39,48 €

Tabelle 23: Monatliche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf Antrag (Eigene Darstellung)

#### 5.2.5 Künstlersozialkasse

In der Künstlersozialkasse erfährt der Begriff einer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit eine weite Definition. Künstler (...) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizisten widmen sich schriftstellerischen oder journalistischen Tätigkeiten. Exemplarisch können Unterhaltungsmusiker, Komponisten, Ballett-Tänzer, Schauspieler, Maler, Zeichner,

Vgl. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 SGB III. Der Mindestumfang von 15 Wochenstunden muss tatsächlich ausgeübt werden, jedoch sind gelegentliche Abweichungen unschädlich. Vgl. Berchtold (2019b): Z. 8. Reinhard (2019): Z. 5 sieht die Überprüfungsmöglichkeit des Mindestumfangs von 15 Wochenstunden kritisch.

<sup>856</sup> Vgl. § 349a SGB III, § 341 SGB III, Deutscher Bundestag (2019): 4.

<sup>&</sup>lt;sup>857</sup> Vgl. § 345b S. 1 Nr. 2 SGB III.

<sup>858</sup> Vgl. § 345b S. 1 Nr. 2 SGB III, § 2 SVBezGrV 2021, Brand (2018a): Z. 3.

Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.115 €. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>860</sup> Vgl. § 345b S. 2 SGB III, Brand (2018a): Z. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>861</sup> Vgl. Brand (2018b): Z. 2.

Vgl. Die Begriffsdefinition von Künstlern und Publizisten ist weit gefasst. Vgl. Segebrecht (2017): Z. 19, Mittelmann (2018): Z. 6-12.

<sup>&</sup>lt;sup>863</sup> § 2 S. 1 KSVG.

<sup>&</sup>lt;sup>864</sup> Vgl. § 2 S. 2 KSVG. Selbständige Künstler und Publizisten gehören nicht zum Rechtskreis der Versicherungspflichtigen in der Arbeitslosenversicherung. Vgl. Mittelmann (2018): Z. 4.

Schriftsteller oder wissenschaftliche Autoren aufgeführt werden. Selbständige Künstler und Publizisten profitieren von einer gesonderten Behandlung durch die Künstlersozialkasse in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden zur Hälfte von der Künstlersozialkasse übernommen, die andere Hälfte muss der Selbständige tragen. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorrübergehend ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit keine Arbeitgeberstellung besteht. Die Ausübung einer versicherungspflichtigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit muss der Künstlersozialkasse gemeldet werden.

Studierende, die den Status eines ordentlich Studierenden aufweisen und einer künstlerischen oder publizistischen Nebentätigkeit nachgehen, sind in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V pflichtversichert. Pemnach muss die selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt werden, damit die studentische Kranken- und Pflegeversicherung nicht greift und in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG eine Versicherungspflicht vorliegt. Pflegeversicherung nach dem KSVG eine Versicherungspflicht vorliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>865</sup> Vgl. Segebrecht (2017): Z. 19.

<sup>866</sup> Vgl. § 1 KSVG.

<sup>&</sup>lt;sup>867</sup> Vgl. § 14 KSVG. Die Künstlersozialkasse ist kein Leistungsträger, sondern ein Koordinator der Beitragszahlungen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 11, Hornig (2013): Z. 11. Der Zuschuss wird durch Künstlersozialabgaben von Unternehmern bzw. Unternehmen (§§ 23 bis 26 KSVG) und durch einen Zuschuss des Bundes (§ 34 KSVG) finanziert. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 25, Hornig (2013): Z. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>868</sup> Vgl. § 1 KSVG. Erwerbsmäßig ist eine Tätigkeit, die überwiegend im Inland, dauerhaft, auf Wiederholung ausgelegt und zur Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist. Vgl. Altmann (2020): 273, Ruppelt (2021): Z. 12. Die selbständige Tätigkeit ist gem. § 7 SGB IV von einer abhängigen Beschäftigung abzugrenzen. Vgl. Zimmermann (2018): Z. 8.

Vgl. § 1 Nr. 2 KSVG. Ein Arbeitnehmer ist unschädlich für die Versicherungspflicht. Die Arbeitgeberstellung ist nicht gegeben bei geringfügig Beschäftigten (§ 8 SGB IV) oder zur Berufsausbildung Beschäftigten. Vgl. § 1 Nr. 2 KSVG

<sup>&</sup>lt;sup>870</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 KSVG. Die Künstlersozialkasse prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 20.

Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 KSVG, § 5 Abs. 2 Nr. 1 KSVG. Der Status eines ordentlich Studierenden ist gegeben, wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit Neben- und das Studium die Hauptsache darstellt. Bei einer nebenberuflichen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit müssen keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 18. Die Künstlersozialkasse (2015) schreibt einen Richtwert von höchstens 20 Stunden in Anlehnung an das Werkstudentenprivileg vor. Vgl. Künstlersozialkasse (2015), Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>872</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, Zimmermann (2018): Z. 22. § 5 KSVG zählt weitere Sachverhalte auf, die zu einer Versicherungsfreiheit der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit nach dem KSVG führen.

Rentenversicherungspflicht befreit.<sup>873</sup> Zu beachten ist, dass die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und Rentenversicherung getrennt voneinander zu beurteilen ist.<sup>874</sup> Wenn die Versicherungsfreiheit gem. § 4 und § 5 KSVG ausgeschlossen ist, sind Künstler und Publizisten, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen 3.900 € jährlich bzw. 325 € monatlich übersteigt, gem. § 3 Abs. 1 KSVG versicherungspflichtig.<sup>875</sup> Für Existenzgründer besteht eine Sonderregelung, die bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizierenden Tätigkeit die Versicherungspflicht begründet, auch wenn die jährliche Grenze von 3.900 € unterschritten wird.<sup>876</sup>

Beitragspflichtige Einnahmen werden durch das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen gebildet, das am Jahresende für das folgende Kalenderjahr bei der Künstlersozialkasse zu melden ist. Reine Meldung erfolgt, muss das Jahresarbeitseinkommen von der Künstlersozialkasse geschätzt werden. Die Beitragssätze entsprechen den allgemeinen Beitragssätzen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Der Versicherungsbeitrag des Selbständigen für die Krankenversicherung wird durch den hälftigen allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz bestimmt, indem der Beitragssatz mit den beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert wird. Bei einem niedrigen voraussichtlichen Jahreseinkommen greift die

\_

Vgl. § 4 KSVG. Eine Versicherungsfreiheit nach dem KSVG besteht jedoch nicht aufgrund einer geringfügig selbständigen Erwerbstätigkeit. Vgl. § 5 Nr. 1 Hs. 2 KSVG. Z. B. besteht bei Überschreitung der Einkommensgrenze von 42.600 € jährlich innerhalb einer weiteren abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG. Vgl. § 4 Nr. 2 KSVG, § 3 SVBezGrV 2021. Wenn eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, kann eine freiwillige Rentenversicherung oder eine Versicherungspflicht auf Antrag geprüft werden. Vgl. Abschnitt 5.2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>874</sup> Vgl. Ruppelt (2021): Z. 15.

Vgl. § 3 Abs. 1 KSVG, Mittelmann (2018): Z. 27. Falls die Grenze mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren unterschritten wird, besteht keine Versicherungspflicht. Vgl. § 3 Abs. 3 KSVG. Befreiungsvorschriften sind in § 6 bis 7a KSVG aufgezählt.

<sup>&</sup>lt;sup>876</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 KSVG, Mittelmann (2018): Z. 27. Die Frist kann sich unter bestimmten Voraussetzungen verlängern. Vgl. Mittelmann (2018): Z. 27.

Vgl. Ruppelt (2021): Z. 30, § 12 Abs. 1 S. 1 KSVG, § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 234 Abs. 1 S. 1 SGB V, § 57 Abs. 1. S. 1 SGB XI. Eine exemplarische Auflistung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bietet Mittelmann (2018): Z. 41. Es ist für jeden Kalendermonat ein Beitragsanteil zu ermitteln. Vgl. § 15 S. 2 KSVG, § 16 Abs. 1 S. 3 KSVG, § 16a Abs. 1 S. 3 KSVG.

<sup>&</sup>lt;sup>878</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 KSVG.

<sup>&</sup>lt;sup>879</sup> Vgl. § 15, § 16, § 16a KSVG. Die Versicherungsbeiträge sind am Fünften des Folgemonats fällig. Vgl. § 15 S. 2 KSVG, § 16 Abs. 1 S. 3 KSVG, § 16a S. 3 KSVG.

Vgl. § 16 Abs. 1 KSVG. Gem. § 243 SGB V kann auch der hälftige ermäßigte Beitragssatz hinzugezogen werden, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Des Weiteren kann ein kassenindividueller Zusatzbeitrag anfallen, der auch hälftig vom Versicherten zu tragen ist. Vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 KSVG, § 242 SGB V, Hornig (2013): Z. 12.

monatliche Mindestbemessungsgrundlage i. H. v. 548,33 €.<sup>881</sup> Die Beitragsbemessungsgrenze bildet die Jahresarbeitsentgeltgrenze i. H. v. 58.050 €, wobei 4.827,50 € als monatliche Bemessungsgrundlage dienen.<sup>882</sup> Folgende Tabelle 24 veranschaulicht den monatlichen Mindest- und Höchstbeitrag zur Krankenversicherung für Künstler und Publizisten.<sup>883</sup>

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	548,33 €	41,95 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		370,07 €

Tabelle 24: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Eigene Darstellung)

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, dabei wird der hälftige Beitragssatz i. H. v. 1,525 % mit den beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert.<sup>884</sup> Die Mindestbemessungsgrundlage sowie die Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den der Krankenversicherung.<sup>885</sup> Tabelle 25 visualisiert die monatlichen Versicherungsbeiträge zur Pflegeversicherung.<sup>886</sup>

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	548,33 €	8,36 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		73,77 €

Tabelle 25: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

126

Vgl. § 234 Abs. 1 SGB V, Mittelmann (2018): Z. 42. Die Mindestbemessungsgrundlage pro Tag beträgt einhundertachtzigstel der Bezugsgröße i. H. v. 3.290 € gem. § 18 Abs. 1 SGB IV. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021, Ruppelt (2021): Z. 23. Die Bezugsgröße bezieht sich sowohl auf die alten als auch neuen Bundesländer. Vgl. Wehrhahn (2020): Z. 35.

<sup>882</sup> Vgl. § 16 Abs. S. 1 Hs. 2 KSVG, § 223 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 4 Abs. 2 SVBezGrV 2021, Mittelmann (2018): Z. 40. 58.050 € x 1/12 Monate = 4.837,50 €.

<sup>&</sup>lt;sup>883</sup> Zur Berechnung wurde der hälftige ermäßigte Beitragssatz (7 %) sowie der hälftige durchschnittliche Zusatzbeitrag (0,65 %) berücksichtigt. Vgl. § 243 i. V. m. § 242a SGB V.

Vgl. § 16a KSVG, § 55 SGB XI, § 57 Abs. 1 SGB XI. Für Selbständige ohne Kinder ist ab dem 23. Lebensjahr ein Kinderlosenzuschlag zu berücksichtigen. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 26, § 16a S. 2 KSVG, § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB XI, § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

<sup>&</sup>lt;sup>885</sup> Vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI.

Bei der Berechnung wurde der Beitragssatz i. H. v. 1,525 % ohne Kinderlosenzuschlag berücksichtigt. Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 und 3 SGB XI.

Die Rentenversicherungsbeiträge ergeben sich aus dem Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz von 18,6 %, dabei entspricht der Beitragsanteil des Versicherungspflichtigen der Hälfte des Beitrags. <sup>887</sup> Die Mindestbemessungsgrundlage bildet die Einkommensgrenze von 325 € monatlich. <sup>888</sup> Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung sind für die Höchstbeiträge heranzuziehen. <sup>889</sup> Tabelle 26 gibt einen Überblick über die monatlichen Rentenversicherungsbeiträge. <sup>890</sup>

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	325,00 €	30,23 €	
Beitragsbemessungsgrenze	7.100,00 €		660,30 €

Tabelle 26: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung (Eigene Darstellung)

Im Vergleich zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung sind die Mindestbeiträge für selbständige Künstler und Publizisten niedriger. Als Vergleichsmaßstab dient der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden i. H. v. 109,57 € im Monat.<sup>891</sup> Die Mindestbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für hauptberuflich selbständige Künstler und Publizisten betragen dagegen 50,31 € im Monat.<sup>892</sup> Insbesondere eröffnet sich für Existenzgründer im künstlerischen und publizistischen Bereich trotz niedriger Entgelte die Möglichkeit von der Künstlersozialkasse zu profitieren und damit ersparte Beiträge in das Unternehmen zu investieren.<sup>893</sup>

Zu beachten gilt, dass die Versicherungspflicht erlischt, wenn im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit mehr als ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.<sup>894</sup> Es folgt, dass der Selbständige sich freiwillig oder privat in der

<sup>&</sup>lt;sup>887</sup> Vgl. § 15 KSVG, § 157 SGB VI, Ruppelt (2021): Z. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>888</sup> Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI, Ruppelt (2021): Z. 23, Mittelmann (2018): Z. 42.

<sup>889</sup> Vgl. § 157 SGB VI, § 3 Abs. 1 und 2 SVBezGrV 2021, Mittelmann (2018): Z. 40.

<sup>890</sup> In der Tabelle 26, Seite 127, wurde die Beitragsbemessungsgrenze nach § 3 Abs. 1 SVBezGrV 2021 berücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt 6.700 € und der Höchstbeitrag beläuft sich auf 623,10 €. Vgl. § 3 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>891</sup> Vgl. Unterkapitel 2.4.

 $<sup>^{892}</sup>$  41,95 € + 8,36 € = 50,31 €.

<sup>&</sup>lt;sup>893</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 KSVG, § 14 KSVG, Mittelmann (2018): Z. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>894</sup> Vgl. § 1 Nr. 2 KSVG, von Koch (2021b): Z. 17.

Kranken- und Pflegeversicherung versichern und damit deutlich höhere Beiträge leisten muss, da der Zuschuss von der Künstlersozialkasse entfällt.<sup>895</sup>

# 5.2.6 Selbständige Erwerbstätigkeiten und abhängige Beschäftigungsverhältnisse neben dem Studium und deren Rechtsfolgen

Eine Tätigkeit neben dem Studium verursacht sozialversicherungsrechtliche Folgen, die Auswirkungen auf die studentische Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besitzen. Folgende Ablaufschemata helfen bei der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Folgen bei einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit neben dem Studium. Im Anhang III sind zwei Tabellen aufgeführt, die Auskunft über die Rechtsfolgen unterschiedlicher Kombinationen von abhängigen und selbständigen Tätigkeiten neben dem Studium aufschlüsseln. Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB IV, kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV<sup>897</sup>, Werkstudententätigkeit, nebenberufliche Selbständigkeit und hauptberufliche Selbständigkeit. Abbildung 14 veranschaulicht die Rechtsfolgen bei einer abhängigen Beschäftigung.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>895</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.3.

Siehe Anhang III, Tabelle 38, Seite 189, Tabelle 39, Seite 190. Den Tabellen im Anhang ist ein Leseführer beigefügt, der der Orientierung innerhalb der Tabellen dient. Vgl. Tabelle 37, Seite 188.

<sup>&</sup>lt;sup>897</sup> Die Rechtsfolgen für kurzfristige Selbständigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB VI sind analog zu kurzfristiger Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zu verstehen.

In den Ablaufschemata werden folgende Abkürzungen verwendet: KVdS für Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden, KV für Krankenversicherung, PV für Pflegeversicherung, AV für Arbeitslosenversicherung, RV für Rentenversicherung.

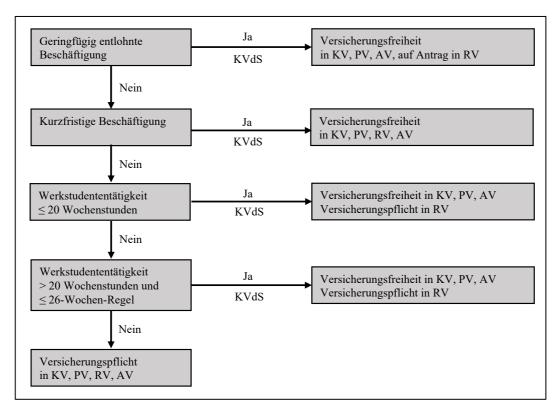


Abbildung 14: Rechtsfolgen einer abhängigen Beschäftigung (Eigene Darstellung)

Ausgangspunkt ist ein Studierender, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist. Demnach ist folgende Prüfung vorzunehmen:

- ⇒ Wenn der Studierende eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausübt, dann ist er gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.<sup>899</sup> Die entgeltgeringfügige Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung und auf Antrag kann Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung erlangt werden.<sup>900</sup>
- ⇒ Falls keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, ist zu prüfen, ob die Tätigkeit neben dem Studium eine kurzfristige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist. Falls ja, dann ist der Studierende gem. § 5 Abs. 1

<sup>&</sup>lt;sup>899</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, Abschnitt 5.1.3.

 $<sup>^{900}</sup>$  Vgl.  $\S$  7 SGB V,  $\S$  20 Abs. 1 S. 1 SGB XI,  $\S$  1 SGB VI,  $\S$  6 Abs. 1b SGB VI,  $\S$  27 Abs. 2 S. 1 SGB III.

Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. 901 Die kurzfristige Beschäftigung ist in Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versicherungsfrei. 902

- ⇒ Falls die kurzfristige Beschäftigung auch verneint wird, gilt es zu prüfen, ob die Werkstudententätigkeit nicht mehr als 20 Wochenstunden umfasst. 903 Wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt, besteht Versicherungsfreiheit in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. 904 Der Studierende ist, trotz Versicherungsfreiheit innerhalb der Werkstudententätigkeit, in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB versicherungspflichtig. 905
- ⇒ Werden 20 Wochenstunden innerhalb der Werkstudententätigkeit überschritten, ist zu prüfen, ob die Überschreitung am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. Es ist notwendig, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht mehr als 26 Wochen im Jahr überschritten wird. Wenn die Voraussetzungen für die 26-Wochen-Regel erfüllt sind, besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden. Innerhalb der Werkstudententätigkeit besteht Versicherungsfreiheit in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
- ⇒ Falls die 26-Wochen-Regel überschritten wird, ist die abhängige Beschäftigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. 910 Des Weiteren besteht Versicherungspflicht in der

<sup>&</sup>lt;sup>901</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI.

<sup>&</sup>lt;sup>902</sup> Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, Abschnitt 5.1.3.

<sup>&</sup>lt;sup>903</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>904</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 1 SGB VI.

<sup>905</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V.

<sup>906</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>907</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2.

<sup>908</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V.

<sup>909</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 1 SGB VI

<sup>910</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.1.

Arbeitslosen- und Rentenversicherung. 911 Die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig gegenüber der Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 7 SGB V). Demnach besteht keine zusätzliche Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei jeglichen Kombinationen von abhängigen Beschäftigungen ist zu beachten, dass die Versicherungsfreiheit aufgrund der geringfügigen Beschäftigung resultiert und nicht aus dem Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden. Die 20-Stunden-Regel ist relevant für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Werkstudententätigkeit, jedoch erfolgt die Prüfung unter Einbezug sämtlicher Tätigkeiten neben dem Studium. D. h., übt ein Studierender eine Werkstudententätigkeit und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, gilt es, die gesamte wöchentliche Arbeitszeit zu bestimmen, um die Werkstudententätigkeit hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung beurteilen zu können.

Folgendes Ablaufschema, Abbildung 15, dient der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung einer selbständigen Tätigkeit neben dem Studium. Ausgangspunkt ist ein Studierender, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist. Demnach ist folgende Prüfung vorzunehmen:

-

<sup>&</sup>lt;sup>911</sup> Vgl. § 1 SGB VI, § 25 SGB III.

<sup>&</sup>lt;sup>912</sup> Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.3.

<sup>913</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2.

<sup>&</sup>lt;sup>914</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III. Unabhängig von der Beurteilung der Werkstudententätigkeit bleibt die geringfügige Beschäftigung weiterhin versicherungsfrei. Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

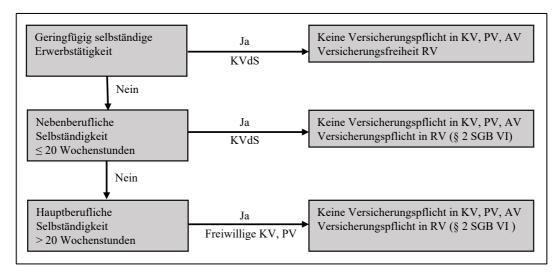


Abbildung 15: Rechtsfolgen einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)

- ⇒ Falls der Studierende eine geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB IV ausübt, dann ist er gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. 915 Die geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit ist in der Rentenversicherung versicherungsfrei, falls die Voraussetzungen des § 2 SGB VI erfüllt sind. 916 In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, weshalb eine Versicherungsfreiheit nicht vorliegen muss.
- ⇒ Falls keine geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist die nebenberufliche Selbständigkeit zu prüfen. Diese kennzeichnet sich durch eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, die nicht mehr als 20 Wochenstunden umfasst. Falls eine nebenberufliche Selbständigkeit vorliegt, dann ist der Studierende gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. In der Rentenversicherung ist der Personenkreis versicherungspflichtig, der in § 2 SGB VI genannt ist. P20 In

<sup>&</sup>lt;sup>915</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Falls das Arbeitseinkommen über dem BAföG-Höchstsatz liegt, wird das Arbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Beitragssätze für die Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V herangezogen. Vgl. § 236 Abs. 2 SGB V.

<sup>916</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI, Abschnitt 5.2.4.

<sup>917</sup> Vgl. hierfür ausführlich Abschnitt 5.2.2.

<sup>918</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.2.

<sup>919</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, Fn. 915.

<sup>920</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.4.

der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, da kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.<sup>921</sup>

⇒ Wenn die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt, ist eine hauptberufliche Selbständigkeit anzunehmen. P22 Hauptberuflich Selbständige sind aus der Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 5 SGB V ausgeschlossen, jedoch besteht gem. § 9 Nr. 1 und 2 SGB V die Möglichkeit zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung besteht auch keine Versicherungspflicht, da kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. In der Rentenversicherung ist der Personenkreis, der in § 2 SGB VI genannt ist, versicherungspflichtig.

Für unterschiedliche Kombinationen von Tätigkeiten neben dem Studium gilt folgendes zu beachten. Falls der Studierende neben der selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich eine oder mehrere Beschäftigungen ausübt und die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt, erfüllt er nicht mehr das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden und ist nicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Ses folgt, dass anhand bestimmter Abgrenzungskriterien ein Vergleich zwischen der abhängigen Beschäftigung und der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen muss. Ses

⇒ Wenn die Selbständigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorhanden ist, besteht eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.927 Die Versicherungspflicht resultiert aus dem Umstand, dass der Studierende be-

<sup>921</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 25 SGB III.

<sup>922</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.2.

Vgl. § 20 Abs. 3 SGB XI, § 26 Abs. 1 SGB XI. Siehe Abschnitt 5.2.3 zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen. Der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bedeutet insbesondere, dass eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende und als Mitglied in der Familienversicherung nicht möglich ist. Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI. Auch ist bei Selbständigen das Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig. Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung ist demnach zu den beitragspflichtigen Einnahmen des Selbständigen für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung hinzuzurechnen, sodass er die Beiträge allein zu tragen hat. Vgl. § 240 Abs. 1 SGB V, Abschnitt 5.2.3.

<sup>&</sup>lt;sup>924</sup> Vgl. § 25 SGB III.

<sup>925</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.2.2.

<sup>926</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.2.

<sup>927</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.2.2.

reits eine abhängige Beschäftigung ausübt und entsprechend als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist. P28 Die beitragspflichtigen Einnahmen umfassen beim Studierenden nur das Arbeitsentgelt. P29 An die nebenberufliche Selbständigkeit knüpft die Rentenversicherungspflicht nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 SGB VI erfüllt sind. Die abhängige Beschäftigung bleibt unabhängig von der selbständigen Erwerbstätigkeit rentenversicherungspflichtig gem. § 1 SGB VI und arbeitslosenversicherungspflichtig gem. § 25 SGB III. P31

⇒ Falls eine hauptberufliche Selbständigkeit vorliegt, dann sind die Rechtsfolgen dem Ablaufschema in der Abbildung 15, Seite 132, zu entnehmen. Im Unterschied zur nebenberuflichen Tätigkeit muss der Studierende bei Hauptberuflichkeit in der freiwilligen Versicherung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowohl für das Arbeitseinkommen als auch für das Arbeitsentgelt allein tragen. 932 Die Rentenversicherungspflicht knüpft an den Rechtskreis, der in § 2 SGB VI genannt ist. Die abhängige Beschäftigung bleibt unabhängig von der selbständigen Erwerbstätigkeit rentenversicherungspflichtig gem. § 1 SGB VI und arbeitslosenversicherungspflichtig gem. § 25 SGB III.

<sup>928</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.1.

<sup>929</sup> Vgl. § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.1.

<sup>&</sup>lt;sup>930</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.4.

<sup>931</sup> Vgl. Abschnitt 5.1.1.

<sup>&</sup>lt;sup>932</sup> Vgl. Abschnitt 5.2.3, § 1 Abs. 2 und 3 BeitrVerfGrsSz, § 11 BeitrVerfGrsSz.

# 6 Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen

### 6.1 Studienaufwendungen de lege lata

Das Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit ist die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. <sup>933</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird in Deutschland am erzielten Einkommen gemessen. <sup>934</sup> Die horizontale Steuergerechtigkeit impliziert eine gleich hohe Besteuerung von Steuerpflichtigen mit gleicher Leistungsfähigkeit, wohingegen Steuerpflichtige mit höherem Einkommen im Vergleich zu Steuerpflichtigen mit niedrigerem Einkommen angemessen steuerlich belastet werden sollen (vertikale Steuergerechtigkeit). <sup>935</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit findet durch die Anwendung des objektiven und subjektiven Nettoprinzips Berücksichtigung. <sup>936</sup>

Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommensteuerrecht wird durch das objektive Nettoprinzip umgesetzt, indem erzielte Einnahmen gem. § 2 Abs. 1 EStG um Aufwendungen zu kürzen sind, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Einnahmen stehen und subjektiv getätigt werden. 937 Demnach ist der Nettobetrag zu bestimmen, der den Saldo aus Erwerbseinnahmen und den beruflich und betrieblich veranlassten Erwerbsaufwendungen abbildet. 938 Nach dem objektiven Nettoprinzip sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben grundsätzlich uneingeschränkt im

Vgl. BVerfG (2016): Z. 33, Hey (2021): Z. 3.40, Winnefeld (2015): Z. 104, Thürmer (2021): Z. 10. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird aus dem Art. 3 Abs. 1 GG, dem Gleichheitssatz, abgeleitet und verfolgt den Gerechtigkeitsaspekt, sodass jeder Steuerpflichtige nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Vgl. BVerfG (2019): Z. 94, Hey (2021): Z. 3.40, Ratschow (2019): Z. 10, Kirchhof (1987): Z. A 1.

<sup>&</sup>lt;sup>934</sup> Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 EStG, Winnefeld (2015): Z. 104, Breithecker (2016): 53, Rauch (2019): Z. 40.

<sup>935</sup> Vgl. BVerfG (2019): Z. 99, BVerfG (2016): Z. 33.

<sup>936</sup> Vgl. BVerfG (2008): Z. 62, BVerfG (2016): Z. 37.

Vgl. § 2 Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 1 S. 2 EStG, BVerfG (2008): Z. 62, BVerfG (2016): Z. 37, Winnefeld (2015): Z. 108, Breithecker (2017): 1067. Aufwendungen sind in diesem Zusammenhang "alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und bei dem Steuerpflichtigen abfließen" BFH (1986a): Z. 9. Aufwendungen stellt den Oberbegriff für Ausgaben und Aufwand dar. Vgl. BFH (1986a): Z. 14, Thürmer (2021): Z. 103.

Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, § 2 Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 3 EStG, Oertel (2021): Z. 1, Thürmer (2021): Z. 81, Ratschow (2019): Z. 5, Hey/Seer (2021): Z. 8.208f., BVerfG (2019): Z. 110. Die Besteuerung nach dem objektiven Nettoprinzip hat zur Folge, dass nicht die erwirtschafteten Vermögenszugänge, sondern das wirtschaftliche Ergebnis der Erwerbstätigkeit bzw. der Vermögenszuwachs der Einkommensteuer unterliegt. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.54, Kirchhof (1987): Z. A 10.

Veranlagungszeitraum abzugsfähig, sodass durch Entstehung eines negativen Gesamtbetrags der Einkünfte ein Verlust nach § 10d EStG resultieren kann. Die interperiodische Verlustverrechnung erlaubt es, Verluste aus einem Jahr in andere Veranlagungszeiträume zu verlagern und somit den Gesamtbetrag der Einkünfte und damit das zu versteuernde Einkommen zu mindern.

Im Einkommensteuerrecht wird die Erwerbssphäre von der Privatsphäre weitestgehend getrennt, weshalb Aufwendungen für die private Lebensführung, die in keinem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähig sind. Pie Betrachtungsweise wird durchbrochen, indem abzugsfähige Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich einkommensmindernd berücksichtigt werden. Das subjektive Nettoprinzip verschont somit die Besteuerung des Existenzminimums, weshalb unvermeidbare private Aufwendungen abzugsfähig sind. Pie

Die Zuordnung von Studienaufwendungen zur Erwerbs- oder Privatsphäre hat zu einem langjährigen Streit geführt, der durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) im Jahr 2019 mit umfassender Bindungswirkung für alle Verfassungsorgane, Steuerpflichtige, Behörden sowie Gerichte beendet wurde. Die Systematisierung der Studienaufwendungen hat entscheidende steuerliche Konsequenzen und ist vor allem für ökonomische Gesichtspunkte relevant. Die

<sup>&</sup>lt;sup>939</sup> Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.54, 8.60, Seer (2021): Z. 6, Klein (2014): 777, Breithecker (2017): 1067.

<sup>&</sup>lt;sup>940</sup> Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, Seer (2021): Z. 7, Unterkapitel 6.4.

<sup>&</sup>lt;sup>941</sup> Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, BVerfG (2019): Z. 110, Kirchhof (2013): 1867, Breithecker (2017): 1067, Krüger (2021a): Z. 52.

<sup>&</sup>lt;sup>942</sup> Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, Kirchhof (2013): 1868, Neugebauer (2015): 310. Daneben dienen der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG und der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zur Existenzsicherung. Vgl. Winnefeld (2015): Z. 108, BVerfG (2016): Z. 37.

<sup>943</sup> Vgl. BVerfG (2008): Z. 62, Hey/Seer (2021): Z. 8.42, Seer (2021): Z. 9, Krüger (2021a): Z. 52.

Vgl. RFH (1937): 1090, BFH (2002a): Z. 19, FG Baden-Württemberg (2006): Z. 17, BFH (2011a): Z. 10, FG Hamburg (2009): Z. 27, BFH (2014a): Z. 18, Breithecker (2016): 51. Dabei hat das BVerfG (2019) das Abzugsverbot von Berufsausbildungskosten als Werbungskosten während der Erstausbildung als verfassungskonform angesehen. Derselben Meinung ist Kirchhof (2013), der Studienaufwendungen nicht der Erwerbssphäre oder der Privatsphäre zugehörig sieht und deshalb die Zuordnung der gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten überlässt. Vgl. Kirchhof (2013): 1870. Anderer Meinung sind Hey/Seer (2021), die eine Erstausbildung in Ausnahmefällen als privat veranlasst erkennen und sowohl bei der Erstausbildung als auch bei weiteren Ausbildungen vorweggenommene Erwerbsaufwendungen feststellen, die nach dem objektiven Nettoprinzip abzugsfähig sind. Vgl. Hey/Seer (2021): 8.263. Breithecker (2017) ordnet theoretisch Studienaufwendungen vorweggenommenen Erwerbsaufwendungen zu, da der Bachelorabschluss nach den Bologna-Kriterien einen berufsqualifizierenden Abschluss impliziert. Jedoch können Studienaufwendungen aufgrund des fehlenden Bezugs zu einer Einkunftsart als allgemeine Ausbildungskosten festgestellt werden, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Vgl. Breithecker (2017): 1070.

<sup>945</sup> Vgl. Breithecker (2017): 1067, Baltromejus (2017): 622.

steuerliche Berücksichtigung von Bildungsaufwendungen als Werbungskosten ist in § 9 Abs. 6 EStG kodifiziert. P46 Da der Begriffsinhalt für Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 9 EStG nahezu identisch zu Werbungskosten nach § 9 Abs. 6 EStG ist, wird im Folgenden auf Ausführungen zu Betriebsausgaben verzichtet. P47 Demnach können Studienaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn Steuerpflichtige bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium absolviert haben oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses z. B. in Form eines dualen Studiums durchgeführt wird. Außerdem müssen Studienaufwendungen in einem "hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen stehen. P49 Auch wenn ein Steuerpflichtiger gegenwärtig keine Einnahmen erzielt, kann er durch Erlangen von fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen z. B. während des Studiums eine nachhaltige Berufsausübung zur Erzielung von Einnahmen anstreben und in diesem Zusammenhang vorweggenommene Werbungskosten erfassen.

Während einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums sind Studienaufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen, jedoch ist ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen jährlich bis zu 6.000 € zulässig. Das Abzugsverbot der Werbungskosten wird durch einen nicht hinreichend konkreten Zusammenhang zwischen einem Erststudium und einer späteren Berufstätigkeit begründet. Weiterführend

946 Siehe § 4 Abs. 9 EStG zu Betriebsausgaben.

<sup>&</sup>lt;sup>947</sup> Im Wesentlichen stimmt die Begriffsdefinition von Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG mit dem Werbungskostenbegriff nach § 9 EStG überein. Vgl. Thürmer (2021): Z. 121f. "Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind" (§ 4 Abs. 4 EStG). Für die innerperiodische Verlustverrechnung ist die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) oder als Betriebsausgaben bei den Gewinneinkunftsarten (§§ 13, 15, 18 EStG) grundsätzlich irrelevant, da der Gesamtbetrag der Einkünfte für die Verlustermittlung herangezogen wird. Vgl. § 2 EStG, § 10d EStG, Unterkapitel 6.4.

Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, Neugebauer (2015): 309, Oertel (2021): Z. 144, Thürmer (2021): Z. 685. Unterkapitel 6.2 beschäftigt sich mit der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein erstmaliges Studium nach § 9 Abs. 6 EStG gegeben ist.

<sup>&</sup>lt;sup>949</sup> BVerfG (2019): Z. 117. Siehe auch BT-Drs. 18/3017 (2014): 42. Aufwendungen im Zusammenhang mit einem *Seniorenstudium* können irrelevante Kosten der privaten Lebensführung darstellen, da kein Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einkünften des Pensionärs besteht. Vgl. BFH (2014a): Z. 71, Klein (2014): 777, Breithecker (2017): 1072, Broemel (2012): 2461.

<sup>&</sup>lt;sup>950</sup> Vgl. BFH (2014b): Z. 67, BFH (2011b): Z. 11, BFH (2008a): Z. 10, Neugebauer (2015): 310, Klein (2014): 777, Klinkhammer/Thönnes (2011): 115.

<sup>&</sup>lt;sup>951</sup> Vgl. BVerfG (2019): Z. 116, Vogel (2021): Z. 371, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, BT-Drs. 18/3017 (2014): 42, Krüger (2021a): Z. 340.

<sup>&</sup>lt;sup>952</sup> Vgl. BVerfG (2019): Z. 126, Oertel (2021): Z. 145.

wird argumentiert, dass ein Erststudium unterschiedliche Zielsetzungen, wie etwa die Persönlichkeitsentwicklung und die Erprobung der Interessen, verfolgen kann. 953

Die Zuordnung der Studienaufwendungen als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG hat zwei Konsequenzen. 954 Zum einen ist der Sonderausgabenabzug betragsmäßig begrenzt, wohingegen der Abzug als Werbungskosten vollumfänglich möglich ist. 955 Zum anderen führt der Sonderausgabenabzug, im Gegensatz zu Werbungskosten, nicht zu negativen Einkünften, sodass ein Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 EStG nicht möglich ist. 956 Insbesondere läuft der Sonderausgabenabzug ins Leere, da Studierende keine nennenswerten Einkünfte während des Studiums generieren und i. d. R. Elternleistungen, die nicht steuerbar sind, erhalten, einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, 957 oder steuerfreie Einnahmen durch Stipendienförderung oder Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG erhalten. 958 Somit können Werbungskosten in Verlustsituationen zu Steuerersparnissen in späteren

<sup>&</sup>lt;sup>953</sup> Vgl. BVerfG (2019): Z. 124, BFH (2014b): Z. 69, Klein (2014): 778. Neugebauer (2015) argumentiert, dass eben das persönliche Interesse, die Neigung und die Eignung das Berufsbild bestimmen und deshalb ein konkreter Zusammenhang zwischen Studium und Beruf besteht. Siehe Neugebauer (2015): 310f.

<sup>&</sup>lt;sup>954</sup> Siehe Maciejewski (2020) für Gestaltungsmöglichkeiten während eines Erststudiums (erstmalige Ausbildung), die die Ausschöpfung des Sonderausgabenabzugs ermöglichen, z. B. durch Verlagerung von ertragsbringenden Vermögen von den Eltern auf den Studierenden. Vgl. Maciejewski (2020): 547f. Des Weiteren gibt Baltromejus (2017) Steuergestaltungstipps für die Vermietung von Wohneigentum zwischen Eltern und Studierenden. Vgl. Baltromejus (2017): 624-626.

Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 601, Krüger (2021c): Z. 81, Klinkhammer/Thönnes (2012): 272,
 § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG,
 § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Klein (2014): 777.

<sup>956</sup> Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 601, Krüger (2021c): Z. 81, Klein (2014): 777, Herrler (2013): 22.

Die Besteuerung der Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung erfolgt vereinfacht durch eine pauschalierte Lohnsteuer i. S. d. § 40a Abs. 1 und 2 EStG, dabei beträgt die Höhe des Pauschalsatzes für geringfügig entlohnte Beschäftigungen 2 % und für kurzfristige Beschäftigungen 25 %. Vgl. Krüger (2021b): Z. 1. Der Arbeitgeber ist der Steuerschuldner, weshalb der pauschale Lohn und die pauschale Lohnsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt werden. Vgl. § 40 Abs. 3 EStG i. V. m. § 40a Abs. 5 EStG, Krüger (2021b): Z. 1. Der Abzug von Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG oder des Arbeitnehmer-Pauschbetrags gem. § 9a EStG ist im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung grundsätzlich ausgeschlossen. Vgl. BFH (1989): Z. 7. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung eröffnet sich für Steuerpflichtige die Möglichkeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. 0 € zu erzielen und Einkunftsarten zuzurechnende Studienaufwendungen, die durch das Studium veranlasst sind, steuerlich zu berücksichtigen. Vgl. Breithecker (2017): 1076. Siehe weitere Ausführungen zur Verlustverrechnung in Unterkapitel 6.4.

Vgl. BFH (2014a): Z. 95, § 22 Nr. 1 S. 2 EStG, § 3 Nr. 11, 42, 44 EStG, § 40a EStG, Neugebauer (2015): 314, Maciejewski (2020): 546, Broemel (2012): 2463. Wenn während des Studiums Nebeneinkünfte erzielt werden, die unter dem Grundfreibetrag liegen, zeigt auch der Werbungskostenabzug keine steuerliche Wirkung (unter der Annahme, dass keine Verlustsituation entsteht). Vgl. Klinkhammer/Thönnes (2009): 416, BT-Drs. 18/3017 (2014): 44. Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann trotz Einnahmen eine Verlustfeststellung erfolgen. Siehe Fn. 957.

Perioden führen, wohingegen der Abzug von Sonderausgaben keine steuerliche Wirkung in Verlustsituationen entfaltet.<sup>959</sup>

Um Studienaufwendungen steuermindernd zu erfassen, ist die Abgabe der Einkommensteuererklärung erforderlich. Hen die Berücksichtigung der vorab entstandenen Werbungskosten einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte nach sich zieht, ist eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben. Habei wird der Verlust im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung festgestellt. Leich Zu beachten gilt, dass bei einem im Vorjahr festgestellten Verlust eine Erklärungspflicht zur Feststellung des Verlustes am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums besteht, sodass der nicht ausgeglichene Verlust fortgeschrieben und ggf. um weitere Verluste erhöht wird. Die Feststellungsfrist für die Verlustfeststellung knüpft an die Festsetzungsfrist der Einkommensteuererklärung, sodass bei der Antragsveranlagung ohne zwischenzeitliche Einkommensteuerveranlagung die Verlustfeststellung bis zu vier Jahre rückwirkend erfolgen kann. Hach Ablauf der Feststellungsfrist kann ein Verlust nicht mehr festgestellt werden. Sobald der Verlust verbraucht ist oder der Verlust durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, erfolgt eine negative Feststellung mit einem verbleibenden Verlust von 0 €.

<sup>&</sup>lt;sup>959</sup> Vgl. Breithecker (2017): 1067, Neugebauer (2015): 316-318, Klein (2014): 777, Klinkhammer/Thönnes (2012): 274.

Vgl. Unterkapitel 2.3. Einzelne Studienaufwendungen werden in Unterkapitel 6.3 vorgestellt. Der Einzelfall entscheidet, ob der Abzug der Studienaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten oder als Sonderausgaben vorteilhaft ist. Vgl. Baltromejus (2017): 624, Klinkhammer/Thönnes (2009): 416f., Klinkhammer/Thönnes (2012): 274f.

<sup>&</sup>lt;sup>961</sup> Vgl. § 10d Abs. 4 S. 1 EStG, Heuermann (2012): Z. D 72, Hallerbach (2021): Z. 121, Breithecker (2017): 1067-1069, Heinicke (2021): Z. 36, Pfirrmann (2021b): Z. 19, Baltromejus (2017): 624.

<sup>&</sup>lt;sup>962</sup> Vgl. Heinicke (2021): Z. 36, § 179 AO. Für weitere Vorschriften zur gesonderten Feststellung siehe §§ 179 bis 183 AO.

<sup>&</sup>lt;sup>963</sup> Vgl. § 56 S. 2 EStDV, Heinicke (2021): Z. 37.

Vgl. Unterkapitel 2.3, Pfirrmann (2021b): Z. 23, Heinicke (2021): Z. 48f., § 10d Abs. 4 S. 6 Hs. 1 EStG, § 170 Abs. 1 AO, § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO. Falls bereits ein Einkommensteuerbescheid ergangen ist, ist eine Änderung ggf. nach den Vorschriften der AO möglich. Vgl. Unterkapitel 2.3, Pfirrmann (2021b): Z. 23, Vogel (2020): Z. 227. Bei Pflichtveranlagung kann eine Anlaufhemmung von drei Jahren bestehen, weshalb eine bis zu sieben Jahre rückwirkende Verlustfeststellung möglich ist. Vgl. Heinicke (2021): Z. 49, § 181 Abs. 1 AO.

<sup>965</sup> Vgl. § 169 Abs. 1 S. 1 AO.

<sup>966</sup> Vgl. R 10d Abs. 7 S. 7 EStR.

# 6.2 Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG

Weiterführend ist es erforderlich, eine Erstausbildung zu definieren, von einer Zweitausbildung abzugrenzen und anhand der Mindestanforderungen die Erstausbildung zu bestimmen, um Steuergestaltungsmöglichkeiten zu identifizieren. Die gesetzliche Definition des Begriffs Erstausbildung ist in § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG niedergeschrieben. Es kann sowohl eine erste Berufsausbildung als auch ein Erststudium die Vorrausetzungen zur Erstausbildung erfüllen. 967 Ein Erststudium nach § 9 Abs. 6 S. 1 EStG kann an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule absolviert werden und gilt mit dem erfolgreichem Ablegen der letzten Prüfung als abgeschlossen. 968 Das Erlangen eines ersten Staatsexamens, eines Diplomoder Magistergrades oder eines Bachelorgrades impliziert einen berufsqualifizierenden Abschluss. 969 Demnach ist ein auf den Bachelorstudiengang anschließender Masterstudiengang ein Zweitstudium, das zum Abzug der Studienaufwendungen als Werbungskosten befähigt. 970 Des Weiteren kann eine Berufsausbildung vor einem Bachelorstudium die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten im Erststudium ermöglichen.<sup>971</sup> Außerdem können Werbungskosten bei einer dualen Ausbildung oder einem dualen Erststudium, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, ohne eine vorangegangene Ausbildung oder ein vorangegangenes Studium abgezogen werden. 972 Es folgt, dass ein Erststudium i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG vorliegt, wenn vor dem Studium

• keine Berufsausbildung abgeschlossen oder

<sup>&</sup>lt;sup>967</sup> Vgl. Krüger (2021a): Z. 343.

Vgl. BMF (2010a): Z. 12, § 1 HRG, § 70 HRG, §§ 15, 16 HRG. Ferner kann ein Fernstudium als Erstausbildung anerkannt werden. Vgl. BMF (2010a): Z. 12, § 13 HRG, Thürmer (2021): Z. 696.

<sup>&</sup>lt;sup>969</sup> Vgl. BMF (2010a): Z. 14f., Thürmer (2021): Z. 696a, Krüger (2021a): Z. 343.

<sup>&</sup>lt;sup>970</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, BMF (2010a): Z. 24, Neugebauer (2015): 309, Broemel (2012): 2462, Herrler (2013): 23.

Vgl. § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG, BFH (2009a): Z. 20, Broemel (2012): 2462. Unter Berufsausbildung wird eine schulische oder duale Ausbildung verstanden. Vgl. Hall/Krekel (2014): 2f. Eine duale Ausbildung erfolgt sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule. Vgl. Hall/Krekel (2014): 3. Während der schulischen Ausbildung wird im Gegensatz zur dualen Ausbildung grundsätzlich keine Ausbildungsvergütung gezahlt. Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021b). Eine schulische Erstausbildung befähigt lediglich zum Sonderausgabenabzug nach § 10 Nr. 7 EStG, da sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird. Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, BVerfG (2019): Z. 127, Krüger (2021a): Z. 343. Ob im Einzelfall die schulische oder duale Ausbildung einer Erstausbildung i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG entspricht, muss geprüft werden. Vgl. Neugebauer (2015): 317.

<sup>&</sup>lt;sup>972</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, Neugebauer (2015): 309, Krüger (2021a): Z. 344, Klinkhammer/Thönnes (2011): 114, BMF (2010a): Z. 27f.

• kein berufsqualifizierendes Studium absolviert wurde. 973

Folgende Abbildung 16 veranschaulicht die Abzugsfähigkeit von Studienaufwendungen bei unterschiedlichen Bildungskonstellationen. Zu bemerken ist, dass zwischen den Bildungsmaßnahmen kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen muss.<sup>974</sup>

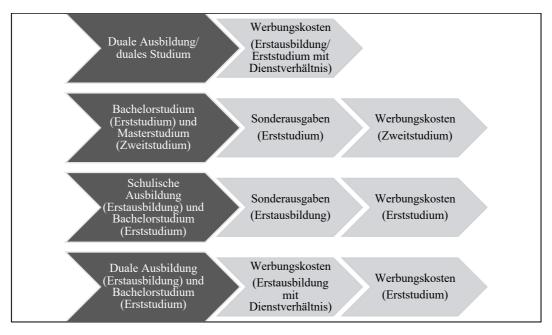


Abbildung 16: Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen in unterschiedlichen Bildungsphasen (in Anlehnung an Neugebauer (2015): 309)

Folgend werden die Voraussetzungen für eine Erstausbildung und die hierfür notwendigen Mindestanforderungen erörtert. Mindestanforderungen sollen die erstmalige Berufsausbildung konkreter definieren und die gesetzliche Zielrichtung absichern, dabei werden an die Berufsausbildung bestimmte Ansprüche hinsichtlich der Mindestdauer und Qualität gestellt. Vermittlung von berufsnotwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, dabei soll die berufliche Handlungsfähigkeit erlangt werden. Die Mindestanforderungen an eine Berufsausbildung setzen einen geordneten Ausbildungsgang in Vollzeit

<sup>&</sup>lt;sup>973</sup> Vgl. Baltromejus (2017): 623, BMF (2010a): Z. 13.

<sup>974</sup> Vgl. BFH (2009a): Z. 22, Klein (2014): 780.

<sup>&</sup>lt;sup>975</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 S. 3 bis 5 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>976</sup> Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 42f. Eine kurze Ausbildung zum Taxifahrer oder Skilehrer ist somit nicht ausreichend. Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 43.

<sup>977</sup> Vgl. § 1 Abs. 3 BBiG, BMF (2010a): Z. 4, BT-Drs. 18/3017 (2014): 43.

voraus, der mindestens zwölf Monate umfasst und i. d. R. mit einer Abschlussprüfung beendet wird. Pra Der Mindestumfang von zwölf Monaten soll die Anerkennung von Berufen wie z. B. im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens mit einer kurzen Ausbildungszeit ermöglichen. Pra Ein geordneter Ausbildungsgang erfolgt nach den Maßstäben der Ausbildungsordnung, die die sachlichen und zeitlichen Bestandteile der Ausbildung erfasst. Perner sind in der Ausbildungsordnung die Ausbildungsziele, die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, die Ausbildungsdauer und Prüfungsanforderungen enthalten, sodass durch planmäßige Beendigung oder Abschlussprüfung die erstmalige Berufsausbildung als abgeschlossen gilt. Es folgt, dass eine abgebrochene Berufsausbildung keine erstmalige Berufsausbildung nach § 9 Abs. 6 S. 1 EStG darstellt. Pleichermaßen führt das Nicht-Bestehen einer Abschlussprüfung zu keiner erstmaligen Berufsausbildung.

Exemplarisch können Berufsausbildungen zum Fachunteroffizier, Heilerziehungshelfer, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen oder Altenpflegehelfer mit einer Laufzeit von zwölf Monaten vorgestellt werden. Haußerdem können Berufsausbildungen von 24 Monaten bei Erfüllen der geforderten Voraussetzungen auf zwölf Monate verkürzt werden, weshalb das Ausbildungsangebot weiter gefasst werden kann. Die Wahl einer Ausbildung obliegt dem zukünftigen Studierenden, weshalb das Ausbildungsangebot anhand der persönlichen Eignung und Neigung und ggf. mit Berücksichtigung des künftigen Studiums gewählt werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit bietet ein Portal zur

<sup>&</sup>lt;sup>978</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 S. 2 EStG. *Vollzeit* bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die Ausbildungsdauer durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden umfasst. Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 43.

<sup>979</sup> Vgl. BT-Drs. 18/3441 (2014): 49f.

Vgl. § 9 Abs. 6 S. 3 EStG, BT-Drs. 18/3017 (2014): 43. Nach § 9 Abs. 6 S. 3 EStG liegt "eine geordnete Ausbildung (..) vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird." Siehe hierfür exemplarisch § 5 BBiG und § 26 HwO.

Vgl. exemplarisch § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 5 BBiG, § 37 BBiG, § 9 Abs. 6 S. 4 EStG, Krüger (2021a): Z. 346. Die Voraussetzungen für eine Ausbildung sind auch erfüllt, wenn die Abschlussprüfung ohne eine vorangegangene Berufsausbildung abgelegt wird. Vgl. § 9 Abs. 6 S. 5 EStG, Krüger (2021a): Z. 346. Siehe exemplarisch § 45 Abs. 2 BBiG, § 37 Abs. 2 HwO.

<sup>&</sup>lt;sup>982</sup> Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 43, Krüger (2021a): Z. 346.

<sup>&</sup>lt;sup>983</sup> Vgl. § 37 BBiG, Thürmer (2021): Z. 691, a. M. Paintner (2015): 6f.

Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021c), Bundesagentur für Arbeit (2021d), Bundesagentur für Arbeit (2021e), Bundesagentur für Arbeit (2021f), Bundesagentur für Arbeit (2021g).

<sup>&</sup>lt;sup>985</sup> Vgl. § 8 BBiG, IHK Köln (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>986</sup> Vgl. Breithecker (2017): 1075.

Ausbildungsstellensuche, dabei können unterschiedliche Berufsfelder inspiziert und die gewünschte Tätigkeit gefiltert werden.<sup>987</sup>

Durch eine steuermotivierte Ausbildung, die die Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG erfüllt, können Studienaufwendungen während des an die Ausbildung anschließenden Studiums als Werbungskosten erfasst werden, weshalb die Möglichkeit zum Verlustabzug nach § 10d EStG gegeben sein kann. P88 Das Voranschalten einer Ausbildung könnte auch als Überbrückungszeit zwischen Abitur und Studium fungieren. P89 Insbesondere kann ein freiwilliges soziales Jahr, das Hochschulabsolventen des Öfteren in ihrem Lebenslauf aufweisen, in Form der o. g. Ausbildungen ausgeführt werden. P90 Im Folgenden werden unterschiedliche Studienaufwendungen und ihre Erfassung vorgestellt.

# 6.3 Erfassung von Studienaufwendungen

Studienaufwendungen sind i. d. R. als vorweggenommene Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) oder als Sonderausgaben zu erfassen. <sup>991</sup> Für die zeitliche Erfassung der Studienaufwendungen ist es grundsätzlich irrelevant, ob die Zuordnung zu den vorweggenommenen Werbungskosten oder Sonderausgaben erfolgt. <sup>992</sup> Denn sowohl für Werbungskosten als auch für Sonderausgaben ist der Zeitpunkt relevant, in dem die

<sup>&</sup>lt;sup>987</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021a).

<sup>&</sup>lt;sup>988</sup> Vgl. Neugebauer (2015): 311, Klein (2014): 781, Unterkapitel 6.4.

<sup>989</sup> Vgl. Neugebauer (2015): 311.

<sup>&</sup>lt;sup>990</sup> Vgl. Breithecker (2017): 1075. 25.019 Abiturienten entschieden sich im Jahrgang 2019/2020 für ein freiwilliges soziales Jahr. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020).

<sup>&</sup>lt;sup>991</sup> Vgl. FG Köln (2018): Z. 22, BFH (2003b): Z. 7, § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Betriebsausgaben können innerhalb der Gewinneinkünfte erfasst werden. Vgl. § 4 Abs. 9 EStG, Unterkapitel 2.3.

<sup>&</sup>lt;sup>992</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 548, Krüger (2021a): Z. 13.

Ausgaben geleistet worden sind. 993 Für die steuerliche Berücksichtigung der Studienaufwendungen ist somit der Zeitpunkt des Abflusses maßgeblich. 994

Unabhängig von der Zuordnung der Studienaufwendungen zu Werbungskosten oder Sonderausgaben sind die Aufwendungen um steuerfreie Einnahmen zu kürzen. <sup>995</sup> Folglich stellen Förderungen durch Stipendien und Zuschüsse i. S. d. BAföG zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der studienbezogenen Aufwendungen dar, die den Steuerpflichtigen zugeflossen sind. 996 Nach § 3c Abs. 1 EStG dürfen Studienaufwendungen, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, da Steuerpflichtige hierbei keine wirtschaftliche Belastung erfahren haben. 997 Auch kommen Sonderausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien zweckgebundenen Einnahmen stehen, nicht für einen Abzug in Betracht. 998 Nach dem jüngsten Urteil des FG Köln (2018) mindern Stipendienzahlungen, die zur Finanzierung des Lebensunterhalts Steuerpflichtigen zufließen, nicht abzugsfähige Werbungskosten, dabei werden 70 % der Stipendienzahlungen den Lebenshaltungskosten und 30 % für studienspezifische Ausgaben zugeordnet. 999 Demnach sind Studienaufwendungen um 30 % der Stipendienzahlungen zu kürzen und der übersteigende Betrag dann als abzugsfähige Werbungskosten zu erfassen. 1000 Festzuhalten

Vgl. § 11 Abs. 2 EStG, BFH (1992a): Z. 15, Maciejewski (2020): 548, Klein (2014): 780. Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Abflusses im jeweiligen Veranlagungszeitraum. Vgl. BFH (1997a): 509. Siehe für abweichende Regelungen § 11 Abs. 2 S. 2f. EStG. Beim Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 EStG gilt eine abweichende Zuordnung. Vgl. § 11 Abs. 2 S. 6 EStG. Es kann bei vorweggenommenen Betriebsausgaben angenommen werden, dass keine Pflicht zur Buchführung besteht. Vgl. § 140 AO i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 HGB, § 1 Abs. 2 HGB, § 141 AO, Maciejewski (2020): 548. Der Gewinn kann somit mithilfe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erfasst werden, weshalb das Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG greift. Vgl. Maciejewski (2020): 548, BFH (1997b): 252. Siehe Abschnitt 6.3.6 für nachgelagerte Finanzierung von Studiengebühren, die eine zeitliche Verschiebung der Erfassung von Studiengebühren als Studienaufwendungen ermöglichen.

<sup>&</sup>lt;sup>994</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 548, Krüger (2021a): Z. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>995</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 546, Thürmer (2021): Z. 59.

<sup>&</sup>lt;sup>996</sup> Vgl. BFH (2003c): Z. 9, Maciejewski (2020): 546, Vogel (2021): Z. 397, § 3 Nr. 11, 42, 44 EStG.

<sup>997</sup> Vgl. BFH (2005): Z. 13, BFH (2002b): Z. 23, FG Köln (2018): Z. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>998</sup> Vgl. BFH (1992b): Z. 12, Vogel (2021): Z. 397.

<sup>&</sup>lt;sup>999</sup> Vgl. FG Köln (2018): Z. 26, Vogel (2021): Z. 398. Siehe FG Baden-Württemberg (2005) zur Minderung von Werbungskosten bei Zuschüssen i. S. d. BAföG für Ausbildungskosten. Vgl. FG Baden-Württemberg (2005): Z. 42f. Eine Kürzung der Sonderausgaben kann unterbleiben, wenn die Förderung sowohl für die Lebensführung als auch für Ausbildungskosten gezahlt wird. Vgl. § 10.9 Abs. 1 EStR, Krüger (2021c): Z. 85.

<sup>1000</sup> Vgl. FG Köln (2018): Z. 23.

ist, dass Steuerpflichtige für den Werbungskosten- oder Sonderausgabenabzug einer wirtschaftlichen Belastung im Zusammenhang mit den Studienaufwendungen unterliegen müssen, jedoch ist die Herkunft des Vermögens i. d. R. irrelevant. 1001

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen sämtliche Studienaufwendungen, die Studierende aufbringen, um das Studium erfolgreich zu beschreiten und einen Studienabschluss zu erlangen. Dazu zählen u. a. Semesterbeiträge, Studiengebühren, Seminarkosten sowie Lehrgangs- und Prüfungskosten. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Sprachkurse zum Erwerb von Fremdsprachkenntnissen und andere Kurse wie etwa zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit oder zur Persönlichkeitsentfaltung erfordern eine Gesamtprüfung aller Umstände, um die private Veranlassung nahezu auszuschließen. Des Weiteren können Kopierkosten sowie Druck- und Bindekosten für Haus- und Abschlussarbeiten und Bibliotheksgebühren abzugsfähige Studienaufwendungen darstellen. Zusätzlich können Aufwendungen für Telekommunikation bis zu 20 € monatlich für bspw. Telefon- und Internetanschluss geltend gemacht werden.

Es ist ratsam, sämtliche Belege, die für Studienaufwendungen ausgestellt werden, als Nachweis zu sammeln und aufzubewahren. 1007 Auch können Steuerpflichtige

\_

Vgl. BFH (2012a): Z. 11, BFH (2008b): Z. 10, Krüger (2021a): Z. 15f., Krüger (2021c): Z. 85. Eine Abkürzung des Zahlungsweges liegt vor, wenn für Rechnung des Steuerpflichtigen ein Dritter die Aufwendungen geleistet hat. Vgl. Krüger (2021a): Z. 18, § 267 Abs. 1 BGB, BFH (1999): 1651. Die Aufwendungen werden trotzdem dem Steuerpflichtigen zugerechnet, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgt ist. Vgl. BFH (2008a): Z. 12. Strittig kann die Zuordnung der Werbungskosten bei einer Abkürzung des Vertragsweges sein. Vgl. FG Niedersachsen (2016) Z. 48, Krüger (2021a): Z. 19, Baltromejus (2017): 624f. Ein abgekürzter Vertragsweg liegt vor, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für den Steuerpflichtigen abschließt. Vgl. Krüger (2021a): Z. 19, Baltromejus (2017): 624f.

<sup>&</sup>lt;sup>1002</sup> Vgl. Breithecker (2017): 1069, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1003</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 548, BMF (2010a): Z. 29, Breithecker (2017): 1069, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, BFH (2003b): Z. 14, Fuhrmann (2020a): Z. 706, Broemel (2012): 2463. Semesterbeiträge sind als studienbedingte Aufwendungen unabhängig von den Fahrtkosten nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG abzugsfähig, da sie vom Studierenden zu leisten sind, um den Studierendenstatus zu erlangen. Vgl. BFH (2011c): Z. 11, 13, Abschnitt 6.3.1.

<sup>&</sup>lt;sup>1004</sup> Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.265, BFH (2008c): Z. 10, BFH (2008d): Z. 26, BFH (2002c): Z. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>1005</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Breithecker (2017): 1069, Fuhrmann (2020a): Z. 706, FG Rheinland-Pfalz (2014): Z. 50.

Vgl. R 9.1 Abs. 5 LStR, Fuhrmann (2020a): Z. 706. Der Steuerpflichtige muss beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen repräsentativ für drei Monate nachweisen. Vgl. R 9.1 Abs. 5 S. 2 LStR.

Vgl. Baltromejus (2017): 622, Krüger (2021a): Z. 122. Der Steuerpflichtige trägt i. d. R. die Beweislast dem Grunde sowie der Höhe nach. Vgl. Kreft/Kreft/Bergkemper (2020): Z. 54, Müller (2021): 1083.

sich anderer Beweismittel bedienen, sodass die geltend gemachten Werbungskosten und Sonderausgaben glaubhaft nachgewiesen werden können. Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 gilt die Belegvorhaltepflicht, sodass grundsätzlich bei Abgabe der Steuererklärung keine Belege beigefügt werden müssen. Dennoch können Finanzämter, z. B. bei abweichenden Tatbeständen gegenüber Vorjahren, Belege anfordern. Im Anschluss erfolgt eine Aufführung von Studienaufwendungen, die praktisch bedeutsam für Studierende sein können, jedoch ist die Aufzählung nicht abschließend. Die folgenden Erläuterungen konzentrieren sich auf Werbungskosten, wobei die Rechtsnormen für Werbungskosten gleichermaßen auch für Sonderausgaben relevant sind. Sonderausgaben relevant sind.

#### 6.3.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten lassen sich als "Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte"<sup>1012</sup> definieren. <sup>1013</sup> Der Begriff des *Arbeitnehmers* ist auf Studierende zu überführen, weshalb prinzipiell alle Werbungskosten, die für Arbeitnehmer aufgeführt sind, auch Studierende betreffen können. <sup>1014</sup> Die erste Tätigkeitsstätte ist auf den Begriff *Bildungseinrichtung* auszuweiten, sodass Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Studium vorweggenommene

Vgl. § 92 AO, § 81 FGO, Thürmer (2021): 83f., BFH (1984): Z. 20. § 9a S. 1 EStG kann ent-nommen werden, dass Werbungskosten nach § 9 EStG nachzuweisen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1009</sup> Vgl. BT-Drs. 18/8434 (2016): 96.

<sup>&</sup>lt;sup>1010</sup> Vgl. de la Motte (2021): 9f.

Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Klinkhammer/Thönnes (2009): 414. Sowohl für die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten als auch als Sonderausgaben ist es notwendig, dass die Studienaufwendungen in einem klaren Zusammenhang mit den späteren Einnahmen stehen bzw. der Berufsausbildung und nicht der allgemeinen Bildung dienen. Vgl. Klinkhammer/Thönnes (2011): 115, Vogel (2021): Z. 380f., Krüger (2021c): Z. 82, Unterkapitel 6.1. Ansonsten sind die Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen und nicht abziehbar. Vgl. § 12 Nr. 1 EStG, Vogel (2021): Z. 380, Krüger (2021c): Z. 82. Siehe für einen Überblick für begünstigte Aufwendungen, die als Sonderausgaben erfasst werden, Vogel (2021): Z. 390-400 und Krüger (2021c): Z. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>1012</sup> § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG.

Mit einer Wohnung sind im Grunde alle Unterkünfte gemeint, die Studierende zur Übernachtung nutzen und von der die Hochschule aufgesucht werden kann. Vgl. Oertel (2021): Z. 48, R 9.10 Abs. 1 LStR. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG kann nur eine Wohnung berücksichtigt werden, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Vgl. BFH (2011d): Z. 6f., R 9.10 Abs. 1 LStR. Auch ein möbliertes Zimmer kann eine Wohnung implizieren. Vgl. BFH (1967): Z. 9. Der Steuerpflichtige kann nur eine Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis haben. Vgl. BMF (2020a): Z. 2. Demnach kann der Steuerpflichtige im Rahmen eines Dienstverhältnisses z. B. als Werkstudent eine Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG für den Weg von der Wohnung bis zur Tätigkeitsstätte erfassen. Vgl. BMF (2020a): Z. 30, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 4 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1014</sup> Vgl. BFH (2003b): Z. 15, § 9 Abs. 4 S. 8 EStG, Maciejewski (2016): 884.

Werbungskosten abbilden. <sup>1015</sup> Unter Bildungseinheit ist u. a. eine Hochschule zu verstehen, die zum Zwecke von Vollzeitstudiengängen aufgesucht wird. <sup>1016</sup> Eine Bildungseinrichtung gilt als aufgesucht, wenn Studierende sich dem Studium zeitlich vollumfänglich widmen. <sup>1017</sup>

Die Aufwendungen sind pauschaliert zu erfassen und der Höhe nach begrenzt. <sup>1018</sup> Tatsächliche Ausgaben für die Kraftfahrzeugnutzung oder für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nicht berücksichtigt. <sup>1019</sup> Studierende können somit das Fahrrad benutzen oder zu Fuß den Weg beschreiten und die Entfernungspauschale geltend machen, da durch die Pendlerpauschale verkehrsmittelunabhängig alle Aufwendungen abgegolten sind. <sup>1020</sup> Die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG entspricht 0,30 € <sup>1021</sup> für jeden vollen Kilometer für die kürzeste Straßenverbindung für eine einfache Wegstrecke (nicht Hin- und Rückweg) zwischen der Wohnung und der Hochschule je Studientag. <sup>1022</sup> Bei der Erfassung der pauschalierten Fahrtkosten gilt es grundsätzlich die Höchstgrenze von 4.500 € im Veranlagungszeitraum nicht zu überschreiten. <sup>1023</sup>

Vgl. BFH (2003b): Z. 17, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253. Sowohl der Begriff Arbeitsstätte als auch Arbeitsmittel und Arbeitszimmer lassen sich auf das Studium übertragen, da der Begriff Arbeit auf das Erlangen von Kenntnissen und Fähigkeiten abzielt. Vgl. BFH (2003b): Z. 14, siehe für Arbeitszimmer Abschnitt 6.3.4 und für Arbeitsmittel Abschnitt 6.3.5. Siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): Z. 87.

Vgl. § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 2 EStG, FG Münster (2018): Z. 27, Berger (2016): 631, Hey/Seer (2021): Z. 8.262. Berger (2016) zeigt auf, dass die Identifizierung der ersten Tätigkeitsstätte bei Hochschulen mit mehreren über die Stadt verteilten Vorlesungsräumen problematisch ist. Vgl. Berger (2016): 631f.

Vgl. BFH (2020b): Z. 13. Die Entfernungspauschale ist anzuwenden, wenn das Studium in keinem Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis steht. Vgl. § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 1 EStG. Ein Vollzeitstudium wird auch angenommen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden beträgt oder einer geringfügigen Beschäftigung nach §§ 8, 8a SGB IV neben dem Studium nachgegangen wird. Vgl. Oertel (2021): Z. 59, BMF (2020a): Z. 34.

Vgl. Oertel (2021): Z. 41. Der begrenzte Umfang der abzugsfähigen Fahrtkosten ist durch die Wahl des Wohnorts geschuldet, der privat und nicht ausschließlich beruflich veranlasst ist. Vgl. Oertel (2021): Z. 44, Thürmer (2021): Z. 251, BVerfG (2002): Z. 58, BVerfG (2008): Z. 72.

Vgl. Oertel (2021): Z. 46. Flugkosten werden dagegen in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, da die Entfernungspauschale grundsätzlich zu höheren Aufwendungen führen würde. Vgl. Krüger (2021a): Z. 190, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 3 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1020</sup> Vgl. Oertel (2021): Z. 60, Hey/Seer (2021): Z. 8.262, Krüger (2021a): Z. 180, de la Motte/Schneider (2021): 12, § 9 Abs. 2 S. 1 EStG.

Die Pendlerpauschale erhöht sich ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € und ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bis 2026 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 €. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1022</sup> Vgl. Oertel (2021): Z. 65-67, Krüger (2021a): 185.

Vgl. § 9 S. 3 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG. Eine Überschreitung der Obergrenze von 4.500 € ist möglich, wenn der Steuerpflichtige nachweislich höhere Fahrtkosten durch die Kraftfahrzeugnutzung erlitten hat und diese auch nachweist. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 EStG, Oertel (2021): Z. 74, Krüger (2021a): Z. 187. Die Obergrenze kann für Aufwendungen für die Nutzung

Bei Aufwendungen für Fahrten zu Studierendenarbeitsgemeinschaften, zu Seminaren oder zu studienbegleitenden Praktikumsstätten handelt es sich um Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG. 1024 Diese sog. abzugsfähigen Reisekosten sind von der begrenzt abzugsfähigen Pendlerpauschale zwischen der Wohnung und der Hochschule abzugrenzen, da Steuerpflichtige außerhalb der Hochschule tätig sind. 1025 Die Tätigkeit außerhalb der Hochschule muss fast ausschließlich durch das Studium veranlasst sein. 1026 Fahrtkostenaufwendungen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG können zwar auch vereinfachend mit einem pauschalen Kilometersatz erfasst werden, jedoch besteht auch die Möglichkeit, tatsächliche Fahrtkosten, z. B. den Fahrpreis bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, als Werbungskosten geltend zu machen. 1027 Ein weiterer Vorteil ist, dass sowohl der Hinweg als auch der Rückweg berücksichtigt wird. 1028

von öffentlichen Verkehrsmitteln überschritten werden. Vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, Krüger (2021a): Z. 293. Für Menschen mit einer Behinderung gilt § 9 Abs. 2 S. 3f. EStG.

Vgl. FG Rheinland-Pfalz (2013): Z. 21, FG Düsseldorf (2002): Z. 16, BFH (2007): Z. 22f., Berger (2016): 632, § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 2 EStG, Klinkhammer/Thönnes (2012): 273. Siehe für den Sonderausgabenabzug § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): 87. Maciejewski (2016) beurteilt den mangelnden Verweis auf § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a und 5a EStG in § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG und § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 2 EStG als ein redaktionelles Versehen. Vgl. Maciejewski (2016): 886.

<sup>Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 EStG, § 9 Abs. 4 S. 8 EStG, Hey/Seer (2021): Z. 8.262, Berger (2016): 632. Des Weiteren sind Auswärtstätigkeiten von Familienheimfahrten abzugrenzen. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 EStG, siehe für Familienheimfahrten Abschnitt 6.3.2. Bei dualen und berufsbegleitenden Studiengängen ist es notwendig, die erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG zu definieren. Wenn die Hochschule nicht die erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 S. 8 EStG bildet, können Fahrten zur Hochschule eine Auswärtstätigkeit nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG implizieren. Vgl. Bergkemper (2016): 33.</sup> 

Vgl. FG Rheinland-Pfalz (2013): Z. 21, BFH (2007): Z. 22. Insbesondere muss die private (Mit-) Veranlassung von untergeordneter Bedeutung sein. Vgl. FG Rheinland-Pfalz (2013): Z. 21. Bei privaten Lerngemeinschaften muss die berufliche Veranlassung z. B. durch Aufzeichnungen über die Termine und die Dauer sowie die gelernten Inhalte dokumentiert und glaubhaft nachgewiesen werden. Vgl. FG Düsseldorf (2002): Z. 16, FG Köln (2008): Z. 44, FG Saarland (2013): Z. 32. Auch bei anderen studienbezogenen Veranstaltungen wie etwa bei Seminaren und berufsbegleitenden Praktika obliegt die Feststellungslast für die berufliche Veranlassung beim Studierenden. Vgl. FG Düsseldorf (2002): Z. 16.

Vgl. Krüger (2021a): Z. 212f., BMF (2020a): Z. 37, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 EStG, R 9.5 Abs. 1 LStR. Für jeden gefahrenen Kilometer kann bei der Entfernungspauschale für ein Kraftfahrzeug 0,30 € und für andere motorbetriebene Fahrzeuge 0,20 € angesetzt werden. Vgl. BMF (2020a): Z. 37, § 5 Abs. 1 und 2 BRKG. Bei der Entfernungspauschale entfällt der Nachweis über die tatsächlichen Fahrtkosten. Vgl. BMF (2020a): Z. 37. Ansonsten kann ein Fahrtenbuch als Nachweis für tatsächlich gefahrene Kilometer fungieren. Vgl. BFH (2012b): Z. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>1028</sup> Vgl. BMF (2020a): Z. 37, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 EStG, Oertel (2021): Z. 78f., R 9.8 Abs. 1 EStR.

#### 6.3.2 Doppelte Haushaltsführung

Während des Studiums können sich Unterbringungskosten steuermindernd auswirken. Dabei können abziehbare Studienaufwendungen bei notwendigen Mehraufwendungen für Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung und bei Verpflegungsmehraufwendungen vorliegen. 1029 Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn Studierende eine Zweitwohnung am Studienort und einen eigenen Hausstand an einem anderen Ort unterhalten. 1030 Für eine doppelte Haushaltsführung müssen Studierende einen gemeinsamen Hausstand mit den Eltern bzw. einen eigenen Hausstand durch das Innehaben der Wohnung aus dem Recht als Eigentümer oder Mieter begründen und sich monatlich mehr als 10 % an den Kosten der Lebensführung beteiligen. 1031 Ein unentgeltlich überlassenes Zimmer schließt eine doppelte Haushaltsführung aus. 1032 Mehraufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung sind grundsätzlich privat, beruflich sowie gemischt veranlasst, weshalb die Zweitwohnung der Erwerbssphäre und die Hauptwohnung der Privatsphäre zugeordnet wird. 1033 Deshalb ist für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung notwendig, dass der Hausstand außerhalb des Studienorts den Lebensmittelpunkt darstellt. 1034 Dies ist anhand unterschiedlicher Kriterien wie etwa persönliche Beziehungen zu den Eltern und zum Bekanntenkreis, Anzahl der Heimfahrten oder Vereinszugehörigkeit zu prüfen und unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall abzuwägen. 1035

<sup>Vgl. BMF (2010a): Z. 29, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1 EStG, § 9 Abs. 4a EStG, Bergkemper (2016): 33. Sofern eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Vogel (2021): Z. 392, Krüger (2021a): Z. 87.</sup> 

Vgl. BMF (2020a): Z. 50, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2 EStG, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253. Die Zweitwohnung muss am Studienort erforderlich sein. Das Erfordernis kann vereinfachend bestätigt werden, wenn die Wohnung am Studienort weniger als die halbe Strecke der Entfernung von der Hauptwohnung und der Hochschule ausmacht. Vgl. BT-Drs. 17/10774 (2012): 14, BMF (2020a): Z. 104.

Vgl. BMF (2020a): Z. 101, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG, Hey/Seer (2021): Z. 8.259, Herrler (2013): 27. Eine Beteiligung kann als Barleistung für die Miete oder Lebensmittel erfolgen. Vgl. BMF (2020a): Z. 101, FG Niedersachsen (2019b): Z. 34f. Die finanzielle Beteiligung gilt es nachzuweisen. Vgl. FG Niedersachsen (2019b): Z. 59. FG Münster (2020) begründet eine doppelte Haushaltsführung, wenn das Kind neben der finanziellen Beteiligung auch die Haushaltsführung mitbestimmt, sodass ein gemeinsamer Haushalt vorliegt und Studierende nicht nur Besucher des Hausstandes der Eltern sind. Vgl. FG Münster (2020): Z. 20f. Broemel (2012) postuliert, dass Studierende eher unwahrscheinlich einen eigenen Hausstand halten und die Voraussetzungen zur doppelten Haushaltsführung erfüllen. Vgl. Broemel (2012): 2463f. So auch Herrler (2013): 26, Krüger (2021a): Z 237.

<sup>&</sup>lt;sup>1032</sup> Vgl. FG Niedersachsen (2019b): Z. 29, BT-Drs. 17/10774 (2012): 13f., BMF (2020a): Z. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>1033</sup> Vgl. Oertel (2021): Z. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>1034</sup> Vgl. BFH (2015a): Z. 16, Krüger (2021a): Z. 224.

<sup>&</sup>lt;sup>1035</sup> Vgl. BFH (2015a): Z. 16, FG Münster (2020): Z. 21.

Im Falle einer doppelten Haushaltsführung können Studierende nachgewiesene Wohnungskosten für die Zweitwohnung, ohne Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, von bis zu 1.000 € pro Monat erfassen. 1036 Bei einer Mietwohnung ist die Bruttomiete und bei einer Eigentumswohnung gilt es u. a. die dafür ermittelte Absetzung für Abnutzung und Zinsen für Fremdkapital zu berücksichtigen. <sup>1037</sup> Außerdem sind weitere Betriebskosten wie etwa Heiz- und Stromkosten bei den Wohnkosten einzubeziehen. 1038 Zusätzlich können Aufwendungen für notwendige Einrichtungsgegenstände und Umzugskosten geltend gemacht werden. 1039 Familienheimfahrten können einmal wöchentlich, neben den Fahrtkosten zwischen der Zweitwohnung und Hochschule, steuermindernd erfasst werden, dabei ist eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer mit 0,30 € für Hin- und Rückweg abgeltend zu erfassen. 1040 Notwendige Mehraufwendungen für Verpflegungskosten können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung in den ersten drei Monaten erfasst werden. 1041 Hierbei sind Pauschalbeträge zu berücksichtigen, die sich an der zeitlichen Abwesenheit von der Hauptwohnung orientieren. 1042 Bei längeren Aufenthalten in der Wohnung, die den Lebensmittelpunkt abbildet, sind innerhalb der Dreimonatsfrist keine Verpflegungskosten zu erfassen. 1043

1.

Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG, BFH (2019a): Z. 15, Thürmer (2021): Z. 400, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 498. Innerhalb eines Kalenderjahres können nicht ausgeschöpfte Beträge des Höchstbetrages von 1.000 € in anderen Monaten desselben Veranlagungszeitraumes übertragen werden. Vgl. BMF (2020a): Z. 110.

Vgl. BFH (1995): Z. 8, Thürmer (2021): Z. 402, BFH (2019a): Z. 24, Bergkemper (2016): 29.
 Siehe für Aufwendungen für ein Arbeitszimmer Abschnitt 6.3.4.

<sup>&</sup>lt;sup>1038</sup> Vgl. BFH (2019a): Z. 24, Krüger (2021a): Z. 247.

Vgl. Thürmer (2021): Z. 405f., Krüger (2021a): Z. 255, BFH (2019a): Z. 14, R 9.11 Abs. 9 LStR. Bei Einrichtungsgegenständen, deren Anschaffungskosten weniger als 800 € (ohne Umsatzsteuer) betragen, sind die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter zu beachten. Bei Überschreitung der Grenze ist die anteilige Erfassung über die Nutzungsdauer erforderlich. Vgl. Abschnitt 6.3.5. Die Anschaffungskosten sollten nicht überhöht sein, wobei insgesamt 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) für Einrichtungsgegenstände nicht beanstandet werden. Vgl. BFH (2012c): Z. 9, BMF (2020a): Z. 108. Eine Doppelerfassung von Arbeitsmitteln und Einrichtungsgegenständen sollte nicht erfolgen. Vgl. Herrler (2013): 27f.

Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 5f. EStG, Krüger (2021a): Z. 248. Es ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Studienort und des eigenen Hausstandes anzusetzen. Vgl. Kreft/Bergkemper (2020): Z. 500, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 7 EStG. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bis 2026 sind ab dem 21. Kilometer höhere Aufwendungen zu erfassen. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 9 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1041</sup> Vgl. § 9 Abs. 4a S. 12 EStG.

Vgl. § 9 Abs. 4a S. 2f. EStG, Thürmer (2021): Z. 411. Es sind Verpflegungskosten von 28 € pro Kalendertag für mehrtägige Aufenthalte am Studienort zu berücksichtigen, dabei muss eine Abwesenheit von 24 Stunden von der Hauptwohnung vorliegen. Bei einem Aufenthalt von mehr als 8 Stunden am Studienort sind 14 € pro Kalendertag als Verpflegungsmehraufwendungen zu erfassen. Für den Anreise- und Abreisetag sind 14 € bei einem mehrtägigen Aufenthalt am Studienort zu berücksichtigen. Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1043</sup> Vgl. Thürmer (2021): Z. 412.

Falls keine doppelte Haushaltsführung vorliegt, können Umzugskosten, die durch die erstmalige Studienaufnahme veranlasst sind, steuermindernd erfasst werden. 1044 Zudem wird ein durch das Studium veranlasster Wohnungswechsel unterstellt, wenn sich die tägliche Fahrzeit zwischen der Wohnung und Hochschule erheblich, bspw. um mindestens eine Stunde, verkürzt. 1045 Wenn der Umzug die Erreichbarkeit der Hochschule zu Fuß ermöglicht, wird auch ein studienbezogener Anlass angenommen. 1046 Die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen richtet sich generell nach dem Bundesumzugskostengesetz. 1047 Grundsätzlich können Pauschalbeträge nach § 10 BUKG geltend machen werden, jedoch können sich höhere Aufwendungen durch entsprechende Nachweise steuermindernd auswirken. 1048

Außerdem können Steuerpflichtige mit mehreren Wohnungen trotz fehlender Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung den Mittelpunkt der Lebensinteressen am Heimatort begründen, weshalb Aufwendungen für Wege zwischen der weiter entfernt liegenden Wohnung am Heimatort und der erster Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG erfasst werden können. 1049 Ein Indiz für den Lebensmittelpunkt besteht, wenn Steuerpflichtige besondere persönliche Beziehungen zum Heimatort aufweisen und ihn mindestens zweimal im Monat aufsuchen. 1050 Demnach können die Heimfahrten für die einfache Wegstrecke mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. 1051

Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, R 9.9 Abs. 1 LStR, § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG, FG Niedersachsen (2012): Z. 16, Pondelik (2016): 225. Siehe Kreft/Bergkemper (2020): 313 für beruflich veranlasste Umzugskosten.

<sup>&</sup>lt;sup>1045</sup> Vgl. BFH (2000a): Z. 3, Pondelik (2016): 224.

<sup>&</sup>lt;sup>1046</sup> Vgl. FG Köln (2016): Z. 21, Pondelik (2016): 225.

Vgl. BFH (1982): Z. 6, R 9.9 Abs. 2 LStR, § 5 BUKG, Pondelik (2016): 225. Siehe Kreft/Bergkemper (2020) für abzugsfähige Aufwendungen für Umzugskosten, die mit dem allgemeinen Werbungskostenbegriff vereinbar sind. Vgl. Kreft/Bergkemper (2020): Z. 315f.

Vgl. R 9.9 Abs. 2 LStR, Hey/Seer (2021): Z. 8.276. Die Pauschalen betragen für Umzüge nach dem 1. Juni 2020 für Ledige 860 € und für jede weitere Person 573 €, die mit dem Steuerpflichtigen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Steuerpflichtige, die vorher keine eigene Wohnung hatten, können nur 172 € pauschal erfassen. Vgl. BMF (2020b): 544.

Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 6 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4, BFH (1978): Z. 8-10, Thürmer (2021): Z. 268, Krüger (2021a): Z. 202f., Abschnitt 6.3.1.

<sup>&</sup>lt;sup>1050</sup> Vgl. R 9.10 Abs. 1 S. 8 LStR, FG Nürnberg (2012): Z. 23, Thürmer (2021): Z. 268, Kreft/Berg-kemper (2020): Z. 462, Krüger (2021a): Z. 200-203. Zur Beurteilung ist die Gesamtwürdigung aller Umstände notwendig. Vgl. BFH (2003d): Z. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>1051</sup> Vgl. FG Nürnberg (2012): Z. 25.

#### 6.3.3 Auswärtige Tätigkeit

Nach den Ausführungen des BMF (2010a) können Studienaufwendungen für Unterkunftskosten am Studienort als Mehraufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, unabhängig von einer doppelten Haushaltsführung, erfasst werden, wenn Studierende den Lebensmittelpunkt am Heimatort und nicht am Studienort belegen. 1052 Dies ist insoweit für Werbungskosten nicht möglich, da eine Hochschule als Bildungseinrichtung eine erste Tätigkeitsstätte impliziert. 1053 Mehraufwendungen für Unterbringungskosten können nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder für Tätigkeiten erfasst werden, die außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte erfolgen. 1054 Demnach sind nur Aufwendungen für tatsächlich entstandene Unterkunftskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG für eine Auswärtstätigkeit z. B. eine Seminarfahrt, die durch das Studium veranlasst ist, abzugsfähig. 1055 Bei einer studienbedingten auswärtigen Abwesenheit können zudem Mehraufwendungen für Verpflegung steuermindernd erfasst werden. 1056 Dabei sind die zeitliche Abwesenheitsdauer von der Wohnung ausschlaggebend und nicht die Entfernungsverhältnisse. 1057 Bei einer mehrtägigen Abwesenheit können 28 € pro Kalendertag erfasst werden. 1058 Für eine eintägige Abwesenheit, die mehr als 8 Stunden dauert, können 14 € berücksichtigt werden. 1059

Vgl. BMF (2010a): Z. 29, Herrler (2013): 26f., Bauschatz (2015): Z. 214.5, Krüger (2021a): Z. 87. Diese Auffassung wird von der Literatur weiterhin vertreten, sodass Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung für den Sonderausgabenabzug unabhängig von einer doppelten Haushaltsführung erfasst werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG) und lediglich die Höhe der Aufwendungen nach den Regeln des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und Abs. 4a EStG zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG). Vgl. Herrler (2013): 27, Broemel (2012): 2465, Klinkhammer/Thönnes (2009): 416. Wenn der Studierende den Lebensmittelpunkt an den Studienort verlagert, besteht keine auswärtige Unterbringung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG. Vgl. Vogel (2021): Z. 391, BFH (2012d): Z. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>1053</sup> Vgl. § 9 Abs. 4 S. 8 EStG, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253, Herrler (2013): 26f.

<sup>&</sup>lt;sup>1054</sup> Vgl. BMF (2020a): Z. 115, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253, Herrler (2013): 26f.

Vgl. BMF (2020a): Z. 117, Maciejewski (2016): 886, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 246. Siehe in diesem Zusammenhang für Reisekosten Abschnitt 6.3.1.

Vgl. FG Düsseldorf (2002): Z. 16, R 9. 6 Abs. 1 LStR, Bergkemper (2016): 35, § 9 Abs. 4a S. 1 EStG, Schneider/de la Motte (2021): 23, Fuhrmann (2020a): Z. 706, Klinkhammer/Thönnes (2012): 273.

<sup>&</sup>lt;sup>1057</sup> Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 EStG, Bergkemper (2016): 35.

Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1 EStG, Oertel (2021): Z. 90. Am Anreise- und Abreisetag gilt es, 14 € zu erfassen. Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 2 EStG. Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung und einer Auswärtstätigkeit an demselben Kalendertag sind nur einmal mit dem höheren Pauschalbetrag zu erfassen. Vgl. R 9.6 Abs. 2 LStR.

<sup>&</sup>lt;sup>1059</sup> Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 3 EStG, Oertel (2021): Z. 91.

Bei einem Auslandstudium oder -praktikum, das in der Prüfungsordnung vorgesehen ist, kann auch eine Auswärtstätigkeit vorliegen. 1060 Studierende müssen weiterhin an der Hochschule in Deutschland immatrikuliert sein und einen Wohnsitz in Deutschland, z. B. ein Zimmer im Hausstand der Eltern, vorweisen. 1061 Hierbei ist keine finanzielle Beteiligung notwendig, um einen Wohnsitz in Deutschland zu erklären. 1062 Folglich ist die inländische Hochschule die erste Tätigkeitstätte und der Aufenthalt im Ausland wird steuerlich als auswärtige Tätigkeit betrachtet. 1063 Studienaufwendungen im Rahmen eines Auslandsaufenthalts stellen dem Grunde nach Mehraufwendungen für Unterkunftskosten i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG und Verpflegungsmehraufwendungen i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Abs. 4a EStG als vorweggenommene Werbungskosten dar. 1064 Verpflegungsmehraufwendungen sind auf die ersten drei Monate begrenzt und weisen für auswärtige Tätigkeiten im Ausland länderweise gestaffelte Pauschalbeträge auf. 1065 Bei auswärtiger Tätigkeit sind auch Fahrtkosten zwischen der ausländischen Hochschule und der Wohnung im Ausland gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG mit den tatsächlichen Kosten oder dem pauschalierten Kilometersatz für Hin- und Rückweg zu erfassen. 1066 Auch können grundsätzlich Aufwendungen für An- und Abreisekosten, Visum, ausländische Studiengebühren und Arbeitsmittel, die durch das Studium veranlasst sind, steuermindernd zum Abzug gebracht werden. 1067

-

Vgl. BFH (2020c): Z. 31, Maciejewski (2016): 885. Auf die steuerliche Erfassung von Studienaufwendungen bei eigenständigen Vollzeitstudiengängen im Ausland wird verzichtet. Siehe hierfür Maciejewski (2016): 884f. In der Prüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen ist z. B. in § 12 aufgeführt, dass Prüfungsleistungen, die an staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, per Antrag anerkannt werden können. Vgl. Duisburg-Essen (2016): § 12.

Vgl. BFH (2020c): Z. 22, Maciejewski (2016): 885. Ein Wohnsitz in Deutschland stellt die unbeschränkte Steuerpflicht sicher. Vgl. § 1 Abs. 1 EStG, Krüger (2021a): Z. 2, Maciejewski (2016): 883, § 8 AO.

<sup>&</sup>lt;sup>1062</sup> Vgl. BFH (2020c): Z. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>1063</sup> Vgl. BFH (2020c): Z. 31, Maciejewski (2016): 885f. A. M. Thürmer (2021): Z. 560.

<sup>&</sup>lt;sup>1064</sup> Vgl. BFH (2020c): Z. 31f., Broemel (2012): 2464, Fn. 1024.

Vgl. § 9 Abs. 4a S. 5 EStG. Die Pauschalbeträge sind an den Auslandstagegelder nach Bundesreisekostengesetz orientiert und werden jährlich ermittelt. Vgl. BMF (2020c).

<sup>&</sup>lt;sup>1066</sup> Vgl. Abschnitt 6.3.1, Maciejewski (2016): 886.

Vgl. FG Münster (2011): Z. 22-34, Maciejewski (2016): 884, Broemel (2012): 2463, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG. Für die vollumfängliche Erfassung der Aufwendungen ist die ausschließliche oder nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung notwendig. Vgl. BMF (2010b): Z. 12, Broemel (2012): 2464. Ansonsten sind die Aufwendungen aufzuteilen und der Erwerbs- und Privatsphäre zuzuordnen. Vgl. BMF (2010b): Z. 15, Hey/Seer (2021): Z. 8.274.

#### 6.3.4 Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer "ist das häusliche Büro, also ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. -organisatorischer Arbeiten dient". <sup>1068</sup> Demnach können Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 € im Veranlagungszeitraum steuerlich geltend gemacht werden, da i. d. R. kein anderer Arbeitsplatz an der Hochschule Studierenden zur Verfügung steht. <sup>1069</sup> Das Bibliotheksangebot impliziert auch keinen anderen außerhäuslichen Arbeitsplatz. <sup>1070</sup> Der Abzug der Aufwendungen ist der Höhe nach beschränkt, da nicht das häusliche Arbeitszimmer, sondern die Hochschule den Mittelpunkt der studentischen Betätigung bildet. <sup>1071</sup>

Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Aufwendungen ist, dass es sich um einen abgegrenzten und separaten Raum handelt, der fast oder fast ausschließlich studentischen Zwecken dient.<sup>1072</sup> Typischerweise ist ein häusliches Arbeitszimmer mit

BFH (2002d): Z. 18. In die häusliche Sphäre ist das häusliche Arbeitszimmer integriert, wenn es zu privat genutzten Wohnräumlichkeiten zugehörig ist. Vgl. Drüen (2020): Z. 839, BMF (2017): Z. 3. Des Weiteren können nicht nur Wohnräume, sondern auch Zubehörräume bspw. der Keller als häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden. Dies ist möglich, "wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind". BMF (2017): Z. 3. Siehe auch BFH (2014c): Z. 41.

<sup>Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 und 3 Hs. 1 EStG, § 9 Abs. 5 S. 1 EStG, Müller (2020b): 761, Hey/Seer (2021): Z. 8.254, BMF (2017): Z. 24f., Broemel (2012): 2465, Thürmer (2021): Z. 618. Siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): Z. 87. Steuerpflichtigen, denen außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind nicht zum Abzug der Aufwendungen berechtigt. Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 EStG, § 9 Abs. 5 EStG, Drüen (2020): Z. 854, Müller (2020b): 761. Ein häusliches Arbeitszimmer ist nicht im steuerrechtlichen Sinne gegeben, wenn ein anderer Arbeitsplatz in seiner Beschaffenheit die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers widerlegt. Vgl. BFH (2017a): Z. 17.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>1070</sup> Vgl. BMF (2017): Z. 15, BFH (2017a): Z. 17, Herrler (2013): 28, Klinkhammer/Thönnes (2012): 273.

Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 3 Hs. 2 EStG, Hey/Seer (2021): Z. 8.254, Herrler (2013): 28. Die coronabedingte Ausnahmesituation, die Onlinevorlesungen und -prüfungen zur Folge hat, kann die steuerliche Beurteilung des häuslichen Arbeitszimmers der Studierenden hinsichtlich qualitativer Aspekte beeinflussen, sodass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten studentischen Betätigung darstellt. Vgl. Müller (2020b): 762, BMF (2017): Z. 9. Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind für diesen Zeitraum zeitanteilig zu erfassen, jedoch muss die Höchstgrenze von 1.250 € nicht beachtet werden. Vgl. BMF (2017): Z. 22, Müller (2020b): 762. Der Höchstbetrag von 1.250 € greift, wenn das Arbeitszimmer nicht mehr den Mittelpunkt der gesamten studentischen Betätigung bildet, jedoch muss dieser nicht zeitanteilig gekürzt werden. Vgl. BMF (2017): Z. 22, Müller (2020b): 762.

<sup>&</sup>lt;sup>1072</sup> Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, BFH (2016b): Z. 25, BFH (2015b): Z. 54, BMF (2017): Z. 3.

Büromöbeln wie etwa einem Schreibtisch eingerichtet.<sup>1073</sup> Ein durch einen Raumteiler abgegrenzter Arbeitsbereich begründet im steuerlichen Sinne kein häusliches Arbeitszimmer, da die Aufwendungen für das Arbeitszimmer durch die private Mitbenutzung der Privatsphäre nach § 12 Nr. 1 EStG zuzuordnen sind.<sup>1074</sup> Um eine doppelte Erfassung von Studienaufwendungen zu vermeiden, ist folgend anzumerken, dass die steuerliche Erfassung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht zusätzlich durch Mehraufwendungen für Unterkunftskosten erfolgen darf und davon auszugrenzen ist.<sup>1075</sup>

Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören u. a. anteilige Aufwendungen für Mietkosten, Absetzung für Abnutzung bei Wohneigentum, Schuldzinsen, die für die Anschaffung des Wohneigentums zu zahlen sind, Nebenkosten wie etwa Reinigungs-, Wasser- und Energiekosten sowie Renovierungskosten. 1076 Aufwendungen für Arbeitsmittel sind – arbeitszimmerunabhängig – vorrangig vor Aufwendungen für ein Arbeitszimmer zu erfassen. 1077 Folglich sind Kosten der Ausstattung wie etwa Gardinen, Tapeten oder Teppiche für ein häusliches Arbeitszimmer der Höhe nach begrenzt, wenn sie nicht unter Arbeitsmittel erfasst werden können. 1078 Empfehlenswert ist die Aufbewahrung sämtlicher Belege wie etwa Rechnungen und Kontoauszüge und ggf. die Anfertigung von Fotos des Arbeitszimmers und der Ausstattung als Nachweis. 1079

Falls ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegt oder aufgrund steuerlicher Rechtsfolgen<sup>1080</sup> auf die Erfassung der Kosten für ein Arbeitszimmer verzichtet

<sup>1073</sup> Vgl. BFH (2017b): Z. 11, BFH (2019b): Z. 10. Siehe für die Funktion und die Ausstattung eines häuslichen Arbeitszimmers Drüen (2020): Z. 840.

<sup>&</sup>lt;sup>1074</sup> Vgl. BFH (2016b): Z. 25f. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % wirkt sich nicht schädlich aus. Vgl. BMF (2017): Z. 3, BFH (2015b): Z. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>1075</sup> Vgl. Broemel (2012): 2465, Krüger (2021a): Z. 246, Abschnitt 6.3.2.

Vgl. BMF (2017): Z. 6. Für die Ermittlung der anteiligen Aufwendungen für das Arbeitszimmer gilt es die Fläche des Arbeitszimmers ins Verhältnis zur gesamten Wohnfläche einschließlich des Arbeitszimmers zu setzen. Vgl. BMF (2017): Z. 6a. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind personenbezogen geltend zu machen, sodass bei Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige der abzugsfähige Anteil personenbezogen zu ermitteln ist. Vgl. BMF (2017): Z. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>1077</sup> Vgl. Drüen (2020): Z. 847, BMF (2017): Z. 8, BFH (1997c): Z. 26.

Vgl. BMF (2017): Z. 6, Thürmer (2021): Z. 635, BFH (1996b): Z. 8. Kosten für Luxusgegenstände wie etwa Kunstgegenstände, die der Ausschmückung des Raumes dienen, sind keine steuerlich zu berücksichtigenden Aufwendungen. Vgl. BMF (2017): Z. 7, BFH (1990a): Z. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>1079</sup> Vgl. Müller (2020b): 764, § 4 Abs. 7 EStG, § 9a Abs. 1 S. 1 EStG. Steuerpflichtige haben steuermindernde Aufwendungen nachzuweisen. Vgl. Müller (2021): 1084, BMF (2017): Z. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>1080</sup> Bei Gewinneinkunftsarten kann das häusliche Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, weshalb Veräußerungsgewinne der Steuerpflicht unterliegen. Vgl. Drüen (2020):

wird, besteht die Möglichkeit zum Abzug der Home-Office-Pauschale i. H. v. 5 € für jeden Kalendertag, an dem Steuerpflichtige studentischen Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung nachgehen. Die Abziehbarkeit der Tagespauschale ist sowohl zeitlich als auch der Höhe nach begrenzt. Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 dürfen bis zu 600 € jährlich als Home-Office-Pauschale für die eigene oder gemietete Wohnung bzw. das eigene oder gemietete Haus erfasst werden. Anders als bei der Erfassung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 und 3 EStG muss die studentische Tätigkeit nicht in einem Raum ausgeübt werden, der dem steuerlichen Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers entspricht, sodass Tätigkeiten in der Küche oder auch im Wohnzimmer der Erfassung der Home-Office-Pauschale nicht entgegenstehen. Vohnzimmer der Erfassung für die Abzugsfähigkeit der Tagespauschale nicht schädlich. Des Weiteren ist der Zeitaufwand für die studentische Betätigung für die Tagespauschale irrelevant. Sofern Steuerpflichtige die außerhalb der Wohnung befindliche Bildungsstätte aufsuchen, darf die Tagespauschale

Z. 846, § 23 EStG. Der Verzicht auf die Erfassung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer kann durch das Umgehen der Steuerverstrickung begründet sein. Vgl. Drüen (2020): Z. 868d. Jedoch kann durch Erfassung der Home-Office-Pauschale die Gefahr der Steuerverstrickung umgangen werden. Vgl. Müller (2021): 1080.

<sup>&</sup>lt;sup>1081</sup> Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG, Heine (2021).

Vgl. § 52 Abs. 6 S. 13 EStG, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG. Die Tagespauschale ist personenbezogen, sodass in einem Mehrpersonenhaushalt jeder, der die Voraussetzungen für die Home-Office-Pauschale begründet, zum Abzug berechtigt ist. Vgl. Drüen (2020): Z. 868c, Loschelder (2021): Z. 600, BT-Drs. 19/25160 (2020): 187.

Vgl. § 52 Abs. 6 S. 13 EStG, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG, BR-Drs. 503/1/20 (2020): Z. 18. Damit ist der Abzug auf 120 Zähltage beschränkt. Vgl. Müller (2021): 1080. Zu beachten gilt, dass die Home-Office-Pauschale neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. S. d. § 9a EStG besteht und sich erst bei tatsächlichen Werbungskosten i. H. v. 1.000 € steuermindernd auswirkt. Vgl. Drüen (2020): Z. 868d, Loschelder (2021): Z. 600. Eine tätigkeitsbezogene Vervielfachung des Höchstbetrages von 600 € ist ausgeschlossen. Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 187.

Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, Loschelder (2021): Z. 600. Mit der Erfassung der Home-Office-Pauschale sind alle Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Räumlichkeiten abgegolten. Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186. Aufwendungen für Arbeitsmittel sind vorranging vor der Home-Office-Pauschale zu erfassen. Vgl. Bergan (2021): 590. Telekommunikationsaufwendungen werden nicht von der Home-Office-Pauschale erfasst. Vgl. Bergan (2021): 590, R 9.1 Abs. 5 LStR.

<sup>&</sup>lt;sup>1085</sup> Vgl. Drüen (2020): Z. 868b.

<sup>&</sup>lt;sup>1086</sup> Vgl. Müller (2021): 1083, Bergan (2021): 588, Heine (2021).

nicht erfasst werden. <sup>1087</sup> Eine zeitgleiche Erfassung der Fahrtkosten zur Bildungsstätte und der Home-Office-Pauschale ist damit ausgeschlossen. <sup>1088</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang die Nachweispflicht, weshalb Teilnahmebescheinigungen an Web-Seminaren, Onlinevorlesungen oder -klausuren dienlich sein können. <sup>1089</sup>

#### 6.3.5 Arbeitsmittel

Im Einkommensteuergesetz gibt es keine Legaldefinition für Arbeitsmittel. 1090 Es erfolgt in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 S. 1 EStG lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Arbeitsmitteln wie etwa *Werkzeuge* und *typische Berufskleidung*. Beruflich genutzte Wirtschaftsgüter werden dem Begriff *Arbeitsmittel* zugeordnet, wenn sie ausschließlich bzw. überwiegend als Hilfsmittel der Einnahmenerzielung dienen. 1091 Typische Berufskleidung kann bereits nach ihrem objektiven Charakter der Erwerbssphäre zugehörig sein, da sie aufgrund der Eigenart des Berufs notwendig ist. 1092 Davon abzugrenzen sind Aufwendungen für die private Lebensführung z. B. Anschaffungskosten für bürgerliche Kleidung. 1093 Die Zuordnung zur Erwerbsoder Privatsphäre ist somit vom Verwendungszweck des Wirtschaftsgutes abhängig und im Einzelfall zu prüfen. 1094 Falls ein Wirtschaftsgut gemischt genutzt wird,

<sup>1.</sup> 

Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, Drüen (2020): Z. 686d. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass studentisch veranlasste Tätigkeiten im Garten oder im Park die Abzugsfähigkeit der Tagespauschale nicht ausschließen. Vgl. Drüen (2020): Z. 868b. Müller (2021) stimmt der weit gefassten Definition von Home-Office teilweise zu, sodass bei auswärtiger Tätigkeit z. B. im Park (außerhalb der Bildungsstätte) ein Begründungsaufwand entstehen würde. Vgl. Müller (2021): 1082f. Eine andere Meinung äußert Heine (2021) im nwb Experten-Blog. Demnach darf die Pauschale nicht erfasst werden, wenn die Hochschule, Bibliothek oder Lerngruppe aufgesucht wird. Dagegen zählen Web-Seminare, Vor- und Nachbereitungen, Fertigungen von Hausund Abschlussarbeiten und Prüfungsvorbereitungen ausschließlich in der eigenen Wohnung als Zähltage. Vgl. Heine (2021). Derselben strengen Auffassung ist Bergan (2021): 589.

<sup>&</sup>lt;sup>1088</sup> Vgl. Drüen (2020): Z. 868d, BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, Müller (2021): 1081.

Vgl. § 4 Abs. 7 EStG, Heine (2021), Müller (2021): 1084. Müller (2021) postuliert, dass in § 9 Abs. 5 S. 1 EStG kein Verweis auf § 4 Abs. 7 EStG erfolgt und grundsätzlich die Berücksichtigung pauschalierter Werbungskosten keiner Aufzeichnungspflicht unterliegt. Vgl. Müller (2021): 1083, § 9a Abs. 1 S. 1 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1090</sup> Vgl. Thürmer (2021): Z. 445.

<sup>&</sup>lt;sup>1091</sup> Vgl. BFH (2010a): Z. 10, Thürmer (2021): Z. 446f., Fuhrmann (2020a): Z. 127, Hey/Seer (2021): Z. 8.251, Oertel (2021): Z. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>1092</sup> Vgl. BFH (1996a): 202f., Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512 Eine typische Berufsbekleidung ist z. B. ein Arztkittel. Vgl. BFH (1990b): Z. 12.

Vgl. BFH (2013a): Z. 5, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512. Business-Kleidung wird der privaten Lebensführung zugeordnet. Vgl. BFH (2013a): Z. 7. Bei Aufwendungen für schwarze Anzüge ist sich die Rechtsprechung über die Zugehörigkeit nicht einig, weshalb die Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Vgl. BFH (1979): Z. 6, FG Berlin-Brandenburg (2018): Z. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>1094</sup> Vgl. BFH (2010b): Z. 9, Thürmer (2021): Z. 448, Oertel (2021): Z. 127, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512.

müssen beruflich veranlasste Aufwendungen anhand eines geeigneten Aufteilungsmaßstabes identifiziert werden. <sup>1095</sup> Aufwendungen für einen Computer, der sowohl privat als auch für studienbezogene Zwecke genutzt wird, können grundsätzlich 50 % zu 50 % aufgeteilt werden. <sup>1096</sup>

Es folgt, dass Wirtschaftsgüter, die nahezu ausschließlich dem Studium dienlich sind, als Werbungskosten berücksichtigt werden können. 1097 Aufwendungen für Arbeitsmittel können steuerlich als geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 S. 1-3 EStG erfasst werden. 1098 Demnach sind die Anschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer für ein Wirtschaftsgut in voller Höhe im Anschaffungsjahr als Werbungskosten zu erfassen, wenn die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer für ein einzelnes Arbeitsmittel nicht die Grenze von 800 € übersteigen. 1099 Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, die die Grenze von 800 € übersteigen, sind über die gewöhnliche Nutzungsdauer anteilig als Werbungskosten zu erfassen. 1100 Das Bundesfinanzministerium stellt für die gewöhnliche Nutzungsdauer AfA-Tabellen bereit, an denen sich Steuerpflichtige für die Aufteilung der Arbeitsmittelaufwendungen orientieren können. 1101 Zudem muss die Absetzung für Abnutzung zum Zeitpunkt der Anschaffung ermittelt werden, sodass für ein Wirtschaftsgut, das z. B. im März angeschafft wird, nur zehnzwölftel der anteiligen jährlichen Arbeitsmittelaufwendungen berücksichtigt werden können. 1102

Vgl. § 12 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG, BFH (2009b): Z. 92, FG Münster (2019): Z. 28f., Thürmer (2021): Z. 450, Krüger (2021a): Z. 54. Wenn objektivierbare Aufteilungskriterien nicht vorhanden sind, dann ist eine Aufteilung nicht möglich und somit auch der Abzug nicht gestattet. Vgl. BFH (2013b): Z. 37. Hey/Seer (2021) bieten ein Prüfungsschema für die beruflich/betrieblich oder privat veranlasste Nutzung. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.243.

<sup>&</sup>lt;sup>1096</sup> Vgl. FG Baden-Württemberg (2010): Z. 40.

Vgl. Thürmer (2021): Z. 449, Hillmoth (2018): Z. 612, H 10.9 EStH, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG. Siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): Z. 87. Eine nahezu ausschließliche Nutzung liegt grundsätzlich vor, wenn das Arbeitsmittel mehr als 90 % für studienbezogene Aufgaben genutzt wird. Vgl. BFH (2004): Z. 15, Oertel (2021): Z. 127, Hillmoth (2018): Z. 615. Kreft/Bergkemper (2020) sprechen von einer widerlegbaren 10 %-Bagatellgrenze für den privat veranlassten Nutzungsanteil. Vgl. Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512.

<sup>&</sup>lt;sup>1098</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 S. 2 und Nr. 7 S. 2 EStG, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 513.

Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 2 EStG, H 10.9 EStH. Der Anschaffungspreis inkl. Umsatzsteuer kann somit bis zu 952 € betragen (800 € x 1,19 = 952 €). Eine weitere Voraussetzung für die Erfassung eines Arbeitsmittels als geringwertiges Wirtschaftsgut ist, dass das Arbeitsmittel auch selbständig nutzbar ist. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EStG. Aufwendungen für Arbeitsmittel können auch Herstellungskosten sein. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1100</sup> Vgl. BFH (1993): 676, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 S. 2 i. V. m. Nr. 7 EStG, Oertel (2021): Z. 131, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 513.

<sup>&</sup>lt;sup>1101</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1f. EStG, Brandis (2018): Z. 352, BMF (2021a), BMF (2021b).

Vgl. § 7 Abs. 1 S. 4 EStG, Brandis (2018): Z. 308. Die Anschaffungskosten sind gleichmäßig auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 EStG, Klinkhammer/Thönnes (2012): 273.

Unter den Begriff *Arbeitsmittel* fallen u. a. Büromöbel wie etwa Schreibtische und Schreibtischstühle sowie Bücherregale, die nahezu ausschließlich dem Studium dienlich sind. Des Weiteren sind beispielsweise Büromaterialien, Schreibtischlampen und Papierkörbe abzugsfähig, die für Zwecke des Studiums notwendig sind. Under stellen Fachliteratur und für Lernzwecke erforderliche Materialien i. d. R. abzugsfähige Arbeitsmittel dar, jedoch ist bei allgemeinbildenden Büchern der erforderliche Zusammenhang für das Studium nachzuweisen. Ohne Einzelnachweis können i. d. R. 110 € jährlich für Arbeitsmittel erfasst werden, jedoch Bedarf es hierfür einer schlüssigen und glaubhaften Erläuterung.

Überdies sind Aufwendungen für *Computerhardware* in voller Höhe ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bei fast ausschließlicher studienbezogener Nutzung anzusetzen, da die gewöhnliche Nutzungsdauer vom BMF (2021c) auf ein Jahr festgelegt wurde. Unter Computerhardware werden u. a. Computer, Notebooks oder Peripherie-Geräte wie z. B. eine Tastatur, externe Speicher oder Drucker verstanden. Auch immaterielle Wirtschaftsgüter, wie etwa eine für Studienzwecke erforderliche Software, können Arbeitsmittel darstellen, für die Aufwendungen zum Anschaffungszeitpunkt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 vollumfänglich zum Abzug gebracht werden können.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1103</sup> Vgl. FG Köln (2002): Z. 24, Fuhrmann (2020a): Z. 130, BFH (1986b): Z. 11, BFH (1990a): Z. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>1104</sup> Vgl. BFH (1977): Z. 10. Siehe Oertel (2021): Z. 132 für das ABC der Arbeitsmittel. Eine ähnliche Auflistung tätigt auch Fuhrmann (2020a): Z. 130.

Vgl. BFH (1986c): Z. 16, BFH (1992c): Z. 21f., Fuhrmann (2020a): Z. 130, Herrler (2013): 27. Die Feststellungslast, die sich sowohl auf die Höhe der Aufwendungen als auch auf die Veranlassung bezieht, trägt der Steuerpflichtige. Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 9, BFH (2008e): Z. 25, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 510. Der Studierende kann den Verwendungszweck der Bücher dokumentieren. Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 130, BFH (2010b): Z. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>1106</sup> Vgl. Hillmoth (2018): Z. 621. Hierbei handelt es sich um eine individuelle *Nichtaufgriffsgrenze* der Finanzverhaltung.

Vgl. BMF (2021c): Z. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 1 EStG, BFH (2004): Z. 15. Die einjährige Nutzungsdauer gilt auch für *Altgeräte*. Somit greifen die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 S. 1 bis 3 EStG nicht mehr. Vgl. BMF (2021c): Z. 6f. Für Sachverhalte vor dem Veranlagungszeitraum 2021 gilt es die gewöhnliche Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter, die die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreiten, der AfA-Tabelle zu entnehmen und die Aufwendungen anteilig als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben zu erfassen. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EStG, BMF (2021a).

<sup>&</sup>lt;sup>1108</sup> Vgl. BMF (2021c): Z. 2f. Siehe Fn. 1107 für Sachverhalte vor dem Veranlagungszeitraum 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>1109</sup> Vgl. Thürmer (2021): Z. 446, BMF (2021c): Z. 5, OFD Magdeburg (2002): 698, Kreft/Bergk-emper (2020): Z. 509.

#### 6.3.6 Zins- und Tilgungszahlungen

Zunächst gilt es zwischen der Darlehenssumme und den zu zahlenden Zinsen zu differenzieren. Ein klassischer Studienkredit dient der Finanzierung von Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten. Für die zeitliche Erfassung von Studienaufwendungen, die mithilfe eines Studienkredits finanziert werden, ist die Herkunft des Vermögens grundsätzlich irrelevant. Es ist entscheidend, wann der Steuerpflichtige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studium tätigt und nicht der Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens. Studienaufwendungen, die mit einem Darlehen beglichen werden, sind nach dem Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG in dem Jahr zu erfassen, in dem sie geleistet werden, sodass die Tilgung des Darlehens nicht steuerlich erfasst wird.

Dagegen stellen Zinszahlungen nachträgliche Studienaufwendungen dar und sind zum Abflusszeitpunkt abzugsfähig, der i. d. R. nach dem Studienabschluss ist. <sup>1115</sup> Zinszahlungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Vertrages sind als Schuldzinsen gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG zu erfassen und können im Rahmen der Erwerbstätigkeit als Werbungskosten steuermindernd verrechnet werden. <sup>1116</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1110</sup> Vgl. Weitemeyer/Süß (2011): 2848, Maciejewski (2020): 548.

<sup>&</sup>lt;sup>1111</sup> Vgl. Unterkapitel 4.1.

<sup>Vgl. BFH (1999): 1652, Maciejewski (2020): 548. Selbst wenn die Eltern die Forderung des Studierenden begleichen, ist es lediglich eine Abkürzung des Zahlungsweges. Vgl. BFH (1999): 1651, Maciejewski (2020): 549. Der Studierende ist der Schuldner und nicht die Eltern, sodass bei Zahlung das Vermögen des Studierenden gemindert wird. Vgl. BFH (1999): 1651, Maciejewski (2020): 549. Da die Vermögensherkunft irrelevant ist, kann der Studierende Studienaufwendungen mit Geldmitteln von den Eltern, der eigenen Erwerbstätigkeit oder von einem Bildungsfonds finanzieren und als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben steuerlich erfassen. Vgl. BFH (1974): Z. 9, Neugebauer (2015): 316.</sup> 

Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Weitemeyer/Süß (2011): 2848, Vogel (2021): Z. 399. Für das Darlehen i. S. d. BAföG gilt dieselbe Interpretation wie für klassische Studiendarlehen. Vgl. BFH (2008a): Z. 16.

Vgl. BFH (1971): Z. 8, BFH (1997d): Z. 5. Auch können Tilgungsraten im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Darlehens i. S. d. BAföG nicht steuermindernd erfasst werden. Vgl. BFH (2008a): Z. 16, Fuhrmann (2020a): Z. 706.

Vgl. BFH (1992d): Z. 11, § 11 Abs. 2 S. 1 EStG, Weitemeyer/Süß (2011): 2848, Fuhrmann (2020a): Z. 706, Vogel (2021): Z. 400, Klinkhammer/Thönnes (2012): 273, § 488 Abs. 2 EStG.

<sup>Vgl. Maciejewski (2020): 549, Weitemeyer/Süß (2011): 2848. Im Falle eines Erststudiums ohne eine vorangegangene Ausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG sind Zinsen für Studienkredite als Sonderausgaben zu erfassen, da sie "Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung" darstellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Vgl. Vogel (2021): Z. 400. Schuldzinsen müssen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart bzw. dem Studium stehen, das auf die künftige Einnahmenerzielung ausgerichtet ist. Vgl. Thürmer (2021): Z. 203, BVerfG (2019): Z. 117. Zur Nachweispflicht siehe Krüger (2021a): Z. 150. Schuldzinsen können auch im Rahmen einer Finanzierung von Arbeitsmitteln resultieren und sind steuermindernd zu erfassen. Vgl. BFH (1988): Z. 21. Die Verbindlichkeit gegenüber Bildungsfonds ist nicht konkretisiert, weshalb die Erfassung von Schuldzinsen (höherer Rückzahlungsbetrag gegenüber der erhaltenen Förderung) im Einzelfall zu prüfen ist. Vgl. Unterkapitel 4.2. Zudem ermöglicht die einkommensabhängige</sup> 

Eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit bieten Bildungsfonds durch eine nachgelagerte Finanzierung von Studiengebühren an. 1117 Dabei treten private Hochschulen Studiengebührenforderungen von Studierenden an Bildungsfonds ab, sodass Bildungsfonds die Studiengebühren bezahlen und Studierende eine Verbindlichkeit gegenüber den Bildungsfonds haben und nach Studienabschluss eine einkommensabhängige Rückzahlung tätigen. 1118 Zum Zeitpunkt der Zahlung der Studiengebühren wird damit kein Abzug der Werbungskosten bei Studierenden begründet. 1119 Erst bei Tilgung der Verbindlichkeit gegenüber dem Bildungsfonds können die Studiengebühren steuermindernd abgesetzt werden. 1120 Charakteristisch für die Bildungsfondsfinanzierung ist, dass die Verbindlichkeit nicht quantifizierbar ist. 1121 Die Verbindlichkeit konkretisiert sich erst zum Rückzahlungszeitpunkt, wenn die Höhe des Einkommens feststeht und der Rückzahlungsbetrag ermittelt werden kann. 1122 Somit kann die Rückzahlung der Studiengebühren über oder unter dem tatsächlichen Betrag der Studiengebühren liegen. 1123

Die nachgelagerte Zahlung an den Bildungsfonds ist sowohl bei Zuordnung der Aufwendungen zu den Werbungskosten als auch zu den Sonderausgaben vorteilhaft. Die Rückzahlung erfolgt bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze, weshalb grundsätzlich positive Einkünfte den Sonderausgaben gegenüberstehen und sich somit der Sonderausgabenabzug steuermindernd auswirken

Rückzahlung nicht die klassische Unterteilung in Tilgungs- und Zinsanteil des Rückzahlungsbetrags. Vgl. Thürmer (2021): 206. Eine verbindliche Auskunft über die Erfassung von (Mehr-)Kosten durch die Inanspruchnahme einer Bildungsfondsfinanzierung kann Klarheit schaffen. Vgl. § 89 Abs. 2 AO.

<sup>&</sup>lt;sup>1117</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 549.

Vgl Fuhrmann (2020b): 2, Weitemeyer/Süß (2011): 2848f., Maciejewski (2020): 549. Hierbei liegt keine Abkürzung des Zahlungsweges, sondern eine Abkürzung des Vertragsweges vor, dabei wird jedoch bei einem Dauerschuldverhältnis wie bei einer Bildungsfondsfinanzierung die Zuordnung der Aufwendungen, die ein Dritter getätigt hat, steuerlich nicht dem Steuerpflichtigen zugeordnet. Vgl. BFH (2000b): Z. 12f., BMF (2008): 717, Weitemeyer/Süß (2011): 2849, Maciejewski (2020): 550. Auch können Hochschulen die Zahlung der Studiengebühren stunden. Nachlaufende Studienbeiträge werden erst erfasst, wenn die Zahlungen nach Studienende erfolgt. Vgl. R 10.9 Abs. 2 EStR, Maciejewski (2020): 549.

Vgl. Maciejewski (2020): 550, Weitemeyer/Süß (2011): 2849. Brain Capital GmbH übernimmt rechtlich die Studiengebührenforderung des Studierenden von einer Partnerhochschulen und hat anschließend selbst gegenüber dem Studierenden eine Studiengebührenforderung bestehen. Vgl. Fuhrmann (2020b): 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1120</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 550, Weitemeyer/Süß (2011): 2849.

<sup>&</sup>lt;sup>1121</sup> Vgl. Unterkapitel 4.2, Maciejewski (2020): 549.

<sup>&</sup>lt;sup>1122</sup> Vgl. Unterkapitel 4.2, Maciejewski (2020): 549.

<sup>&</sup>lt;sup>1123</sup> Vgl. Maciejewski (2020): 549.

<sup>1124</sup> Vgl. Weitemeyer/Süß (2011): 2849, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG.

kann. <sup>1125</sup> Während des Erststudiums kann jährlich der betragsmäßig begrenzte Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 € ausgeschöpft werden und nach Studienende können Studienaufwendungen für Studiengebühren berücksichtigt werden, weshalb der Betrag für den Sonderausgabenabzug von 6.000 € durch die periodische Verlagerung der Studienaufwendungen indirekt erweitert werden kann. <sup>1126</sup> Die verlagerten Studienaufwendungen können zudem über den gesamten Rückzahlungszeitraum die einkommensteuerliche Belastung mindern und führen ggf. insgesamt zu einer höheren Steuerersparnis gegenüber der Verlustverrechnung nach § 10d EStG. <sup>1127</sup>

## 6.4 Verlustverrechnung mit Beispiel

Vorangegangene Ausführungen haben gezeigt, dass Studierende während des Studiums mit einer Vielzahl an Kosten und abzugsfähigen Studienaufwendungen konfrontiert sein können. Festzuhalten ist, dass Studienaufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein können. Des Weiteren können Studienaufwendungen als Sonderausgaben erfasst werden, die der Höhe nach beschränkt sind. Zudem können Aufwendungen der privaten Lebensführung zugeordnet werden, weshalb eine steuerliche Abzugsfähigkeit ausgeschlossen ist. Im weiteren Verlauf wird die ökonomische Tragweite der Verlustverrechnung aufgezeigt.

Bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens werden zwei unterschiedliche Verlustverrechnungen durchgeführt, und zwar die innerperiodische und interperiodische Verlustverrechnung. Die innerperiodische Verlustverrechnung

Vgl. Fuhrmann (2020b): 1, Weitemeyer/Süß (2011): 2849, Neugebauer (2015): 312, Maciejewski (2020): 549, Unterkapitel 4.2. Auch wirkt sich die Verschiebung der Studienaufwendungen bei Zuordnung zu den Werbungskosten positiv aus. Wenn der Steuerpflichtige während des Studiums einer Werkstudententätigkeit nachgeht und geringe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, würde eine Erfassung der Studiengebühren während des Studiums zu keinem oder einem geringen Verlust nach § 10d EStG führen. Die Erfassung von Studiengebühren als Werbungskosten nach Studienende kann dagegen positive Einnahmen mindern. Vgl. Broemel (2012): 2466f.

<sup>&</sup>lt;sup>1126</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Maciejewski (2020): 549, Broemel (2012): 2466f.

Vgl. Fuhrmann (2020b): 2, Weitemeyer/Süß (2011): 2849, Broemel (2012): 2467. Da der Einkommensteuertarif progressiv verläuft, kann sich eine konstante Minderung des zu versteuernden Einkommens während der Rückzahlungsphase günstiger auswirken als ein einmaliger Verlustvortrag. Vgl. Weitemeyer/Süß (2011): 2849, § 32a Abs. 1 EStG, Unterkapitel 2.3, 6.1 und 6.4.

Vgl. § 9 EStG, Fuhrmann (2020a): Z. 601, Klein (2014): 777, Broemel (2012): 2461. Zudem können Studienaufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 9 EStG erfasst werden. Werbungskosten nach § 9 EStG sind den Überschusseinkunftsarten zuzuordnen.

<sup>&</sup>lt;sup>1129</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Fuhrmann (2020a): Z. 601, Klein (2014): 777, Broemel (2012): 2461.

<sup>&</sup>lt;sup>1130</sup> Vgl. § 12 Nr. 1 S. 2 EStG, Fuhrmann (2020a): Z. 601, Klein (2014): 777, Broemel (2012): 2461.

<sup>&</sup>lt;sup>1131</sup> Vgl. Seer (2021): Z. 6f., Pfirrmann (2021b): Z. 1, Heinicke (2021): Z. 1.

gleicht negative und positive Einkünfte im Veranlagungszeitraum aus. 1132 Dieser Verlustausgleich kann innerhalb einer Einkunftsart (horizontaler Verlustausgleich) oder zwischen den sieben Einkunftsarten i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG (vertikaler Verlustausgleich) im Veranlagungszeitraum erfolgen, wobei die Einkommensteuer eine Jahressteuer ist und als Veranlagungszeitraum ein Kalenderjahr berücksichtigt wird. 1133 Werbungskosten stellen "Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen" gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG dar. Der horizontale Verlustausgleich findet innerhalb der Einkunftsart statt, in der die Werbungskosten erwachsen sind. 1134 Werbungskosten, die höher als die gegenüberstehenden Einnahmen sind, führen zu negativen Einkünften innerhalb der Einkunftsart. 1135 Wenn der Verlust durch eine der anderen Einkunftsarten nicht ausgeglichen wird (vertikaler Verlustausgleich), resultiert ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte, der den Verlust eines Jahres impliziert. 1136 Sonderausgaben führen insoweit zu keinem steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust, da bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Sonderausgabenabzug nach der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte erfolgt. 1137

Der bei der innerperiodischen Verlustverrechnung innerhalb einer Steuerperiode verbliebene negative Gesamtbetrag der Einkünfte kann mit positiven Einkünften vorangegangener und zukünftiger Jahre verrechnet werden. Die interperiodische Verlustverrechnung wird in § 10d EStG geregelt und durchbricht das Jahresprinzip durch den einjährigen betragsmäßig begrenzten Verlustrücktrag und den zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, wodurch das objektive Nettoprinzip aufrechterhalten und die Besteuerung des durchschnittlichen Lebenseinkommens gewährleistet wird. Zu beachten ist, dass der Verlustrücktrag vorrangig erfolgt, jedoch kann

<sup>&</sup>lt;sup>1132</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 und 2 EStG, Seer (2021): Z. 22, Pfirrmann (2021b): Z. 1.

<sup>1133</sup> Vgl. § 2 Abs. 7 S. 1 EStG, § 25 Abs. 1 EStG, Weber-Grellet (2021): Z. 58, Seer (2021): Z. 6. Zunächst ist i. d. R. der horizontale Verlustausgleich durchzuführen. Vgl. Vogel (2020): Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1134</sup> Vgl. Vogel (2020): Z. 1, Krüger (2021a): Z. 120, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 9 Abs. 1 S. 2 EStG, Weber-Grellet (2021): Z. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>1135</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, Weber-Grellet (2021): Z. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>1136</sup> Vgl. Heinicke (2021): Z. 1, Seer (2021): Z. 6f., Vogel (2020): Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1137</sup> Vgl. § 2 Abs. 4 EStG, Seer (2021): Z. 102a, Tabelle 1, Seite 21. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch die Abgabe einer Steuererklärung. Vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 EStG.

Vgl. Vogel (2020): Z. 117, Hallerbach (2021): Z. 6, Seer (2021): Z. 7. Der Verlustabzug kann nicht übertragen werden und muss bei dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, der den Verlust erfasst hat. Vgl. BFH (1994): Z. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>1139</sup> Vgl. Hallerbach (2021): Z. 5, Pfirrmann (2021b): Z. 1, Vogel (2020): Z. 4, Der Verlustrücktrag ist unmittelbar auf den vorangegangen Veranlagungszeitraum anzuwenden und ist der Höhe nach auf 1 Mio. € begrenzt. Vgl. § 10d Abs. 1 S. 1 EStG. Beim Verlustvortrag ist die Mindestbesteuerung gem. § 10d Abs. 2 S. 1 EStG zu beachten, demnach darf ein Verlustabzug i. H. v.

der Steuerpflichtige durch Ausübung eines Wahlrechts den Verlustrücktrag zugunsten des Verlustvortrags ablehnen oder ihn auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Im vorliegenden Kontext ist der Verlustvortrag relevant, da Studierende i. d. R. nach dem Studium höhere Einkünfte aufweisen, die mit Verlusten verrechnet werden können.

Da Studierende grundsätzlich keine hohen Einkünfte während des Studiums erzielen, üben Studienaufwendungen in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen keine steuerliche Wirkung aus. 1142 Durch Verlustsituationen während des Studiums ermöglicht der Verlustvortrag in zukünftige Steuerperioden, in denen Steuerpflichtige höhere Einkünfte erzielen, durch einen Verlustabzug Steuerersparnisse zu generieren. 1143 Den Verlustvortrag können Steuerpflichtige jedoch nicht der Höhe nach begrenzen, sodass der Verlustabzug in der maximal möglichen Höhe erfolgt. 1144 Die Situation ist insoweit als ungünstig zu bewerten, da der Gesamtbetrag der Einkünfte der Höhe nach den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG ggf. nicht oder nicht beträchtlich übersteigt und damit der Verlustabzug keine steuerliche Wirkung bezweckt und ins Leere läuft. 1145 Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann unter dem Grundfreibetrag liegen, wenn Studierende innerhalb des Veranlagungszeitraums geringe Einkünfte erzielen, z. B. durch einen späteren Berufseinstieg. 1146 Da Steuerpflichtige keinen Einfluss auf die Höhe des Verlustvortrags nehmen können, besteht die Möglichkeit die Einkommenshöhe im Vortragsjahr zu beeinflussen bzw. auf Einkünfte zu verzichten und somit einen steuerindizierten Urlaub zu veranlassen. 1147 Der steuerindizierte Urlaub kann in Erwägung gezogen

<sup>1</sup> Mio. € vom Gesamtbetrag der Einkünfte unbeschränkt erfolgen. Verbleibende Verluste, die 1 Mio. € übersteigen, sind bis zu 60 % der Gesamteinkünfte zu berücksichtigen. Vgl. § 10d Abs. 2 S. 1 EStG.

<sup>&</sup>lt;sup>1140</sup> Vgl. § 10d Abs. 1 S. 5, Vogel (2020): Z. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>1141</sup> Vgl. Schmillen/Stüber (2014): 2.

Vgl. Maciejewski (2020): 547. Auch der BFH (2014a) merkt an, dass Studierende i. d. R. keine Einkünfte erzielen und deshalb der Sonderausgabenabzug ins *Leere* läuft. Vgl. BFH (2014a): Z.
 Siehe hierzu auch Neugebauer (2015): 314-316.

<sup>&</sup>lt;sup>1143</sup> Vgl. Breithecker (2017): 1067, BVerfG (2019): Z. 117, Schmillen/Stüber (2014): 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1144</sup> Vgl. Vogel (2020): Z. 195, Breithecker (2017): 1066,

Vgl. Vogel (2020): Z. 195, Pfirrmann (2021b): Z. 16, Hallerbach (2021): Z. 105, BFH (2016a):
 Z. 2. Der Verlustabzug erfolgt vorrangig vor Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen
 Belastung und weiteren Abzugsbeträgen, weshalb diese Aufwendungen auch keine Wirkung
 mehr erzeugen und sozusagen verloren gehen. Vgl. Seer (2021): Z. 102a, Rauh (2021): Z. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>1146</sup> Vgl. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG, Breithecker (2017): 1073.

Vgl. Breithecker (2017): 1073. Im Vortragsjahr erfolgt der Verlustabzug nach § 10d Abs. 2 EStG. Vgl. Breithecker (2017): 1066. Ein steuerindizierter Urlaub impliziert einen Berufseinstieg zum 01.01., damit der Verlustvortrag vollumfänglich ausgeschöpft werden kann. Vgl. Breithecker (2017): 1073.

werden, wenn das Ausüben des Verlustabzugs im Vortragsjahr einen geringen Steuerermäßigungseffekt nach sich zieht. 1148

Der Steuerermäßigungseffekt wird durch den Verlustabzug erzielt, indem die Einkommens-Progression im Vortragsjahr minimiert wird. 1149 Der linear-progressive Einkommensteuertarif zieht linear verlaufende Grenzsteuersätze nach sich. 1150 Während der Grenzsteuersatz in der ersten Tarifzone bei Unterschreitung des Grundfreibetrags 0 % beträgt, resultiert in der letzten Progressionsstufe ein Grenzsteuersatz von 45 %. 1151 Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höherer ist der Grenzsteuersatz und desto wirksamer ist der Verlustvortrag in Bezug auf die Grenz- und Durchschnittsbelastung. 1152 Demzufolge kann der Verlustabzug im Vortragsjahr zu einer geringeren Grenzbelastung und insgesamt zu einer niedrigeren durchschnittlichen Besteuerung führen. 1153 Die Steuerwirkung des Verlustabzugs kann durch Multiplikation des Differenzensteuersatzes mit dem Verlustvortrag berechnet werden. 1154

<sup>&</sup>lt;sup>1148</sup> Vgl. Kaminski (2011): Z. 84.18. Es wird nur die steuerliche Ersparnis berücksichtigt, weshalb der entgangene Verdienst außer Acht gelassen wird.

<sup>1149</sup> Vgl. Rauh (2021): Z. 4.

Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.800. Zudem kann eine Unterscheidung in direkte und indirekte Progression vorgenommen werden, dabei resultiert die indirekte Progression aus der Nicht-Besteuerung des Existenzminimums. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.800, Breithecker (2016): 65.

Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.805, Breithecker (2016): 65. Der Durchschnittssteuersatz zeigt die gesamte Belastung in Relation zur Bemessungsgrundlage. Vgl. Siegel (2021): Z. 4. Der Durchschnittssteuersatz steigt ab der zweiten Tarifzone mit steigender Bemessungsgrundlage bis zu einem Steuersatz von 45 %. Vgl. § 32a Abs. 1 EStG, Breithecker (2016): 65. Der Grenzsteuersatz ist der Marginalsteuersatz, mit dem die nächste Einheit des zu versteuernden Einkommens belastet wird. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.806. Der Grenzsteuersatz wird durch die erste Ableitung der einzelnen Tarifzonen des § 32a EStG bestimmt. Vgl. Breithecker (2016): 65. In der ersten Tarifzone beträgt der Grenzsteuersatz 0 %. Die zweite und dritte Tarifzone bildet die Progressionszone ab und führt zu linear steigenden Grenzsteuersätzen. Die vierte und fünfte Tarifzone stellt die Proportionalzone dar, die konstante Grenzsteuersätze von 42 % bzw. 45 % aufzeigt. Vgl. § 32a Abs. 1 EStG, Breithecker (2016): 65.

Vgl. Hey/Seer (2021): 8.803. Hey/Seer (2021) begründen die Entlastungswirkung durch die Systematik der Progression. Vgl. Hey/Seer (2021): 8.803. Da Tarifzone zwei und drei eine Progressionszone aufweist, können Steuergestaltungsmöglichkeiten durch Minderung der Bemessungsgrundlage eine geringere Grenz- und Durchschnittsbelastung erzeugen. Vgl. § 32a Abs. 1 EStG, Pfirrmann (2021a): Z. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>1153</sup> Vgl. Pfirrmann (2021a): Z. 9. Siehe Breithecker (2016) für grafische Darstellung der Grenzund Durchschnittssteuersätze. Vgl. Breithecker (2016): 66.

Vgl. Breithecker (2017): 1073. Der Differenzensteuersatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen der Gesamtbelastung mit und ohne Verlustvortrag in Relation zur Differenz zwischen der Einkommensteuerbemessungsgrundlage mit und ohne Verlustvortrag gesetzt wird. Vgl. Siegel (2021): Z. 4.

Nachfolgend werden zwei Steuergestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt. <sup>1155</sup> Zunächst wird die ökonomische Vorteilhaftigkeit der Zuordnung der Studienaufwendungen zu Werbungskosten gegenüber Sonderausgaben aufzeigt. Im Anschluss erfolgt eine zeitliche Verschiebung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wobei die steuerliche Wirkung des Verlustvortrags verdeutlicht wird.

Für das fiktive Beispiel werden folgende vereinfachende Annahmen getroffen, wobei verfahrensrechtliche Aspekte ausgeblendet bleiben: Der Steuerpflichtige ist ledig und unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 EStG). Der Steuerpflichtige hat sowohl ein Bachelorstudium (Erststudium), als auch ein Masterstudium (Zweitstudium) innerhalb der Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern erfolgreich absolviert. Das Studium wurde im Wintersemester 2015/2016 aufgenommen und im Wintersemester 2020/2021 abgeschlossen. Nach § 9 Abs. 6 EStG ist die Erfassung der Studienaufwendungen für das Erststudium als Werbungskosten verboten. Es darf lediglich ein Sonderausgabenabzug der nachgewiesenen Studienaufwendungen von bis zu 6.000 € jährlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) geltend gemacht werden. Das Masterstudium als Zweitausbildung erlaubt Studienaufwendungen als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) zu erfassen und damit bei geringen oder keinen Einnahmen i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG Verluste nach § 10d EStG festzustellen.

Folgend wird unterstellt, dass der Studierende im Bachelor- und Masterstudium studienbezogene Aufwendungen i. H. v. 7.000 € jährlich aufweist. <sup>1156</sup> Des Weiteren erzielt der Absolvent nach Studienabschluss ein Einstiegsgehalt von 51.045 € jährlich bzw. 4.253,75 € monatlich. <sup>1157</sup> Während des Studiums werden keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt, sodass der Gesamtbetrag der Einkünfte 0 € beträgt bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2019 negativ ist. <sup>1158</sup> Tabelle 27 zeigt die steuerliche Belastung im Vortragsjahr 2021, wobei einkommensteuerliche Verluste

Steuergestaltungen sollen Möglichkeiten zu steueroptimalen Entscheidungen aufzeigen. Vgl. Breithecker (2016): 1. Siehe auch Klinkhammer/Thönnes (2009) zu materiellen Auswirklungen in Bezug auf die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben. Vgl. Klinkhammer/Thönnes (2009): 414.

Siehe zur Nachweispflicht Fn. 1007. Folgend wird angenommen, dass die Studienaufwendungen i. H. v. 7.000 € innerhalb eines Veranlagungszeitraums und nicht innerhalb von zwei Semestern abgeflossen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 EStG).

<sup>&</sup>lt;sup>1157</sup> Vgl. GehaltsReporter (2021).

<sup>&</sup>lt;sup>1158</sup> Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen sind unschädlich, da sie der Pauschalbesteuerung unterliegen. Vgl. Fn. 957.

ausschließlich aus dem Masterstudium berücksichtigt werden. In den Veranlagungszeiträumen 2016 bis 2018 werden Sonderausgaben jeweils i. H. v. 6.000 € erfasst, jedoch übt der Abzug keine steuerliche Wirkung aus. Der abzugsfähige Verlustvortrag wird zu 14.000 € kumuliert und mindert den Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.045 € auf 36.045 €. Nach Abzug der Sonderausgaben-Pauschale von 36 € (§ 10c S. 1 EStG) beträgt das Einkommen bzw. das zu versteuernde Einkommen 36.009 €, weshalb nach Anwendung des Tarifes nach § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG eine Einkommensteuer i. H. v. 6.989 € im Veranlagungszeitraum 2021 resultiert.

	Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Gehalt	0	0	0	0	0	51.045
./.	Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	0	0	0	7.000	7.000	1.000
=	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	0	50.045
=	Summe der Einkünfte	0	0	0	-7.000	-7.000	50.045
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	0	0	0	-7.000	-7.000	50.045
./.	Verlustabzug	0	0	0	0	7.000	14.000
./.	Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	6.000	6.000	6.000	0	0	36
=	Einkommen	-6.000	-6.000	-6.000	-7.000	-14.000	36.009
=	zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage)	-6.000	-6.000	-6.000	-7.000	-14.000	36.009
=	tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	6.989
=	Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	19,41%
=	Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	32,84%

Tabelle 27: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im Masterstudium (Eigene Darstellung)

Das Ergebnis von Tabelle 27 wird anschließend mit dem Ergebnis aus Tabelle 28 verglichen. <sup>1162</sup> Tabelle 28 zeigt die einkommensteuerliche Belastung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. 50.045 € ohne einen Verlustvortrag im

Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Des Weiteren wird ersichtlich, dass trotz höherer Studienaufwendungen lediglich 6.000 € als Sonderausgaben in den Veranlagungszeiträumen von 2016 bis 2018 berücksichtigt werden. Vgl. Tabelle 27, Seite 167. So auch Klinkhammer/Thönnes (2012), die anmerken, "dass die Aufwendungen für ein Studium schnell den Betrag von 6.000 € jährlich erreichen können." Klinkhammer/Thönnes (2012): 273.

<sup>&</sup>lt;sup>1161</sup> Vgl. Tabelle 27, Seite 167.

vgi. Tabelle 27, Selle 167

Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

Veranlagungszeitraum 2021.¹¹¹³ Der Steuerpflichtige muss ohne einen Verlustabzug ein Einkommen i. H. v. 50.009 € als Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer unterwerfen, wobei eine Steuerlast von 11.997 € entsteht.¹¹¹⁴ Die Grenzbelastung mit Verlustvortrag beläuft sich auf 32,84 %.¹¹¹⁶ Demgegenüber steht ein Grenzsteuersatz von 38,69 % ohne Verlustvortrag.¹¹¹⁶ Der Verlustabzug mindert insgesamt die durchschnittliche Belastung von 23,99 % auf 19,41 %, weshalb ein Steuerermäßigungseffekt festgestellt werden kann.¹¹¹⁶ Durch den Verlustabzug wird absolut eine Steuerersparnis i. H. v. 5.008 € generiert.¹¹¹⁶ Die Abgabe der Steuererklärung und die Erfassung der Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG mit sämtlichen notwendigen Belegen kann zu einer Steuerentlastung im ersten Berufsjahr führen.

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	0	51.045
./. Werbungskosten (§ 9a EStG)	0	0	0	0	0	1.000
Einkünfte aus nichtselbständiger Ar- = beit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	0	50.045
= Summe der Einkünfte	0	0	0	0	0	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	0	0	0	0	0	50.045
./. Verlustabzug	0	0	0	0	0	0
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	0	0	0	0	0	36
= Einkommen	0	0	0	0	0	50.009
zu versteuerndes Einkommen = (Bemessungsgrundlage)	0	0	0	0	0	50.009
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	11.997
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	23,99%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	38,69%

Tabelle 28: Einkommensteuerliche Belastung ohne Verlustfeststellung (Eigene Darstellung)

Folgend wird Tabelle 27 mit Tabelle 29 verglichen. Die Steuerersparnis, die in Tabelle 27 resultiert ist, kann vergrößert werden, wenn durch eine erstmalige Berufsausbildung, die die Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG erfüllt, das Bachelor- und Masterstudium als Zweitausbildung anerkannt werden und ein

<sup>&</sup>lt;sup>1163</sup> Vgl. Tabelle 28, Seite 168.

<sup>&</sup>lt;sup>1164</sup> Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG, Tabelle 28, Seite 168.

<sup>&</sup>lt;sup>1165</sup> Vgl. Tabelle 27, Seite 167.

<sup>&</sup>lt;sup>1166</sup> Vgl. Tabelle 28, Seite 168.

<sup>&</sup>lt;sup>1167</sup> Vgl. Tabelle 27 und 28, Seite 167f.

Differenzensteuersatz = (11.997 - 6.989) : (50.009 - 36.009) = 35,77 %. Steuerersparnis = 35,77 % x 14.000 = 5.008 €. Vgl. Tabelle 27 und 28, Seite 167f.

Verlust von 35.000 € während des Studiums festgestellt werden kann. Tabelle 29 visualisiert die einkommensteuerliche Belastung. Die Einkommensteuer kann im ersten Berufsjahr bei einem Bruttogehalt von 51.045 € auf 1.012 € reduzieren werden. Die durchschnittliche Steuerbelastung sinkt damit auf 6,74 % und die Grenzbelastung auf 24,07 %. Tabelle 29 visualisiert die einkommensteuer belastung sinkt damit auf 1.012 € reduzieren werden. Die durchschnittliche Steuerbelastung sinkt damit auf 6,74 % und die Grenzbelastung auf 24,07 %. Durch die zusätzliche Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten im Bachelorstudium kann im vorliegenden Beispiel insgesamt eine Steuerersparnis von 5.977 € erzielt werden.

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	0	51.045
./. Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	1.000
Einkünfte aus nichtselbständiger  = Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	0	50.045
= Summe der Einkünfte	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	50.045
./. Verlustabzug	0	7.000	14.000	21.000	28.000	35.000
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	0	0	0	0	0	36
= Einkommen	-7.000	-14.000	-21.000	-28.000	-35.000	15.009
zu versteuerndes Einkommen = (Bemessungsgrundlage)	-7.000	-14.000	-21.000	-28.000	-35.000	15.009
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	1.012
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	6,74%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	24,07%

Tabelle 29: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im Bachelorund Masterstudium (Eigene Darstellung)

Anschließend wird aufgezeigt, dass die Verschiebung des Verlustvortrags auf einen Veranlagungszeitraum mit einem möglichst hohen Gesamtbetrag der Einkünfte ökonomische Vorteile nach sich ziehen kann. 1174 Der Verlustvortrag wird im Vortragsjahr mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet, sodass die maximale Steuerentlastung bei höherem Einkommen erzielt werden kann. 1175 Das vorliegende

<sup>&</sup>lt;sup>1169</sup> Siehe für Mindestanforderungen für eine erstmalige Berufsausbildung Unterkapitel 6.2.

<sup>&</sup>lt;sup>1170</sup> Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

<sup>&</sup>lt;sup>1171</sup> Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, Tabelle 29, Seite 169.

<sup>&</sup>lt;sup>1172</sup> Vgl. Tabelle 29, Seite 169.

<sup>1173</sup> Differenzensteuersatz = (6.989 - 1.012): (36.009 - 15.009) = 28,46 %. Steuerersparnis = 28,46 % x 21.000 = 5.977 €. Die Multiplikation erfolgt nicht mit dem gesamten Verlustvortrag von 35.000 €, da die Wirkung der Differenz des Verlustes zwischen Tabelle 27 und 29 betrachtet wird. Vgl. Tabelle 27 und 29, Seite 167 und 169.

<sup>&</sup>lt;sup>1174</sup> Das Beispiel erfolgt in Anlehnung an Breithecker (2017): 1073-1075.

<sup>&</sup>lt;sup>1175</sup> Vgl. Tabelle 30, Seite 170.

Beispiel wird um weitere Annahmen modifiziert. Es wird die Ausgangssituation betrachtet, in der das Bachelorstudium ein Erststudium, ohne vorangegangene Ausbildung, darstellt und Studienaufwendungen ausschließlich im Masterstudium als Werbungskosten erfasst werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt, in dem der Verlustvortrag verrechnet wird. Zunächst wird der Berufseinstieg zum 01.10.2020 betrachtet. Tabelle 30 zeigt die Höhe der Einkommensteuer, des Durchschnitts- und des Grenzsteuersatzes.<sup>1176</sup>

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	12.761,25	51.045
./. Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	0	0	0	7.000	7.000,00	1.000
Einkünfte aus nichtselbständiger = Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	5.761,25	50.045
= Summe der Einkünfte	0	0	0	-7.000	5.761,25	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	0	0	0	-7.000	5.761,25	50.045
./. Verlustabzug	0	0	0	0	7.000	1.238,75
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	6.000	6.000	6.000	0	0	36
= Einkommen	-6.000	-6.000	-6.000	0	-1.238,75	48.770,25
zu versteuerndes Einkommen = (Bemessungsgrundlage)	-6.000	-6.000	-6.000	-7.000	-1.238,75	48.770,25
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	11.521
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	23,62%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	38,17%

Tabelle 30: Einkommensteuerliche Belastung ohne steuerinduzierten Urlaub (Eigene Darstellung)

Der Steuerpflichtige erzielt über drei Monate ein Gehalt i. H. v. 12.761,25 €. 1177 Nach Abzug der Studienaufwendungen als Werbungskosten i. H. v. 7.000 €, die im Jahr 2020 angefallen sind, beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte 5.761,25 €. 1178 Die Verlustverrechnung führt im Veranlagungszeitraum 2020 zu einem zu versteuernden Einkommen von 0 €, weshalb die einkommensteuerliche Belastung 0 € beträgt. 1179 Im Folgejahr würde der Steuerpflichtige ein Gehalt i. H. v. 51.045 € erzielen, der nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG), des verbliebenden Verlustvortrags (§ 10d Abs. 2 EStG) und der Sonderausgabenpauschale (§ 10c S. 1 EStG) vollumfänglich der Einkommensteuer unterliegen

<sup>&</sup>lt;sup>1176</sup> Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

<sup>&</sup>lt;sup>1177</sup> Vgl. Tabelle 30, Seite 170. 51.045 € x 3/12 Monate = 12.761,25 €

<sup>&</sup>lt;sup>1178</sup> Vgl. Tabelle 30, Seite 170.

Vgl. Tabelle 30, Seite 170. Der Verlustvortrag wird im Veranlagungszeitraum 2020 verbraucht, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegt. Vgl. BFH (2016a): Z. 2.

würde. 1180 Die einkommensteuerliche Gesamtbelastung würde somit im Jahr 2020 0 € und im Jahr 2021 11.521 € betragen. 1181

Wenn der Steuerpflichtige den Beginn seiner Erwerbstätigkeit auf den 01.01.2021 verschiebt, erzielt er im Jahr 2020 keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gesamtbetrag der Einkünfte = 0 €), die mit dem Verlust verrechnet werden könnten. Der Verlustabzug erfolgt im Jahr 2021 vollumfänglich, sodass die steuerliche Gesamtbelastung 6.989 € beträgt. Durch den steuerindizierten Urlaub wird der Effekt des Verlustvortrags vollumfänglich ausgeschöpft und der Steuerpflichtige wird im Veranlagungsjahr 2021, im Vergleich zur einkommensteuerlichen Belastung in Tabelle 30, um 4.532 € steuerlich entlastet. Da bei einem progressiven Tarif die prozentuale Belastung mit steigendem Einkommen überproportional zunimmt, sinkt sie bei abnehmenden Einkommen degressiv. Die Degressionswirkung resultiert aus dem Grenzsteuersatz, der die steuerliche Belastung auf den letzten zu versteuernden Euro aufzeigt. Demnach ist der steuerliche Vorteil durch Verlustabzug bei einer höheren Bemessungsgrundlage höher als bei einem niedrigen zu versteuernden Einkommen. 1187

<sup>&</sup>lt;sup>1180</sup> Vgl. Tabelle 30, Seite 170.

<sup>&</sup>lt;sup>1181</sup> Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 EStG, Tabelle 30, Seite 170.

Folglich würde dem Steuerpflichtigen ein Verdienstausfall i. H. v. 12.761,25 € entstehen, jedoch hat der Steuerpflichtige im Gegenzug Urlaub bzw. Freizeit.

<sup>&</sup>lt;sup>1183</sup> Vgl. Tabelle 27, Seite 167.

<sup>1184</sup> Differenzensteuersatz = (11.521 - 6.989): (48.770,25 - 36.009) = 35,51 % Steuerersparnis = 35,51 % x 12.761,25 = 4.532 €. Die Multiplikation erfolgt nicht mit dem gesamten Verlustvortrag von 14.000 €, da die Wirkung der Differenz des Verlustes zwischen Tabelle 27 und 30 im Veranlagungszeitraum 2021 betrachtet wird. Vgl. Tabelle 27 und 30, Seite 167 und 170.

<sup>&</sup>lt;sup>1185</sup> Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.43.

<sup>&</sup>lt;sup>1186</sup> Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.43.

<sup>&</sup>lt;sup>1187</sup> Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.71, Siegel (2021): Z. 7.

### 7 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit hat sich mit ökonomischen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Aspekten der Studienfinanzierung beschäftigt. Das Studium wird als eine Bildungsinvestition erachtet und nimmt sowohl Lebenszeit als auch Kapital in Anspruch. Dabei bilden Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten die wesentlichen Kostenkomponenten. Diese setzen sich bspw. aus Mietkosten einschließlich Nebenkosten, Ausgaben für Ernährung, Lernmittel, Fahrtkosten, Freizeit und ggf. Beiträge für die studentische oder freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zusammen. Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ein monatliches Einkommen erzielen, das die Grenze von 470 € nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V überschreitet, können nicht über die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 SGB V in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert sein. Folglich sind Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig. Nach Vollendung des 30. Lebensjahres können Studierende freiwillig in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert sein. <sup>1188</sup> In Unterkapitel 2.4 wurde exemplarisch aufgezeigt, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V monatlich 109,57 € betragen können. Dagegen können sich monatliche Mindestbeiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung auf 201,24 € belaufen.

Der finanzielle Bedarf kann durch unterschiedliche Finanzierungsquellen gedeckt werden, die auch miteinander kombinierbar sind. Finanzierungsinstrumente lassen sich hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung systematisieren. Elternleistungen und die Förderung durch Stipendien müssen i. d. R. nicht zurückgezahlt werden. Studierende können versuchen das Studium durch ein Stipendium (teilweise) zu finanzieren, indem sie z. B. in der Datenbank *Stipendienlotse* ein für sich passendes Stipendium recherchieren und sich bewerben.

Eine weitere Möglichkeit das Studium zu finanzieren, stellt die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG dar. Für die Ausbildungsförderung ist es erforderlich, gewisse sachliche sowie persönliche Voraussetzungen zu erfüllen. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, bildet der BAföG-Höchstsatz inkl. der Zuschläge zur

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1188</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB V, § 188 Abs. 4 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB XI. Aspekte der privaten Kranken- und Pflegeversicherung wurden in der vorliegenden Arbeit nicht betrachtet.

Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende oder zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung den Ausgangspunkt für die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Studierende müssen eine Bedürftigkeit aufweisen, sodass die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht durch das eigene Einkommen und Vermögen oder durch familiäre finanzielle Unterstützung bestritten werden können. Vom BA-föG-Höchstsatz (inkl. Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung) ist somit das anrechenbare Einkommen und Vermögen zu subtrahieren und somit der Bedarfssatz zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang wird das eigene Einkommen von Studierenden als eine einflussnehmende Determinante festgestellt. Festzuhalten ist, dass Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung oder aus nichtselbständiger Arbeit von bis zu 451,82 € im Monat (vor Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) dem Bedarfssatz nicht angerechnet werden. 1189 Bei einer selbständigen Tätigkeit ist ein Gewinn von bis zu 368,49 € im Monat nicht schädlich. 1190 Zudem ist die Ausbildungsförderung kompatibel mit einer zusätzlichen Kreditfinanzierung und mit einer finanziellen Förderung durch ein Stipendium von bis zu 300 € im Monat. 1191 Des Weiteren wurde in Kapitel 3 festgestellt, dass die Rückzahlungskonditionen der Ausbildungsförderung vorteilhaft sind und die Antragstellung zur Ausbildungsförderung trotz Verschuldung eine Chance bietet, das Studium zu finanzieren. Zum einen stellt die Hälfte der Regelförderung einen Zuschuss dar, der nicht zurückzuzahlen ist. Zum anderen stellt die andere Hälfte der Ausbildungsförderung ein Darlehen dar. Bei gegebenen Voraussetzungen kann das Darlehen sogar – zum Teil – erlassen und bei vorzeitiger Rückzahlung ein Nachlass in Anspruch genommen werden, sodass die Höhe der Darlehensschuld gemindert werden kann.

Eine Alternative oder Ergänzung bietet die Kreditfinanzierung, die grundsätzlich unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Studierenden ist und mit einer Rückzahlungsverpflichtung einhergeht. Die Rückzahlungskonditionen variieren

<sup>1189</sup> Beachte die 450 €-Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Die Grenze für die monatlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegt unter der Grenze für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, da beim Gewinn aus selbständiger Tätigkeit bereits der Abzug von abzugsfähigen Aufwendungen stattgefunden hat und die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit noch um Werbungskosten (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) zu kürzen sind. Vgl. Unterkapitel 3.3.

Ein Darlehen wird dem Bedarfssatz nicht angerechnet. Auch wirkt sich ein Stipendium von bis zu 300 € im Monat nicht schädlich auf den Bedarfssatz aus. Vgl. hierzu ausführlich Unterkapitel 3.2.

mit der Kreditform. Kennzeichnend für ein Darlehen ist, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag überlässt, den der Darlehensnehmer verzinst zurückzuzahlen hat. Die variable Verzinsung wurde in Kapitel 4 als ein Risikofaktor identifiziert, sodass Studierende in der Rückzahlungsphase nicht nur den Darlehensbetrag zurückzuzahlen haben, sondern auch mit hohen Zinszahlungen belastet werden können. Außerdem wurde die Bildungsfondsfinanzierung kritisch betrachtet, da die einkommensabhängige Rückzahlung zu hohen Rückzahlungsbeträgen führen kann. Deshalb gilt es, vor Vertragsabschluss den Bedarf bedächtig zu ermitteln und die Vertragskonditionen sorgfältig zu prüfen. Aus ökonomischen Gesichtspunkten ist anzumerken, dass Studierende zunächst auf Finanzierungsinstrumente zurückgreifen sollten, die keine oder eine geringe Rückzahlungsverpflichtung besitzen.

Ein weiteres Finanzierungsinstrument stellt die eigene Erwerbstätigkeit neben dem Studium dar. Eine Erwerbstätigkeit erfordert Arbeitszeit, weshalb der Zeitaufwand für die Erwerbstätigkeit mit der aufzuwendenden Zeit für das Studium kollidieren kann. Hervorzuheben ist, dass eine studienfachnahe Erwerbstätigkeit neben dem zeitlichen Aufwand auch Synergieeffekte für den Zugang zum Arbeitsmarkt herstellen kann. Dabei können Studierende auch wichtige Kontakte knüpfen und Praxiserfahrung erlangen. In Unterkapitel 2.3 wurden Studierende als Steuerpflichtige identifiziert, weshalb die erzielten Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit des Studierenden der Einkommensteuerpflicht unterliegen. 1192 Daneben dient das Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung bzw. das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge.

In Unterkapitel 5.1 wurden zunächst sozialversicherungsrechtliche Folgen einer nichtselbständigen Tätigkeit neben dem Studium betrachtet. Zentrale Ergebnisse zeigen, dass geringfügige Beschäftigungen grundsätzlich nicht versicherungspflichtig sind. Eine Werkstudententätigkeit, die über die geringfügige Beschäftigung hinaus geht, ist bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die Überschreitung der 20-Stunden-Regel, z. B. durch Kombination einer Werkstudententätigkeit mit einer geringfügig

<sup>&</sup>lt;sup>1192</sup> Zu beachten gilt, dass Einkünfte des Steuerpflichtigen weiteren Steuerarten wie etwa der GewSt unterliegen können.

entlohnten Beschäftigung, darf bis zu 26 Wochen im Jahr erfolgen. Trotz Versicherungsfreiheit innerhalb der geringfügigen Beschäftigung oder der Werkstudententätigkeit sind Studierende weiterhin verpflichtet in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versichert zu sein. Wenn das Werkstudentenprivileg nicht greift, da die 20-Stunden-Regel und die 26-Wochen-Regel überschritten werden, sind Studierende als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig und unterliegen nicht mehr der studentischen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. 1194

In Unterkapitel 5.2 wurde die selbständige Tätigkeit neben dem Studium thematisiert. Dabei gilt es zunächst die Selbständigkeit von der abhängigen Beschäftigung abzugrenzen und die selbständige Tätigkeit als nebenberuflich oder hauptberuflich zu bestimmen. Die Hauptberuflichkeit lässt sich nach den Abgrenzungskriterien zeitlicher Aufwand und wirtschaftliche Bedeutung nicht unbedingt eindeutig bestimmen, jedoch können sie Indizien hierfür liefern. Im Einzelfall muss der Sachverhalt ggf. mit der Krankenkasse abgestimmt werden. Eine hauptberufliche Selbständigkeit zieht den Ausschluss aus der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 Abs. 5 SGB V) nach sich, weshalb ein Versicherungsschutz über die studentische Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr möglich ist. 1195 Der Versicherungsschutz kann über die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung aufrechterhalten werden; jedoch sei angemerkt, dass die Beiträge zur freiwilligen Krankenund Pflegeversicherung die Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung deutlich übersteigen. Außerdem besteht für den Personenkreis, der in § 2 SGB VI genannt ist, Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. 1196 Künstler und Publizisten profitieren von einer arbeitnehmerähnlichen Belastung, da sie als hauptberuflich Selbständige nur den hälftigen Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung tragen müssen. Im Anhang III bieten Tabelle 38 und Tabelle

Die 26-Wochen-Regel erlaubt Beschäftigungen, die am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden und in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, die 20-Stunden-Regel bis zu 26 Wochen im Jahr zu überschreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>1194</sup> In diesem Fall sind Studierende auch in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>1195</sup> Selbständig Tätige gehören außerdem nicht zum Personenkreis, die in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind.

Geringfügig selbständig Tätige sind von der Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI befreit. Vgl. § 8 SGB IV, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI.

39 eine Übersicht, der zeilenweise sozialversicherungsrechtliche Folgen der jeweiligen Tätigkeit oder auch sozialversicherungsrechtliche Folgen von Kombinationen von Tätigkeiten entnommen werden können.<sup>1197</sup>

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten vorgestellt und zahlreiche Finanzierungsinstrumente aufgezeigt wurden, wurde in Kapitel 6 die steuerliche Erfassung von Studienaufwendungen behandelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird am Einkommen bemessen. Dabei findet das objektive und subjektive Nettoprinzip Anwendung. Das objektive Nettoprinzip stellt sicher, dass nur das wirtschaftliche Ergebnis der Einkommensteuer unterliegt. Dabei ist z. B. das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit um Werbungskosten zu mindern. Das subjektive Nettoprinzip erlaubt es notwendige Aufwendungen der privaten Lebensführung z. B. als Sonderausgaben steuermindernd zu erfassen. Studienaufwendungen erfahren in Abhängigkeit der Bildungsphase der Studierenden eine unterschiedliche Behandlung, sodass im Erststudium (Bachelorstudium) Studienaufwendungen als Sonderausgaben und im Zweitstudium (Masterstudium) Studienaufwendungen als Werbungskosten erfasst werden. Die unterschiedliche Erfassung zieht unterschiedliche steuerliche und ökonomische Folgen nach sich, da Sonderausgaben der Höhe nach begrenzt sind und im Gegensatz zu Werbungskosten zu keiner Verlustfeststellung führen können. Ein Verlust wird festgestellt, indem in einem Veranlagungszeitraum die Werbungskosten die Einnahmen übersteigen und ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt wird.

Aus diesem Anlass wurde in Unterkapitel 6.2 die Erstausbildung definiert und die Mindestanforderungen für eine Erstausbildung benannt. Das Voranschalten einer Erstausbildung vor dem Erststudium hat zur Folge, dass das Erststudium als eine weitere Ausbildung behandelt wird und zum Abzug der Werbungskosten berechtigt. Eine (einjährige) Ausbildung vor dem Studium kann während der Überbrückungszeit zwischen dem Abitur und dem Studium fungieren. Außerdem kann ein freiwilliges soziales Jahr in Form einer Ausbildung absolviert werden, die die Mindestanforderungen des § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG erfüllt.

Da Studierende während des Studiums mit zahlreichen Kosten konfrontiert sind, können unterschiedliche Studienaufwendungen steuermindernd erfasst werden. Wichtig für die Erfassung der Studienaufwendungen ist, dass sie durch den Beruf

 $<sup>^{1197}</sup>$  Der Leseführer in Tabelle 37, Seite 188, kann eine Hilfestellung für Tabelle 38 und 29 bieten.

bzw. das Studium veranlasst sind. Praktisch bedeutsame Studienaufwendungen können z. B. Fahrtkosten zwischen der Hochschule und der Wohnung des Studierenden oder Aufwendungen für Fahrten zu Studierendenarbeitsgemeinschaften und zu Seminaren sein. Auch können Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit und für auswärtige Unterbringung erfasst werden. Sind die Voraussetzungen zur doppelten Haushaltsführung gegeben, können in diesem Zusammenhang auch Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterbringung Studienaufwendungen darstellen. 1198 Außerdem können Aufwendungen für ein Arbeitszimmer oder die Home-Office-Pauschale für einen Arbeitsbereich steuermindernd berücksichtigt werden. Zusätzlich können Arbeitsmittel wie etwa Büromöbel, Fachzeitschriften oder Computer als Studienaufwendungen aufgeführt werden. Für die Erfassung der Studienaufwendungen ist der Abflusszeitpunkt relevant, weshalb Studienaufwendungen, die durch ein Darlehen finanziert werden, zum Abflusszeitpunkt der Zahlung der jeweiligen Aufwendungen berücksichtigt werden. Somit stellen Tilgungen eines Darlehens keine Studienaufwendungen dar. Abweichend hiervon sind nachgelagerte Studiengebühren zu behandeln, die nicht zum Zeitpunkt der Zahlung der Studiengebühren, die bspw. ein Bildungsfonds übernimmt, sondern zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Bildungsfonds steuermindernd berücksichtigt werden. Überdies können sich Zinszahlungen, die durch einen für das Studium erforderlichen Kredit resultieren, zum Abflusszeitpunkt, der i. d. R. nach Studienabschluss liegt, steuermindernd auswirken.

Die Vorteilhaftigkeit der Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben ist im Einzelfall zu prüfen. Als Beispiel wurde in Unterkapitel 6.4 die Vorteilhaftigkeit der Verlustverrechnung bei Studierenden, die keine steuerpflichtigen Einkünfte während des Studiums bzw. nur einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung nachgingen, vorgestellt. Durch Verlustsituationen während des Studiums kann in späteren Perioden, in denen ein Steuerpflichtiger positive Einkünfte erzielt, die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer reduziert und somit die Grenz- und Durchschnittsbelastung des Steuerpflichtigen gemindert werden.

.

I. d. R. ist es für Studierende schwierig die Voraussetzungen zur doppelten Haushaltsführung zu erfüllen, da der Elternhaushalt grundsätzlich kein eigener Hausstand ist. Siehe ausführlich Abschnitt 6.3.2.

# Anhang I

		Ausz	zahlungsphase		Auszahlungsphase								
	Szenario 1 (0 %	(o)	Szenario 2 (3,84	1 %)	zu verzinsende								
Monate	Auszahlungsbetrag	Zinsen	Auszahlungsbetrag	Zinsen	Darlehensschuld								
1	650,00		650,00		650,00								
2	650,00	0,00	650,00	0,00	1.300,00								
3	650,00	0,00	650,00	0,00	1.950,00								
4	650,00	0,00	650,00	0,00	2.600,00								
5	650,00	0,00	650,00	0,00	3.250,00								
6	650,00	0,00	650,00	0,00	3.900,00								
7	650,00	0,00	637,52	12,48	4.550,00								
8	650,00	0,00	635,44	14,56	5.200,00								
9	650,00	0,00	633,36	16,64	5.850,00								
10	650,00	0,00	631,28	18,72	6.500,00								
11	650,00	0,00	629,20	20,80	7.150,00								
12	650,00	0,00	627,12	22,88	7.800,00								
13	650,00	0,00	625,04	24,96	8.450,00								
14	650,00	0,00	622,96	27,04	9.100,00								
15	650,00	0,00	620,88	29,12	9.750,00								
16	650,00	0,00	618,80	31,20	10.400,00								
17	650,00	0,00	616,72	33,28	11.050,00								
18	650,00	0,00	614,64	35,36	11.700,00								
19	650,00	0,00	612,56	37,44	12.350,00								
20	650,00	0,00	610,48	39,52	13.000,00								
21	650,00	0,00	608,40	41,60	13.650,00								
22	650,00	0,00	606,32	43,68	14.300,00								
23	650,00	0,00	604,24	45,76	14.950,00								
24	650,00	0,00	602,16	47,84	15.600,00								
25	650,00	0,00	600,08	49,92	16.250,00								
26	650,00	0,00	598,00	52,00	16.900,00								
27	650,00	0,00	595,92	54,08	17.550,00								
28	650,00	0,00	593,84	56,16	18.200,00								
29	650,00	0,00	591,76	58,24	18.850,00								
30	650,00	0,00	589,68	60,32	19.500,00								
31	650,00	0,00	587,60	62,40	20.150,00								
32	650,00	0,00	585,52	64,48	20.800,00								
33	650,00	0,00	583,44	66,56	21.450,00								
34	650,00	0,00	581,36	68,64	22.100,00								
35	650,00	0,00	579,28	70,72	22.750,00								
36	650,00	0,00	577,20	72,80	23.400,00								
Summe	23.400,00	0,00	22.120,80	1.279,20									

Tabelle 31: Auszahlungsphase (Beträge in €) (Eigene Darstellung)

	Karenzphase									
	Szenario 1 (0 %	6)	Szenario 2 (3,	84 %)						
Monate	Darlehensschuld	Zinsen	Darlehensschuld	Zinsen						
37	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
38	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
39	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
40	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
41	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
42	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
43	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
44	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
45	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
46	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
47	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
48	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
49	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
50	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
51	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
52	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
53	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
54	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88						
Summe		0,00		1.347,84						

Tabelle 32: Karenzphase (Beträge in €) (Eigene Darstellung)

Rückzahlungsphase								
	Sze	enario 1 (0	%)		Szenario	2 (3,84 %)		
Monate	Darlehens-	Zinsen	Rückzahl-	Darlehens-	Zinsen	Tilgungen	Rückzahl-	
	schuld		ungsbetrag	schuld			ungsbetrag	
55	23.400,00	0,00	195,00	23.239,74	74,88	160,26	235,14	
56	23.400,00	0,00	195,00	23.078,97	74,37	160,77	235,14	
57	23.400,00	0,00	195,00	22.917,68	73,85	161,29	235,14	
58	23.400,00	0,00	195,00	22.755,88	73,34	161,80	235,14	
59	23.400,00	0,00	195,00	22.593,56	72,82	162,32	235,14	
60	23.400,00	0,00	195,00	22.430,72	72,30	162,84	235,14	
61	23.400,00	0,00	195,00	22.267,36	71,78	163,36	235,14	
62	23.400,00	0,00	195,00	22.103,48	71,26	163,88	235,14	
63	23.400,00	0,00	195,00	21.939,07	70,73	164,41	235,14	
64	23.400,00	0,00	195,00	21.774,14	70,21	164,93	235,14	
65	23.400,00	0,00	195,00	21.608,68	69,68	165,46	235,14	
66	23.400,00	0,00	195,00	21.442,69	69,15	165,99	235,14	
67	23.400,00	0,00	195,00	21.276,17	68,62	166,52	235,14	
68	23.400,00	0,00	195,00	21.109,11	68,08	167,06	235,14	
69	23.400,00	0,00	195,00	20.941,52	67,55	167,59	235,14	
70	23.400,00	0,00	195,00	20.773,39	67,01	168,13	235,14	
71	23.400,00	0,00	195,00	20.604,72	66,47	168,67	235,14	
72	23.400,00	0,00	195,00	20.435,52	65,94	169,20	235,14	
73	23.400,00	0,00	195,00	20.265,77	65,39	169,75	235,14	
74	23.400,00	0,00	195,00	20.095,48	64,85	170,29	235,14	
75	23.400,00	0,00	195,00	19.924,65	64,31	170,83	235,14	
76	23.400,00	0,00	195,00	19.753,27	63,76	171,38	235,14	
77	23.400,00	0,00	195,00	19.581,34	63,21	171,93	235,14	
78	23.400,00	0,00	195,00	19.408,86	62,66	172,48	235,14	
79	23.400,00	0,00	195,00	19.235,83	62,11	173,03	235,14	
80	23.400,00	0,00	195,00	19.062,24	61,55	173,59	235,14	
81	23.400,00	0,00	195,00	18.888,10	61,00	174,14	235,14	
82	23.400,00	0,00	195,00	18.713,40	60,44	174,70	235,14	
83	23.400,00	0,00	195,00	18.538,14	59,88	175,26	235,14	
84	23.400,00	0,00	195,00	18.362,32	59,32	175,82	235,14	
85	23.400,00	0,00	195,00	18.185,94	58,76	176,38	235,14	
86	23.400,00	0,00	195,00	18.009,00	58,20	176,94	235,14	
87	23.400,00	0,00	195,00	17.831,49	57,63	177,51	235,14	
88	23.400,00	0,00	195,00	17.653,41	57,06	178,08	235,14	
89	23.400,00	0,00	195,00	17.474,76	56,49	178,65	235,14	
90	23.400,00	0,00	195,00	17.295,54	55,92	179,22	235,14	
91	23.400,00	0,00	195,00	17.115,75	55,35	179,79	235,14	
92	23.400,00	0,00	195,00	16.935,38	54,77	180,37	235,14	
93	23.400,00	0,00	195,00	16.754,43	54,19	180,95	235,14	
94	23.400,00	0,00	195,00	16.572,90	53,61	181,53	235,14	
95	23.400,00	0,00	195,00	16.390,79	53,03	182,11	235,14	
96	23.400,00	0,00	195,00	16.208,10	52,45	182,69	235,14	
97	23.400,00	0,00		16.024,83	51,87	183,27	235,14	
98	23.400,00	0,00	195,00	15.840,97	51,28	183,86	235,14	

190								
101   23.400,00   0,00   195,00   15.285,85   49,51   185,63   235,14     102   23.400,00   0,00   195,00   14.912,80   48,32   186,82   235,14     104   23.400,00   0,00   195,00   14.725,38   47,72   188,02   235,14     105   23.400,00   0,00   195,00   14.537,36   47,12   188,02   235,14     106   23.400,00   0,00   195,00   14.537,36   47,12   188,02   235,14     107   23.400,00   0,00   195,00   14.159,52   44,70   190,44   235,14     108   23.400,00   0,00   195,00   13.779,25   44,70   190,44   235,14     109   23.400,00   0,00   195,00   13.396,54   43,48   191,66   235,14     110   23.400,00   0,00   195,00   13.296,54   44,09   191,05   235,14     111   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     112   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     113   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     114   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   41,02   194,12   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.817,88   41,64   193,50   235,14     116   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,71   195,37   235,14     117   23.400,00   0,00   195,00   12.233,66   39,15   195,99   235,14     118   23.400,00   0,00   195,00   12.233,66   39,15   195,99   235,14     119   23.400,00   0,00   195,00   11.841,04   38,52   196,62   235,14     120   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     121   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     123   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     124   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     125   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   20,42   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   3	99	23.400,00	0,00	195,00	15.656,52	50,69	184,45	235,14
102   23,400,00   0,00   195,00   15,099,62   48,91   186,23   235,14     104   23,400,00   0,00   195,00   14,725,38   47,72   187,42   235,14     105   23,400,00   0,00   195,00   14,348,74   46,52   188,62   235,14     106   23,400,00   0,00   195,00   14,348,74   46,52   188,62   235,14     107   23,400,00   0,00   195,00   14,348,74   46,52   188,62   235,14     108   23,400,00   0,00   195,00   14,195,52   45,92   189,22   235,14     109   23,400,00   0,00   195,00   13,779,25   44,70   190,44   235,14     109   23,400,00   0,00   195,00   13,792,5   44,70   190,44   235,14     101   23,400,00   0,00   195,00   13,396,54   43,48   191,66   235,14     112   23,400,00   0,00   195,00   13,040,27   42,87   192,27   235,14     113   23,400,00   0,00   195,00   13,011,38   42,25   192,89   235,14     114   23,400,00   0,00   195,00   12,817,88   41,64   193,50   235,14     115   23,400,00   0,00   195,00   12,23,65   39,77   195,37   235,14     116   23,400,00   0,00   195,00   12,23,65   39,77   195,37   235,14     117   23,400,00   0,00   195,00   12,23,65   39,77   195,37   235,14     118   23,400,00   0,00   195,00   11,247,40   36,63   198,51   235,14     120   23,400,00   0,00   195,00   11,445,91   37,26   197,88   235,14     121   23,400,00   0,00   195,00   11,445,91   37,26   197,88   235,14     122   23,400,00   0,00   195,00   11,445,91   37,26   197,88   235,14     122   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,72   200,42   235,14     122   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,72   200,42   235,14     122   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,72   200,42   235,14     123   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,47   200,42   235,14     124   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,47   200,42   235,14     125   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,47   200,42   235,14     126   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,47   200,42   235,14     127   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,47   200,42   235,14     128   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,4	100	23.400,00	0,00	195,00	15.471,48	50,10	185,04	235,14
103   23.400,00   0,00   195,00   14.912,80   48,32   186,82   235,14     104   23.400,00   0,00   195,00   14.737,38   47,72   187,42   235,14     105   23.400,00   0,00   195,00   14.348,74   46,52   188,62   235,14     106   23.400,00   0,00   195,00   14.159,52   45,92   189,22   235,14     108   23.400,00   0,00   195,00   13.969,69   45,31   189,83   235,14     109   23.400,00   0,00   195,00   13.779,25   44,70   190,44   235,14     110   23.400,00   0,00   195,00   13.788,20   44,09   191,05   235,14     111   23.400,00   0,00   195,00   13.396,44   43,84   191,66   235,14     112   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     113   23.400,00   0,00   195,00   13.011,38   42,25   192,89   235,14     114   23.400,00   0,00   195,00   12.623,76   41,02   194,12   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     116   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     117   23.400,00   0,00   195,00   12.037,66   39,15   195,99   235,14     118   23.400,00   0,00   195,00   11.643,79   37,26   197,88   235,14     120   23.400,00   0,00   195,00   11.643,79   37,28   199,62   235,14     121   23.400,00   0,00   195,00   11.644,91   37,26   197,88   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   11.648,91   37,26   197,88   235,14     123   23.400,00   0,00   195,00   11.648,91   37,26   197,88   235,14     124   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     125   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     127   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     128   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   9.636,25   31,49   203,65   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   8.815,11   28	101	23.400,00	0,00	195,00	15.285,85	49,51	185,63	235,14
104   23.400,00   0,00   195,00   14.725,38   47,72   187,42   235,14     105   23.400,00   0,00   195,00   14.537,36   47,12   188,02   235,14     107   23.400,00   0,00   195,00   14.159,52   45,92   189,22   235,14     108   23.400,00   0,00   195,00   13.969,69   45,31   189,83   235,14     109   23.400,00   0,00   195,00   13.779,25   44,70   190,44   235,14     110   23.400,00   0,00   195,00   13.396,54   43,48   191,66   235,14     111   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     112   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     113   23.400,00   0,00   195,00   13.11,38   42,25   192,89   235,14     114   23.400,00   0,00   195,00   12.623,76   41,02   194,12   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.429,02   40,40   194,74   235,14     116   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     117   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     118   23.400,00   0,00   195,00   12.037,66   39,15   195,99   235,14     119   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     120   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     121   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     123   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     124   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     125   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     127   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     128   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   9.431,95   30.84   204,30   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   7.563,56   24,88   20,26   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   7.563,56   24,88	102	23.400,00	0,00	195,00	15.099,62	48,91	186,23	235,14
105   23.400,00   0,00   195,00   14.537,36   47,12   188,02   235,14     106   23.400,00   0,00   195,00   14.348,74   46,52   188,62   235,14     107   23.400,00   0,00   195,00   13.969,69   45,31   189,83   235,14     109   23.400,00   0,00   195,00   13.799,25   44,70   190,44   235,14     110   23.400,00   0,00   195,00   13.588,20   44,09   191,05   235,14     111   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     112   23.400,00   0,00   195,00   13.010,38   42,25   192,29   235,14     113   23.400,00   0,00   195,00   13.011,38   42,25   192,89   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.817,88   41,64   193,50   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.623,76   41,02   194,12   235,14     116   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     117   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     118   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,15   195,99   235,14     119   23.400,00   0,00   195,00   11.841,04   38,52   196,62   235,14     120   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     121   23.400,00   0,00   195,00   11.247,40   36,63   198,51   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   11.247,40   36,63   199,75   235,14     123   23.400,00   0,00   195,00   11.048,25   35,99   199,15   235,14     124   23.400,00   0,00   195,00   10.048,04   34,72   200,42   235,14     125   23.400,00   0,00   195,00   10.048,04   34,72   200,42   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.049,09   32,78   202,36   235,14     127   23.400,00   0,00   195,00   10.049,09   32,18   203,65   235,14     128   23.400,00   0,00   195,00   10.049,09   32,78   202,36   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   10.049,09   32,78   202,36   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   10.049,09   32,78   202,36   235,14     130   23.400,00   0,00   195,00   0.049,09   32,14   203,00   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   0.049,09   32,14   203,00   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   0.049,09   32,	103	23.400,00	0,00	195,00	14.912,80	48,32	186,82	235,14
106   23.400,00   0,00   195,00   14.348,74   46,52   188,62   235,14     107   23.400,00   0,00   195,00   14.159,52   45,92   189,22   235,14     108   23.400,00   0,00   195,00   13.969,69   45,31   189,83   235,14     109   23.400,00   0,00   195,00   13.779,25   44,70   190,44   235,14     110   23.400,00   0,00   195,00   13.396,54   43,48   191,66   235,14     111   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14     112   23.400,00   0,00   195,00   13.011,38   42,25   192,89   235,14     113   23.400,00   0,00   195,00   12.817,88   41,64   193,50   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.623,76   41,02   194,12   235,14     116   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     117   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     118   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,15   195,99   235,14     119   23.400,00   0,00   195,00   11.441,04   38,52   196,62   235,14     120   23.400,00   0,00   195,00   11.441,91   37,26   197,88   235,14     121   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   11.447,40   36,63   198,51   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     125   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   203,65   235,14     127   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   200,42   235,14     128   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   203,65   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   0.042,90   32,78   202,36   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   0.042,90   32,78   202,36   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   0.042,90   32,78   202,36   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   0.042,90   32,78   200,65   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   0.042,90   32,78	104	23.400,00	0,00	195,00	14.725,38	47,72	187,42	235,14
107   23,400,00   0,00   195,00   14,159,52   45,92   189,22   235,14   108   23,400,00   0,00   195,00   13,769,69   45,31   189,83   235,14   110   23,400,00   0,00   195,00   13,779,25   44,70   190,44   235,14   111   23,400,00   0,00   195,00   13,588,20   44,09   191,05   235,14   112   23,400,00   0,00   195,00   13,396,54   43,48   191,66   235,14   112   23,400,00   0,00   195,00   13,204,27   42,87   192,27   235,14   113   23,400,00   0,00   195,00   13,011,38   42,25   192,89   235,14   114   23,400,00   0,00   195,00   12,817,88   41,64   193,50   235,14   115   23,400,00   0,00   195,00   12,233,65   39,77   195,37   235,14   117   23,400,00   0,00   195,00   12,233,65   39,77   195,37   235,14   118   23,400,00   0,00   195,00   12,233,65   39,77   195,37   235,14   119   23,400,00   0,00   195,00   12,233,65   39,15   195,99   235,14   120   23,400,00   0,00   195,00   11,841,04   38,52   196,62   235,14   121   23,400,00   0,00   195,00   11,643,79   37,89   197,25   235,14   122   23,400,00   0,00   195,00   11,445,91   37,26   197,88   235,14   123   23,400,00   0,00   195,00   11,247,40   36,63   198,51   235,14   124   23,400,00   0,00   195,00   10,448,75   37,26   197,88   235,14   125   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   126   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   127   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   128   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   129   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   129   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   129   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   129   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   34,07   200,42   235,14   130   23,400,00   0,00   195,00   10,446,97   32,78   202,36   235,14   131   23,400,00   0,00   195,00   3,400,90   32,14   203,00   235,14   131   23,400,00   0,00   195,00   3,400,90   32,14   200,93   235,14   131   23,400,00   0,00   195,0	105	23.400,00	0,00	195,00	14.537,36	47,12	188,02	235,14
108   23.400,00   0,00   195,00   13.969,69   45,31   189,83   235,14   109   23.400,00   0,00   195,00   13.779,25   44,70   190,44   235,14   110   23.400,00   0,00   195,00   13.588,20   44,09   191,05   235,14   112   23.400,00   0,00   195,00   13.306,54   43,48   191,66   235,14   112   23.400,00   0,00   195,00   13.204,27   42,87   192,27   235,14   113   23.400,00   0,00   195,00   13.011,38   42,25   192,89   235,14   114   23.400,00   0,00   195,00   12.817,88   41,64   193,50   235,14   115   23.400,00   0,00   195,00   12.623,76   41,02   194,12   235,14   116   23.400,00   0,00   195,00   12.429,02   40,40   194,74   235,14   117   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14   118   23.400,00   0,00   195,00   12.037,66   39,15   195,99   235,14   119   23.400,00   0,00   195,00   11.643,79   37,89   197,25   235,14   120   23.400,00   0,00   195,00   11.643,79   37,89   197,25   235,14   121   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14   123   23.400,00   0,00   195,00   11.048,25   35,99   199,15   235,14   124   23.400,00   0,00   195,00   11.048,25   35,99   199,15   235,14   124   23.400,00   0,00   195,00   10.848,46   35,35   199,79   235,14   126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14   126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14   127   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14   128   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14   128   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14   128   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14   128   23.400,00   0,00   195,00   3839,90   32,14   203,06   235,14   131   23.400,00   0,00   195,00   8.815,11   28,87   206,27   235,14   131   23.400,00   0,00   195,00   8.608,18   28,21   206,99   235,14   131   23.400,00   0,00   195,00   8.608,18   28,21   206,99   235,14   131   23.400,00   0,00   195,00   8.608,18   28,21   206,99   235,14   131   23.400,00   0,00   195,00	106	23.400,00	0,00	195,00	14.348,74	46,52	188,62	235,14
109   23.400,00   0,00   195,00   13.779,25   44,70   190,44   235,14     110   23.400,00   0,00   195,00   13.588,20   44,09   191,05   235,14     111   23.400,00   0,00   195,00   13.396,54   43,48   191,66   235,14     112   23.400,00   0,00   195,00   13.011,38   42,25   192,89   235,14     114   23.400,00   0,00   195,00   12.817,88   41,64   193,50   235,14     115   23.400,00   0,00   195,00   12.623,76   41,02   194,12   235,14     116   23.400,00   0,00   195,00   12.429,02   40,40   194,74   235,14     117   23.400,00   0,00   195,00   12.233,65   39,77   195,37   235,14     118   23.400,00   0,00   195,00   12.037,66   39,15   195,99   235,14     119   23.400,00   0,00   195,00   11.841,04   38,52   196,62   235,14     120   23.400,00   0,00   195,00   11.643,79   37,26   197,88   235,14     121   23.400,00   0,00   195,00   11.445,91   37,26   197,88   235,14     122   23.400,00   0,00   195,00   11.048,25   35,99   199,15   235,14     123   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     124   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     125   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     126   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     127   23.400,00   0,00   195,00   10.446,97   34,07   201,07   235,14     128   23.400,00   0,00   195,00   10.445,90   32,78   202,36   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   10.425,26   33,43   201,71   235,14     129   23.400,00   0,00   195,00   9.431,95   30,84   204,30   235,14     130   23.400,00   0,00   195,00   9.431,95   30,84   204,30   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   8.815,11   28,87   206,27   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   8.815,11   28,87   206,27   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   8.815,11   28,87   206,27   235,14     131   23.400,00   0,00   195,00   8.805,11   28,87   206,27   235,14     132   23.400,00   0,00   195,00   7.773,82   25,55   209,59   235,14     133   23.400,00   0,00   195,00   7.783,41   26,22	107	23.400,00	0,00	195,00	14.159,52	45,92	189,22	235,14
110         23.400,00         0,00         195,00         13.588,20         44,09         191,05         235,14           111         23.400,00         0,00         195,00         13.396,54         43,48         191,66         235,14           112         23.400,00         0,00         195,00         13.011,38         42,25         192,89         235,14           114         23.400,00         0,00         195,00         12.817,88         41,64         193,50         235,14           115         23.400,00         0,00         195,00         12.623,76         41,02         194,12         235,14           116         23.400,00         0,00         195,00         12.233,65         39,77         195,37         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           119         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,	108	23.400,00	0,00	195,00	13.969,69	45,31	189,83	235,14
111         23.400,00         0,00         195,00         13.396,54         43,48         191,66         235,14           112         23.400,00         0,00         195,00         13.204,27         42,87         192,27         235,14           113         23.400,00         0,00         195,00         13.011,38         42,25         192,89         235,14           114         23.400,00         0,00         195,00         12.623,76         41,02         194,12         235,14           116         23.400,00         0,00         195,00         12.429,02         40,40         194,74         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,	109	23.400,00	0,00	195,00	13.779,25	44,70	190,44	235,14
112         23.400,00         0,00         195,00         13.204,27         42,87         192,27         235,14           113         23.400,00         0,00         195,00         13.011,38         42,25         192,89         235,14           114         23.400,00         0,00         195,00         12.817,88         41,64         193,50         235,14           116         23.400,00         0,00         195,00         12.429,02         40,40         194,12         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.233,65         39,77         195,37         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           119         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         10.482,5         35,9	110	23.400,00	0,00	195,00	13.588,20	44,09	191,05	235,14
113         23.400,00         0,00         195,00         13.011,38         42,25         192,89         235,14           114         23.400,00         0,00         195,00         12.817,88         41,64         193,50         235,14           115         23.400,00         0,00         195,00         12.623,76         41,02         194,12         235,14           116         23.400,00         0,00         195,00         12.429,02         40,40         194,74         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         10.48,25         35,9	111	23.400,00	0,00	195,00	13.396,54	43,48	191,66	235,14
114         23.400,00         0,00         195,00         12.817,88         41,64         193,50         235,14           115         23.400,00         0,00         195,00         12.623,76         41,02         194,12         235,14           116         23.400,00         0,00         195,00         12.429,02         40,40         194,74         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.233,65         39,77         195,37         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.643,79         37,89         197,25         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,99         199,15         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.245,26         33,	112	23.400,00	0,00	195,00	13.204,27	42,87	192,27	235,14
115         23.400,00         0,00         195,00         12.623,76         41,02         194,12         235,14           116         23.400,00         0,00         195,00         12.429,02         40,40         194,74         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.233,65         39,77         195,37         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           119         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.643,79         37,89         197,25         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         10.848,25         35,99         199,15         235,14           124         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,	113	23.400,00	0,00	195,00	13.011,38	42,25	192,89	235,14
116         23.400,00         0,00         195,00         12.429,02         40,40         194,74         235,14           117         23.400,00         0,00         195,00         12.233,65         39,77         195,37         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           119         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.643,79         37,89         197,25         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         10.48,25         35,99         199,15         235,14           124         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.245,26         33,4	114	23.400,00	0,00	195,00	12.817,88	41,64	193,50	235,14
117         23.400,00         0,00         195,00         12.233,65         39,77         195,37         235,14           118         23.400,00         0,00         195,00         12.037,66         39,15         195,99         235,14           119         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.643,79         37,89         197,25         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,99         199,15         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         10.848,46         35,35         199,79         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.425,26         33,43         201,71         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         9.831,90         32,1	115	23.400,00	0,00	195,00	12.623,76	41,02	194,12	235,14
118       23.400,00       0,00       195,00       12.037,66       39,15       195,99       235,14         119       23.400,00       0,00       195,00       11.841,04       38,52       196,62       235,14         120       23.400,00       0,00       195,00       11.643,79       37,89       197,25       235,14         121       23.400,00       0,00       195,00       11.445,91       37,26       197,88       235,14         122       23.400,00       0,00       195,00       11.247,40       36,63       198,51       235,14         123       23.400,00       0,00       195,00       11.048,25       35,99       199,15       235,14         124       23.400,00       0,00       195,00       10.648,04       34,72       200,42       235,14         126       23.400,00       0,00       195,00       10.446,97       34,07       201,07       235,14         127       23.400,00       0,00       195,00       10.042,90       32,78       202,36       235,14         128       23.400,00       0,00       195,00       9.636,25       31,49       203,65       235,14         130       23.400,00       0,00       19	116	23.400,00	0,00	195,00	12.429,02	40,40	194,74	235,14
119         23.400,00         0,00         195,00         11.841,04         38,52         196,62         235,14           120         23.400,00         0,00         195,00         11.643,79         37,89         197,25         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,99         199,15         235,14           124         23.400,00         0,00         195,00         10.848,46         35,35         199,79         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.42,90         32,78         202,36         235,14           128         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14	117	23.400,00	0,00	195,00	12.233,65	39,77	195,37	235,14
120         23.400,00         0,00         195,00         11.643,79         37,89         197,25         235,14           121         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         10.848,46         35,35         199,79         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           128         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.431,95         30,84         204,30         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.226,99         30,18<	118	23.400,00	0,00	195,00	12.037,66	39,15	195,99	235,14
121         23.400,00         0,00         195,00         11.445,91         37,26         197,88         235,14           122         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,99         199,15         235,14           124         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.425,26         33,43         201,71         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           129         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.636,25         31,49         203,65         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.021,38         29,53<	119	23.400,00	0,00	195,00	11.841,04	38,52	196,62	235,14
122         23.400,00         0,00         195,00         11.247,40         36,63         198,51         235,14           123         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,99         199,15         235,14           124         23.400,00         0,00         195,00         10.848,46         35,35         199,79         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           128         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.636,25         31,49         203,65         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.226,99         30,18         204,96         235,14           132         23.400,00         0,00         195,00         9.021,38         29,53 </td <td>120</td> <td>23.400,00</td> <td>0,00</td> <td>195,00</td> <td>11.643,79</td> <td>37,89</td> <td>197,25</td> <td>235,14</td>	120	23.400,00	0,00	195,00	11.643,79	37,89	197,25	235,14
123         23.400,00         0,00         195,00         11.048,25         35,99         199,15         235,14           124         23.400,00         0,00         195,00         10.848,46         35,35         199,79         235,14           125         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.245,26         33,43         201,71         235,14           128         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           129         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.636,25         31,49         203,65         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.226,99         30,18         204,96         235,14           132         23.400,00         0,00         195,00         9.021,38         29,53 </td <td>121</td> <td>23.400,00</td> <td>0,00</td> <td>195,00</td> <td>11.445,91</td> <td>37,26</td> <td>197,88</td> <td>235,14</td>	121	23.400,00	0,00	195,00	11.445,91	37,26	197,88	235,14
124       23.400,00       0,00       195,00       10.848,46       35,35       199,79       235,14         125       23.400,00       0,00       195,00       10.648,04       34,72       200,42       235,14         126       23.400,00       0,00       195,00       10.446,97       34,07       201,07       235,14         127       23.400,00       0,00       195,00       10.042,90       32,78       202,36       235,14         128       23.400,00       0,00       195,00       10.042,90       32,78       202,36       235,14         129       23.400,00       0,00       195,00       9.839,90       32,14       203,00       235,14         130       23.400,00       0,00       195,00       9.636,25       31,49       203,65       235,14         131       23.400,00       0,00       195,00       9.226,99       30,18       204,30       235,14         132       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         133       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00	122	23.400,00	0,00	195,00	11.247,40	36,63	198,51	235,14
125         23.400,00         0,00         195,00         10.648,04         34,72         200,42         235,14           126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.245,26         33,43         201,71         235,14           128         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           129         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.636,25         31,49         203,65         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.431,95         30,84         204,30         235,14           132         23.400,00         0,00         195,00         9.021,38         29,53         205,61         235,14           133         23.400,00         0,00         195,00         8.815,11         28,87         206,27         235,14           135         23.400,00         0,00         195,00         8.608,18         28,21 <td>123</td> <td>23.400,00</td> <td>0,00</td> <td>195,00</td> <td>11.048,25</td> <td>35,99</td> <td>199,15</td> <td>235,14</td>	123	23.400,00	0,00	195,00	11.048,25	35,99	199,15	235,14
126         23.400,00         0,00         195,00         10.446,97         34,07         201,07         235,14           127         23.400,00         0,00         195,00         10.245,26         33,43         201,71         235,14           128         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           129         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.636,25         31,49         203,65         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.431,95         30,84         204,30         235,14           132         23.400,00         0,00         195,00         9.226,99         30,18         204,96         235,14           133         23.400,00         0,00         195,00         9.021,38         29,53         205,61         235,14           134         23.400,00         0,00         195,00         8.815,11         28,87         206,27         235,14           135         23.400,00         0,00         195,00         8.400,59         27,55	124	23.400,00	0,00	195,00	10.848,46	35,35	199,79	235,14
127       23.400,00       0,00       195,00       10.245,26       33,43       201,71       235,14         128       23.400,00       0,00       195,00       10.042,90       32,78       202,36       235,14         129       23.400,00       0,00       195,00       9.839,90       32,14       203,00       235,14         130       23.400,00       0,00       195,00       9.636,25       31,49       203,65       235,14         131       23.400,00       0,00       195,00       9.431,95       30,84       204,30       235,14         132       23.400,00       0,00       195,00       9.226,99       30,18       204,96       235,14         133       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00 <td>125</td> <td>23.400,00</td> <td>0,00</td> <td>195,00</td> <td>10.648,04</td> <td>34,72</td> <td>200,42</td> <td>235,14</td>	125	23.400,00	0,00	195,00	10.648,04	34,72	200,42	235,14
128         23.400,00         0,00         195,00         10.042,90         32,78         202,36         235,14           129         23.400,00         0,00         195,00         9.839,90         32,14         203,00         235,14           130         23.400,00         0,00         195,00         9.636,25         31,49         203,65         235,14           131         23.400,00         0,00         195,00         9.431,95         30,84         204,30         235,14           132         23.400,00         0,00         195,00         9.226,99         30,18         204,96         235,14           133         23.400,00         0,00         195,00         9.021,38         29,53         205,61         235,14           134         23.400,00         0,00         195,00         8.815,11         28,87         206,27         235,14           135         23.400,00         0,00         195,00         8.608,18         28,21         206,93         235,14           136         23.400,00         0,00         195,00         8.400,59         27,55         207,59         235,14           137         23.400,00         0,00         195,00         7.983,41         26,22	126	23.400,00	0,00	195,00	10.446,97	34,07	201,07	235,14
129       23.400,00       0,00       195,00       9.839,90       32,14       203,00       235,14         130       23.400,00       0,00       195,00       9.636,25       31,49       203,65       235,14         131       23.400,00       0,00       195,00       9.431,95       30,84       204,30       235,14         132       23.400,00       0,00       195,00       9.226,99       30,18       204,96       235,14         133       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00	127	23.400,00	0,00	195,00	10.245,26	33,43	201,71	235,14
130       23.400,00       0,00       195,00       9.636,25       31,49       203,65       235,14         131       23.400,00       0,00       195,00       9.431,95       30,84       204,30       235,14         132       23.400,00       0,00       195,00       9.226,99       30,18       204,96       235,14         133       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00	128	23.400,00	0,00	195,00	10.042,90	32,78	202,36	235,14
131       23.400,00       0,00       195,00       9.431,95       30,84       204,30       235,14         132       23.400,00       0,00       195,00       9.226,99       30,18       204,96       235,14         133       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         142       23.400,00       0,00       195,00	129	23.400,00	0,00	195,00	9.839,90	32,14	203,00	235,14
132       23.400,00       0,00       195,00       9.226,99       30,18       204,96       235,14         133       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.773,82       25,55       209,59       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00       7.141,01       23,53       211,61       235,14         142       23.400,00       0,00       195,00	130	23.400,00	0,00	195,00	9.636,25	31,49	203,65	235,14
133       23.400,00       0,00       195,00       9.021,38       29,53       205,61       235,14         134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00       7.141,01       23,53       211,61       235,14         143       23.400,00       0,00       195,00       6.928,72       22,85       212,29       235,14         144       23.400,00       0,00       195,00	131	23.400,00	0,00	195,00	9.431,95	30,84	204,30	235,14
134       23.400,00       0,00       195,00       8.815,11       28,87       206,27       235,14         135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.773,82       25,55       209,59       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         142       23.400,00       0,00       195,00       7.141,01       23,53       211,61       235,14         143       23.400,00       0,00       195,00       6.928,72       22,85       212,29       235,14         144       23.400,00       0,00       195,00	132	23.400,00	0,00	195,00	9.226,99	30,18	204,96	235,14
135       23.400,00       0,00       195,00       8.608,18       28,21       206,93       235,14         136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.773,82       25,55       209,59       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         142       23.400,00       0,00       195,00       7.141,01       23,53       211,61       235,14         143       23.400,00       0,00       195,00       6.928,72       22,85       212,29       235,14         144       23.400,00       0,00       195,00       6.715,75       22,17       212,97       235,14         145       23.400,00       0,00       195,00	133	23.400,00	0,00	195,00	9.021,38	29,53	205,61	235,14
136       23.400,00       0,00       195,00       8.400,59       27,55       207,59       235,14         137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.773,82       25,55       209,59       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         142       23.400,00       0,00       195,00       7.141,01       23,53       211,61       235,14         143       23.400,00       0,00       195,00       6.928,72       22,85       212,29       235,14         144       23.400,00       0,00       195,00       6.715,75       22,17       212,97       235,14         145       23.400,00       0,00       195,00       6.502,10       21,49       213,65       235,14	134	23.400,00	0,00	195,00	8.815,11	28,87	206,27	235,14
137       23.400,00       0,00       195,00       8.192,33       26,88       208,26       235,14         138       23.400,00       0,00       195,00       7.983,41       26,22       208,92       235,14         139       23.400,00       0,00       195,00       7.773,82       25,55       209,59       235,14         140       23.400,00       0,00       195,00       7.563,56       24,88       210,26       235,14         141       23.400,00       0,00       195,00       7.352,62       24,20       210,94       235,14         142       23.400,00       0,00       195,00       7.141,01       23,53       211,61       235,14         143       23.400,00       0,00       195,00       6.928,72       22,85       212,29       235,14         144       23.400,00       0,00       195,00       6.715,75       22,17       212,97       235,14         145       23.400,00       0,00       195,00       6.502,10       21,49       213,65       235,14	135	23.400,00	0,00	195,00	8.608,18	28,21	206,93	235,14
138     23.400,00     0,00     195,00     7.983,41     26,22     208,92     235,14       139     23.400,00     0,00     195,00     7.773,82     25,55     209,59     235,14       140     23.400,00     0,00     195,00     7.563,56     24,88     210,26     235,14       141     23.400,00     0,00     195,00     7.352,62     24,20     210,94     235,14       142     23.400,00     0,00     195,00     7.141,01     23,53     211,61     235,14       143     23.400,00     0,00     195,00     6.928,72     22,85     212,29     235,14       144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	136	23.400,00	0,00	195,00	8.400,59	27,55	207,59	235,14
139     23.400,00     0,00     195,00     7.773,82     25,55     209,59     235,14       140     23.400,00     0,00     195,00     7.563,56     24,88     210,26     235,14       141     23.400,00     0,00     195,00     7.352,62     24,20     210,94     235,14       142     23.400,00     0,00     195,00     7.141,01     23,53     211,61     235,14       143     23.400,00     0,00     195,00     6.928,72     22,85     212,29     235,14       144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	137	23.400,00	0,00	195,00	8.192,33	26,88	208,26	235,14
140     23.400,00     0,00     195,00     7.563,56     24,88     210,26     235,14       141     23.400,00     0,00     195,00     7.352,62     24,20     210,94     235,14       142     23.400,00     0,00     195,00     7.141,01     23,53     211,61     235,14       143     23.400,00     0,00     195,00     6.928,72     22,85     212,29     235,14       144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	138	23.400,00	0,00	195,00	7.983,41	26,22	208,92	235,14
141     23.400,00     0,00     195,00     7.352,62     24,20     210,94     235,14       142     23.400,00     0,00     195,00     7.141,01     23,53     211,61     235,14       143     23.400,00     0,00     195,00     6.928,72     22,85     212,29     235,14       144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	139	23.400,00	0,00	195,00	7.773,82	25,55	209,59	235,14
142     23.400,00     0,00     195,00     7.141,01     23,53     211,61     235,14       143     23.400,00     0,00     195,00     6.928,72     22,85     212,29     235,14       144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	140	23.400,00	0,00	195,00	7.563,56	24,88	210,26	235,14
143     23.400,00     0,00     195,00     6.928,72     22,85     212,29     235,14       144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	141	23.400,00	0,00	195,00	7.352,62	24,20	210,94	235,14
144     23.400,00     0,00     195,00     6.715,75     22,17     212,97     235,14       145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	142	23.400,00	0,00	195,00	7.141,01	23,53	211,61	235,14
145     23.400,00     0,00     195,00     6.502,10     21,49     213,65     235,14	143	23.400,00	0,00	195,00	6.928,72	22,85	212,29	235,14
	144	23.400,00	0,00	195,00	6.715,75	22,17	212,97	235,14
146     23.400,00     0,00     195,00     6.287,77     20,81     214,33     235,14	145	23.400,00	0,00	195,00	6.502,10	21,49	213,65	235,14
	146	23.400,00	0,00	195,00	6.287,77	20,81	214,33	235,14

	1						
147	23.400,00	0,00	195,00	6.072,75	20,12	215,02	235,14
148	23.400,00	0,00	195,00	5.857,04	19,43	215,71	235,14
149	23.400,00	0,00	195,00	5.640,64	18,74	216,40	235,14
150	23.400,00	0,00	195,00	5.423,55	18,05	217,09	235,14
151	23.400,00	0,00	195,00	5.205,77	17,36	217,78	235,14
152	23.400,00	0,00	195,00	4.987,29	16,66	218,48	235,14
153	23.400,00	0,00	195,00	4.768,11	15,96	219,18	235,14
154	23.400,00	0,00	195,00	4.548,23	15,26	219,88	235,14
155	23.400,00	0,00	195,00	4.327,64	14,55	220,59	235,14
156	23.400,00	0,00	195,00	4.106,35	13,85	221,29	235,14
157	23.400,00	0,00	195,00	3.884,35	13,14	222,00	235,14
158	23.400,00	0,00	195,00	3.661,64	12,43	222,71	235,14
159	23.400,00	0,00	195,00	3.438,22	11,72	223,42	235,14
160	23.400,00	0,00	195,00	3.214,08	11,00	224,14	235,14
161	23.400,00	0,00	195,00	2.989,23	10,29	224,85	235,14
162	23.400,00	0,00	195,00	2.763,66	9,57	225,57	235,14
163	23.400,00	0,00	195,00	2.537,36	8,84	226,30	235,14
164	23.400,00	0,00	195,00	2.310,34	8,12	227,02	235,14
165	23.400,00	0,00	195,00	2.082,59	7,39	227,75	235,14
166	23.400,00	0,00	195,00	1.854,11	6,66	228,48	235,14
167	23.400,00	0,00	195,00	1.624,90	5,93	229,21	235,14
168	23.400,00	0,00	195,00	1.394,96	5,20	229,94	235,14
169	23.400,00	0,00	195,00	1.164,28	4,46	230,68	235,14
170	23.400,00	0,00	195,00	932,87	3,73	231,41	235,14
171	23.400,00	0,00	195,00	700,72	2,99	232,15	235,14
172	23.400,00	0,00	195,00	467,82	2,24	232,90	235,14
173	23.400,00	0,00	195,00	234,18	1,50	233,64	235,14
174	23.400,00	0,00	195,00	0,00	0,75	234,18	234,93
Summe		0,00	23.400,00		4.816,59	23.400,00	28.216,59

Tabelle 33: Rückzahlungsphase (Beträge in €) (Eigene Darstellung)

Der Tilgungsplan ist in Anlehnung an den Tilgungsrechner KfW-Studienkredit erstellt worden.  $^{1199}$ 

#### Berechnungsbeispiele:

Auszahlungsphase Woche 7:

$$Zinsen = \frac{Darlehensbetrag \times Zinssatz}{12 \, Monate}$$

$$Zinsen = \frac{3.900 € × 3,84 \%}{12} = 12,48 €$$

182

<sup>&</sup>lt;sup>1199</sup> Vgl. KfW (2021d).

 $Auszahlungsbetrag = 650 \in -12,\!48 \in = 637,\!52 \in$ 

Karenzphase Woche 37:

$$Zinsen = \frac{23.400 € × 3,84 \%}{12} = 74,88 €$$

Rückzahlungsphase Woche 55:

$$Zinsen = \frac{23.400 € × 3,84 \%}{12} = 74,88 €$$

 $Tilgung = R\ddot{u}ckzahlungsbetrag - Zinsen$ 

$$Tilgung = 235,14 \in -74,88 \in = 160,26 \in$$

## **Anhang II**

$$BE = 0.7509 \times 450 + \left( \left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times 0.7509 \right)$$
$$\times (867.83 - 450) = 810.84$$

Bemessungsgrundlage	Arbeitge-	Arbeitneh-	Gesamt-	Ersparnis
für die zu beurteilende	beranteil	meranteil	beitrag	Arbeitnehmer
Beschäftigung				
i. H. v. 810,84 €				
Krankenversicherung				
(14,60 %)	63,35 €	55,03 €	118,38 €	8,32 €
Zusatzbeitrag				
(1,30 %)	5,64 €	4,90 €	10,54 €	0,74 €
Pflegeversicherung ohne				
Kinderlosenzuschlag				
(3,05 %)	13,23 €	11,51 €	24,74 €	1,72 €
Rentenversicherung				
(18,60 %)	80,71 €	70,11 €	150,82 €	10,60 €
Arbeitslosenversicherung				
(2,40 %)	10,41 €	9,05 €	19,46 €	1,36 €
Summe Beitrag	173,34 €	150,60 €	323,94 €	22,74 €

Tabelle 34: Berechnungsbeispiel 1 im Übergangsbereich (Eigene Darstellung)<sup>1200</sup>

1

<sup>&</sup>lt;sup>1200</sup> Ermittlungsschema erfolgt in Anlehnung an Techniker Krankenkasse (2021).

$$BE = 0,7509 \times 450 + \left( \left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times 0,7509 \right)$$
$$\times (1.299 - 450) = 1.298,87$$

Bemessungsgrundlage	Arbeitge-	Arbeitneh-	Gesamt-	Ersparnis
für die zu beurteilende	beranteil	meranteil	beitrag	Arbeitnehmer
Beschäftigung				
i. H. v. 1.298,87 €				
Krankenversicherung				
(14,60 %)	94,83 €	94,81 €	189,64 €	0,02 €
Zusatzbeitrag				
(1,30 %)	8,44 €	8,44 €	16,88 €	0,00€
Pflegeversicherung ohne				
Kinderlosenzuschlag				
(3,05 %)	19,81 €	19,81 €	39,62 €	0,00€
Rentenversicherung				
(18,60 %)	120,81 €	120,77 €	241,58 €	0,04 €
Arbeitslosenversicherung				
(2,40 %)	15,59 €	15,59 €	31,18€	0,00€
Summe Beitrag	259,48 €	259,42 €	518,90 €	0,06 €

Tabelle 35: Berechnungsbeispiel 2 im Übergangsbereich (Eigene Darstellung)<sup>1201</sup>

<sup>1201</sup> Ermittlungsschema erfolgt in Anlehnung an Techniker Krankenkasse (2021).

$$BE = 0,7509 \times 450 + \left( \left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times 0,7509 \right)$$
$$\times (553,33 - 450) = 454,86$$

Bemessungsgrundlage	Arbeitge-	Arbeitneh-	Gesamt-	Ersparnis
für die zu beurteilende	beranteil	meranteil beitrag		Arbeitnehmer
Beschäftigung				
i. H. v. 454,86 €				
Krankenversicherung				
(14,60 %)	40,39 €	26,01 €	66,40 €	14,38 €
Zusatzbeitrag				
(1,30 %)	3,60 €	2,32 €	5,92 €	1,28 €
Pflegeversicherung ohne				
Kinderlosenzuschlag				
(3,05 %)	8,44 €	5,44 €	13,88 €	3,00 €
Rentenversicherung				
(18,60 %)	51,46 €	33,14 €	84,60 €	18,32 €
Arbeitslosenversicherung				
(2,40 %)	6,64 €	4,28 €	10,92 €	2,36 €
Summe Beitrag	110,53 €	71,19 €	181,72 €	39,34 €

Tabelle 36: Berechnungsbeispiel 3 im Übergangsbereich (Eigene Darstellung)<sup>1202</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1202</sup> Ermittlungsschema erfolgt in Anlehnung an Techniker Krankenkasse (2021).

### **Anhang III**

Im Folgenden wird ein Leseführer, Tabelle 37, Seite 188, für die Tabelle 38 Tabelle 39 vorgestellt. In der linken Spalte sind unterschiedliche Erwerbstätigkeiten aufgeführt. Kapitel 5 gibt einen umfassenden Einblick in die nebenberufliche und hauptberufliche Selbständigkeit, die Werkstudententätigkeit und die geringfügig entlohnten und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sowie geringfügig selbständige Erwerbstätigkeiten. Das Ablesen der Tabelle 37 erfolgt in drei Schritten.

- 1. Schritt: In der linken Spalte ist die ausführende Erwerbstätigkeit zu identifizieren.
- 2. Schritt: In der oberen Zeile ist die zweite Erwerbstätigkeit zu identifizieren, dabei kann dieselbe Tätigkeit nicht parallel ausgeübt werden. Falls keine zweite Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, dann gilt es die Spalte "keine weitere Erwerbstätigkeit" zu wählen.
- 3. Schritt: Durch das Ablesen der gewählten Spalte und Zeile ist die entsprechende Nummer in der Matrix zu entnehmen. Die Nummer bildet die Zeile in Tabelle 38 und Tabelle 39. Beispiel: Linke Spalte Werkstudententätigkeit und obere Zeile geringfügig entlohnte Beschäftigung ergibt die Nr. 18.

Beispiel für Tabelle 38 Nr. 18: Es besteht Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung und die Werkstudententätigkeit die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. Bei Überschreitung der 20-Stunden-Regel bestünde in der Werkstudententätigkeit Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung wäre trotzdem versicherungsfrei.

Beispiel für Tabelle 39 Nr. 18: Die geringfügig entlohne Beschäftigung ist in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Rentenversicherung versicherungspflichtig, jedoch kann auf Antrag eine Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung erlangt werden. Die Werkstudententätigkeit ist in der Rentenversicherung versicherungspflichtig und bei Unterschreitung der 20-Studen-Regel in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

	keine weitere	Nebenberuflich	Hauptberuflich	Werkstudenten-	Geringfügig	Geringfügig	Kurzfristige
	Erwerbstätigkeit	selbständige	selbständige	tätigkeit	selbständige	entlohnte	Beschäftigung
		Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit		Erwerbstätigkeit	Beschäftigung	
Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	1	-	-	20	13	11	12
Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	2	-	-	10	9	7	8
Werkstudententätigkeit	3	20	10	-	17	18	19
Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit	4	13	9	17	-	14	15
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	5	11	7	18	14	-	16
Kurzfristige Beschäftigung	6	12	8	19	15	16	-

Tabelle 37: Leseführer für Tabelle 38 und Tabelle 39 (Eigene Darstellung)

		Versicherungspflicht	Versicherungspflicht	Versicherungsfreiheit	Freiwillige Versicherung
		§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V		§ 7 SGB V	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V
		§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI	§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI	§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI	§ 20 Abs. 3 SGB XI
Zeile	Tätigkeiten neben dem Studium	KVdS	KV PV	KV PV	KV PV
1	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit $\leq 20$ Std.		-	
2	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit				X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
3	Werkstudententätigkeit	X wenn Arbeitszeit $\leq 20$ Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.		
4	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
5	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X		X	
6	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
7	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit				X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV			X	
8	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit				X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV				X
9	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit				X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV				X
10	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit				X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
	Werkstudententätigkeit				A welli Albertszert > 20 Std.
11	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.			
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	A weilii Albertszert 320 Std.		X	
12	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.			
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	A weim Andertszeit 320 Std.		X	
13	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.			
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	A weilii Albertszeit 320 Std.			
14	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	A		X	
15	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	A		X	
16	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	A		X	
17	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.		
	Werkstudententätigkeit		11 Welli I Beerlesser 20 Stu		
18	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	X	
	Werkstudententätigkeit	The critical to a state of the critical to a sta	20 Std.		
19	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	X	
	Werkstudententätigkeit	II I I I I I I I I I I I I I I I I	20 Std.		
20	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.		
	Werkstudententätigkeit		20 500		

Tabelle 38: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Kranken- und Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

		Versicherungsfreiheit	Vesicherungspflicht	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
		§ 5 Abs. 2 SGB VI	§§ 1 und 2 SGB VI	§ 27 Abs. 2 SGB III	§ 25 SGB III
		§ 6 Abs. 1b SGB VI		§ 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	
Zeile	Tätigkeiten neben dem Studium	RV	RV	AV	AV
1	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
2	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
3	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std
4	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
5	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
6	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
7	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
8	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	Į.	X wenn § 2 SGB VI		
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X	Ů	X	
9	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
10	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 St
11	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
12	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	8	X wenn § 2 SGB VI		
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X	3	X	
13	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X	9		
14	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
15	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
16	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
17	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 St
18	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
10	Werkstudententätigkeit	77.00.7.10.00	X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitzeit > 20 Std
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	20 Ste
	Werkstudententätigkeit		X	X	X wenn Arbeitszeit > 20 St
20	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI	1	11 Shii i ii oo ti short - 20 St
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arheitszeit > 20 Sto

Tabelle 39: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Eigene Darstellung)

### Literaturverzeichnis

- Altmann, Rolf (2015): Versicherungspflicht in Studium und Praktikum Eine Fallstudie. In: Zeitschrift für Betrieb und Personal, 42(10): 712-714.
- Altmann, Rolf (2020): Durchführung der Künstlersozialversicherung. In: Zeitschrift für Betrieb und Personal, 47(4): 273-274.
- Anger, Christina/Demary, Vera/Plünnecke, Axel/Stettes, Oliver (2013): Bildung in der zweiten Lebenshälfte: Bildungsrendite und volkswirtschaftliche Effekte. IW-Analysen Nr. 85. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Anger, Christina/Plünnecke, Axel/Schmidt, Jörg (2010): Bildungsrenditen in Deutschland: Einflussfaktoren, politische Optionen und ökonomische Effekte. IW-Analysen Nr. 65. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Baert, Stijn/Neyt, Brecht/Siedler, Thomas/Tobback, Ilse/Verhaest, Dieter (2019): Student Internships and Employment Opportunities after Graduation: A Field Experiment. IZA Discussion Paper Nr. 12183. Bonn: IZA Institute of Labor Economics.
- Baier, Gerhard (2010): Kommentierung zu § 236 SGB V, Stand: Juni 2010 (70. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Baier, Gerhard (2011): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: Juli 2011 (74. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Baier, Gerhard (2020): Sozialversicherungswerte, Stand November 2020 (109. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Baltromejus, Marisa (2017): Steuertipps für Studierende Studienkosten rechtzeitig und umfassend geltend machen. In: Steuer und Studium, 13(10): 622-627.

- Bauschatz, Peter (2015): Kommentierung zu § 10 EStG, Stand: September 2015. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: März 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Beck, Jürgen (2020): Kommentierung zu § 236 SGB V, Stand: März 2020 (108. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Becker, Gary (1962): Investment in Human Capital: A Theoretical Analysis. In: The Journal of political economy, 70(5): 9-49.
- Becker, Karsten/Lörz, Markus (2020): Studieren während der Corona-Pandemie: Die finanzielle Situation von Studierenden und mögliche Auswirkungen auf das Studium. DZHW Brief Nr. 9. Hannover: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.
- Becker, Ulf (2016): Bildungsfinanzierung: Studienfonds statt Kredit. In: Bank und Markt, 45(8): 27-29.
- Berchtold, Josef (2019a): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund (Hrsg.): Kommentar zum Sozialgesetzrecht, 6. Aufl. München: Beck.
- Berchtold, Josef (2019b): Kommentierung zu § 28a SGB III. In: Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund (Hrsg.): Kommentar zum Sozialgesetzrecht, 6. Aufl. München: Beck.
- Bergan, Maik (2021): Die neue "Home-Office-Pauschale" Eine erste Analyse. In: Deutsches Steuerrecht, 56(10): 587-591.
- Berger, Christian (2021): Kommentierung zu § 488 BGB. In: Stürner, Rolf (2021): Jauerig Bügerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. München: Beck.
- Berger, Klaus (2019a): Vorbemerkung zu § 488 BGB. In: Westermann, Harm (Hrsg): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 4), 8. Aufl. München: Beck.
- Berger, Klaus (2019b): Kommentierung zu § 488 BGB. In: Westermann, Harm (Hrsg): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 4), 8. Aufl. München: Beck.

- Berger, Martin (2016): Werbungskosten bzw. Sonderausgaben bei Studierenden nach der Reisekostenreform Ungeklärte Fragen nach aktueller Rechtslage. In: Steuer und Studium, 12(10): 630-632.
- Bergkemper, Winfried (2016): Lohnsteuer-Merkblatt 2016 Möglichkeiten der Arbeitnehmer zur Einsparung von Lohnsteuer. In: Der Betrieb, 69(8): 1-61.
- Bergkemper, Winfried (2019): Kommentierung zu § 3 Nr. 44 EStG, Stand: Oktober 2019 (294. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Bergkemper, Winfried (2020): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Oktober 2020 (300. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Blanke, Ernst/Deres, Ronald (2020): Ausbildungsförderungsrecht Vorschriftensammlung mit einer erläuternden Einführung, 40. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bleschik, Sascha (2021): Kommentierung zu § 10 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Böttiger, Walter (2018): Kommentierung zu § 245 SGB V, Stand: Oktober 2018 (100. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Brand, Jürgen (2018a): Kommentierung zu § 345b SGB III. In: Brand, Jürgen (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung, SGB III, 8. Aufl. München: Beck.
- Brand, Jürgen (2018b): Kommentierung zu § 341 SGB III. In: Brand, Jürgen (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung, SGB III, 8. Aufl. München: Beck.
- Brandis, Peter (2018): Kommentierung zu § 7 EStG, Stand: August 2018 (143. Lfg). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

- Brandl, Harald (2021): Kommentierung zu § 46 EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Brandt, Tasso/Apolinarski, Beate (2018): Finanzierungsstrukturen von Studierendenhaushalten. In: Becker, Karsten/Heißenberg, Sonja (Hrsg.): Dimensionen studentischer Vielfalt Empirische Befunde zu heterogenen Studien- und Lebensarrangements. Bielefeld: wbv: 159-195.
- Breithecker, Volker (2016): Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 17. Aufl. Berlin: Schmidt.
- Breithecker, Volker (2017): Steuerinduzierter Urlaub statt Arbeit nach dem Studium. In: Kirmße, Stefan/Schüller, Stephan (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungslinien in der Finanzwirtschaft Teil 2 (Festschrift zum 60. Geburtstag für Bernd Rolfes). Frankfurt am Main: Knapp: 1063-1078.
- Broemel, Karl (2012): Die einkommensteuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen im Wandel. In: Deutsches Steuerrecht, 47(49): 2461-2467.
- Budzikiewicz, Christine (2021): Kommentierung zu §§ 1601-1604 BGB. In: Stürner, Rolf (Hrsg.): Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. München: Beck.
- Callender, Claire/Jackson, Jonathan (2008): Does the fear of debt constrain choice of university and subject of study? In: Studies in Higher Education, 33(4): 405-429.
- Coelln, Christian (2011): Die Umbenennung des StBAG NRW in das HAbgG NRW und die Streichung der Möglichkeit zur Erhebung von Studienbeiträgen, Stand: Oktober 2011 (39. Lfg.). In: Geis, Max-Emanuel (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Länder, Stand: Juli 2020 (53. Lfg.). München: Müller.
- de la Motte, Laura (2021): Prüffelder. In: Ratgeber Steuererklärung 2020. Düsseldorf: Handelsblatt: 9-10.
- de la Motte, Laura/Schneider, Katharina (2021): Große Stellschrauben. In: Ratgeber Steuererklärung 2020. Düsseldorf: Handelsblatt: 11-15.
- Dohmen, Dieter/Cleuvers, Birgitt/Cristóbal, Victor/Laps, Jochen (2017): Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden - Eine Studie im Auftrag

- des Deutschen Studentenwerks. Berlin: Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie.
- Dohmen, Dieter/Thomsen, Maren/Yelubayeva, Galiya/Ramirez, Rocio (2019): Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden: Aktualisierte Berechnung anhand der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks Endbericht einer Studie für das Deutsche Studentenwerk Berlin, Januar 2019. Berlin: Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie.
- Dose, Hans-Joachim (2019): § 1 Die Ermittlung des unterhaltsrechtlichen relevanten Einkommens. In: Dose, Hans-Joachim (Hrsg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10 Aufl. München: Beck.
- Drüen, Klaus-Dieter (2017): Kommentierung zu § 170 AO, Stand: Oktober 2017 (150. Lfg.). In: Seer, Roman/Brandis, Dieter/Drüen, Klaus-Dieter /Loose, Matthias/Krumm, Marcel: Tipke/Kruse, AO/FGO, Stand: Mai 2021 (166. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Drüen, Klaus-Dieter (2020): Kommentierung zu § 4 EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Eisgruber, Thomas (2021a): Kommentierung zu § 19 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Eisgruber, Thomas (2021b): Kommentierung zu § 38 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Eisgruber, Thomas (2021c): Kommentierung zu § 39 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Ernst, Markus/Schill, Stephan (2008): Die Behandlung von Stipendien im Einkommensteuerrecht. In: Deutsches Steuerrecht, 43(31): 1461-1466.
- Ettlich, Ronald (2019): Kommentierung zu § 8 EStG. Stand: Mai 2019 (147. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

- Felix, Dagmar (2020a): Kommentierung zu § 5 SGB V, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0008, Abruf am 13.03.2021.
- Felix, Dagmar (2020b): Kommentierung zu § 10 SGB V, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0013, Abruf am 13.03.2021.
- Felix, Dagmar (2020c): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0009, Abruf am 13.03.2021.
- Felix, Dagmar (2021): Das sogenannte Werkstudentenprivileg eine Belastung für Studierende? Plädoyer für die Abschaffung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V. In: Gesundheits-Recht, 20(3): 149-154.
- Fischer, Peter (2021): Kommentierung zu § 22 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Frasch, Stefan/Machwirth, Uwe/Speck, Peter (2011): Bildungsfonds. Budgetentlastung durch innovative Weiterbildungsfinanzierung. In: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 63(3): 264-277.
- Fuhrmann, Claas (2020a): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Februar 2020. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: März 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Gersch, Jana (2009): Studienfinanzierung durch Kreditinstitute. Sternenfels: Wissenschaft & Praxis.
- Gosch, Dietmar (2021): Kommentierung zu § 1 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Götz, Isabell (2020): § 7 Unterhalt für volljährige Kinder. In: Schnitzler, Klaus (Hrsg.): Münchner Anwaltshandbuch, Familienrecht, Aufl. 5. München: Beck.

- Grashoff, Dietrich/Mach, Holger (2021): Grundzüge des Steuerrechts, 15. Aufl. München: Beck.
- Guttenberger, Franz (2019): Kommentierung zu § 4 SGB VI, Stand: Dezember 2019 (107. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Hall, Anja/Krekel, Elisabeth (2014): Erfolgreich im Beruf? Duale und schulische Ausbildungen im Vergleich. Bundesinstitut für Bildung Report Nr. 2. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Hallerbach, Dorothee (2021): Kommentierung zu § 10d EStG, Stand: April 2021 (303. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer, Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Hammermann, Eckart (2020a): Kommentierung zu § 1601 BGB. In: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm (Hrsg.): Erman BGB Handkommentar, 16. Aufl. Köln: Schmidt.
- Hammermann, Eckart (2020b): Kommentierung zu § 1602 BGB. In: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm (Hrsg.): Erman BGB Handkommentar, 16. Aufl. Köln: Schmidt.
- Hartmann-Wendels, Thomas/Pfingsten, Andreas/Weber, Martin (2019): Bankbetriebslehre, 7. Aufl. Berlin: Springer.
- Hegelheimer, Armin (1982): Das Humankapital in der gesamtwirtschaftlichen Humanvermögensrechnung Meßkonzepte des Bildungskapitals im intersystemaren Vergleich. In: Schmidt, Herbert (Hrsg.): Humanvermögensrechnung: Instrumentarium zur Ergänzung der unternehmerischen Rechnungslegung Konzepte und Erfahrungen. Berlin: de Gruyter.
- Heigl, Markus (2020): Steuerbarkeit von Stipendien. In: Finanz-Rundschau, 102(15): 724-732.
- Heine, Christoph/Quast, Heiko (2011): Studienentscheidung im Kontext der Studienentsch

- Heinicke, Wolfgang (2021): Kommentierung zu 10d EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Herberger, Tim/Oehler, Andreas (2015): Gibt es DAS optimale Studienkreditangebot für DEN Studierenden? Eine perspektivengeleitete ökonomische Marktanalyse und deren Implikationen\*. In: Hochschulmanagement – Zeitschrift für die Leitung, Entwicklung und Selbstverwaltung von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, 10(3+4): 75-79.
- Herrler, Hans (2013): Studiumskosten im Einkommensteuerrecht Strukturelle Zuordnung und Konsequenzen für die Abzugsfähigkeit einzelner Studiumskosten. In: Steuer und Studium, 9(1): 21-29.
- Hesral, Harald (2020): Kommentierung zu § 223 SGB V, Stand: Juni 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0410, Abruf am 14.03.2021.
- Heublein, Ulrich/Ebert, Julia /Hutzsch, Christopher /Isleib, Sören/König, Richard/Richter, Johanna /Woisch, Andreas (2017): Zwischen Studienerwartungen und Studienwirklichkeit. Ursachen des Studienabbruchs, beruflicher Verbleib der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Entwicklung der Studienabbruchquote an deutschen Hochschulen. Forum Hochschule Nr. 1. Hannover: DZHW.
- Heuermann, Bernd (2012): Kommentierung § 10d EStG, Stand: Mai 2012 (230. Lfg.). In: Kirchhof, Paul/Mellinghoff, Rudolf/Kube, Hanno (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: April 2021 (313. Lfg.). Heidelberg: Müller.
- Heuermann, Bernd (2020): Kommentierung zu § 25 EStG. Stand: Juli 2020 (154. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Hey, Johanna (2021): Steuersystem und Steuerverfassungsrecht. In: Hey, Johanna/Seer, Roman/Englisch, Joachim/Hennrichs, Joachim (Hrsg.): Tipke/Lang Steuerrecht, 24. Aufl. Köln: Schmidt.

- Hey, Johanna/Seer, Roman (2021): Einkommensteuer. In: Hey, Johanna/Seer, Roman/Englisch, Joachim/Hennrichs, Joachim (Hrsg.): Tipke/Lang Steuerrecht, 24. Aufl. Köln: Schmidt.
- Hillmoth, Bernhard (2018): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Februar 2018 (106. Lfg.). In: Lippross, Otto-Gerd/Seibel, Wolfgang (Hrsg.): Basiskommentar Steuerrecht, Stand: April 2021 (125. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Hornig, Michael (2013): Kommentierung zu § 251 SGB V, Stand: Februar 2013 (80. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Just, Katrin (2020a): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Aufl. München: Beck.
- Just, Katrin (2020b): Kommentierung zu § 10 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Aufl. München: Beck.
- Just, Katrin (2020c): Kommentierung zu § 6 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Aufl. München: Beck.
- Kamhöfer, Daniel/Schmitz, Hendrik/Westphal, Matthias (2019): Heterogeneity in Marginal Non-Monetary Returns to Higher Education. In: Journal of the European Economic Association, 17(1): 205–244.
- Kaminski, Bert (2021): Kommentierung zu § 10d EStG, Stand: Juni 2011. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: März 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Kaphegyi, Tobias (2016): Alternativer BAföG-Bericht Daten und Fakten für eine bessere Ausbildungsförderung. Dresden: ASTOV.
- Kirchhof, Gregor (2013): Drei Bereiche privaten Aufwands im Einkommensteuerrecht. Zur Trennung der Erwerbs- von der Privatsphäre unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen. In: Deutsche Steuerzeitung, 48(36): 1867-1872.

- Kirchhof, Paul (1987): Kommentierung zu § 2 EStG, Stand: Grundwerk. In: Kirchhof, Paul/Mellinghoff, Rudolf/Kube, Hanno (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: April 2021 (313. Lfg.). Heidelberg: Müller.
- Klein, Dennis (2014): Die steuerliche Berücksichtigung von Ausbildungsaufwendungen. In: Deutsches Steuerrecht, 49(16): 776-781.
- Klein, Raphael (2021): Kommentierung zu § 20 SGB XI, Stand: Juni 2021. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB XI. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBK-2SR0028, Abruf am 14.03.2021.
- Klenk, Peter (2007): Bildungskredit: Was wollen die Studenten? In: Bank und Markt, 36(2): 30-32.
- Klinkhammer, Frank (2019): § 2 Kindes-, Eltern- und sonstiger Verwandtenunterhalt. In: Dose, Hans-Joachim (Hrsg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10 Aufl. München: Beck.
- Klinkhammer, Volker/Thönnes, Marco (2009): Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Studium. In: Steuer und Studium, 5(9): 409-417.
- Klinkhammer, Volker/Thönnes, Marco (2011): Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein Erststudium. In: Steuer und Studium, 7(3): 113-117.
- Klinkhammer, Volker/Thönnes, Marco (2012): Sind Aufwendungen für ein klassisches Erststudium (wieder) Werbungskosten? In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 41(5): 272–275.
- Knoop, Christiane (2020a): Kommentierung zu § 21 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Knoop, Christiane (2020b): Kommentierung zu § 22 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Knoop, Christiane (2020c): Kommentierung zu § 28 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.

- Knoop, Christiane (2020d): Kommentierung zu § 27 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Korff, Niklas (2019): Zur Sittenwidrigkeit und Widerruflichkeit von Studienfinanzierungsverträgen. In: juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht, Anmerkung 3, 12(5).
- Kostorz, Peter (2012): Krankenversicherung im Studium zur versicherungsrechtlichen Einordnung von beschäftigten Studierenden und studierenden Beschäftigten. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 21(16): 161-165.
- Kreft, Volker/Bergkemper, Winfried (2020): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Oktober 2020 (300. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Kropp, Matthias/Rade, Katja (2017a): Studienfinanzierung Teil I: Stipendien und BAföG. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 46(4): 50-53.
- Kropp, Matthias/Rade, Katja (2017b): Studienfinanzierung Teil II: Verzinsliche Kredite. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 46(5): 55-58.
- Krüger, Roland (2021a): Kommentierung zu § 9 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Krüger, Roland (2021b): Kommentierung zu § 40a EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Krüger, Roland (2021c): Kommentierung zu § 10 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Kuhnke, Rainer (2019): Kommentierung zu § 1 SGB III, Stand: Januar 2019. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB III. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBC-2SR0001, Abruf am 14.03.2021.
- Kulke, Ulrich (2009): Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht\* Teil 2. In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht, 24(10): 373-381.

- Lackner, Hendrik (2017): BAföG, Deutschlandstipendien und weitere Ausbildungsförderungsinstrumente kritische Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 65(1): 60-75.
- Lackner, Henrik (2020a): Kommentierung zu § 15 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Lackner, Henrik (2020b): Kommentierung zu § 48 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Lackner, Henrik (2020c): Kommentierung zu § 9 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Lange, Markus (2007): Studienkredite: die Sicht der Kunden. Was wollen die Studenten? In: Bank und Markt, 36(2): 33-36.
- Langeheine, Jens (2020a): Kommentierung zu § 1602 BGB. In: Schwab, Dieter (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 10) Familienrecht II, 8. Aufl. München: Beck.
- Langeheine, Jens (2020b): Kommentierung zu § 1610 BGB. In: Schwab, Dieter (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 10) Familienrecht II, 8. Aufl. München: Beck.
- Leifels, Arne (2019): Evaluation: KfW-Studienkredit ermöglicht Bildungsinvestition, Absolventen erfolgreich am Arbeitsmarkt. In: Fokus Volkswirtschaft, Nr. 256. Frankfurt: KfW Research.
- Littmann, Annette (2020): Eine Bildungsgenossenschaft für faire Studienfinanzierung. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 70(1): 31-53.
- Loschelder, Friedrich (2021): Kommentierung zu § 4 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Lüders, Holger (2021): Kommentierung zu § 75 Geringfügige Beschäftigung. In: Moll, Wilhelm (Hrsg.): Münchner Anwalts Handbuch, Arbeitsrecht, 5. Aufl. München: Beck.

- Maciejewski, Tim (2016): Die steuerliche Behandlung von Studienaufenthalten im Ausland. In: Finanz-Rundschau, 98(19): 882-888.
- Maciejewski, Tim (2020): Gestaltungsmöglichkeiten für den steuerlichen Abzug von Berufsausbildungskosten de lege lata, de lege ferenda. In: Finanz-Rundschau, 102(12): 545-551.
- Männle, Philipp (2021): Kommentierung zu § 199a SGB V, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB\_V-P-199A-Gl-A, Abruf am 20.05.2021.
- Markowitz, Harry (1952): Portfolio selection. In: The Journal of Finance, 7(1), 77-91
- Mecke, Christian (2020a): Kommentierung zu § 57 SGB XI, Stand: November 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB XI. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBK-2SR0083, Abruf am 14.03.2021.
- Mecke, Christian (2020b): Kommentierung zu § 240 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Mellinghoff, Rudolf (2021): Kommentierung zu § 33 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Middendorff, Elke/Apolinarski, Beate/Becker, Karsten/Bornkessel, Philipp/Brandt, Tasso/Heißenberg, Sonja/Poskowsky, Jonas (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- Mittelmann, Ursula (2018): Kommentierung zu § 8 Künstlersozialversicherung. In: Plagemann, Hermann (2018): Münchner Anwalts Handbuch, Sozialrecht, 5. Aufl. München: Beck.

- Möller, Cosima (2021): Kommentierung zu § 491 BGB, Stand: Mai 2021. In: Hau, Wolfgag/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKBGB-G-BGB-P-491, Abruf am 07.06.2021.
- Möller, Joachim/Schmillen, Achim (2008): Verteilung von Arbeitslosigkeit im Erwerbsleben: Hohe Konzentration auf wenige steigendes Risiko für alle. IAB Kurzbericht Nr. 24. Regensburg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Moritz-Ritter, Anette (2016a): Kommentierung zu § 10 SGB V. In: Hänlein, Andreas/Schuler, Rolf (Hrsg.): Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Moritz-Ritter, Anette (2016b): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Hänlein, Andreas/Schuler, Rolf (Hrsg.): Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Michael (2020b): Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die steuerrechtliche Beurteilung des häuslichen Arbeitszimmers. In: Deutsche Steuerzeitung, 55(15-16): 760-764.
- Müller, Michael (2021): Offene Fragen und mögliche Fallstricke i Zusammenhang mit der neuen Homeoffice-Pauschale. In: Deutsche Steuerzeitung, 56(19): 1079-1084.
- Müller, Ulrich (2012): Studienkreditverträge: Der Teufel steck im Detail. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 41(6): 331-334.
- Müller, Ulrich (2020a): CHE-Studienkredit-Test. CHE-Studienkredit-Test 2020 Studienkredite, Abschlussdarlehen und Bildungsfonds im Vergleich. Arbeitspapier Nr. 229. Gütersloh: Che Centrum für Hochschulentwicklung.
- Müller, Ulrich/Stuckrad, Thimo (2013): "Bundesstudienförderung" Ein Vorschlag zur Integration von BAföG und Co. unter einem Dach. Gütersloh: Che Centrum für Hochschulentwicklung.
- Müller, Ulrich/Stuckrad, Thimo (2019): Stellungnahme des CHE zur BAföG-Reform 2019. Gütersloh: Che Centrum für Hochschulentwicklung.

- Musil, Andreas (2019): Kommentierung zu § 2 EStG, Stand: Januar 2019 (290. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer, Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Nacke, Alois (2020): Kommentierung zu § 22 EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Nebendahl, Mathias (2018a): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Medizinrecht, 3. Aufl. München: Beck.
- Nebendahl, Mathias (2018b): Kommentierung zu § 10 SGB V. In: Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Medizinrecht, 3. Aufl. München: Beck.
- Neugebauer, Claudia (2015): Sachgerechte Typisierung und Pauschalierung? Oder: Wer profitiert von der Abziehbarkeit von Aufwendungen für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium? In: Finanz-Rundschau, 97(7): 307-318.
- Nolden, Frank (2015): Studiengebühren in besonderen Fällen, Stand: Dezember 2015 (44. Lfg.). In: Geis, Max-Emanuel (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Länder, Stand: Juli 2020 (53. Lfg.). München: Müller.
- Nolte, Jakob (2018a): Kommentierung zu § 1 BAföG: In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018b): Kommentierung zu § 2 BAföG: In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018c): Kommentierung zu § 7 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018d): Kommentierung zu § 10 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018e): Kommentierung zu § 11 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

- Nolte, Jakob (2018f): Kommentierung zu 15b BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018g): Kommentierung zu § 15a BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018h): Kommentierung zu § 15 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018i): Kommentierung zu § 21 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018j): Kommentierung zu § 22 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018k): Kommentierung zu § 25 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018l): Kommentierung zu § 24 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018m): Kommentierung zu § 23 BAföG). In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018n): Kommentierung zu § 18 BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018o): Kommentierung zu § 18a BAföG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Oertel, Eva (2021): Kommentierung zu § 9 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.

- Paintner, Thomas (2015): Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick. In: Deutsches Steuerrecht, 53(1): 1-14.
- Palacios, Miguel (2004): Investing in Human Capital: A Capital Markets Approach to Student Funding. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pesch, Lothar (2020a): Kommentierung zu § 2 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundes-ausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Pesch, Lothar (2020b): Kommentierung zu § 18 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Pesch, Lothar (2020c): Kommentierung zu § 18a BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Peter, Frauke/Rusconi, Alessandra/Solga, Heike/Spieß, Katharina/Zambre, Vaishali (2016): Informationen zum Studium verringern soziale Unterschiede bei der Studienabsicht von AbiturientInnen. In: DIW Wochenbericht, 83(26): 555-565.
- Peters, Karl (2019a): Kommentierung zu § 5 SGB V, Stand: September 2019 (106. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Peters, Karl (2019b): Kommentierung zu § 10 SGB V, Stand: August 2019 (105. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Peters, Karl (2019c): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: September 2019 (106. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Peters, Karl (2019d): Kommentierung zu § 240 SGB V. Stand: August 2019 (105. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian

- (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Pfirrmann, Volker (2021a): Kommentierung zu § 32a EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Pfirrmann, Volker (2021b): Kommentierung zu 10d EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Piopiunik, Marc/Kugler, Franziska/Wößmann, Ludger (2017): Einkommenserträge von Bildungsabschlüssen im Lebensverlauf: Aktuelle Berechnungen für Deutschland. In: ifo Schnelldienst, 70(1): 19-30.
- Pondelik, Marc (2016): Die Abzugsfähigkeit von Umzugskosten im Steuerrecht. In: Steuerrecht kurzgefaßt, 8(10): 224-227.
- Propp, Andreas (2020): Kommentierung zu § 249b SGB V, Stand: Juni 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0444, Abruf am14.03.2021.
- Ramsauer, Ulrich (2020a): Kommentierung zu § 1 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Ramsauer, Ulrich (2020b): Kommentierung zu § 54 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Ratschow, Eckart (2019): Kommentierung zu § 2 EStG, Stand: November 2020 (150. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Ratschow, Eckart (2020): Kommentierung zu § 23 EStG, Stand: Juli 2020 (154. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Rauch, Gregor (2019): Kommentierung zu § 1 EStG, Stand: Juli 2019 (148. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

- Rauh, Wolfgang (2021): Verlustvortrag, Stand: Januar 2021. In: Alber, Michael/Arendt, Hendrik/Faber, Charlotte/Faber, Stephan/Fey, Achim/Golombek, André/Haug, Thilo/Hottmann, Jürgen/Illing, Sebastian/Kremer, Thomas/Lahme, Stefan/Leicht, Edgar/Maier, Walter/Melchior, Jürgen/Nürnberg, Philip/Rauh, Wolfgang/Scheel, Thomas/Vogl, Elmar/Wirfler, Norbert (Hrsg.): Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon. URL: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fbest-lex\_55%2Fcont%2Fbestlex.verlustvortrag.htm&pos=2&hlwords=on, Abruf am 12.06.2021.
- Reinhard, Hans-Joachim (2019): Kommentierung zu § 28a SGB III. In: Böttinger, Walter/Körtek, Yasemin/Schaumberg, Torsten (Hrsg.): Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Reinhardt, Helmut (2018): Kommentierung zu § 165 SGB VI. In: Reinhardt, Helmut/Silber, Wolfgang: Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Rittweger, Stephan (2021): Kommentierung zu § 8 SGB IV, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB\_IV-P-8, Abruf am 07.06.2021.
- Rohe, Mathias (2021): Kommentierung zu § 488 BGB, Stand: Mai 2021. In: Hau, Wolfgag/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar BGB. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKBGB-G-BGB-P-488, Abruf am 27.04.2021.
- Rolfs, Christian (2021a): Kommentierung zu § 8 SGB IV. In: Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl. München: Beck.
- Rolfs, Christian (2021b): Kommentierung zu § 2 SGB VI. In: Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl. München: Beck.

- Ruppelt, Michael (2021): Künstlersozialversicherung. In: Röller, Jürgen (Hrsg.): Personalhandbuch 2021, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht, 28. Aufl. München: Beck.
- Saenger, Ingo (2020): Vorbemerkung zu § 488 BGB. In: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm (Hrsg.): Erman BGB Handkommentar, 16. Aufl. Köln: Schmidt.
- Sarcletti, Andreas (2007a): Der Nutzen von Kontakten aus Praktika und studentischer Erwerbstätigkeit für den Berufseinstieg von Hochschulabsolventen. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 29(4): 52-80.
- Sarcletti, Andreas (2007b): Humankapital und Praktika. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 10(4): 549-566.
- Schaller, Joachim (2020): Kommentierung zu § 13a BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Schepers, Andreas (2016a): Kommentierung zu § 7 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-7, Abruf am 04.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016b): Kommentierung zu § 22 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-22, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016c): Kommentierung zu § 28 BAföG, Stand: Oktober 2016.

  In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-28, Abruf am 05.04.2021
- Schepers, Andreas (2016d): Kommentierung zu § 25 BAföG, Stand: Oktober 2016.

  In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-25, Abruf am 05.04.2021.

- Schepers, Andreas (2016e): Kommentierung zu 11 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-11, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016f): Kommentierung zu § 21 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-21, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016g): Kommentierung zu § 18 BAföG, Stand: Oktober 2016.

  In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-18, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016h): Kommentierung zu § 18a BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-18a, Abruf am 05.04.2021.
- Schindler, Frank (2021): Kommentierung zu § 149 AO. In: Stand: Januar 2021. In: Gosch, Dietmar/Hoyer, Andreas (Hrsg.): Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung Kommentar, Stand: Januar 2021 (160. Lfg). Bonn: Stollfuß.
- Schlegel, Rainer/Knispel, Ulrich (2020): Kommentierung zu § 1 SGB V, Stand: Juni 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB IV. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0001, Abruf am 07.06.2021.
- Schlegel, Rainer/Knispel, Ulrich (2021a) Kommentierung zu § 8 SGB IV, Stand: April 2021. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB IV. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBD-3SR0019, Abruf am 07.06.2021.
- Schlegel, Rainer/Knispel, Ulrich (2021b): Kommentierung zu § 20 SGB IV, Stand: April 2021. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB IV. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBD-3SR0042, Abruf am 13.05.2021.

- Schmillen, Achim/Heiko Stüber (2014): Lebensverdienste nach Qualifikation: Bildung lohnt sich ein Leben lang. IAB Kurzbericht Nr. 1. Regensbrug: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Schneider, Heidrun/Franke, Barbara (2014): Bildungsentscheidungen von Studienberechtigten Studienberechtigte 2012 ein halbes Jahr vor und ein halbes Jahr nach Schulabschluss. Forum Hochschule Nr. 6. Hannover: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.
- Schneider, Katharina/de la Motte, Laura/Schneider (2021): Ausbildung. In: Ratgeber Steuererklärung 2020. Düsseldorf: Handelsblatt: 22-24.
- Scholl, Bernd (2019): Studienfinanzierung durch Bildungsfonds Darlehen oder Innengesellschaft? In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 19(2): 76-80.
- Schröder, Matthias (2017): Baustelle BAföG Entwicklungen und Reformbedarf. In: Keller, Andreas/Staack, Sonja/Tschaut, Anna (Hrsg.): Von Pakt zu Pakt? Perspektiven der Hochschul- und Wissenschaftsfinanzierung. GEW-Materialien aus Hochschule und Forschung Band-Nr. 123. Bielefeld: Bertelsmann.
- Schubarth, Wilfried/Speck, Karsten/Seidel, Andreas/Gottmann, Corinna/Kamm, Caroline/Krohn, Maud (2012): Praxisbezüge im Studium Ergebnisse des ProPrax-Projektes zu Konzepten und Effekten von Praxisphasen unterschiedlicher Fachkulturen. In: Schubarth, Wilfried/Speck, Karsten/Seidel, Andreas/Gottmann, Corinna/Kamm, Caroline/Krohn, Maud (Hrsg.): Studium nach Bologna: Praxisbezüge stärken?! Praktika als Brücke zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt. Wiesbaden: Springer: 47-100.
- Seer, Roman (2021): Kommentierung zu § 2 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Segebrecht, Bettina (2017): Kommentierung zu § 2 SGB VI. In: Kreikebohm, Ralf (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung, 5. Aufl. München: Beck.
- Servais, Kilian (2016): Der Widerruf von KfW-Darlehen. In: In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 16(4): 152-155.

- Siede, Walther (2019): Aktuelle Rechtsprechung und die Auswirkungen des 26. BAföG-Änderungsgesetzes. In: Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht, 65(16): 1296-1303.
- Siegel, Theodor (2021): Kommentierung zu § 32a EStG, Stand: Februar 2021 (302. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Simon, Joachim (2018): Kommentierung zu § 6 SGB V. In: Berchtold, Josef/Huster, Stefan/Rehborn, Martin (Hrsg.): Gesundheitsrecht SGB V, SGB XI, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Speck, Peter/Zipf, Rolf (2009): Private Studienfinanzierung. Neue Chancen für die eigene "Investition in die Zukunft". In: Speck, Peter (Hrsg.): Employability Herausforderungen für die strategische Personalentwicklung: Konzepte für eine flexible, innovationsorientierte Arbeitswelt von morgenSpeck, Peter, 4. Aufl. Wiesbaden: Gabler: 63-87.
- Spickhoff, Andreas (2018): Kommentierung zu § 1 BGB. In: Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 1), 8. Aufl. München: Beck.
- Stäbler, Paul-Gerhard (2019): Kommentierung zu § 20 SGB IV, Stand: Februar 2019 (102. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Staneva, Mila (2018): Bachelor-Studierende mit Nebenjobs haben kaum schlechtere Noten, brauchen für ihr Studium aber etwas länger. In: DIW Wochenbericht, 85(20): 433-442.
- Steinweg, Christian (2020a): Kommentierung zu § 7 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Steinweg, Christian (2020b): Kommentierung zu § 11 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.

- Thürmer, Bernd (2020): Kommentierung zu § 9a EStG, Stand: Mai 2020 (152. Lfg). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: November 2020 (165. Lfg.). München: Vahlen.
- Thürmer, Bernd (2021): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: November 2020 (165. Lfg.). München: Vahlen.
- Tormöhlen, Helmut (2020): Kommentierung zu § 46 EStG, Stand: Mai 2020. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: Dezember 2020 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Tormöhlen, Helmut (2015): Kommentierung zu § 3 Nr. 11 EStG, Stand: April 2015. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: Mai 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Ulbricht, Juliane/Schubarth, Wilfried (2016): Praktika im Studium. nexus impulse für die Praxis Nr. 11. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz.
- Ulmer, Mathias (2021a): Kommentar zu § 5 SGB V, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beckonline.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB\_V-P-5, Abruf am 05.06.2021.
- Ulmer, Mathias (2021b): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB\_V-P-6, Abruf am 05.06.2021. ÜBERPRÜFEN
- Valta, Matthias (2020): Kommentierung zu § 3 EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Viefhues, Wolfram (2020): Kommentierung zu § 1612 BGB, Stand: Dezember 2020. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/ Würdinger, Markus (Hrsg.): juris Praxiskommentar BGB Band 4 Familienrecht. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-BGBPK4ISR0280, Abruf am 11.06.2021.

- Viefhues, Wolfram (2021a) Kommentierung zu § 1602 BGB, Stand: Juni 2021. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus (Hrsg.): juris Praxiskommentar BGB Band 4 Familienrecht. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-BGBPK4ISR0268, Abruf am 11.06.2021.
- Viefhues, Wolfram (2021b): Kommentierung zu § 1610 BGB, Stand: Juni 2021. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/ Würdinger, Markus (Hrsg.): juris Praxiskommentar BGB Band 4 Familienrecht. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-BGBPK4ISR0277, Abruf am 11.06.2021.
- Viethen, Hans/Viethen, Kerstin (2020): 510 Teilzeit (einschließlich geringfügiger Beschäftigung). In: Maschmann, Frank/Sieg, Rainer/Göpfert, Burkard (Hrsg.): Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht Arbeits- und Anstellungsverträge, 3. Aufl. München: Beck.
- Vogel, Max (2020): Kommentierung zu § 10d EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Vogel, Max (2021): Kommentierung zu § 10 EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Vogelsang, Hinrich (2019): § 15. Sonstige Arbeitnehmergruppen, insbesondere die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen. In: Ahrendt, Martina/Koch, Ulrich/Linck, Rüdiger/ Treber, Jürgen/Vogelsang, Hinrich (Hrsg.): Schaub Arbeitsrechts-Handbuch, 18. Aufl. München: Beck.
- von Beckerath, Hans-Jochem (2021): Kommentierung zu § 3 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- von Koch, Friedrich (2021a): Kommentierung zu § 165 SGB VI, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB\_VI-P-165, Abruf am 13.03.2021.

- von Koch, Friedrich (2021b): Kommentierung zu § 2 SGB VI, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB\_VI-P-2-Gl-C-V, Abruf am 13.03.2021.
- von Stechow, Arietta (2019): (Mindest-)Entgelt nach dem Mindestlohngesetz (Mi-LoG). In: Salamon, Erwin (Hrsg.): Entgeltgestaltung. München: Beck.
- Vor, Rainer (2020): Kommentierung zu § 1 SGB VI, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB VI. URL: https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBF-2SR0001, Abruf am 14.03.2021.
- Vossen, Petra (2018): Kommentierung zu § 240 SGB V, Stand: März 2018 (98. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Vossen, Petra (2020a): Kommentierung zu § 5 SGB V, Stand: Januar 2020 (105. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2020 (110. Lfg.). München: Beck.
- Vossen, Petra (2020b): Kommentierung zu 10 SGB V, Stand: Juli 2020 (107. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Wagner, Klaus (2021): Kommentierung zu § 32a EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich EStG KStG GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Weber-Grellet, Heinrich (2021): Kommentierung zu § 2 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Weber, Andreas (2019): Kommentierung zu § 491 BGB. In: Westermann, Harm (Hrsg): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 4), 8. Aufl. München: Beck.

- Weber, Brigitte/Weber, Enzo (2013): Qualifikation und Arbeitsmarkt: Bildung ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. IAB Kurzbericht Nr. 4. Regensburg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Weber, Klaus (2021): Studienbeiträge, Stand: März 2021. In: Weber, Klaus (Hrsg.): Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-500-W-Crekom-SW-Studienbeitraege, Abruf am 15.04.2021.
- Wehrhahn, Lutz (2020): Kommentierung zu § 165 SGB VI, Stand: März 2020 (108. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Weitemeyer, Birgit/Süß, Christian (2011): Nachgelagerte Zahlung von Studiengebühren ein Plädoyer unter Berücksichtigung der steuerlichen Wirkungen. In: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 64(39): 2844-2849.
- Winkler, Jürgen (2021a): Kommentierung zu § 1 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-1, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021b): Kommentierung zu § 7 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-2, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021c): Kommentierung zu § 48 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-48, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021d): Kommentierung zu § 10 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL:

- https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-10, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021e): Kommentierung zu § 11 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-11, Abruf am 05.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021f): Kommentierung zu § 17 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-17, Abruf am 05.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021h): Kommentierung zu § 50 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-50, Abruf am 05.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021i): Kommentierung zu § 21 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-21, Abruf am 05.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021j): Kommentierung zu § 22 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-22, Abruf am 05.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021k): Kommentierung zu § 18 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-18, Abruf am 05.04.2021.

- Winkler, Jürgen (20211): Kommentierung zu § 18a BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-18A, Abruf am 05.04.2021.
- Winnefeld, Robert (2015): Einführung in das nationale Handels- und Steuerbilanzrecht sowie in die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. In: Winnefeld, Robert (Hrsg.): Bilanz-Handbuch, 5. Aufl. München: Beck.
- Wößmann, Ludger (2017): Das Wissenskapital der Nationen: gute Bildung als Wachstumsmotor. In: Wirtschaftsdienst, 97(13): 38-42.
- Zieglmeier, Christian (2020): Kommentierung zu § 8 SGB IV, Stand: September 2020 (111. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Zieglmeier, Christian (2021): Kommentierung zu § 18 SGB IV, Stand: März 2021 (113. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Zimmermann, Markus (2018): § 4 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit. In: Sodan, Helge (2018): Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Aufl. München: Beck.

## Verzeichnis sonstiger Quellen

- AOK NORDWEST (2021): Krankenkassenbeiträge für Studierende. URL: https://www.aok.de/pk/nordwest/inhalt/krankenkassenbeitraege-fuer-studierende-7/, Abruf am 04.06.2021.
- AStA (2021): Semesterticket. URL: https://asta-due.de/service/semesterticket-2/, Abruf am 15.04.2021.
- BaFin (2015): Nachrang- und partiarische Darlehen: BaFin mahnt bei Kapitalbeschaffung zur Vorsicht. URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa\_bj\_1503\_nachrangdarlehen.html, Abruf am 20.04.2021.
- BeitrVerfGrsSz (2020): Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 18. März 2020. URL: https://www.gkvspitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/grundprinzipien\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-18\_Beitragsverfahrensgrundsaetze\_Selbstzahler\_in\_der\_Fassung\_der\_Neunten\_Aenderung.pdf, Abruf am 11.06.2021.
- BMF (2008): Schreiben vom 07.07.2008 IV C 1 S 2211/07/10007: Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand). In: BStBl I, 2008(13): 717.
- BMF (2010a): Schreiben vom 22.09.2010 IV C 4 S 2227/07/10002 :002: Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 7, § 12 Nummer 5 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl 2004 I S. 1753, BStBl 2005 I S. 343) ab 2004. In: BStBl I, 2010(15): 721-725.
- BMF (2010b): Schreiben vom 06.07.2010 IV C 3 S 2227/07/10003:002: Steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen; Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672). In: BStBl I, 2010(12): 614-617.

- BMF (2016): Schreiben vom 08.02.2016 IV C 4 S 2282/07/0001-01: Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG ab 2012. In: BStBl I, 2016(4): 226-230.
- BMF (2017): Schreiben vom 06.10.2017 IV C 6 S 2145/07/10002: 019: Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b, § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG. In: BStBl I, 2017(21): 1320-1326.
- BMF (2020a): Schreiben vom 25.11.2020 IV C 5 S 2353/19/10011 :006: Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern (ersetzt das Schreiben vom 24. Oktober 2014 BStBl 2014 I S. 1412). In: BStBl I, 2020(19): 1228-1255.
- BMF (2020b): Schreiben vom 20.5.2020 IV C 5 S 2353/20/10004 :001: Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. Juni 2020. In: BStBl I, 2020(9): 544-545.
- BMF (2020c): Schreiben vom 03.12.2020 IV C 5 S 2353/19/10010 :002: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021. In: BStB1 I, 2020(19): 1256-1264.
- BMF (2021a): Alle Beträge zu: AfA-Tabelle. Kumulierte AfA-Tabellen Exceldatei. URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche\_Formular.html?resourceId=1dc43c14-9970-40e4-b720-6ad63e8bb205&input\_=cfddb86d-63ae-4fa4-a9d3-3d0b18f82a7d&pageLocale=de&templateQueryString=AfA-Tabelle&lang=de&baseDocType=Audio+Basepage+CallForBids+Event+FAQList+GCJournal+GCPresentation+Interview+JobOffer+Law+News+PBBook+PBHandout+Press-Release+Publication+Speech+Video+Vita&showFacet-DocType=true&showFacetCategoryThemen=true, Abruf am 26.05.2021.
- BMF (2021b): AfA-Tabellen. URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltungu-Steuerrecht/Betriebs-pruefung/AfA\_Tabellen/afa\_tabellen.html, Abruf am 26.05.2021.

- BMF (2021c): Schreiben vom 26.02.2021 IV C 3 S 2190/21/10002 :013: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung. In: BStBl I, 2021(5): 298-299.
- BMF (2021d): Einkommensteuerberechnung für 2021. URL: https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml, Abruf am 31.05.2021.
- BR-Drs. 359/19 (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 09.08.2019. In: BR-Drs. 359/19. URL: https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2019/0301-0400/359-19.pdf?\_\_blob=publication-File&v=1, Abruf am 07.06.2021.
- BR-Drs. 467/18 (2018): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 20.09.2018. In: BR-Drs. 467/18. URL: https://dserver.bundestag.de/brd/2018/0467-18.pdf, Abruf am 07.06.2021.
- BR-Drs. 503/1/20 (2020): Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 JStG 2020) vom 28.09.2020. In: BR-Drs. 503/1/20. URL: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/503-1-20.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1, Abruf am 09.06.2021.
- Brain Capital GmbH (2021): Studieren ohne finanzielle Sorgen mit den Bildungsfonds von Brain Capital. URL: https://www.braincapital.de/?gclid=EAIaIQobChMI7Y6fx76b8AIV-WkiRBR0JZgcXEAAYASAAEgKWMfD BwE, Abruf am 26.04.2021.
- BT-Drs. 11/2237 (1988): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz GRG) vom 03.05.1988. In: BT-Drs. 11/2237. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/11/022/1102237.pdf, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 12/1836 (1991): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherungsgesetz) vom 13.12.1991. In: BT-Drs. 12/1836. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/12/018/1201836.pdf, Abruf am 10.06.2021.

- BT-Drs. 12/4526 (1993): Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung Drucksache 12/1836 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherungsgesetz) vom 10.03.1993. In: BT-Drs. 12/4526. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/12/045/1204526.pdf, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 14/1855 (1999): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit vom 26.10.1999. In: BT-Drs. 14/1855. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/14/018/1401855.pdf, Abruf am 07.06.2021.
- BT-Drs. 16/11643 (2009): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 21.01.2009. In: BT-Drs. 16/11643. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/16/116/1611643.pdf, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 17/10774 (2012): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.09.2012.

  In: BT-Drs. 17/10774. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/17/107/1710774.pdf, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 17/1551 (2010): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) vom 04.05.2010. In: BT-Drs. 17/1551. URL: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701551.pdf, Abruf am 05.04.2021.
- BT-Drs. 18/10871 (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/10722 Verbraucherschutz bei Restschuldversicherungen vom 18.01.2017. In: BT-Drs. 18/10871. URL: https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/108/1810871.pdf, Abruf am 11.04.2021.

- BT-Drs. 18/13572 (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Julia Verlinden, Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/13405 Schutzlücken und Unterstützungsbedarf bei besonderen Verbrauchergruppen vom 13.09.2017. In: BT-Drs. 2017. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/18/135/1813572.pdf, Abruf am 21.04.2021.
- BT-Drs. 18/2663 (2014): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) vom 25.09.2014. In: BT-Drs. 18/2663. URL: https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/026/1802663.pdf, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 18/3017 (2014): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 03.11.2014. In: BT-Drs. 18/3017. URL: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803017.pdf, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 18/3441 (2014): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksachen 18/3017, 18/3158 Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 03.12.2014. In: BT-Drs. 18/3441. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/18/034/1803441.pdf, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 18/4095 (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz GKV-VSG) vom 25.02.2015. In: BT-Drs. 18/4095. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/18/040/1804095.pdf, Abruf am 08.06.2021.
- BT-Drs. 18/8434 (2016): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/7457 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 11.05.2016. In: BT-Drs. 18/8434. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/18/084/1808434.pdf, Abruf am 09.06.2021.

- BT-Drs. 19/14871 (2019): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksachen 19/13397, 19/13547 Drucksache 19/14871 Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 06.11.2019. In: BT-Drs. 2019. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/19/148/1914871.pdf, Abruf 05.06.2021.
- BT-Drs. 19/25160 (2020): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 10.12.2020. In: BT-Drs. 19/25160. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/19/251/1925160.pdf, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 19/28563 (2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abge-ordneten Kai Gehring, Dr. Danyal Bayaz, Dr. Anna Christmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Drucksache 19/28146 Nutzung des KfW-Studienkredits vom 14.04.2021. In: BT-Drs. 19/28563. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/19/285/1928563.pdf, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 19/8749 (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) vom 27.03.2019. In: BT-Drs. 19/8749. URL: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/087/1908749.pdf, Abruf am 05.04.2021.
- BT-Drs. 19/8956 (2019): Elternunabhängiges Baukasten-BAföG für eine zukunftsfähige Studienförderung vom 03.04.2019. In: BT-Drs. 19/8956. URL: https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-05/1908956.pdf, Abruf am 05.04.2021.
- BT-Drs. VI/1975 (1971): Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) BAföG (Gesetzentwurf der Bundesregierung) vom 18.03.1971. In: BT-Drs. VI/1975. URL: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/019/0601975.pdf, Abruf am 04.04.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021a): Jobsuche. URL: https://con.arbeitsagentur.de/prod/jobboerse/jobsuche-ui/, Abruf am 17.05.2021.

- Bundesagentur für Arbeit (2021b): Unterstützung bei Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung. URL: https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/ausbildung-weiterbildung-umschulung, Abruf am 21.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021c): Fachunteroffizier Allgemeiner Fachdienst.

  URL: https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/in-dex?path=null/kurzbeschreibung&dkz=15326, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021d): Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in.

  URL: https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/in-dex?path=null/kurzbeschreibung&dkz=30191, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021e): Altenpflegehelfer/in. URL: https://berufenet.ar-beitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9063, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021f): Heilerziehungspflegehelfer/in: URL: https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=13778, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021g): Assistent/in Gesundheits- und Sozialwesen. URL: https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFE-NETJSESSIONID=kYD2KkVy1IH5N6QcbOMRBZk1y4zNM8Vdu7OPH-KIIoW5yv2Bt0TjF!-370450944?path=null/suchergebnisse/kurzbeschreibung&dkz=14616&such=sozialassistent, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Fassung vom November 2020. URL: https://www.bmbf.de/files/RiLiWS20-21.pdf, Abruf am 12.04.2021.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021a): Einführung in die "Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler" (Richtlinien). URL: https://www.bmbf.de/files/erlaeuterung\_richtlinie\_begabtenfoerderung.pdf, Abruf am 12.04.2021.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021b): Begabtenförderungswerke. URL: https://www.bmbf.de/de/die-begabtenfoerderungswerke-884.html, Abruf am 12.04.2021.

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021c): Das Aufstiegsstipendium. URL: https://www.bmbf.de/de/das-aufstiegsstipendium-882.html, Abruf am 22.04.2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Freiwilliges Soziales Jahr. URL: https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/freiwilliges-soziales-jahr--137090, Abruf am 22.05.2021.
- Bundesministerium für Gesundheit (2020): Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021 vom: 21.10.2020 (BAnz AT 30.10.2020 B5). Köln: Bundesanzeiger. URL: https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1, Abruf am 14.03.2021.
- Bundesregierung (2010): Einfacher zum Studierenden-BAföG. URL: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/730176/fa24e3c3e-beb0077896e033cedee220a/bericht-2010-projektbericht-studierenden-bafoeg-download-ba-buerokratieabbau-data.pdf?download=1, Abruf am 20.05.2021.
- Bundesverwaltungsamt (2021): Vorzeitige Rückzahlung. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/4-Rueckzahlungszeitraum/VorzeitigeRueckzahlung/vorzeitigerueckzahlung node.html, Abruf am 05.04.2021.
- Career-Concept AG (2021): Studienfinanzierung von CareerConcept. URL: https://career-concept.de/studierende/, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021a): Deine Alternative zum Studienkredit. URL: https://www.deutsche-bildung.de/studienkredit/, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021b): Geld für dein Studium. URL: https://www.deut-sche-bildung.de/geld-fuer-dein-studium/, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021c): Werde noch erfolgreicher mit der Academy. URL: https://www.deutsche-bildung.de/academy/, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021d): Investiere jetzt und zahle später. URL: https://www.deutsche-bildung.de/rueckzahlung/, Abruf am 26.04.2021.

- Deutsche Rentenversicherung (2021): Minijob Midijob: Bausteine für die Rente. In: Versicherung und Beitrag, 16(1). URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/minijobs\_midijobs\_bausteine\_fuer\_die\_rente.html, Abruf am 07.06.2021.
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (2020): Jahresbericht 2019. Stuttgart: Kohlhammer. URL: https://static.daad.de/media/daad\_de/pdfs\_nicht\_barrierefrei/der-daad/daad\_jahresbericht\_2019.pdf, Abruf am 20.05.2021.
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (2021): Im Ausland studieren, forschen & lehren. URL. https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/, Abruf am 20.05.2021.
- Deutscher Bundestag (2018): Fragen zum Kindesunterhalt Verhältnis zu BAföG, Kindergeld und Krankenkassenbeiträgen vom 20.01.2018. Aktenzeichen: WD 7 3000 017/18. URL: https://www.bundestag.de/blob/546714/be2bfa61a937169e8c33b84e822f678a/wd-7-017-18-pdf-data.pdf, Abruf am 28.04.2021.
- Deutscher Bundestag (2019): Selbständige in der Sozialversicherung. Gesetzliche Grundlagen in Deutschland vom 20.03.2019. Aktenzeichen: WD 6 3000 050/19URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/650230/cd6ab629ef4c2125e63c542011d552bb/WD-6-050-19-pdf-data.pdf, Abruf am 07.06.2021.
- Duisburg (2021): Wohnberechtigungsschein. URL: https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro\_du/dez\_iii/50/wohnberechtigungsschein.php, Abruf am 05.04.2021.
- Düsseldorfer Tabelle (2021): Düsseldorfer Tabelle vom 01.01.2021. URL: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\_Tabelle/Tabelle-2021/Duesseldorfer-Tabelle-2021.pdf, Abruf am 13.04.2021.
- ECTS (2015): ECTS Leitfaden. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. URL: https://ec.europa.eu/assets/eac/education/ects/usersguide/docs/ects-users-guide de.pdf, Abruf am 28.04.2021.
- Euribor (2021a): Aktuelle Euribor Werte. URL: https://www.euribor-rates.eu/de/aktuelle-euribor-werte/, Abruf am 20.04.2021.

- Euribor (2021b): Euribor Grafiken historische Euribor Werte. URL: https://www.euribor-rates.eu/de/euribor-grafik/, Abruf am 20.04.2021.
- Euribor (2021c): Was ist Euribor. URL: https://www.euribor-rates.eu/de/was-ist-der-euribor/, Abruf am 20.04.2021.
- EY (2020): EY Studierendenstudie 2020 StudentInnen in Deutschland: Werte, Ziele, Perspektiven. URL: https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de\_de/news/2020/10/ey-studierenden-studie-2020-ziele-werte-perspektiven.pdf, Abruf am 28.04.2021.
- Förderbestimmungen (2009): Vergabe von Bildungskrediten. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/Kreditrueckforderung/Foerderbestimmungen/foerderbestimmungen\_node.html, Abruf am 26.04.2021.
- Fuhrmann, Artus (2020b): Merkblatt: Steuerliche Absetzbarkeit von nachgelagerten Studiengebührenzahlungen an Brain Capital. URL: https://braincapital.my.salesforce.com/sfc/p/#58000000ZduM/a/1t000000wwKG/OkY2HLU4IPZsl5Q53yxN1NeIFKcsBQoblV2OIUYef0A, Abruf am 23.05.2021.
- GehaltsReporter (2021): Einstiegsgehalt 2021 für Absolventen berechnen Sie Ihren Marktwert! URL: https://gehaltsreporter.de/absolventengehaelter/, Abruf am 17.05.2021.
- Gemeinhardt, Günter/Segebrecht, Bettina/Neidert, Alfred (2020): Kurzfristige Beschäftigungen. summa summarum, Ausgabe 4. Berlin: Deutschen Rentenversicherung Bund. URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Fachliteratur\_Kommentare\_Gesetzestexte/summa\_summarum/e\_paper\_und\_broschueren/2020/2020\_4\_zeit-schrift.html, Abruf am 22.05.2021.
- Gillmann, Barbara (2018): Bildungsfonds: Solidarisch oder sittenwidrig? In: Handelsblatt vom 15.8.2018: 11. URL: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/studienfinanzierung-solidarisch-oder-sittenwidrig-diese-gefahren-lauern-bei-bildungsfonds/22912336.html?ticket=ST-3888974-mfkyMZgJmRdJOcBsPo3V-ap6, Abruf am 26.04.2021.

- Gillmann, Barbara (2021): Corona treibt Nachfrage nach Studienkrediten in die Höhe Bafög-Mittel werden nicht ausgeschöpft. In: Handelsblatt vom 21.04.2021: 7. URL: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/studium-corona-treibt-nachfrage-nach-studienkrediten-in-die-hoehe-bafoegmittel-werden-nicht-ausgeschoepft/27113868.html?ticket=ST-480650-OU0Lb0NKh2IDdQje1rz0-ap6, Abruf am 27.04.2021.
- GKV-Spitzenverband (2019a): Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung vom 12.06.2019. URL: https://www.aok.de/fk/fileadmin/user\_upload/sv/besprechungsergebnisse/2019/2019-06-12-sitzung-fachkonferenz-beitraege.pdf, Abruf am 05.06.2021.
- GKV-Spitzenverband (2019b): Grundsätzliche Hinweise Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-100-G-SO BE 2019 03 20, Abruf am 13.03.2021.
- GKV-Spitzenverband (2020): Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V vom 20.03.2020. URL: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\_1/grundprinzipien\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-20\_Einnahmekatalog\_240SGBV\_final.pdf, Abruf am 07.06.2021.
- GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV vom 21.03.2019. URL: https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01\_ag\_rundschreiben\_versicherung/Rundschreiben\_Uebergangsbereich.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1, Abruf am 13.05.2021.
- GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23.11.2016. URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Rundschreiben/rundschreiben.html, Abruf am 07.06.2021.
- Heine, Michael (2021): Neue Homeoffice-Pauschale auch für Studierende und Auszubildende. In: nwb Experten Blog. URL: https://www.nwb-experten-

- blog.de/neue-homeoffice-pauschale-auch-fuer-studierende-und-auszubildende/, Abruf am 10.06.2021.
- Hochschule Fresenius (2020): Information: Unsere Studiengebühren. URL: https://www.hs-fresenius.de/wp-content/uploads/200525\_BRO\_Gebühren-übersicht.pdf, Abruf am17.05.2021.
- IHK Köln (2021): Verkürzung der Ausbildungszeit. URL: https://www.ihk-koeln.de/Verkuerzung\_der\_Ausbildungszeit.AxCMS, Abruf am 29.05.2021.
- KfW (2021a): Merkblatt KfW-Studienkredit. URL: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002590\_M\_174\_Studienkredit.PDF, Abrufam 27.04.2021.
- KfW (2021b): KfW-Studienkredit. URL: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-(174)/, Abruf am 19.04.2021.
- KfW (2021c): Auszahlung. URL: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privat-personen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/Auszahlung/, Abruf am 19.04.2021.
- KfW (2021d): Tilgungsrechner KfW-Studienkredit. URL: https://onlinekreditportal.kfw.de/BK\_Tilgungsrechner/Rechner/Studienkredit/Main2.jsp#anker, Abruf am 18.05.2021.
- Krankenkassen (2021): Zusatzbeitrag der Krankenkassen. URL: https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkasse-beitrag/kein-zusatzbeitrag/, Abruf am 06.04.2021.
- Künstlersozialkasse (2015): Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Versicherung bei der KSK für Studierende. URL: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\_Künstler\_Publizisten/Informationsschriften/Versicherung bei der KSK für Studierende.pdf, 16.05.2021.
- LinkedIn (2021): Freie Stellen und Praktikumsplätze finden. URL: https://de.linkedin.com/?trk=DACH-SEM\_google-adwords\_brand-ghp&src=gopa&mcid=6629040174779240448&veh=Growth\_EMEA\_T1\_DE\_Se-

arch\_Google-Brand\_DR-PRS\_Broad\_Brand-Alpha\_Desktop\_Ger-man\_Core\_500794185319\_linkedin\_c\_\_kwd-148086543\_6468817381&cname=Growth\_EMEA\_T1\_DE\_Se-arch\_Google-Brand\_DR-PRS\_Broad\_Brand-Alpha\_Desktop\_Ger-man\_Core&camid=6468817381&asid=82892642132&targetid=kwd-148086543&crid=500794185319&place-ment=&dev=c&ends=1&gclid=EAIaIQob-ChMI6NCCl7bR8AIV1ud3Ch03FQgEE-AAYASAAEgIz3fD\_BwE&gclsrc=aw.ds, Abruf am 17.05.2021.

- Meyer auf der Heyde, Achim (2019): Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-schätzung des 19. Deutschen Bundestages zum Thema "Sechsundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsför- derungsgesetzes (26. BAföGÄndG)" am 8. Mai 2019. URL: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/08-05-19-stellungnahme bafoeg-anhoerung bt-ausschuss.pdf, Abruf am 06.04.2021.
- Minijob-Zentrale (2021): einfach. informieren. anmelden. URL: https://www.minijob-zentrale.de/DE/00\_home/node.html, Abruf am 07.06.2021.
- OECD (2020): Bildung auf einen Blick 2020: OECD-Indikatoren. URL: https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/6001821nw.pdf?ex-pires=1621250232&id=id&accname=gu-est&checksum=C3923365894880C55F64F945740EE404, Abruf am 17.05.2021.
- Osterholt, Sina (2020): Der KfW Kredit ist der teuerste Studienkredit. In: Wirtschaftswoche vom 15.10.3030. URL: https://www.wiwo.de/erfolg/hoch-schule/trotz-nullzinsen-der-kfw-kredit-ist-der-teuerste-studienkredit/26270578.html, Abruf am 27.04.2021.
- Rundfunkbeitrag (2021a): Informationen zur Zahlung. URL: https://www.rund-funkbeitrag.de/buergerinnen\_und\_buerger/informationen/zahlung/index ger.html, Abruf am 05.04.2021.

- Rundfunkbeitrag (2021b): Empfänger von Sozialleistungen. URL: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\_und\_buerger/informationen/empfaenger\_von\_sozialleistungen/index\_ger.html, Abruf am 05.04.2021.
- RWI (2019): Monitoring/Evaluation des KfW-Studienkredits Projektbericht im Auftrag der KfW Bankengruppe Endbericht 5. Juni 2019. Essen: Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung. URL: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation\_KfW\_Studienkredit-2019.pdf, Abruf am 10.06.2021.
- Schufa (2021): So funktioniert die Schufa. URL: https://www.schufa.de/ueber-uns/unternehmen/so-funktioniert-schufa/, Abruf am 12.05.2021.
- Statista (2018a): Semestergebühren an ausgewählten Hochschulen in Deutschland im Wintersemester 2017/2018. URL: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1140726/umfrage/semestergebuehren-nach-ausgewaehlten-hochschulen/, Abruf am 15.04.2021.
- Statista (2018b): Anteil des Semestertickets an den Semestergebühren an ausgewählten Hochschulen in Deutschland im Wintersemester 2017/2018. URL: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1154147/umfrage/anteil-des-semestertickets-am-semesterbeitrag-an-ausgewaehlten-hochschulen/, Abruf am 20.05.2021.
- Statista (2020): Anzahl der mit BAföG geförderten Studierende und Schüler/innen von 1991 bis 2019. URL: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75074/umfrage/anzahl-der-schueler-und-studenten-die-bafoeg-beziehenseit-1998/, Abruf am 20.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2020a): Bildung und Kultur Studierende an Hochschulen. Fachserie 11 Reihe 4.1. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/studierende-hochschulen-endg-2110410207004.pdf? blob=publicationFile, Abruf am 17.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2020b): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte. Fachserie 15 Heft 4. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie mods 00000157, Abruf am 28.04.2021.

- Statistisches Bundesamt (2020c): Deutsche Studierende im Ausland Ergebnisse des Berichtsjahres 2018. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesell-schaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/studierende-ausland-5217101207004.pdf? blob=publicationFile, Abruf am 20.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2020d): Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen. Fachserie 11 Reihe 4.3.1. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/kennzahlen-nichtmonetaer-2110431197004.pdf?\_\_blob=publicationFile, Abruf am 20.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2021a): Hochschulen nach Hochschularten. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/hochschulen-hochschularten.html, Abruf 17.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2021b): Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium). Fachserie 11 Heft 4.6. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Publikationen/Downloads-Ausbildungsfoerderung/stipendienprogrammgesetz-2110460207004.pdf?\_\_blob=publicationFile, Abruf am 28.04.2021.
- Stipendienlotse (2021): Die Datenbank Stipendium suchen. URL: https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php, Abruf am 11.04.2021.
- Studienstiftung des deutschen Volkes (2021): Finanzielle Förderung. URL: https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/finanzielle-foerderung/, Abruf am 12.04.2021
- Studierendenbefragung (2021): Die Studierendenbefragung in Deutschland. URL https://www.die-studierendenbefragung.de/die-studierendenbefragung, Abruf am 28.04.2021.
- StudyCheck (2021): Hochschulranking. URL: https://www.studycheck.de/hoch-schulranking, Abruf am 17.05.2021.
- Techniker Krankenkasse (2021): Midijobrechner. URL: https://www.tk-lex.tk.de/web/guest/rechner?displayContentKey=5OfBS-

- HaF%2BoZk35r4Qc7i-iNf3HjzoV4OGmKJWHWDfzFYJjFIw93ynvgPmg4dkSEpLO%2BGMvD6 pdfG8x%2FiAGdRQ2w%3D%3D, Abruf am 18.05.2021.
- Toller, Andreas (2020): Clever rechnen mit dem neuen BAföG. URL: https://www.wiso-net.de/document/WWON\_\_7c0a5bb37b280b4cb47216614821c05314ad8cf 2, Abruf am 21.05.2021.
- Universität Duisburg-Essen (2016): PRÜFUNGSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Februar 2016. In: Verkündungsblatt, 14(23): 153. URL: https://www.msm.uni-due.de/fileadmin/Dateien/MSM/PO\_Bachelor\_BWL\_2016\_2.pdf, Abruf am 07.06.2021.
- Universität Duisburg-Essen (2021): Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag im Wintersemester 2021/2022. URL: https://www.uni-due.de/studierendensek-retariat/sozial\_studierendenschaftsbeitrag.shtml, Abruf am 05.06.2021.
- Universität Witten/Herdecke (2021): Der umgekehrte Generationenvertrag. URL: https://studierendengesellschaft.de/studieren/ugv/, Abruf am 26.04.2021.
- VRR (2021): Semesterticket. URL: https://www.vrr.de/de/tickets-tarife/ticketuebersicht/ticket/vrr/semesterticket/, Abruf am 15.04.2021.
- Wohnungsbörse (2021a): Mietspiegel München 2021. URL: https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Muenchen/2091, Abruf am 17.05.2021.
- Wohnungsbörse (2021b): Mietspiegel Duisburg 2021. URL: https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Duisburg/5210, Abruf am 17.05.2021.
- Xing (2021): Finde den passenden Job. URL: https://go.xing.com/start?sc\_cmp=seaf1a99c21&gclid=EAIaIQobChMI1Z-88LXR8AIVCtTtCh3vMAbzEAAYASAAEgKGw\_D\_BwE, Abruf am 17.05.2021.

## Rechtsprechungsverzeichnis

- BFH (1967): Urteil vom 04.08.1967 VI R 261/66. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE089530138, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1971): Urteil vom 10.12.1971 VI R 209/69. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE104235067, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1974): Urteil vom 15.03.1974 VI R 252/71. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE112262071, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1977): Urteil vom 18.02.1977 VI R 182/75. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE001497750, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1978): Urteil vom 10.11.1978 VI R 240/74. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE000627950, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1979): Urteil vom 09.03.1979 VI R 171/77. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE002227950, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1982): Urteil vom 30.03.1982 VI R 162/78. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE821025450, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1984): Urteil vom 31.07.1984 VII R 108/81. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE841032550, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1986a): Urteil vom 20.08.1986 I R 29/85. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE861036550, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1986b): Urteil vom 31.01.1986 VI R 78/82. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE861010150, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1986c): Urteil vom 21.11.1986 VI R 137/83. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE871006650, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1988): Urteil vom 21.10.1988 VI R 18/86. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE891006050, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1989): Urteil vom 21.07.1989 VI R 157/87. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE891034850, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (1990a): Urteil vom 30. Oktober 1990 VIII R 42/87. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE911011750, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1990b): Urteil vom 06.12.1990 IV R 65/90. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE911008850, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992a): Urteil vom 22.01.1992 I R 55/90. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE921014550, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992b): Urteil vom 24.04.1992 VI R 141/89. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE921023750, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992c): Urteil vom 21.05.1992 IV R 70/91. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE921037150, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992d): Urteil vom 25.9.1992 VI R 90/90. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE925134060, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1993): Urteil vom 7.05.1993 VI R 113/92. In: BStBl II, 1993(15): 676-677.
- BFH (1994): Urteil vom 27.10.1994 I R 60/94. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE951005350, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1995): Urteil vom 27.07.1995 VI R 32/95. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE951030950, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1996a): Urteil vom 19.01.1996 VI R 73/94. In: BStBl II, 1996(6/7): 202-204.
- BFH (1996b): Urteil vom 08.11.1996 VI R 22/96. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE975016760, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1997a): Urteil vom 6. März 1997 IV R 47/95. In: BStBl II, 1997(14): 509-512.
- BFH (1997b): Urteil vom 12.11.1997 XI R 30/97. In: BStBl II, 1998(8): 252-254.
- BFH (1997c): Urteil vom 21.11.1997 VI R 4/97. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE981003950, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1997d): Beschluss vom 17.12.1997 III B 155/96. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE985019160, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (1998): Beschluss vom 21.01.1998 IV B 34/97. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE985014860, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1999): Beschluss vom 23.08.1999 GrS 2–97. In: Deutsches Steuerrecht, 34(40): 1649-1652.
- BFH (2000a): Beschluss vom 02.02.2000 X B 80/99. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200050363, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2000b): Urteil vom 24.02.2000 IV R 75/98. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200010090, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002a): Urteil vom 04.12.2002 VI R 120/01. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200210348, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002b): Urteil vom 26.03.2002 VI R 26/00. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200210161, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002c): Urteil vom 10.04.2002 VI R 46/01. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200210163, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002d): Urteil vom 19.09.2002 VI R 70/01. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200210342, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003a): Urteil vom 20.03.2003 IV R 15/01. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200310189, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003b): Urteil vom 29.04.2003 VI R 86/99. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200310158, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003c): Urteil vom 04.11.2003 VI R 28/03. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200450458, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003d): Urteil vom 26.11.2003 VI R 152/99. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200310357, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2004): Urteil vom 19.02.2004 VI R 135/01. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200410107, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (2005): Urteil vom 07.12.2005 I R 34/05. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200650375, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2006): Vorlagebeschluss vom 22.05.2006 VI R 49/04. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200610221, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2007): Urteil vom 01.02.2007 VI R 62/03. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200750527, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008a): Urteil vom 07.02.2008 VI R 41/05. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200850504, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008b): Urteil vom 15.01.2008 IX R 45/07. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200810060, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008c): Urteil vom 28.08.2008 VI R 44/04. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200810300, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008d): Urteil vom 28.08.2008 VI R 35/05. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200810299, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008e): Urteil vom 07.02.2008 VI R 75/06. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200810078, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2009a): Urteil vom 18.06.2009 VI R 14/07. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200910249, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2009b): Beschluss vom 21.09.2009 GrS 1/06. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201010005, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2010a): Beschluss vom 30.06.2010 VI R 45/09. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201010274, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2010b): Urteil vom 20.05.2010 VI R 53/09. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201010289, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2011a): Urteil vom 28.7.2011 VI R 7/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201110198, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2011b): Urteil vom 27.10.2011 VI R 52/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201110305, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (2011c): Urteil vom 22.09.2011 III R 38/08. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201110288, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2011d): Beschluss vom 04.05.2011 VI B 152/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201150393, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012a): Urteil vom 19.04.2012 VI R 25/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201210185, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012b): Urteil vom 01.03.2012 VI R 33/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201210116, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012c): Urteil vom 13.11.2012 VI R 50/11. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201310026, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012d): Urteil vom 19.09.2012 VI R 78/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201210271, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2013a): Beschluss vom 13.11.2013 VI B 40/13. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201350655, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2013b): Urteil vom β7.05.2013 VIII R 51/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201310221, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2014a): Vorlagebeschluss vom 17.07.2014 VI R 2/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201410269, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2014b): Vorlagebeschluss vom 17.07.2014 VI R 8/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201410268, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2014c): Urteil vom 11.11.2014 VIII R 3/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201510061, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2015a): Urteil vom 07.05.2015 VI R 71/14. In: Rechtsprechung juris. URL https://www.juris.de/perma?d=STRE201550231, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2015b): Beschluss vom 27.07.2015 GrS 1/14. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201610012, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (2016a): Beschluss vom 14.04.2016 IX B 138/15. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201650182, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2016b): Urteil vom 22.03.2016 VIII R 10/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201610194, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2017a): Urteil vom 22.02.2017 III R 9/16. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201710103, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2017b): Urteil vom 8.3.2017 IX R 52/14. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201750127, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2019a): Urteil vom 04.04.2019 VI R 18/17. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201910106, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2019b): Urteil vom 03.04.2019 VI R 46/17. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201950145, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2020a): Urteil vom 08.07.2020 X R 6/19. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE202010271, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2020b): Urteil vom 14.05.2020 VI R 24/18. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE202010195, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2020c): Urteil vom 14.05.2020 VI R 3/18. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE202010262, Abruf am 03.06.2021.
- BGH (1985): Urteil vom 19.06.1985 IVb ZR 30/84. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE201518570, Abruf am 04.06.2021.
- BGH (1995): Urteil vom 25.01.1995 XII ZR 240/93. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE312339500, Abruf am 04.06.2021.
- BGH (2007): Urteil vom 17.01.2007 XII ZR 166/04. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE302622007, Abruf am 04.06.2021.

- BGH (2017): Beschluss vom 14.06.2017 III ZR 487/16. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE618362017, Abruf am 04.06.2021.
- BSG (1974): Urteil vom 19.12.1974 3 RK 64/72. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE005080003, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1975): Urteil vom 26.06.1975 3/12 RK 14/73. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE005170012, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1978): Urteil vom 30.11.1978 12 RK 45/77. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE010300017, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1980): Urteil vom 30.01.1980 12 RK 45/78. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE013220517, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1984): Urteil vom 28.02.1984 12 RK 21/83. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE021781117, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1988): Urteil vom 20.07.1988 12 RK 23/87. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE030803417, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1990): Urteil vom 10.05.1990 12 RK 52/88. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE033543417, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1992a): Urteil vom 29.09.1992 12 RK 24/92. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE036813417, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1992b): Urteil vom 29.09.1992 12 RK 31/91. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE036833417, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1993): Urteil vom 11.05.1993 12 RK 23/91. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE037873417, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1994) Urteil vom 10.03.1994 12 RK 3/94. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE038963417, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1995a): Urteil vom 23.05.1995 12 RK 60/93. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE041121517, Abruf am 03.06.2021.

- BSG (1995b): Urteil vom 23.02.1995 12 RK 66/93. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE040891517, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1996): Urteil vom 21.05.1996 12 RK 77/94. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE042640917, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003a): Urteil vom 11.11.2003 B 12 KR 5/03 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE076041517, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003b): Urteil vom 11.11.2003 B 12 KR 24/03 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE075761517, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003c): Urteil vom 22.05.2003 B 12 KR 24/02 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE074361517, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003d): Urteil vom 16.12.2003 B 12 KR 20/01 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE094111518, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2004): Urteil vom 25.08.2004 B 12 KR 36/03 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE096891518, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2006a): Urteil vom 30.03.2006 B 10 KR 2/04 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE022211514, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2006b): Urteil vom 29.11.2006 B 12 P 2/06 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE023261514, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2006c): Urteil vom 09.08.2006 B 12 KR 8/06 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE023141514, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2009): Urteil vom 04.06.2009 B 12 KR 3/08 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE125371517, Abruf am 03.06.2021.

- BSG (2012a): Urteil vom 31.10.2012 B 12 R 1/11 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE128251514, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2012b): Urteil vom 29.02.2012 B 12 KR 4/10 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE133291518, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2017): Urteil vom 05.12.2017 B 12 R 10/15 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE139230214, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2018a): Urteil vom 07.06.2018 B 12 KR 15/16 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE140400214, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2018b): Urteil vom 07.06.2018 B 12 KR 1/17 R. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE140410214, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2019): Beschluss vom 30.07.2019 B 12 KR 35/19 B. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE190010855, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2002): Beschluss vom 04.12.2002 2 BvR 400/98. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KVRE314720301, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2008): Urteil vom 09.12.2008 2 BvL 1/07. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KVRE380310801, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2016): Nichtannahmebeschluss vom 14.06.2016 2 BvR 290/10. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KVRE414991601, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2019): Beschluss vom 19.11.2019 2 BvL 22/14. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KVRE434301901, Abruf am 03.06.2021.

- BVerwG (1980): Urteil vom 07.02.1980 5 C 24/78. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=WBRE100638100, Abruf am 03.06.2021.
- BVerwG (1984): Urteil vom 26.06.1984 5 C 24/81. https://www.juris.de/perma?d=WBRE102758503, Abruf am 03.06.2021.
- BVerwG (1986): Beschluss vom 18.02.1986 5 B 84/85. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=WBRE103408703, Abruf am 03.06.2021.
- BVerwG (1989): Urteil vom 21.09.1989 5 C 10/87. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 3(12): 475-477.
- BVerwG (1992): Urteil vom 14.05.1992 5 C 27/89. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 5(12): 1204-1205.
- BVerwG (1993): Urteil vom 12.05.1993 11 C 9/92. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 7(12): 1216-1218.
- BVerwG (2010): Urteil vom 30.06.2010 5 C 3/09. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=WBRE410017081, Abruf am 03.06.2021.
- FG Baden-Württemberg (2005): Urteil vom 18.02.2005 9 K 211/04. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200570516, Abruf am 03.06.2021.
- FG Baden-Württemberg (2006): Urteil vom 07.11.2006 1 K 115/06. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200671817, Abruf am 03.06.2021.
- FG Baden-Württemberg (2010): Urteil vom 05.05.2010 12 K 18/07. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201175012, Abruf am 03.06.2021.
- FG Berlin-Brandenburg (2018): Urteil vom 29.08.2018 3 K 3278/15. In: Entscheidungen der Finanzgerichte, 2018(23): 1940-1944.
- FG Düsseldorf (2002): Urteil vom 04.06.2002 3 K 2300/99 E. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200271103, Abruf am 03.06.2021.

- FG Hamburg (2009): Urteil vom 25.11.2009 5 K 193/08. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201070275, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2002): Zwischenurteil vom 04.12.2002 10 K 5858/98. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200370244, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2008): Urteil vom 21.01.2008 12 K 5376/04. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE200970679, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2016): Urteil vom 24.02.2016 3 K 3502/13. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201670365, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2018): Urteil vom 15.11.2018 1 K 1246/16. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201970170, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2011): Urteil vom 20.12.2011 5 K 3975/09 F. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201270170, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2013): Urteil vom 16.05.2013 2 K 3208/11 E. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201370949, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2018): Urteil vom 24.01.2018 7 K 1007/17 E,F. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201870135, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2019): Urteil vom 14.03.2019 10 K 2852/18 E. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201970350, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2020): Urteil vom 07.10.2020 13 K 1756/18 E. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE202070580, Abruf am 03.06.2021.

- FG Niedersachsen (2012): Urteil vom 30.04.2012 4 K 6/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201275127, Abruf am 03.06.2021.
- FG Niedersachsen (2016): Urteil vom 25.02.2016 1 K 169/15. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201675042, Abruf am 03.06.2021.
- FG Niedersachsen (2019a) Urteil vom 14.02.2019 10 K 247/17. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201975024, Abruf am 02.06.2021.
- FG Niedersachsen (2019b): Urteil vom 18.09.2019 9 K 209/18. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE202075003, Abruf am 03.06.2021.
- FG Nürnberg (2012): Urteil vom 25.07.2012 5 K 1354/2009. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201275284, Abruf am 02.06.2021.
- FG Rheinland-Pfalz (2013): Urteil vom 21.02.2013 4 K 1810/11. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201370496, Abruf am 02.06.2021.
- FG Rheinland-Pfalz (2014): Urteil vom 09.12.2014 3 K 2197/11. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201570045, Abruf am 02.06.2021.
- FG Saarland (2013): Gerichtsbescheid vom 28.02.2013 2 K 1305/12. In: Rechtsprechung juris. URL: In: https://www.juris.de/perma?d=STRE201370586, Abruf am 02.06.2021.
- FG Thüringen (2018): Urteil vom 14.03.2018 3 K 737/17. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=STRE201870771, Abruf am 02.06.2021.
- LG Aachen (2016): Urteil vom 30.08.2016 10 O 483/15. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE180014388, Abruf am 02.06.2021.

- LSG Bayern (2009): Urteil vom 29.09.2009 L 5 R 715/08. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE100054235, Abruf am 02.06.2021.
- LSG Hessen (1997): Urteil vom 18.12.1997 L 1 Kr 603/95. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KSRE047360517, Abruf am 02.06.2021.
- OFD Magdeburg (2002): Verfügung vom 16.04.2002 S 2354 5 St 222. In: Finanz-Rundschau, 84(12): 697-700.
- OLG Düsseldorf (2012): Beschluss vom 30.05.2012 II-3 UF 97/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE120013565, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Hamm (2018): Beschluss vom 15.05.2018 II-7 UF 18/18. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE216232018, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Karlsruhe (2009): Beschluss vom 30.09.2009 2 WF 96/09. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE792582010, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Köln (2017): Urteil vom 31.05.2017 16 U 139/16. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE180015027, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Stuttgart (2017): Beschluss vom 20.01.2017 17 UF 193/16. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=KORE233552017, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Stuttgart (2018): Urteil vom 18.9.2018 6 U 209/17. In: Zeitschrift für Bankund Kapitalmarktrecht, 19(2): 88-91.
- OVG Hamburg (2016): Beschluss vom 08.02.2016 3 Nc 207/15. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=MWRE160001305, Abruf am 02.06.2021.
- OVG Hessen (2013): Urteil vom 07.03.2013 10 A 1717/12. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=MWRE130000942, Abruf am 02.06.2021.

- OVG Münster (1987): Beschluss vom 20.8.1987 16 A 1599/85. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 1(2): 57-58.
- RFH (1937): Urteil vom 24.6.1937 IV A 20/36. In: RStBl, 1937: 1089-1090.
- SG Köln (2002): Urteil vom 11.1.2002 S 11 RJ 171/00. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE060009516, Abruf am 02.06.2021.
- VG Köln (2018): Urteil vom 07.11.2018 25 K 2712/18. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=MWRE180003823, Abruf am 02.06.2021.
- VG Minden (2020): Urteil vom 06.05.2020 6 K 2731/19. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE200006742, Abruf 02.06.2021.
- VG Sigmaringen (2017): Urteil vom 23.01.2017 1 K 5304/15. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=MWRE170005209, Abruf am 02.06.2021.
- VGH Bayern (1999): Beschluss vom 14.07.1999 12 ZC 99.974. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE060046700, Abruf am 02.06.2021.
- VGH Bayern (2014): Beschluss vom 24.02.2014 12 ZB 13.780. In: Rechtsprechung juris. URL: https://www.juris.de/perma?d=JURE140004215, Abruf am 02.06.2021.

## Bisherige Publikationen

- Band 1 Twiehaus, Stefanie, Ist eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG ohne die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überhaupt denkbar?, 2016.
- **Band 2** Türkmen, Ebru, Public Private Partnership Betriebswirtschaftliche Begründung, juristische und steuerliche Behandlung -, 2016.
- Band 3 Haarmann, Daniela, Vorteilhaftigkeitsüberlegungen unterschiedlicher Wertansätze bei der Umwandlung einer Kapitalin eine Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht, 2016.
- Band 4 Siepmann, Kristina, Marktanalyse der Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen und die Konkurrenzsituation zu erwerbswirtschaftlichen Einrichtungen, 2016.
- Band 5 Kengels, Christopher, Die Bedeutung einer "wesentlichen Betriebsgrundlage" im Steuerrecht, 2016.
- Band 6 Hilber, Gina, Kritische Analyse der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung, 2016.
- Wiesner, Gerrit, Betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche
   Analyse der Betriebsaufspaltung, 2018.
- Band 8 Baron, Sven, Vererbte Steuerhinterziehung Steuerhinterziehung zu Lebzeiten des Erblassers und Konsequenzen für den Erben, 2018.
- Band 9 Diekamp, Ricarda, Kritische Analyse des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften gemäß § 8c Abs. 1 KStG, 2018.
- Band 10 Breithecker, Volker/Schomaker, Daniela, Unternehmensumstrukturierung und Besteuerung, 2018.
- **Band 11** Sondermeier, David, Veräußerung von Anteilen an verlustbehafteten Kapitalgesellschaften, 2019.

- **Band 12** Ruberg, Jonas, Teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter im Rahmen des § 6 Abs. 5 EStG Einheits- versus Trennungstheorie, 2019.
- Band 13 Briesemeister, Max, Verrechnungspreise Eine betriebswirtschaftliche Analyse des steuerrechtlichen Status quo mit Implikationen für einen Paradigmenwechsel der steuerrechtlichen Erfolgsabgrenzung, zugleich Dissertation Universität Duisburg-Essen, 2019.
- Band 14 Wälbers, Kim Julia, Verschonung von Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht eine kritische Analyse, 2019.
- **Band 15** Cimen, Burcu, Steuerliche Besonderheiten bei Personengesellschaften, 2019.
- **Band 16** Dommermuth, Liesa, Das Studium an der MSM in Bezug auf die fachlichen Anforderungen an Berufsschullehrer für Steuerfachangestellte, 2019.
- Band 17 Grüning, Tom Michael, Die Entwicklung des ESt-Tarifs seit 1990 gesetzgeberische Absichten und deren Umsetzung, 2020.
- Band 18 Longerich, Maximilian, Chancen und Risiken von Verschonungsabschlägen für Betriebsvermögen im Erbschaftssteuerrecht, 2020.
- Band 19 Müskes, Jan, Data Literacy als Schlüsselkompetenz des 21.

  Jahrhunderts Implikationen für die Betriebswirtschaftliche
  Steuerlehre, 2020.
- **Band 20** Rudi, Christina, Finanzierung des Studiums Ökonomische, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, 2022.

## **DuEPublico**





## **Duisburg-Essen Publications online**

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

**DOI:** 10.17185/duepublico/76078

**URN:** urn:nbn:de:hbz:465-20220623-143646-1

Alle Rechte vorbehalten.